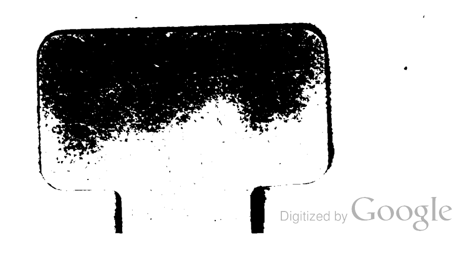

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Sammlung

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetze.

Sammlung der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetze

vom Jahre 1806 bis auf die neueste Zeit

mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. P. Koßki,
Stadt-Syndikus.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1884.

Vorwort.

Die vorliegende Sammlung soll allen Interessenten, den Forst- und Jagdbeamten, den Richtern und Verwaltungsbeamten, den Waldbesitzern und Jagdfreunden u. s. w. die gesammte Preußische Forst- und Jagdgesetzgebung in einem Bande darbieten und denselben das mühsame Aufsuchen und Nachschlagen in den 79 Bänden der Preußischen Gesetzsammlung, wenn nicht ganz unnöthig, so doch wesentlich bequemer machen und erleichtern, soll mit einem Worte die Preußische Forst- und Jagdgesetzgebung in nuce enthalten. Es sind daher alle auf das Forst- und Jagdwesen bezüglichen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen, Kabinetsorders und Erlasse, Regulative und Instruktionen, soweit dieselben in der Preußischen Gesetzsammlung abgedruckt sind, mit aufgenommen worden, selbst wenn das betreffende Gesetz &c. an sich eine ganz andere Materie behandelte, — in diesem Falle allerdings nur auszugsweise. Wegen des umfangreichen Stoffes mußten naturgemäß die Anmerkungen und Erläuterungen kurz und knapp gefaßt sein, und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Originalität. Daß insbesondere Verfasser die rein forsttechnischen Erklärungen dem bekannten vortrefflichen Commentar zu den: „Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzen, mit Erläuterungen herausgegeben von O. Oehlschlaeger und A. Bernhardt, K. Frhr. von Bülow und F. Sterneberg"

entlehnt hat, wird man um so verzeihlicher finden, als stets die Quelle, aus welcher dieselben stammen, angegeben ist. Fortgelassen sind alle direkt aufgehobenen oder obsolet gewordenen Gesetze, bezw. Vorschriften, wie das Gesetz, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852, die Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 6. December 1834 u. a.

Stettin, den 2. September 1884.

Dr. Kohli.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite



Seite

Anhang.

A. Die Ausführungs-Instruktionen und Cirkular-Verfügungen.

B. Die hauptsächlichsten der neben dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1870 in den neuen Provinzen in Geltung gebliebenen Jagdgesetze.

Nachtrag.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.

Ausf. Instr. = Ausführungs-Instruktion.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Anm. = Anmerkung.
Annal. = v. Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Verwaltung.
Bd. = Band.
Bernhardt-Oehlschläger = Die preußischen Forst- und Jagdgesetze mit Erläuterungen, herausgegeben von Oehlschläger und Bernhardt, v. Bülow und Sterneberg. Bd. I—III. Berlin. Julius Springers Verlag 1880 ff.
Cirk. Rescr. = Cirkular-Rescript an die Königlichen Regierungen.
Civ. Proz. Ord. = Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877.
Entsch. des Ob. Trib. = Entscheidungen des Königlich Preuß. Obertribunals. Berlin 1837 ff.
Entsch. des Ob. Verw. Ger. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. (Jebens und von Meyeren.) Berlin. Carl Heymanns Verlag.
Entsch. des Reichsger. oder des R. G. = des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig 1880 ff.
Erk. des Komp. Ger. = Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Erk. des Ob. Trib. = Erkenntniß des Obertribunals.
F. D. G. = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.
F. und F. P. G. = Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.
Ger.-Verf.-Ges. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
Ges. S. und GS. = Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten.
Goldt. Arch. und G. A. = Goldtammers Archiv für Strafrecht 1853 ff.
Komm. Ber. des A. H. = Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses.
Komm. Ber. des H. H. = Kommissionsbericht des Herrenhauses.
J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
Mot. = Motive der Regierungsvorlage.
J. B. = Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung von Dankelmann.
Oppenhoff = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879. 7. Aufl.
Opp. R. und O. R. = Oppenhoff's Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals in Strafsachen.
Präj. = Präjudiz.
Präj. Samml. = Präjudizien des Königlichen Obertribunals, herausgegeben von den Redaktoren der Entscheidungen.
Pr. Ausf. Ges. = Preußisches Ausführungsgesetz.
R. R. und Rechtspr. des R. = Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
R. Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, bez. Herrenhauses.
Str. Arch. und Striethorst Arch. = Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorst. Berlin 1851 ff.
V. M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

1810.

1. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie. Vom 27. October 1810. (GS. 1811 S. 3.)

(Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Das Ministerium der Finanzen[1])

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

1) die Verwaltung und Veräußerung der Domänen und landesherrlichen Forsten und Jagden;

2) . . . . . .

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1) alle Veränderungen von Domänen und Forstgrundstücken nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion;

2) . . . . . .

3) alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, . . . dem Forst- und Jagdwesen mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die oben erwähnten zwei Hauptgegenstände

1) die Domänen, Forsten und Jagden,

2) . . . . . .

bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die

Mitglieder dieser Sektionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer besonderen Intendantur der Domänen und Forsten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden Wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sektionen oder Direktionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen nach ihrem Ressort:

1) . . . . . .
2) . . . . . .
3) die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungs-Behörde der Forstbedienten ist, nebst der Forst-Karten-Kammer.

[1]) Vgl. hierzu die KabOrdre v. 3. Nov. 1817 (GS. S. 289) unter Nr. 8, durch welche der Finanzminister von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben u. s. w. entbunden wurde, dagegen die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domänen und Forsten ꝛc. behielt, die KabOrdre v. 26. Januar 1835 (GS. S. 10) unter Nr. 13, durch welche die Verwaltung der Domänen und Forsten dem Minister des Königl. Hauses übertragen wurde, den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 (GS. S. 109) unter Nr. 26, durch welchen sie wieder auf das Finanzministerium überging, den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25) unter Nr. 71, welcher die Verwaltung der Domänen und Forsten dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertrug, sowie endlich das Gesetz v. 13. März 1879 (GS. S. 123) unter Nr. 72, nach welchem der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Stelle des Finanzministers getreten ist, sowie die Note daselbst.

1811.

2. Edikt zur Beförderung der Land-Kultur. Vom 14. September 1811. (GS. S. 300.)[1])

(Auszug.)

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forst-Ordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauernwirthschaften mangelnden Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung ⅓ ihrer Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;
2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide [2]) ist Unser Wille:

daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Demgemäß wird die mit diesem Grundprincip in Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter stattfinden.

§. 30. Da für die Laubholzwaldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann: so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theiles dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide

gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räume und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholzwaldungen.

§. 32. Insofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hälfte für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a. daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b. daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c. daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muß.

[1]) Vgl. auch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. §§. 2. 108 ff. 131—140. u. 168. (GS. S. 53) unter Nr. 10 und die Anm. daselbst, sowie die Verordnung v. 24. Dec. 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein (GS. 1817 S. 57) unter Nr. 5, und das Gesetz v. 2. März 1850 (GS. S. 77) betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, unter Nr. 29. [2]) Vgl. hierzu die Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung v. 5. März 1843 (GS. S. 105) unten unter Nr. 24.

1814.

3. Verordnung vom 15. Januar 1814 wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften. (GS. S. 1.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu

dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen, so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle ackerbautreibenden Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obengedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreis-Polizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

1815.

4. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815.[1]) (GS. S. 85.)

(Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 24. Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814[2]) der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1. das gesammte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten, also sämmtliche Domänen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle.

[1]) Vgl. hierzu die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten, v. 23. Okt. 1817 (GS. S. 248) unter Nr. 7 und die KabOrdre v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5), betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden u. s. w. unter Nr. 12. [2]) Durch diese Ordre wurde aus den einzelnen Ministerien ein Staats-Ministerium gebildet, „welches sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, des-

gleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, mit einander berathen soll."

1816.

5. Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen),[1] Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend. Vom 24. December 1816.

(GS. 1817 S. 57.)[2]

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den mit Unserem Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann: so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration und der auferlegten besonderen Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundenen Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, auferlegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten; die sogenannten Vakationsgebühren oder

Anweisegelder zur Gratifikationskasse; ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, sowie alle jährlichen direkten Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forst-Ländereien.

§. 2.[3]) Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien[4]) zur eignen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesent-

lichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forst-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forst-Bewirthschaftung selbst und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, dem in §. 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet: so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Ab-

theilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Instituts-Beamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweitig zu versorgen oder zu pensioniren, insofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen, da wo sie es nothwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal-Waldungen Übelstände bemerken, so haben sie solche ex officio[5]) den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen[6]) getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

[1]) Für die Provinz Sachsen aufgehoben durch §. 15 des Gesetzes v. 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. (GS. S. 373), unten unter Nr. 67, dagegen eingeführt in dem Oberamte Meisenheim durch die Verordnung v. 20. Sept. 1867 (GS. S. 1534). [2]) An der Gültigkeit dieser Verordnung ist im Übrigen durch die späteren Gemeinde-Verfassungsgesetze nichts geändert. Vgl. KabOrdre v. 12. Aug. 1839 (GS. S. 266) unter Nr. 20; Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 §. 99 (GS. S. 523) unter Nr. 25 und dazu Gesetz v. 15. Mai 1856, Art. 23 zu §. 88 (GS. S. 435) unter Nr. 42, Städte-Ordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 §. 51

(GS. S. 406) unten unter Nr. 41; Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 §. 54 (GS. S. 237) unter Nr. 38, und Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 §. 55 (GS. S. 265) weiter unten unter Nr. 39. [3]) Vgl. hierzu §. 1 des Gesetzes v. 14. August 1876 unten unter Nr. 67. [4]) D. h. Grundstücke, welche forstwirthschaftlich benutzt werden. [5]) Anders nach §. 6 des Gesetzes v. 14. August 1876. Vgl. Note 15 und 16 zu §. 6 daselbst. [6]) Siehe die Ausführungsinstruktionen v. 21. August 1839 für die Reg.-Bez. Koblenz und Trier, und v. 19. Mai 1857 für die Provinz Westfalen unten im Anhange sub Nr. I und II.

1817.

6. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7. Februar 1817. (GS. S. 61.)

(Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 5. Die höhern Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen getheilt:

I. Klasse: Oberpräsidenten,
II. " Chefpräsidenten,
III. " Direktoren,
IV. " Räthe,
a. Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
b. wirkliche Regierungsräthe,
V. " Assessoren.

Die Oberforstmeister [1]) und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derselben . . . .

§. 6. A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen:

I. Klasse, a. . . . . . .
II. " a. . . . . . .
f. Forsträthe [2]) und Forstmeister. [3])

Die Mitglieder der zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

[1]) Vgl. hierzu KabOrdre v. 31. Dec. 1825 (GS. 1826 S. 5) unter Nr. 12, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. D. II. Nr. 3. [2]) cfr. Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 11. März 1879. (GS. S. 160) §. 9. Nr. 1. [3]) Durch den Allerh. Erlaß v. 18. Sept. 1850 (GS. S. 489), betreffend die Organisation der Forstverwaltung bei den Regierungen und das Rangverhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten, ist den Forstmeistern der Rang der wirklichen Regierungsräthe beigelegt worden. Siehe unten unter Nr. 32.

7. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. October 1817. (GS. S. 248.)

(Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

. . Ressort der zweiten Abtheilung. [1])

§. 3. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten und Regalien betreffen, insofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;

2) . . . . . .

3) die Forst- und Jagdpolizei.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5, Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme

a. . . . . . .

h. der Oberförster [1]) . . . . . .

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, ...

2) . . . . . .

Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, ... vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müssen.

C. Für die zweite Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. . . . . . .

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

§. 21. . . . . . . hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll; . . . . . .

4) über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, sowie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thalern übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Thaler betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen;

   Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domäneneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Überschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thaler übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird; . . . . . .

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

§. 24. . . . . . . Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Superrevision.

§. 30. Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig:

a. . . . . . .

b. bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassenverfügungen, Holz- und Naturalienanweisungen.

Wegen der Unterschrift.

§. 32. . . . . . . Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Besondere Rechte und Pflichten

e. der Oberforstmeister insonderheit.[2])

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Übrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

[1]) Vgl. hierzu die bereits zu der Verordnung v. 7. Febr. 1817 (GS. S. 61) unter Nr. 6, Note 1 citirte KabOrdre v. 31. Dec. 1825 (GS. 1826 S. 5)

D. II. und XI, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, und die derselben anliegende Geschäftsanweisung für die Regierungen zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktionen v. 23. Okt. 1817 und der KabOrdre v. 31. Dec. 1825. [2]) Siehe hierzu den Allerh. Erlaß v. 18. Sept. 1850 (GS. S. 489), betr. die Organisation der Forstverwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten (cfr. Anm. 3 zur Verordn. v. 7. Febr. 1817 unter Nr. 6) unter Nr. 32.

8. Allerhöchste Kabinetsordre wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin. Vom 3. November 1817. (GS. S. 289.)[1])

(Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben . . . . entbunden.

Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der Generalstaatskasse und der Provinzialkassen.

VIII. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) . . . . . .

9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungspräsidenten und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;

[1]) Siehe oben Note 1 zu der Verordnung v. 27. Okt. 1810 unter Nr. 1.

1820.

9. Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30. Mai 1820.

(GS. S. 81.) (Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtig-

keit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, soweit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der oberen Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815[1]) vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzial-Regierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, ... alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei- Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

Veräußerung der Rechte der Standesherren und zwar:

a. der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischereigerechtigkeit, ...

[1]) Nach §. 5 der Verordnung, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21. Juni 1815. (GS. S. 105). „soll ihnen (den Standesherren) die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen."

1821.

10. Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7. Juni 1821.[1])
(GS. S. 53.) (Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen- Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.[2])

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Äcker oder Wiese benutzt werden können.[3])

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Örtlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Überschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.[4])

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.[5])

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuersozietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträgesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag ½ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen,

nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, z
bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird b
dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahre
welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichke
des Waldes oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des Al
gemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §§. 226. und 227.[6]) sich ei
Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen mu
so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach de
Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von de
Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart ein
geschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach de
Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimm
werden.[7])

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder er
heblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzun
derselben verbunden, so ist die Abfindung nach dem Umfange de
Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartende
Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige z
ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Aufgehoben.[8])

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöst.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen stattfinden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§§. 128. und 129.) ist

der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. [9]) Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Überrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Aufgehoben. [8])

§. 139. Eben diese Grundsätze (§§. 132. und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat genutzt werden können.

II. Abschnitt.
Von Einschränkung der Gemeinheiten.
1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

. . . .

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §§. 235. und 236. ebenfalls statt.[10])

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.[11])

§. 172. Dies gilt insbesondere:

1) von . . . . . .

4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Äcker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;

7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und gerodet;

8) . . . . . . werden sollen;

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

[1]) Vgl. auch: Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. Vom 7. Juni 1821. (GS. S. 83) §. 19. „Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig . . . . . . 3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;" Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gem.-Theil. ergangenen Gesetze vom 2. März 1850 (GS. S. 139) unten unter Nr. 30, Gem.-Theil.-Ordn. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, v. 19. Mai 1851 (GS. S. 371) unter Nr. 33, Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716) unter Nr. 46, Gesetz,

betr. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, v 5. April 1869 (GS. S. 514); Gem.-Theil.-Ordn. für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, v. 5. April 1869 (GS. S. 526) unter Nr. 52, und Gesetz, betr. die Ausdehnung der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, v. 2. April 1872 (GS. S. 329). [2]) Siehe hierzu: Verordnung v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (GS. S. 429) und das Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze unten unter Nr. 30 (GS. S. 139) Art. 1—6. [3]) Vgl. die Minist. Rescr. v. 5. Jan. 1841 (V. M. Bl. S. 129), v. 26. März 1842 (V. M. Bl. S. 83), nach welchem „§. 109. auf das sog. Stückenholz gar keine Anwendung leidet," und v. 10. Sept. 1847, die Aufbringung der Kosten betr. (V. M. Bl. S. 260). [4]) cfr. hierzu den Art. 9. des Ges. v. 2. März 1850, welcher die Bestimmungen der angeführten §§. 86. und 94. wesentlich modifizirt. [5]) Nach Art. 7. des Ges. v. 2. März 1850 soll die Rente nicht mehr in Roggen, sondern in Geld bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig. [6]) Dieselben lauten: §. **226.** „Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschließen. §. **227.** Vielmehr muß, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beiderlei Interessenten, eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen." [7]) Nach dem Plen. Beschluß des Ob. Trib. v. 22. Jan. 1844 ist derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zusteht, nicht verpflichtet, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anrechnen zu lassen. (J. M. Bl. S. 109. Entsch. Bd. 9. S. 36.) Cirk Verf. v. 12. Oct. 1844. (V. M. Bl. S. 316.) [8]) Durch Art. 10. des Ges. v. 2. März 1850. [9]) Durch Art. 11. des Ges. v. 2. März 1850 sind die in den §§. 131. bis 137. und im §. 139. enthaltenen Bestimmungen über die Waldweideberechtigungen auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar. [10]) Dieselben lauten: §. **235.** „Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde." §. **236.** „In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständniß der Parteien erfolgen." [11]) Vgl. hierzu die Minist. Rescr. v. 25. Mai 1840 (V. M. Bl. S. 317), betr. die Ausführung der nach §§. 171 ff. entworfenen und bestätigten Regulative, und v. 11. Mai 1842 (V. M. Bl. S. 135), betr. die Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke.

11. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. September 1821, daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf. (GS. S. 158.)

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. Mts., daß kein im Dienste des Staats stehender Forst-Bediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben,

welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanzministerium gestattet werden.

1825.

12. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. (GS. 1826. S. 5.)[1])

(Auszug.)

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:[2])

I. . . . . . .

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) 2) . . . . . .

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt.[3]) Der Regierungsrath und Forstmeister[3]) im Kollegio rangirt nach der Anciennität mit den Regierungsräthen . . . . . .

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus:

a. den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten,
b. den Regierungsräthen,
c. den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d. den Assessoren.



Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul- Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum, und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien bestehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

[1]) Vgl. hierzu die der obigen KabOrdre anliegende Geschäftsanweisung für die Regierungen zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktionen v. 27. October 1817. und der KabOrdre v. 31. Dec. 1825, sowie das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291). [2]) Siehe oben Note 1 zu der Verordnung v. 30. April 1815 (GS. S. 85) unter Nr. 4, sowie die Instruktion v. 23. October 1817 (GS. S. 248) und die Anm. 1 dazu unter Nr. 7. [3]) Vgl. die Instruktion v. 23. October 1817 (GS. S. 248) unter Nr. 7 Anm. 2 und die Verordnung v. 7. Febr. 1817 (GS. S. 6) Note 2 und 3 unter Nr. 6 oben.

1835.

13. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. De dato den 6. Februar 1835. (GS. S. 10.)[3])

(Auszug.)

. . . . . .

1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus und dem Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der

General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. . . . . Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist . . . . Zum Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt. . . . .

[1]) Siehe Note 1 zu der Verordnung v. 27. October 1810 (GS. 1811 S. 3) oben unter Nr. 1, und den Allerh Erlaß v. 17. April 1848 (GS. S. 109) unten unter Nr. 26), durch welchen die Verwaltung der Domainen und Forsten wieder auf das Finanzministerium überging, sowie den Allerh. Erlaß vom 7. August 1878 (GS. 1879 S. 25) unter Nr. 71, welcher dieselbe dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertrug, und endlich das Gesetz vom 3. März 1879 (GS. S. 123) unter Nr. 72, nach welchem der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an die Stelle des Finanzministers getreten ist.

1836.

14. Allerhöchste Bestimmung vom 28. August 1836, wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thaler und Reparaturen über 1000 Thaler ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen. (GS. S. 234.)

(Auszug)

„. . . . . . Rücksichtlich der bei der Generalverwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 [1]) enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden . . . . .

[1]) Siehe oben unter Nr. 12 Note 1, und den Allerhöchsten Erlaß v. 20. April 1874, wonach bei fiskalischen Bauten die Einholung der ministeriellen Genehmigung und die Einreichung der Anschläge zur Superrevision nur stattzufinden hat für Neubauten, welche die Summe von 1000 Thalern, und für Reparaturbauten, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen. Ebenso soll danach in denjenigen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag für Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz, geleistet wird, die Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann eintreten müssen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 1000 Thalern bei Neubauten und von 3000 Thalern bei Reparaturbauten übersteigt.

1837.

15. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837. (GS. S. 65.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- und Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. 20[2]) vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:[3])

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;[4])
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.[5])

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt,[6]) wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.[7]) Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.[8])

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand ge-

schossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. [9])

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten [10]) den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im §. 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden werden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt. [11])

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden. [12])

§. 8. In der Rheinprovinz, soweit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der

Staatsbehörde die im §. 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- und Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.[13])

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.[14])

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr[15]) nichts geändert.

[1]) Zu diesem Gesetz sind ergangen: 1) Instruktion des Ministers des Königlichen Hauses für die Königl. Forst- und Jagdbeamten. Vom 17. April 1837. (Jahrb. Bd. 50, S. 620—624) und 2) Instruktion des Ministers des Innern und der Polizei für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten. Vom 21. November 1837. (Jahrb. Bd. 50, S. 627—630.) Siehe unten im Anhange unter Nr. III. und Nr. IV. Durch die Verordnung vom 18. Mai 1839 §. 22. (GS. S. 215) ist dieses, sowie das folgende Gesetz von demselben Datum (unter Nr. 16) auch in Neu-Vorpommern und Rügen eingeführt und durch die Verordnung vom 25. Juni 1867, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 u. s. w. vereinigten Landestheilen Art. II. F. (GS. S. 921) unter Nr. 47 sind die §§. 1—5 dieses Gesetzes auch in den neuen Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, in Kraft getreten. [2]) Jetzt nach Vorschrift des §. 24 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878. Siehe unten unter Nr. 70. [3]) Ausgedehnt auf die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger, (KabOrdre v. 6. Oct. 1837, und 19. April 1838; [GS. 1838 S. 257]), s. unter Nr. 17 und 18, desgleichen auf die im Kommunal- oder Privatdienste als Forstschutzbeamte angestellten und vorschriftsmäßig vereideten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Korpsjäger (KabOrdre v. 21. Mai 1840; [GS. S. 129]), unter Nr. 21 und auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angestellten Korpsjäger; (KabOrdre v. 19. Februar 1842;

[GS. S. 111]), unter Nr. 23 sowie endlich auch auf die auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit; (Allerh. Erlaß v. 21. Aug. 1855; (GS. S. 633) unter Nr. 37. [4]) Vgl. die Art. 6—8 der Instruktion v. 17. April 1837 und die §§ 4—6 der Instruktion v. 21. Nov. 1837 unten im Anh. [5]) Auch sind die Forst- und Jagdbeamten nur innerhalb der ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirke zum Waffengebrauch befugt. Vgl. Art. und §. 2 der angeführten Instruktionen und Min.-Verf. v. 12. März 1842 (JM. Bl. S. 109). Dagegen vgl. Erk. des Komp. Ger. v. 22. Nov. 1851; (JM. Bl. 1853 S. 351; VM. Bl. 1853 S. 253); Entsch. Bd. 39. S. 66. Opp. R. Bd. 1. S. 526. Entsch. d. R. G. Bd. II. S. 307; welche übereinstimmend ausführen, daß „die Voraussetzung, daß ein Forstbeamter überall nicht befugt sei, das ihm im §. 1 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuführen, unrichtig sei.“ [6]) Verboten ist dabei jedenfalls das Laden des Gewehrs mit gehacktem Blei oder Eisen u. s. w. sowie der Gebrauch von Pistolen (Revolvern) und Streubüchsen mit trichterförmiger Mündung. (Cirk.-Reskr. v. 21. Nov. 1837.) Auch sollen die Forst- und Jagdbeamten von dem Oberförster mündlich über den Umfang der ihnen beigelegten Befugnisse und der ihnen obliegenden Pflichten belehrt und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden. Über diese Belehrung und Ermahnung ist von dem vorgesetzten Forstbeamten ein Protokoll aufzunehmen. Den Regierungen ist es zugleich zur dringendsten Pflicht gemacht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen zu begegnen. Die Oberförster sollen insbesondere sorgfältig erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei. Leichtsinnigen, leidenschaftlichen, im Verdacht des Trunk stehenden oder sonst unzuverlässigen Personen, von denen ein Mißbrauch der Waffen zu befürchten ist, soll die Anwendung derselben gänzlich untersagt werden. (Art. 5 der Instr. v. 17. April 1837 und Reskr. v. 17. April 1837. Jahrb. Bd. 50. S. 625.) [7]) Nach dem Cirk.-Rescript v. 17. April 1837 (Jahrb. Bd. 50. S. 626) sind die Regierungen angewiesen, um jede Veranlassung zu Widersetzlichkeiten und zur Anwendung der Waffen zu beseitigen, dafür zu sorgen, daß diejenigen Bezirke, in welchen zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt werden, und die Frevler zur Widersetzlichkeit geneigt sind, durch zwei Schutzbeamte begangen, oder doch die Beamten durch einen Jäger oder anderen zuverläßigen Mann, wenn auch ohne amtliche Qualität, begleitet werden. [8]) D. h. wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an der vorgeschriebenen Koppel versehen sein. (Art. 9 der Instruktion v. 17. April 1837.) Nach dem Rescript v. 18. Juni 1837 (Annal. Bd. 21. S. 347) genügt als amtliches Abzeichen auch der Königliche Adler von Messing oder Tombach vorn an der Dienstmütze über dem Schirm und der Hirschfänger an beliebiger Koppel. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten müssen mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer dem Landrath als der kompetenten Polizeibehörde zuvor namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann. Die Wahl der Dienstkleidung, die Form und Bezeichnung der Schilder bleibt den Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugniß, sich betreffenden Falls der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen wollen, überlassen; es muß nur darauf gesehen werden,

daß die Dienstkleidung u. s. w. als solche leicht kenntlich ist. (§§. 10 u. 11 der Instruktion v. 21. Nov. 1837 und Cirk.-Rescript von demselben Tage.) Vgl. auch das Uniform-Reglement für die Königl. Preuß. Forstbeamten v. 29. Dec. 1868. J. B. II, 3. (Jahrb. Bd. 50. S. 631.) [9]) Vgl. Art. 10 und 11 der Instruktion v. 17. April 1837 und die §§. 12 u. 13 der Instruktion v. 21. Nov. 1837 unten im Anh. [10]) Darunter ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- oder Jagdbeamten zu verstehen. (Art. 12 der Instruktion v. 17. April 1837.) [11]) Die Regierung soll aber nicht über die Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft, sondern nur über die Frage gehört werden; ob in der beschuldigten That, wie sie in der Anklage und in der Voruntersuchung festgestellt ist, ein Mißbrauch der Waffen enthalten sei. Es soll also im Verwaltungswege nur präjudiziell festgestellt werden, ob der Forst- oder Jagdbeamte bei dem Gebrauch seiner Waffen innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe. (Cirk.-Rescript v. 21. November 1837, Jahrb. Bd. 50. S. 631.) [12]) Vgl. Gesetz v. 8. April 1847 (GS. S. 170) über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854 (GS. S. 86), und Verordnung v. 16. September 1867 (GS. S. 1515), betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze v. 8. April 1847 u. s. w. und v. 13. Februar 1854 u. s. w. in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen, Art. IV. [13]) Vgl. jedoch §. 260 der Straf-Proz.-Ord., nach welchem das Gericht über das Ergebniß der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Überzeugung entscheidet. [14]) Vgl. jetzt die §§. 340 und 226 R. Str. GB. [15]) Vgl. jetzt die §§. 53. 54. R. Str. GB.

16. Gesetz, über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Vom 31. März 1837. (GS. S. 67.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten,[2]) einen Waldeigenthümer,[3]) Forst- und Jagd-Berechtigten,[2]) oder die von diesen bestellten Aufseher,[4]) in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person[5]) verübte thätliche Widersetzlichkeit[6]) soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Übertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.[7])

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Äxten oder andern ge-

fährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person [8]) verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§§. 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§§. 1—6) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, [9]) aus dem Grunde allein, weil sie als Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, sowie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen. [9])

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich ꝛc.

[1]) Dieses Gesetz ist durch die §§. 117—119 R. St. G. B. (siehe unten unter Nr. 57) nur insoweit aufgehoben, als in dem letzteren genau der Thatbestand der §§. 117 ff. in derselben konkreten Gestaltung mit Strafe bedroht ist, und das R. St. G. B. diesen Thatbestand zum Gegenstande einer neuen resp. anderen Strafandrohung gemacht hat. Vgl. Einf.-Ges. zum R. St. G. B. §. 2 und Oppenhoff Note 7 zu demselben. Dagegen sind durch das obige Gesetz alle früheren Strafbestimmungen über diesen Gegenstand aufgehoben und finden namentlich die in den Provinzial-Forst- oder Jagd-Ordnungen enthaltenen abweichenden Vorschriften keine weitere Anwendung mehr. [2]) Siehe Note 2 zu §. 117 R. St. G. B. [3]) Von einem solchen kann nur da die Rede sein, wo das betreffende Grundstück wirklich ein „Wald" ist, ein hauptsächlich zur Holznutzung bestimmtes Grundstück (§. 1 des F. D. G. v. 15. April 1878) an sich allein genügt nicht. [4]) Dazu gehören auch die Forsthüter des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes v. 1. April 1880, nicht aber auch die Feldhüter, da das obige Gesetz nur bei derjenigen Ausübung des Amtes oder Rechtes Platz greift, welche auf den Schutz der Waldungen und Jagden gegen Forst- und Jagdfrevel und auf die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei abzielt. [5]) In Betreff des Widerstandes „mit Gewalt an der Person" siehe §. 3. [6]) Im Allgemeinen ist hierunter jeder Widerstand, der nicht blos Ungehorsam ist, sondern mit welchem eine Thätlichkeit gegen den Forst- und Jagdbeamten verbunden wird, anzusehen, ohne daß dabei gerade Gewalt an der Person desselben verübt zu sein braucht. (Min.-Rescr. v. 12. März 1842. JM. Bl. S. 109.) [7]) Die Bestimmungen des Gesetzes v. 31. März 1837 finden an sich nur Anwendung auf denjenigen Widerstand, welchen die Forst- und Jagdbeamten u. s. w. innerhalb des zu beaufsichtigenden u. s. w. Forstes, (Waldes, Jagdreviers) erfahren. Dabei gelten aber die durch die Forst u. s. w. führenden Wege und Landstraßen, selbst wenn sie nicht zur Forst u. s. w. gehören, doch als Theile derselben. (G. A. VI. S. 415. Opp. XV. S. 47. XVI. S. 25.) Es genügt zur Anwendbarkeit des Gesetzes aber auch ein Widerstand außerhalb des Forstes u. s. w., wenn derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit einer von dem Berechtigten in seinem Reviere vorgenommenen Amtshandlung verübt worden, (Entsch. des Reichsger. Bd. 2. S. 167), namentlich also wenn der von dem Forst- oder Jagdbeamten u. s. w. im Walde betroffene und auf der Flucht verfolgte Frevler sich außerhalb des Waldes widersetzt. (G. A. VI. S. 834.) Das Reichsgericht hat sogar angenommen, daß das Gesetz v. 31. März 1837 nicht auf den Fall zu beschränken sei, wenn die Widersetzlichkeit in dem Forste selbst erfolgt, vielmehr stets anwendbar sei, wenn der Forstbeamte u. s. w., gegen welchen die Widersetzlichkeit geübt wird, sich in der rechtmäßigen Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes befindet. (R. Spr. I. S. 789. II. S. 288. III. S. 62.) Abgesehen hiervon kommt, wenn der Widerstand außerhalb des Forstes (Waldes, Jagdreviers) erfolgt, oder wenn derselbe sich nicht auf den Forst- oder Jagdschutz, sondern auf andere Rechte bezieht, nicht dieses Gesetz, sondern das Strafgesetzbuch zur Anwendung. (G. A. Bd. IV. S. 824. Entsch. d. R. G. Bd. 2. S. 70.) Über Umfang und Grenzen des einem Forst- und Jagdbeamten anvertrauten Schutzbezirks und namentlich über die Frage, ob der Beamte auch in den dem seinigen angrenzenden Schutzbezirken amtliche Befugnisse habe, entscheidet lediglich die vorgesetzte Dienstbehörde. (Minist. Verf. v. 9. Juni 1856. V. M. Bl. S. 276.) [8]) Im Gegensatz zu §. 1, wo eine thatsächliche Widersetzlichkeit ohne Gewalt an der Person vorausgesetzt wird. Vgl. Note 6 oben. [9]) Vgl. jetzt die §§. 56 ff. §. 60 Straf Proz. Ord. hinsichtlich der Zeugen-Vernehmung und Beeidigung und §. 260 das., wonach „über das Ergebniß der Beweis-

aufnahme das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet."

1838.

17. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. October 1837 und 19. April 1838, betreffend die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger. (GS. 1838 S. 257.)[1]

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit[2]) der interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Korpsjäger und deren Befugniß zum Waffengebrauch, entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit[2]) vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch[3]) die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forst-Bedienten nach §§. 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821[4]) und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 31. März cr. zustehen.

[1]) Siehe Anm. 3 zu dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837 (GS. S. 65) oben unter Nr. 15. [2]) Vgl. jetzt aber die §§. 23—25 des F. D. G. v. 15. April 1878 (GS. S. 222) unten unter Nr. 70 und §. 260 der Straf Proz. Ord. in Note 9 zu dem Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen v. 31. März 1837 (GS. S. 67) vor. Nr. [3]) Siehe Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837 (GS. S. 65) unter Nr. 15 und die Anm. 1 dazu. [4]) Jetzt nach dem F. D. G. v. 15. April 1878 (GS. S. 222) unten unter Nr. 70.

18. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1838, wegen Aufnahme der frühern Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. October 1837, die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger betreffend, in die Gesetz-Sammlung. (GS. S. 258.)[1]

Auf Ihren Antrag vom 12. v. M. genehmige Ich, daß Meine Ordre vom 6. October v. J., die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger betreffend, in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werde, und überlasse Ihnen, das Erforderliche zu verfügen.

[1]) Vgl. die KabOrdre v. 6. October 1837 (GS. S. 257) unter der vor. Nr. und die Anm. dazu.

1839.

19. Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

(GS. S. 223.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- oder Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechtes versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat. Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Überhandnahme des Holzdiebstahls das

Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutze der Waldungen hervorruft.

Urkundlich ꝛc.

¹) Vgl. hierzu die §§. 43, 96. Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (GS. S. 230) unten unter Nr. 70. Danach wird fortan mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer den Bestimmungen der obigen Verordnung zuwiderhandelt. Die Verordnung v. 30. Juni 1839 findet sodann auch Anwendung auf den Transport von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern. Das Holz ist in jedem Falle einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

20. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. August 1839, betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24. December 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll. (GS. S. 266.)

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen,¹) Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. December 1816,²) auch in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keinesweges Meine Absicht gewesen ist, diese Verordnung, durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

¹) Für die Provinz Sachsen aufgehoben durch §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876. (GS. S. 373.) Siehe unten unter Nr. 67.
²) Vgl. oben unter Nr. 5.

1840.

21. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst als Forstschutz-Beamte angestellten, zur Reserve oder als Halb-Invalide beurlaubten Korpsjäger. (GS. S. 129.)[1])

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 21. v. M. will Ich die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 6. October 1837 und 19. April 1838, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch für die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forstschutz-Beamte erhalten haben, auch auf diejenigen Korpsjäger ausdehnen, die im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den Maßgaben, daß: a. die erwähnten Beähigungen nur solchen Korpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen bezüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b. daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Korpsjäger im Kommunal- oder Privat-Forst- und Jagddienst, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Gegenwärtige Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[1]) cfr. KabOrdre v. 19. April 1838 (GS. S. 258) oben unter Nr. 18 und die Anm. dazu.

1841.

22. Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. November 1841. (GS. S. 405.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung der-

jenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfallsigen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurrirt die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren Forstkassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwaigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeindebezirken zur Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden sonstigen Wege-Unterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch fernerhin bis dahin fortdauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden.

[1]) Vgl. §. 4. Abs. 8 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS. S. 406) unter Nr. 41, und für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 (GS. S. 237) unter Nr. 38, sowie §. 64. Abs. 2 der Landgemeinde-

Ordnung für die Provinz Westphalen von demselben Tage (GS. S. 265) unter Nr. 39 und §. 31. Abs. 6 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845. (GS. S. 523) unter Nr. 25 unten.

1842.

23. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger. (GS. S. 111.)[1])

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. will Ich die Bestimmungen der Order vom 21. Mai 1840 (Gesetzsammlung Seite 129)[2]) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Korpsjäger auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[1]) cfr. oben die KabOrdre v. 19. April 1838 (GS. S. 258) unter Nr. 18 und die Note dazu. [2]) Siehe oben unter Nr. 21.

1843.

24. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843. (GS. S. 105.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung[2]) besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh,[3]) behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung

oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist,[4]) behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4 b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen,[5]) stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe[5]) wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a. in den vom Wald-Eigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
b. in den sechs Wintermonaten vom 1. October bis zum 1. April,[6])
c. an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen[7])

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Octobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d. mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz[8]) zu bestimmenden Transportmitteln, und
e. nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,[6])

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath [9]) unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, [10]) unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Über Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz [8]) zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4, litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1) z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Aufgehoben [11]) bis auf den Schlußsatz:

die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung [12]) ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§§. 9—12. Aufgehoben. [11])

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hierzu das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (GS. S. 230) unten unter Nr. 70 §. 96. No. 3, nach welchem die obige Verordnung ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe behält, daß an Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften des F. und F. P. G. treten. [2]) Zum Wesen der Waldstreuberechtigung gehört deren Einschränkung auf den Bedarf des berechtigten Grundstücks. Bei Bestimmung des Umfanges der Ausübung im verpflichteten Grundstücke muß daher diejenige Streu in Abzug kommen, welche im berechtigten Grundstücke selbst gewonnen wird. (Präj. 2151. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 18. S. 279.) [3]) Bei der Zerstückelung eines zur Streu in fremder Forst berechtigten Gutes geht die Berechtigung für ein Theilstück verloren, wenn dieses nicht so groß ist, daß ein Stück Rindvieh davon erhalten werden kann. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 65. S. 141.) [4]) Es bleibt aber bei der Waldstreuberechtigung, der rechtsverjährten Ausübungsart ungeachtet, die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen. (Präj. 2015. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 16. S. 208.) [5]) Das Nichtmitführen des Legitimationszettels wird jetzt nach §. 41 des F. u. F. P. G. mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen, das Nichtabliefern des Legitimationsscheins aber überhaupt nicht mehr bestraft. Hierdurch sind die obigen Strafbestimmungen aufgehoben.

[6]) Gegen dieses gesetzliche Verbot der Ausübung der Waldstreu-Berechtigung in den Sommermonaten (v. 1. April bis 1. October) und der Ausübung derselben mittelst Harken mit eisernen Zinken kann sich der zum Streuharken Berechtigte auch auf die Verjährung vor der Verordnung v. 5. März 1843 nicht berufen. (Erk. d. Ob. Trib. v. 19. October 1854. Archiv XV. S. 145.) [7]) Das Recht des Waldeigenthümers, bestimmte Wochentage zum Einsammeln der Streu festzusetzen, wird dadurch allein, daß der Streulings-Berechtigte in rechtsverjährter Zeit ohne Regulirung solcher Tage geharkt hat, nicht ausgeschlossen. (Erk. d. Ob. Trib. v. 6. März 1856. Archiv XX. S. 252.) Auch darf der Berechtigte das zusammengebrachte Material an Streu nicht über Nacht im Walde liegen lassen und erst am Tage darauf oder noch später abfahren, weil hieraus Erschwernisse der Aufsicht hervorgehen würden. [8]) Darunter ist die bisherige Art und Weise der Ausübung der Waldstreu-Berechtigung zu verstehen. (Präj. 2547. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 28. S. 430.) [9]) Jetzt: von dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen von dem Bezirksverwaltungsgericht. Vgl. Ges. v. 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, (GS. S. 279) §. 96. [10]) Diese Zuziehung eines Forstbeamten und Oekonomieverständigen ist nicht mehr obligatorisch, da an ihre Stelle das Kollegium des Kreisausschusses bez. Verwaltungsgerichts getreten ist. Dasselbe kann jedoch eventuell auch Forstbeamte und Oekonomieverständige als Sachverständige zuziehen. (Vgl. die Anweisung v. 9. Mai 1874. V. M. Bl. S. 119.) [11]) Durch §. 96 des F. und F. P. G. Die an die Stelle der in diesem §. und in den §§. 9—12 tretenden Strafbestimmungen siehe in den §§. 40, 41 und 42 des F. und F. P. G. Dagegen sind nach §. 96 No. 1 daselbst in Kraft geblieben: 1) die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen, so daß der Schlußsatz des §. 7 der obigen Verordnung noch seine Geltung behält. [12]) Auch die Vorschrift dieses §. über die Pfändung ist in Kraft geblieben gemäß der Bestimmung des §. 96. No. 2 des F. und F. P. G., nach welcher: „in Kraft bleiben: 2) die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes (d. h. des F. und F. P. G.) betroffen werden.“ Siehe unten unter Nr. 70.

1845.

25. Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1845.

(GS. S. 523.) (Auszug.)

§. 31. . . . . . .

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 [1]) wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau fortbestehen . . . . . .

§. 99. Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 [2]) und die in Gemäßheit derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements zu beachten.

[1]) cfr. oben unter Nr. 22 und die Note 1 dazu. [2]) Siehe diese Verordnung oben unter Nr. 5 und Anm. 2 daselbst.

1848.

26. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow, sowie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums. (GS. S. 109.)

(Auszug.) [1]

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, was folgt:

I. . . . . . .

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1) die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besondereu Abtheilung des Ministeriums Meines Hauses geführte Verwaltung der Domänen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen, ...

[1]) Siehe oben KabOrdre v. 26. Januar 1835 (GS. S. 10) unter Nr. 13 und die Note dazu, sowie den Allerh. Erlaß v. 7. August 1878 (GS. 1879 S. 25) unter Nr. 71 und das Gesetz v. 13. März 1879 (GS. S. 123) unten unter Nr. 72, nach welchem der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an die Stelle des Finanzministers getreten ist.

27. Erlaß wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. Vom 24. April 1848. (GS. S. 131.)[1])

Da aus Anlaß der für die Stadt Berlin[1]) unterm 8. März v. J. (Gesetzsammlung Seite 195) gestatteten Erhebung einer zum Besten der Armenkasse zu verwendenden Steuer von dem in die hiesige Residenz eingehenden Wildpret von Seiten mehrerer anderen Städte die Genehmigung zur Einführung einer Wildpretsteuer nachgesucht worden ist, und sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei nachgewiesenem Bedürfniß und wenn anderweite Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen dermalen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Besteuerung des Wildprets auf ihren Wunsch gestattet werde; so will Ich die Minister des Innern und der Finanzen hierdurch ermächtigen, den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche darauf antragen, zu gestatten, auf:

ein Stück Rothwild eine Steuer von höchstens	3	Rthlr.	—	Sgr.
ein Stück Dammwild	2	„	—	„
ein Schwein	1	„	15	„
ein Reh	—	„	20	„

einen Frischling . . . . — Rthlr. 20 Sgr.
einen Fasan, eine Waldschnepfe, ein Birkhuhn,
ein Haselhuhn, einen Auerhahn oder Trappen — „ 5 „
einen Hasen . . . . — „ 2 „
ein Rebhuhn, eine wilde Gans oder wilde Ente — „ 1 „

zu legen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht, ist dabei unter den in der Bestimmung des Art. 3. zu I des Vertrages vom 8. Mai 1841[2]) wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetzsammlung Seite 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer frei zu lassen. Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, und es wird danach die Wildpretsteuer auch in den Städten fortdauern können, welche in Folge der Verordnung vom 4. d. M. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollen. Diese meine Willensmeinung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

[1]) Vgl. KabOrdre v. 24. October 1847 (GS. 1848 S. 2) durch welche in Potsdam, und die KabOrdre v. 29. November 1847 (GS. 1848 S. 24), durch welche in Frankfurt a. d. O. die Einführung einer Wildpretsteuer gestattet wurde.
[2]) Vgl. jetzt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die neue Redaktion des Zolltarifs, vom 12. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 244.) Nach Pos. 25 g. das. ist Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen „großes Wild,“ und nach Pos. 37 a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art zollfrei. — Durch das Gesetz v. 25. Mai 1873, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (GS. S. 222) ist die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer aufgehoben, und kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten v. 1. Januar 1875 ab nur noch als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden.

28. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.[1]) Vom 31. October 1848. (GS. S. 343.)

§. 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.[2])

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.[3])

§. 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu.[4]) Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben, oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genötigt werden.[5])

§. 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.[6]) Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.[6])

§. 5. In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden, auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.[7])

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritt festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.[8])

§§. 6—7.[9])

§. 8. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen,[10]) namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes werden hiermit aufgehoben.[11])

Urkundlich ꝛc.

[1]) Vgl. hierzu: Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) unten unter Nr. 31 und das Gesetz v. 1. März 1873 (GS. S. 27), betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein unter Nr. 59. [2]) Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden erstreckt sich auch auf die im Eigenthume des Staats befindlichen Gewässer, und gilt ohne Rücksicht auf seine Entstehungsart. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 25. S. 396.) [3]) Das in einem Erbpachtsvertrage dem Erbpächter vorbehaltene Jagdrecht ist mit dem nach §. 2 no. 2 des Ges. v. 2/3. 1850 von dem Erbpächter erlangten vollen Eigenthum auf denselben

übergegangen, und keine solche vorbehaltene Nutzung, welche nach §. 5 desselben Gesetzes als fortbestehende Berechtigung von dem bisherigen Erbverpächter noch fernerhin ausgeübt werden darf. (Präj. 2336. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 22. S. 1. ff.) Eine jährliche Rente, für welche das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vor Publikation des Ges. v. 31/10. 1848 veräußert worden, ist dagegen durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 45. S. 361.) [4]) Vgl. §. 1 des Jagdpolizeigesetzes v. 7/3. 1850, in welchem dieser Grundsatz gleichfalls anerkannt ist. [5]) Diese Bestimmungen sind durch die §§. 2 ff. des Jagdpolizeigesetzes v. 7/3. 1850 wesentlich modifizirt worden. Siehe unten. [6]) Sowie durch die Beschränkungen, welchen das Jagdpolizeigesetz v. 7/3. 1850 die eigene Ausübung der Jagd unterworfen hat, und durch die Vorschriften des Gesetzes v. 26. Februar 1870, betr. die Schonzeiten des Wildes, welche die Erhaltung des Wildstandes bezwecken. Vgl. unten unter Nr. 54. [6]) Und durch das Jagdpolizeigesetz v. 7/3. 1850 nicht wieder hergestellt. [7]) Jetzt: Haft. Vgl. Art. VIII Abs. 3. des Einf. Ges. zum Pr. Straf Ges. Buch vom 14. April 1851, §. 333. Pr. Straf Ges. Buch und §. 6. Einf. Ges. z. R. Str. G. B. v. 31. März 1870 (R. Ges. Bl. S. 195.) [8]) Vgl. hierzu §. 8 des Jagdpolizeigesetzes v. 7/3. 1850, welcher diese Vorschriften bestätigt, und §. 28 deff. Ges., welches bestimmt, daß, wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritt ausüben will, seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen muß, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern. [9]) Enthalten Übergangsbestimmungen hinsichtlich bestehender Pachtverträge und schwebender Untersuchungen über Jagdkontraventionen. [10]) Insbesondere sind hierdurch alle älteren Provinzial-Gesetze, welche das Jagen gewisser Wildarten überhaupt verbieten, wie z. B. die schlesischen Verordnungen v. 15. April und 13. October 1774, nach denen das Schießen von Fasanen gewissen Personen verboten ist, oder das Publikandum v. 27. October 1784 „wonach die Ricken gänzlich zu allen Zeiten bei 10 Thl. Strafe geschont werden sollen," aufgehoben, und durch §. 18 des Jagdpolizeigesetzes v. 7/3. 1850 nicht wieder hergestellt worden (Präj. 67. Entsch. des Ob. Trib. Bd. 26. S. 446). Ebenso sind alle jagdpolizeilichen, vor Publikation dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften, welche die Ausübung der Jagd in einer bestimmten Art, z. B. das Jagen mit Bracken verbieteten und unter Strafe stellten, aufgehoben und durch das Jagdpolizeigesetz v. 7/3. 1850 nicht wiederhergestellt. (Präj. 166. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 31. S. 314.) [11]) Vgl. jetzt das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 unten unter Nr. 54, durch welches auch der §. 18 des Jagdpolizeigesetzes v. 7/3. 1850, welcher die vor Publikation des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes wiederherstellte, beseitigt worden ist.

1850.

29. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850. (GS. S. 77.)

(Auszug.)

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) . . . . . .

6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen [1]) . . . . . .
15) alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1 bis 14 aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, ...

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

[1]) Vgl. hierzu §. 1 des Gesetzes vom 31. October 1848 (GS. S. 343), betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd unter der Nr. vor. und die Anm. 3 daselbst.

30. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850. (GS. S. 139.)

(Auszug.)

Artikel 4. Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52 bis 55 [1]) der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maßgabe finden die §§. 52 und 54 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5. Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Artikel 9. . . . . . . Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer

des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

Artikel 10. Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-Haide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Übergabe des Landes, im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Übergabe des Entschädigungs-Landes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61 [2]) der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77 [3]) der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127 und 138 [4]) der gedachten Gemeinheitstheilungs-Ordnung werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 11. Die in den §§. 131 bis 137 und im §. 139 [5]) des Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

Artikel 13. . . . . . . Das im §. 2 der gedachten Verordnung [6]) den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Artikel 16. Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen, und der Kostenpunkt von der General-Kommission festgesetzt . . . . . .

[1]) Dieselben lauten: §. **52.** Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung stattfindet, bei den mit Äckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf u. s. w. hat, abgerechnet. Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen. §. **53.** Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt. §. **54.** Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eignen Feuerungsmittel an Holz, Torf u. s. w. abzurechnen sind. §. **55.** Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen. [2]) Derselbe bestimmt: „Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten." [3]) Danach muß eine Entschädigung in Rente dann angenommen werden, wenn a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag; b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen. [4]) Vgl. oben Anm. 8 zu den §§. 127 und 138 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53) unter Nr. 10. [5]) Siehe die betreffenden Bestimmungen in der

Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53) oben unter Nr. 10. [6]) D. h. der Verordnung v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (GS. 1838. S. 429), welche durch §. 3 des Ges. v. 9. October 1848 (GS. 1848. S. 278) in die Provinz Westphalen eingeführt worden ist, und nach dem vorliegenden Gesetze fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden soll. Dieselbe bestimmt, daß, „wenn eine Gemeinheitstheilung (§. 2 der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821, GS. S. 53) nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, solche nur dann stattfindet, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind (§. 1), daß diese Beschränkung aber keine Anwendung findet, wenn . . . . . . 3) von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen. Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu." (§. 2 cit.)

31. Jagdpolizei-Gesetz.[1]) Vom 7. März 1850.

(GS. S. 165.)

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem [2]) Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: [3])

a. Auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen [4]) und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege [5]) oder Gewässer [6]) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; [7])

b. auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath; [8])

c. auf Seen, [9]) auf zur Fischerei eingerichteten Teichen [10]) und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigentliche

Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung [11]) oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach [12]) einen gemeinschaftlichen Jagd-Bezirk. [13]) Es ist aber den Gemeindebehörden [13]) gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [14]) aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, [15]) deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen. [16])

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt [17]) belegener Höfe sind berechtigt, [18]) sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, solange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. [19])

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden. [20])

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils [21]) eingeschlossen sind, werden, auch wenn

sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen.[22]) Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen,[23]) oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.[24])

Stoßen mehrere Grundstücke aneinander, sodaß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.[25])

§. 8. Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. October 1848[26]) (GS. S. 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde[27]) vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde[28]) diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung[29]) zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand[30]) verpachtet werden.[31])

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.[32])

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse

gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt. [33])

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. [34])

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [35]) als Jagdpächter angenommen werden. Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowol den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet. [36])

§. 14. Ein Jeder, [37]) welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr [38]) und auf die Person lautenden Jagdschein [39]) von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes [40]) ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. [41])

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem [42]) Thaler zur Kreiskommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. [43])

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schieß-

gewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;[44])

b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind,[45]) sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann[46]) denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels[47]) oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16. Die Nichtachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt,[48]) den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstück gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe[49]) verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen[50]) bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen.[51])

Die Verordnung vom 9. December 1842, §§. 1 und 2 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 92) treten wieder in Kraft.[51]) Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zu Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge[52]) oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft[53]) oder den Richter drei Monate verstrichen sind.[54])

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes[55]) kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen[56]) Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst austretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt,[57]) auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs[58]) zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde [59]) der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen [60]) und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers. [61])

In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. [62])

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreiskommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen. [63])

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu

deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.[64])

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten[65]) wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

[1]) Vgl. hierzu: Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867. (GS. S. 426); Verordnung, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867 (GS. S. 921); sowie das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (GS. S. 27), unten. [2]) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch das Gesetz v. 31. Oct. 1848 aufgehoben. Siehe oben. [3]) Entstehen zwischen dem Pächter der Jagd auf den Grundstücken einer Gemeinde und einem in der letzten angesessenen Eigenthümer Streitigkeiten darüber, ob in Ansehung seines Grundstückes die Bedingungen des §. 2 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 vorhanden sind, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden. (Erk. des Komp. Ger. v. 30. Oct. 1858. J. M Bl. 1858 S. 141.) [4]) Gemeindebezirke bilden auch dann einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§. 4), wenn sie nicht einen Gesammtflächenraum von 300 Morgen einnehmen, nicht aber auch selbstständige Gutsbezirke. (Rescr. v. 13. Nov. 1863; B. M. Bl. S. 237; G. A. Bd. 24 S. 392.) [5]) Auch Eisenbahnen sind Wege und trennen nicht. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 65. S. 342); auf dem Bahnkörper derselben ist aber die Ausübung der Jagd gesetzlich unzuläßig. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 81. S. 390 und Rescr. v. 1. März 1872. B. M. Bl. S. 127.) Andererseits vermitteln aber auch die Wege nicht das als nothwendig geforderte Arrondissement zwischen sonst getrennten Grundstücken. (Rescr. v. 31. März 1863 und v. 10. Sept. 1864. B. M. Bl. 1863 S. 156 und 1864 S. 103.) [6]) Oeffentliche Ströme gehören auch zu den „Gewässern," und bilden event. selbstständige Jagdbezirke, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen einnehmen. (Rescr. v. 30. Juli 1852, B. M. Bl. S. 175.) [7]) Die Jagd auf diesen Wegen und Gewässern, wenn dieselben fremdes Eigenthum sind, ist aber dem nur zur Ausübung auf seinem Grund und Boden berechtigten Grundbesitzer nicht gestattet. (G. A. Bd. 25. S. 561.) [8]) Und zwar unumgänglich und bindend, so daß eine Provokation auf richterliche Entscheidung hierüber unzuläßig ist. (G. A. Bd. 20. S. 128.) [9]) Streitigkeiten darüber: ob der Besitzer eines Sees, welcher innerhalb des Jagdbezirks einer Gemeinde gelegen ist, zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf dem See berechtigt sei, sind dem Rechtswege unterworfen. (Erk. d. Komp. Ger. v. 3. Mai 1856. J. M. Bl. S. 187.) [10]) Da nicht alle Teiche, sondern nur die zur Fischerei eingerichteten hier in Betracht kommen, dies letztere aber nicht äußerlich erkennbar ist, so muß der Besitzer, wenn er von dem Rechte der Selbstbejagung Gebrauch machen will, den Ausschluß des Teiches aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§. 4) bei der Gemeindebehörde zeitig vor der Verpachtung der

Jagd zur Anzeige bringen (Rescr. v. 27. Januar 1873 B. M. Bl. S. 46). [11]) Anordnungen der Aufsichtsbehörden über die Abschließung von Jagdpachtverträgen seitens der Gemeindebehörden können von den letzteren im Rechtswege nicht angefochten werden. (Erk. d. Komp. Ger. v. 10. Oct. 1874. B. M. Bl. S. 261.) [12]) Jeder Gemeindebezirk soll, ohne Rücksicht auf seinen Umfang, einen Jagdbezirk bilden; wenn es im §. 4 oben heißt: „der Regel nach," so ist damit nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit andern Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hingewiesen. (Rescr. v. 13. November 1863. B. M. Bl. S. 237.) [13]) Auch wenn sie nicht 300 Morgen umfassen, und die einzelnen Bestandtheile (wozu auch die Zubehörungen des Gemeindebezirks gehören), nicht im örtlichen Zusammenhange liegen. (Rescr. v. 7. Januar 1870. B. M. Bl. S. 16.) Dies gilt aber nicht auch von selbstständigen Gutsbezirken, welche keinen Jagdbezirk für sich bilden, wenn sie aus einem Areal von weniger als 300 Morgen bestehen. (G. A. Bd. 24. S. 392. Siehe Seite 4 oben.) [13]) Mehrere einzelne Gemeinde-Mitglieder haben dagegen, selbst wenn sie in der Gemeinde die Majorität vertreten, nicht das Recht, aus ihren aneinandergrenzenden Besitzthümern einen Jagdbezirk zu bilden, oder ihre Grundstücke von der durch die Gemeindebehörde beliebten Verpachtung auszuschließen. [14]) Das ist im Geltungsbereich der Provinzialordnung der Kreisausschuß, bez. der Bezirksrath. (Vgl. das Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876. §. 87 unter Nr. 66.) Ein von einer Gemeindebehörde abgeschlossener Jagdpachtvertrag über einen Jagdbezirk, welcher durch Theilung des Gemeindebezirkes in mehrere Jagdbeirke gebildet ist, hat keine Giltigkeit, wenn die Bildung der Jagdbezirke ohne vorgängige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. (Vgl. §. 10 und die Anm. daselbst.) [15]) Ein zu einem Gemeinde-Jagdbezirk bisher gehöriges Grundstück scheidet, wenn es von dem Eigenthümer eines zur Jagdausübung berechtigten Gutes im Anschlusse an dieses Gut eigenthümlich erworben wird, ohne weiteres aus dem Gemeinde-Jagdbezirk aus. [16]) Und ist die Gemeindebehörde nicht befugt einen solchen Besitzer, der von diesem Recht Gebrauch machen will, zurückzuweisen. (Rescr. v. 15. Mai 1873. B. M. Bl. S. 186.) [17]) d. h. außerhalb der Dorflage. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 71. S. 284.) [18]) Die Zustimmung der Gemeindebehörde ist hierzu nicht erforderlich. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 71. S. 284.) [19]) Vgl. §. 17. Abs. 2. [20]) Jede Art der Grenzbezeichnung, welche geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen, genügt. Durch die Nichtbefolgung der obigen Vorschrift wird aber der Jagdpächter zur Jagd auf diesen Grundstücken noch nicht berechtigt. (Opp. XI. S. 217.) [21]) Der Ausdruck: „größtentheils eingeschlossen," heißt jedenfalls über die Hälfte eingeschlossen. (Rescr. v. 1. Juni 1850. B. M. Bl. S. 192.) [22]) Ein Grundstück, welches einen Theil eines verpachteten Gemeinde-Jagdbezirks bildet, scheidet aus diesem Verhältnisse dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstoßenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem ganz oder größtentheils eingeschlossen wird. Der Jagdbezirks-Pächter bleibt daher auch ferner berechtigt, auf demselben die Jagd auszuüben. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 49. S. 36*. J. M. Bl. 1863 S. 86.) [23]) Wenn zwischen den Eigenthümern eines Waldes und einer von demselben eingeschlossenen Enklave Streit darüber entsteht, ob der erstere berechtigt sei, die pachtweise Überlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, so ist hierüber im Rechtswege zu entscheiden. (Erk. des Komp. Ger. v. 8. November 1867 J. M. Bl. 1863 S. 91.) [24]) d. h. wenn in Ansehung desselben die Bedingungen des §. 2 vorhanden sind, da es sonst, wenn dies nicht der Fall ist, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§. 4) einverleibt werden muß. [25]) Vgl. §. 91 des

Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 (GS. S. 297) unten, sowie §. 4 oben und die Anm. daselbst. [26]) Siehe oben unter Nr. 28 und §. 28 d. G. [27]) Als „Gemeindebehörde" haben diejenigen Organe der Gemeinde zu gelten, welche zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd- sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte, d. h. also die Gemeinde-Versammlung resp. -Vertretung, nicht der Gemeindevorsteher (Schulze, Bürgermeister, Magistrat) allein, während als „Aufsichtsbehörde" die diesen Organen vorgesetzte Behörde, welche die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten führt, einzutreten hat. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger. Bd. 3. S. 172. Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 68. S. 129 u. 95.) In den ländlichen Gemeinden besteht mithin die Gemeindebehörde aus dem Schulzen und den Schöppen (Dorfgericht), in den Städten aus dem Magistrat und den Stadtverordneten. Zur Verbindlichkeit eines von einer ländlichen Gemeindebehörde abgeschlossenen Jagdpachtvertrages in den sechs östlichen Provinzen ist daher sowohl die Beidrückung des Gemeindesiegels, als auch die Unterschrift des Schulzen und sämmtlicher Schöffen erforderlich. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 68. S. 116.) [28]) Siehe die Note vor und §. 88 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 unten. [29]) Denn wenn auch die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten werden sollen, — (und zwar, weil diese Behörde, der schon im öffentlichen Interesse die Jagdpolizei anvertraut ist, als das geeignetste Organ erscheint, gleichzeitig auch die Privatinteressen der Besitzer der jagdberechtigten Grundstücke wahrzunehmen,) — so sind die Gemeindebehörden zu dieser Vertretung des Interesses der Jagdbezirksgenossen regelmäßig nur innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks berechtigt, und ihre Befugniß zur Vertretung von Jagdinteressenten, deren Grundstücke nicht zum Gemeindebezirk gehören, durch die vereinbarte Zuschlagung dieser Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke bedingt (Str. Arch. Bd. 95. S. 304). [30]) Wobei es der Gemeindebehörde unbenommen ist, den Kreis der zuzulassenden Bieter beliebig zu beschränken und unter denselben den Pächter willkürlich auszuwählen. [31]) Wenn bei dergleichen Jagdverpachtungen in ländlichen Gemeinden der Ortsschulze selbst als Pächter konkurrirt, so muß derselbe durch die Schöppen vertreten werden, und kann die Verpachtung selbst nur im Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen. (Rescr. v. 20. Januar 1864. B. M. Bl. S. 47.) Die Gemeindebehörden sollen auch nur solche Jagdpachtverträge definitiv abschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, wobei sich die Prüfung der Kontraktsentwürfe jedoch darauf zu beschränken hat, daß dieselben nicht Unverständliches enthalten und die nöthige Bürgschaft für Aufrechterhaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften und insbesondere die der §§. 4, 7, 10 u. 12 d. G. gewähren. (Rescr. v. 20. Aug. 1856 und 24. December 1859. B. M. Bl. 1860 S. 5.) Der Aufsichtsbehörde steht aber hinsichtlich der von den Gemeindebehörden formell rechtsgültig bereits abgeschlossenen Jagdpachtverträgen weder ein Bestätigungsrecht noch die Befugniß zu deren Aufhebung zu. (Erk. des Komp. Ger. v. 18. December 1852 und vom 3. Juni 1854, J. M. Bl. 1853 S. 111 und 1854 S. 399.) Gegen die einen Jagdpachtvertrag aber aufhebende und anderweitige Verpachtung bezweckende Anordnung der Aufsichtsbehörde ist der Rechtsweg unzulässig, wenn die Gemeindebehörde selbst diese Anordnung anfechten will. (Erk. d. Komp. Ger. v. 26. November 1853. J. M. Bl. 1854 S. 21.) Siehe auch Note 14 zu §. 4 oben. [32]) Ein Formular zu einem solchen Pachtvertrage ist der im Anh. sub V abgedruckten Cirk. Verf. v. 14. März 1850 über die Ausführung des Jagdpolizeigesetzes beigegeben. Bei

Eingriffen in das Jagdrecht der Gemeinde-Interessenten (z. B. im Fall des §. 292 R. Str. G. B.) ist übrigens die Gemeindebehörde als Vertreterin der Grundeigenthümer antragsberechtigt. In einem Falle, in welchem von der Gemeindebehörde über die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht rechtsgültig verfügt ist, ist der Amtmann nach der ihm durch die Landgemeinde-Ordnung in Westphalen angewiesenen Stellung bei derartigen Eingriffen zur selbstständigen Stellung des Strafantrags berechtigt. (Entsch. d. Ob. Trib. Bd. 76. S. 366.) [33]) Das in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist aber nicht Gemeinde- sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben darum auch keine Kommunalangelegenheit. Die Gemeindebehörde kann aber eine Vergütung für die Vertheilung der eingegangenen Jagdpachtgelder nicht verlangen, da ihr diese Vertheilung durch §. 11 d. G. als Amtshandlung übertragen worden ist. (Rescr. v. 24. Decemb. 1859. B. M. Bl. 1860 S. 5.) Die Jagdbezirks-Interessenten sind aber trotzdem berechtigt, von den Mitgliedern der Gemeindebehörde Rechnungslegung zu verlangen, jedoch nur von sämmtlichen gemeinschaftlich und nur für die Zeit, während welcher sie Mitglieder der Gemeindebehörde waren. (Strieth. Arch. Bd. 95. S. 116.) [34]) Die Verpachtung der Jagd darf, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, nur gemeinschaftlich an höchstens drei Personen, nicht aber an drei selbstständige von einander unabhängige Pächter ohne jede Gemeinschaft in der Ausübung des Jagdrechts erfolgen, da im letzteren Falle das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden andern gerade gegenüber steht, und somit das Motiv der Jagddevastation in sich schließt, während die Bestimmung des Gesetzes dem Prinzipe der Jagdpflege entspricht. (Rescr. v. 15. Februar 1860. B. M. Bl. S. 29.) Übrigens hat die Gemeindebehörde auch nur das Recht, die Jagd zu verpachten, nicht aber auch schriftliche Erlaubnißscheine (§. 17. al. 1) zum Jagen zu ertheilen. (Rescr. v. 1. Mai 1853. B. M. Bl. S. 152.) [35]) Siehe §. 89 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 unter Nr. 66. [36]) In Betreff der Kommunal-Forstbeamten wird es im Allgemeinen für erwünscht gehalten, wenn die Schutzbeamten die Jagd in ihren Schutzbezirken in Pacht erhalten. Im Interesse des Forstschutzdienstes in den Kommunalforsten sollen jedoch die Kommunalförster und Waldwärter ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eine Jagd nicht anpachten dürfen, und ist die Anpachtung von Jagden oder die Übernahme des Beschusses von Jagden außerhalb des zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldes jedem Kommunal-Forstschutzbeamten ohne vorherige Genehmigung der Königl. Regierung unbedingt zu untersagen. (Rescr. v. 26. Januar 1861. B. M. Bl. S. 49.) [37]) Eines Jagdscheins bedarf hiernach Jeder, der die Jagd ausüben will, ohne Unterschied, ob auf eigenem, fremdem, offenem oder eingefriedigtem Terrain, und in welcher Weise die Jagd ausgeübt wird. Es genügt z. B. auch schon das Stehen auf dem Anstande, das jagdmäßige Aufsuchen des Wildes, wenn auch noch nicht geschossen ist, das Ausnehmen der Jungen jagdbarer Thiere, das Fangen oder dem Wilde Nachstellen mit Netzen, Fallen u. dgl. Namentlich ist auch zum Fangen von Krammets- oder anderen Zugvögeln die Lösung eines Jagdscheins erforderlich. (Rescr. v. 25. März 1852. B. M. Bl. S. 102.) [38]) Der Lauf des Jahres für die Gültigkeit des Jagdscheins datirt nicht vom 1. Januar eines jeden Jahres, sondern von dem Tage ab, an welchem derselbe gelöst worden ist. (Rescr. v. 14. Mai 1851. B. M. Bl. S. 148.) [39]) Vgl. für die neuen Provinzen: das Gesetz, betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren u. s. w. vom 9. März 1868 (GS. S. 207), insbesondere §. 2 das., und für die Hohenzollernschen Lande:

das Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen, vom 17. März 1873 (GS. S. 141) unten. [40]) Wegen der verschiedenen Höhe der Gebührensätze, welche in den einzelnen Landestheilen der Monarchie für die Jagdscheine, Jagdwaffenpässe u. s. w. zu entrichten sind, ist angeordnet, daß Jagdscheine nur an Kreis-Eingesessene verabfolgt werden dürfen. (Rescr. v. 9. December 1869. V. M. Bl. 1870. S. 16.) [41]) Über die Form und Aushändigung der Jagdscheine vgl. die Cirk. Verf. des Min. d. Inn. v. 14. März 1850 no. 2—4 (V. M. Bl. S. 107) im Anh. sub V. Nach dem Rescript v. 6. Mai 1850 (V. M. Bl. S. 148) müssen sich die freien Jagdscheine der unteren Forstbeamten auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können, und ebenso müssen den Oberförstern unentgeltliche Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförsterei ertheilt werden. Dies gilt auch für die Privatbeamten, vorausgesetzt, daß sie lebenslänglich angestellt sind, wobei es gleichgültig ist, wie die Jagd in den Schutzbezirken derselben verwaltet, ob sie administrirt oder verpachtet wird. [42]) d. h. im Geltungsbereich des obigen Gesetzes. Im Übrigen siehe Note 39, und das Gesetz, betreffend die Jagdschein-Gebühr in der Provinz Hessen-Nassau v. 26. Februar 1870 (GS. S. 141) unten, sowie das Rescr. v. 18. November 1850 (V. M. Bl. S. 114) „wegen Vereinnahmung der Jagdscheingelder zu den Kreiskommunalkassen, auch in den hinsichtlich der Polizeiverwaltung aus dem Kreisverbande ausgeschiedenen Städten," und endlich die Cirk. Rescr. v. 28. December 1868 u. 4. April 1869 betr. die Ausstellung von Jagdscheinen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen (J. V. II. S. 72). [43]) Auch die Gesuche um Ertheilung eines Jagdscheins sind stempelfrei; dagegen nicht die in diesem §. Abs. 2 erwähnten Bürgschaften für Ausländer. (Rescr. v. 6. Mai 1852. V. M. Bl. S. 208.) Die durch die Ertheilung von Jagdscheinen veranlaßten Korrespondenz- und Geldsendungen, einschließlich der Überweisung ausgefertigter Jagdscheine, sind aber nicht auch zur Portofreiheit geeignet, mit Ausnahme der an Königl. Forst- und Jagdbeamte behufs Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine, wenn dabei kein Interesse der einzelnen die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet. (Rescr. v. 3. Februar 1862. V. M. Bl. S. 65.) [44]) Die Beurtheilung der Frage, ob eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, ist lediglich Sache der Verwaltungsbehörde, welcher auch die Befugniß beiwohnt, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern dann wieder abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraums den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen. [45]) Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann Niemand mehr des Rechts, Waffen zu führen, für verlustig erklärt werden. [46]) Der §. 15 unterscheidet zwischen den Fällen, wo die Versagung des Jagdscheins erfolgen muß, und denjenigen, wo sie erfolgen kann. Nur im letzteren Falle tritt das eigene Ermessen der Behörde ein. Indem aber das Gesetz zu den ersteren Fällen nur solche rechnet, in welchen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit betheiligt erscheint, gibt es zugleich zu erkennen, daß dieser Gesichtspunkt auch in den Fällen der zweiten Art festgehalten werden soll. Nicht jede Verurtheilung wegen Forst- oder Jagdfrevels rechtfertigt daher eine Versagnng des Jagdscheins, es sind vielmehr hierbei nur schwerere Fälle zu berücksichtigen. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger. Bd. 3. S. 165.) [47]) Resp. der Anstiftung dazu. Doch rechtfertigt nicht jede Verurtheilung wegen Forst- oder Jagdfrevels eine Versagung des Jagdscheins, sondern es sind hierbei nur schwerere Fälle zu berücksichtigen, bei denen die öffentliche

Ordnung oder Sicherheit betheiligt erscheint. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger. Bd. 3. S. 165.) Unter „Jagdfrevel“ ist aber an sich jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift (nicht nur gegen die im R. Str. G. B. vorgesehenen Vergehen resp. Übertretungen) und unter „Forstfrevel“ jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf den Forstschutz gegebene Vorschrift zu verstehen. (Entsch. d. Ob. Verw. Ger. Bd. 2. S. 222.) Die Verfügung, durch welche ein Jagdschein versagt worden ist, ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht nur in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern, insoweit die Versagung eine fakultative ist, auch in Bezug auf ihre Angemessenheit zu prüfen. (Erk. d. Ob. Verw. Ger. Bd. 3. S. 161.) Gegen die Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb 14 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig. [48]) Oder denselben dem kontrolirenden und zuständigen Jagdaufsichtsbeamten vorzuzeigen sich weigert. (J. M. Bl. 1866 S. 235.) Nach dem Cirk. Rescr. v. 14. März 1850 sind sämmtlichen Forstbedienten auch über ihren Schutzbezirk hinaus polizeiliche Funktionen übertragen und sie deswegen befugt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks jagende Personen nach ihrem Jagdschein zu fragen. (Erk. des Komp. Ger. v. 24. Nov. 1855 (J. M. Bl. 1856 S. 59) u. v. 12. Juni 1875 (V. M. Bl. S. 240) u. Entsch. d. Reichsger. v. 1. Oct. 1880 Bd. 2. S. 307.) Andrerseits macht sich der Forstbeamte, welcher für seinen Schutzbezirk einen unentgeltlichen Jagdschein erhalten hat, wenn er außerhalb dieses Bezirkes die Jagd ausübt, ohne im Besitz eines für den ganzen Staat giltigen Jagdscheins zu sein, selbst der Übertretung dieses §. schuldig und verwirkt seinerseits die Strafe desselben. [49]) Die konfiszirten Jagdgeräthe sind, falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster, falls dasselbe dagegen auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, dem zuständigen Landrath zu übersenden, und ist davon, daß dieses geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen, welche über die Konfiskate nach Maßgabe der Cirk. Verfügungen v. 26. Juni 1854. (V. M. Bl. S. 146) u. v. 19. Mai 1868. (V. M. Bl. S. 186) zu verfügen hat. (J. M. Bl. de 1854 S. 294 und de 1868 S. 265.) Hunde sind dagegen nicht abzuliefern, sondern Seitens der mit der Urtelsvollstreckung befaßten gerichtlichen Behörde zu verkaufen oder todtzuschießen. (Cirk. Verf. v. 6. September 1876. (V. M. Bl. S. 123.) [50]) Jetzt: §§. 292—295. R. Str. G. B. [51]) Aufgehoben durch das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (s. unten). [52]) Auf Gesellen nicht auszudehnen. [53]) Abweichend von dem R. Str. G. B., nach welchem nur eine Handlung des Richters die Verjährung unterbricht. Eine Strafverfügung der Jagdpolizeibehörde wirkt in Betreff der Verjährung wie eine richterliche Handlung. (§. 543 Abs. 4. Straf Proz. Ord.) [54]) Vgl. hierzu die Cirk. Verf. v. 14. März 1850, Schlußsatz, im Anfange. [55]) Weil erfahrungsmäßig Wildschaden von Erheblichkeit blos da vorkommt, wo Roth-, Damm- oder Schwarzwild übertritt. [56]) Die Besitzer jagdfähiger Grundstücke (§. 2. dss. Ges.) müssen sich dagegen selbst gegen Wildschaden schützen, sei es durch Selbstabschuß, sei es durch Anwendung der in §. 21 angegebenen Mittel oder dadurch, daß sie, im Falle der Jagdverpachtung, im Pachtvertrage vorsorgliche Bestimmungen treffen. [57]) Die Verwaltungsbehörde hat aber nicht die Befugniß, die Jagdberechtigten zur voll-

ständigen Vertilgung des in ihren Revieren stehenden Wildes zu zwingen, oder die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen. (Rescr. v. 11. November 1873. B. M. Bl. S. 305.) [58]) Während sonst der nicht jagdberechtigte Grundbesitzer das Wild nur durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder und Zäune abhalten, und nur zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes sich kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen darf. (§. 21. dss. Ges.) [59]) In dem Geltungsbereiche der Kreisordnung beschließt der Bezirksrath endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden (§. 90. des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876), in den anderen Provinzen die Bezirksregierung, und in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (Rescr. v. 12. Febr. 1861. B. M. Bl. S. 52.) [60]) d. h. aber nicht auch an den Wohnort des Jagdpächters gebracht und demselben dort übergeben werden. [61]) Anders in Abs. 3. des §. 23. vorher. [62]) Ist als Übergangsbestimmung bedeutungslos geworden. [63]) cfr. §. 5. des Gesetzes vom 31. October 1848 oben und §. 8. dss. Ges. [64]) Nach Maßgabe der §§. 27—29 R. Str. G. B. Haft bis zu sechs Wochen. [65]) Da die Jagdpolizeisachen allein vom landwirthschaftlichen Ministerium ressortiren. (Rescr. v. 12. Februar 1861.)

32. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten. (GS. S. 489.)[1])

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich:

1) Daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennitäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister,“ mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden, und
3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

[1]) Vgl. die Verordnung v. 7. Februar 1817 (GS. S. 61) wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben oben unter Nr. 6 Anm. 2 und 3, sowie die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten v 23. October 1817 (GS. S. 248) unter Nr. 7. Note 1, und die Verordnung,

betr. die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen v. 4. Juli 1867 (GS. S. 1129) unter Nr. 48.

1851.

33. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851. (GS. S. 371.)

(Auszug.)[1]

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 1. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen:

1) zur Weide;
2) zur Waldmast, zum Mitgenusse von Holz und zur Entnahme von Streu;
3) zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb;
4) zur Torfnutzung;
5) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
6) zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in den bestellten Feldern (zum Krauten);

. . . .

10) zum Harzscharren.

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Waldmast, Holz- oder Streunutzungen, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Torfnutzung

benutzt werden, namentlich auch Marken, Erbenwaldungen und dgl.

§. 10.[2]) . . . .

Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat (jedoch) der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 11. Bei Ablösung der Weide- und Gräserei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesitzers, die

Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

§. 13.[3]) . . . .

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes (aber) ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 14. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Harzscharren . . . . . . ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen . . . . . .

§. 15.[4]) . . . .

Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung . . . . . . ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Ubergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Übergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holz-

bestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

§. 29.[5]) Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen ......

§. 31. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Die Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. November 1836 bleibt aber unverändert stehen.

[1]) Vgl. hierzu: Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53) oben unter Nr. 10, das Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze v. 2. März 1850 (GS. S. 139) unter Nr. 30, die Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716) unter Nr. 46, die Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 5. April 1869 (GS. S. 526) unter Nr. 52, und endlich das Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (GS. S. 416), §. 47 unten unter Nr. 64. [2]) cfr. Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850. [3]) Vgl. §. 109 der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. [4]) cfr. Art. 10 des Gesetzes v. 2. März 1850. [5]) Ebenso in Art. 16 des Gesetzes v. 2. März 1850.

1853.

34. Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen innezuhaltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853. (GS. S. 178.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 1. Im Bereiche der Hohenzollernsche Lande sind mit der Jagd zu verschonen:

1) das männliche Rothwild in der Zeit vom 1. October bis ultimo Juni;
2) das weibliche Rothwild in der Zeit vom 1. Januar bis ultimo September;
3) das männliche Dammwild in der Zeit vom 15. October bis 15. December;
4) das weibliche Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. November;

5) der Reh- und Spießbock in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo Juni;
6) die Rehgais während des ganzen Jahres;
7) der Hase in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo August;
8) der Dachs in der Zeit vom 1. März bis ultimo September;
9) Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit vom 1. Februar bis 24. August;

alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§. 2. Für das Tödten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen [2]) treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Rothwild . . . . 45 Gulden;
2) für ein Stück Dammwild . . . . 30 "
3) für ein Stück Rehwild . . . . 15 "
4) für einen Hasen . . . . 6 "
5) für einen Dachs . . . . 7 "
6) für einen Fasanen . . . . 15 "
7) für ein Haselhuhn . . . . 5 "
8) für ein Rebhuhn . . . . 3 "

§. 3. Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die §. 347. Nr. 12 [3]) des Strafrechts festgesetzte Strafe.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (GS. S. 120) unter Nr. 54. [2]) Die nicht zur Jagd berechtigten Personen unterliegen dagegen in diesem Falle den Strafbestimmungen der §§. 293—295 R. St. G. B. Siehe unten unter Nr. 57. [3]) Jetzt: §. 368. Nr. 11 R. St. G. B. Vgl. unten unter Nr. 57.

35. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853. (GS. S. 261.)

(Auszug.)

§. 4. . . . .

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als seither nicht herangezogen werden.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

. . . .

4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 52. . . . .

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen [2]) bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

[1]) Vgl. hierzu: Gesetz, betr. die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 14. April 1856. (GS. S. 359) unten unter Nr. 40; das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. März 1867. (GS. S. 401) unten unter Nr. 44; das Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (GS. S. 589) unter Nr. 53, und das Gesetz, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 14. August 1876 (GS. S. 373) unter Nr. 67; sowie die Verordnung v. 24. December 1816 (GS. 1817 S. 59) betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein, oben unter Nr. 5. [2]) Siehe die einzelnen Gemeindewaldgesetze für Hannover, für Hessen-Nassau und für die ehemals hechingenschen und sigmaringenschen Landestheile bei Bernhardt-Oehlschläger Bd. II. (S. 39—56. 69—95).

1854.

36. Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854. (GS. S. 329.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.

§. 1. Im Kreise Wittgenstein können in jedem Gemeindebezirke alle diejenigen Grundstücke, welche im Flurbuche als Ausländereien bezeichnet und bisher nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzt worden sind, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche zu den Besitzungen eines der Fürstlichen Häuser Wittgenstein-Wittgenstein

und Wittgenstein=Berleburg gehören, behufs ihrer Benutzung zur Waldkultur auf den Antrag auch nur eines der dabei betheiligten Eigenthümer zu einem Ganzen vereinigt werden. Die übrigen Eigenthümer sind zu ihrer Erklärung über einen solchen Antrag zu einem frühestens vier Wochen nach behändigter Vorladung anzuberaumenden Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Nichterscheinenden für zustimmend werden erachtet werden.

Widerspricht in diesem Termine die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Katastral=Reinertrage berechnet, der Vereinigung nicht, so ist dem Antrage Folge zu geben.

§. 2. Einzelne der im §. 1 gedachten Grundstücke können von der Vereinigung ausgeschlossen bleiben, sobald sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind.

Die Ausschließung muß dagegen erfolgen, wenn dergleichen Grundstücke vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers nicht passen, und auch nur Einer der Betheiligten darauf anträgt.

Andere als die im §. 1 erwähnten Grundstücke müssen, wenn sie vermöge ihrer Lage in den Wirthschaftsplan des Waldkörpers passen, auf Antrag ihrer Eigenthümer zu der Vereinigung verstattet werden. Es gilt dies auch von den Ländereien, welche einem der beiden Fürstlich Wittgenstein'schen Häuser gehören, sie mögen im Flurbuche als Außenländereien bezeichnet sein oder nicht.

§. 3. Die Eigenthümer der vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen und auf welche das Eigenthum dieser Grundstücke übergeht.

Jeder Waldgenosse erhält an Stelle der von ihm eingeworfenen Grundstücke:

1) nach Verhältniß ihres Katastral=Reinertrages, oder wenn dadurch eine erhebliche Verletzung entstehen sollte, nach Verhältniß ihres wirklichen Reinertrages und zugleich
2) nach Verhältniß ihres Holzbestandes

eine oder mehrere auf seinen Namen lautende Holzaktien.

§. 4. Alle Holzaktien einer Waldgenossenschaft sind von gleichem Werthe. Ihre Zahl wird bei der Bildung der Genossenschaft, dem Bedürfnisse gemäß, ein= für allemal festgesetzt.

Ueber die Einwendungen gegen die Berechnung der Antheile der Waldgenossen, insbesondere gegen die Anwendung des Katastral=Reinertrages, gegen die Höhe des wirklichen Ertrages und gegen die Holzabschätzung werden Schiedsrichter vernommen.

Soweit sich die Antheile der einzelnen Waldgenossen nicht durch

volle Holzaktien abfinden lassen, tritt unter den Interessenten eine Abfindung im baaren Gelde ein.

Ueber die Holzaktien wird ein Lagerbuch geführt.

§. 5. Eine Holzaktie darf nicht getheilt werden.

§. 6. Die Waldgenossenschaft kann sich wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten solange an den bisherigen Eigenthümer halten, bis die Umschreibung des Eigenthums in dem Lagerbuche entweder auf den Antrag des bisherigen Eigenthümers nach Maßgabe des über die Veräußerung beigebrachten glaubhaften Nachweises, oder auf den Antrag des neuen Eigenthümers geschehen ist.

§. 7. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, Nießbraucher, Wiederkaufsberechtigte und Pächter der zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke dürfen deren Vereinigung nicht widersprechen. Der Zuziehung dieser Personen bei dem Vereinigungsgeschäfte bedarf es nicht. Die Rechte, welche denselben bisher an den gedachten Grundstücken zustanden, gehen auf die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Holzaktien und Kapitalausgleichungen über.

Wegen Sicherung der Rechte dieser Personen kommen dieselben Vorschriften in Anwendung, welche in Ansehung der Sicherung der Ansprüche dritter Personen an Rentenbriefen und Ablösungskapitalien gelten.

§. 8. Servituten, welche auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken haften, erleiden durch diese Vereinigung keine Veränderung. Insbesondere schließt die Vereinigung die Fortdauer bestehender Hütungsrechte nicht aus. Die Weideberechtigten müssen sich aber die Benutzung der vereinigten Grundstücke zur Holzung gefallen lassen, und sich ohne Entschädigung denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen die Ausübung der Waldweide nach allgemeinen Gesetzen [2]) unterliegt.

Weideberechtigte, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sind, müssen jedoch wegen Beschränkung in der Ausübung der Weide auf den zur Genossenschaft gezogenen Grundstücken entschädigt werden.

§. 9. Auf den Umfang der Berechtigungen in fremden Forsten, welche den Eigenthümern der eingeworfenen Grundstücke vor deren Vereinigung etwa zugestanden haben, bleibt der Holz- und Streu-Ertrag, welcher den Waldgenossen zufällt, ohne Einfluß.

§. 10. Die vereinigten Grundstücke müssen zu einer für sie nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen geeigneten Holzkultur benutzt werden.

Die Wirthschaftsart und der Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderungen, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Es kann dabei eine Übergangszeit festgestellt werden, während welcher ein Theil der vereinigten Grundstücke Behufs der Streugewinnung und der gemeinschaftlichen Hütung noch von der Forstkultur ausgeschlossen bleiben soll. Die Art der Streugewinnung und Hütung wird aber in diesem Falle durch die Genossenschaftsverwaltung geregelt und bestimmt.

§. 11. Zu den Kosten der ersten Kultivirung, der Erhaltung und Verwaltung des Waldes, sowie zu sonstigen Lasten desselben, desgleichen zu den etwa erforderlichen Diensten und Naturalleistungen, haben die Waldgenossen nach Verhältniß der Zahl ihrer Aktien beizutragen.

§. 12. Nach demselben Verhältnisse (§. 11) werden die den Waldgenossen gebührenden Nutzungen des Waldes, und zwar entweder in Gelde oder in Natur getheilt.

§. 13. Zur Vorbereitung der Naturaltheilung der Forstnutzungen ist bei der Bildung der Genossenschaft ein- für allemal zu bestimmen, in wie viel Hauptheile (Stammjähne) der jedesmalige Jahresschlag zerfallen soll. Jeder Waldgenosse ist bei der Theilung des Jahresschlages mit seinen sämmtlichen Holzaktien möglichst in Einen Stammjahn einzuweisen.

§. 14. Zur Vertretung der Waldgenossenschaft in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Führung der gesammten Verwaltung des Waldes und zur Verhandlung mit Behörden und dritten Personen, hat die Versammlung der Waldgenossen einen vom Kreislandrathe zu bestätigenden Vorsteher und einen Stellvertreter zu wählen.

Über die Art der vorzunehmenden Wahl, die Dauer des Amtes, die Besoldung des Vorstehers, den Nachweis seiner Legitimation u. s. w. wird das Erforderliche bei Errichtung der Genossenschaft in dem Rezesse (§. 19) festgesetzt.

Wenn der Landrath den erwählten Vorsteher oder den Stellvertreter nicht bestätigt, so ist binnen angemessener Frist eine andere Wahl zu veranlassen. Fällt auch diese auf keine Person, die der Landrath bestätigen kann, so steht die Ernennung der Regierung zu Arnsberg zu.

§. 15. Der Beschluß der Versammlung der Waldgenossen muß eingeholt werden:

a. zu Abänderungen der anfänglich bestimmten Wirthschaftsart und des Betriebsplanes; ferner darüber:

b. ob und wie lange ein periodischer Fruchtbau nach dem Abtriebe des Holzes stattfinden soll;
c. ob der Holzertrag verkauft oder in Natur vertheilt werden soll;
d. ob die Forstarbeiten von den Waldgenossen zu verrichten oder für Geld zu beschaffen sind;
e. über die Art der Ausübung der Wald-Nebennutzungen;
f. über die Nothwendigkeit der Anstellung und über die Höhe der Besoldung von Genossenschaftsbeamten, insbesondere auch über die Anstellung und Besoldung eines besonderen Rendanten;
g. über Veränderungen der Substanz des Waldes und die Kontrahirung von Darlehnen;
h. über die Erwerbung einer Aktie durch die Genossenschaft.

Wenn der Vorsteher mit einem Beschlusse der Versammlung nicht einverstanden ist, so kann er die Ausführung desselben suspendiren. Er muß aber in diesem Falle alsbald die Entscheidung der Königlichen Regierung einholen, welche alsdann befolgt werden muß.

§. 16. Alle Beschlüsse der Waldgenossen werden durch absolute Stimmenmehrheit der auf ortsübliche Vorladung aller betheiligten Erschienenen, nach der Zahl ihrer Aktien berechnet, gefaßt.

Aktienbesitzer, welche nicht am Sitze der Gemeinde wohnen, können sich durch andere, schriftlich bevollmächtigte Waldgenossen vertreten lassen.

§. 17. In allen im §. 15 nicht bezeichneten Angelegenheiten steht dem Vorsteher die selbstständige Verfügung zu. Er hat die Genossenschaft erforderlichenfalls zu berufen und in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen. Er hat das Lagerbuch der Genossenschaft, sowie das Kassen- und Rechnungswesen in Ordnung zu halten. Ihm liegt es ob, die Verwaltung des Waldes zu führen, die Beiträge zu den Kosten der Waldwirthschaft und die Naturalleistungen auszuschreiben, die Vertheilung der Forstnutzungen zu leiten, die erforderlichen Beamten (§. 15 litt. f.) anzustellen und zu beaufsichtigen, überhaupt für Aufrechthaltung der Ordnung im Walde zu sorgen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, gegen die Waldgenossen und Beamten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler anzudrohen und festzusetzen, rückständige Naturalleistungen für Rechnung der Säumigen bewirken zu lassen, und wegen der dadurch erwachsenen Kosten, sowie wegen rückständiger Geldbeiträge Exekution zu veranlassen, welche im Verwaltungswege zu vollstrecken ist.

Zur Anstellung von Beamten hat er die Genehmigung des Kreislandrathes einzuholen.

§. 18. Der Antrag auf die Bildung der Genossenschaft ist beim Kreislandrathe anzubringen, welcher davon der General-Kommission zu Münster Anzeige zu machen und die Verhandlungen darüber entweder selbst zu bewirken, oder den betreffenden Amtmann oder Bürgermeister damit zu beauftragen hat.

Dem Landrathe, dem Amtmanne und dem Bürgermeister stehen dabei alle Rechte und Pflichten eines Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörden zu.

Die Zurücknahme einer nach §. 1 durch Beschluß der Mehrheit begründeten Provokation ist nur mit Einwilligung aller Betheiligten zulässig.

§. 19. Die Generalkommission zu Münster wird mit der oberen Leitung des Vereinigungsgeschäftes beauftragt. Sie ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten dazu andere als die im §. 18 bezeichneten Kommissarien zu ernennen. Sie entscheidet über die vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz und über Beschwerden gegen die vom Spezial-Kommissar festgesetzten Interimistika in zweiter Instanz.

Für das Verfahren, den Instanzenzug, rücksichtlich der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und Rechte dritter Personen, der Errichtung und Bestätigung des Rezesses, sowie der Sorge für die Berichtigung der bisherigen Hypothekenfolien über die zur Genossenschaft gezogenen Grundstücke, sowie des für die Genossenschaft anzulegenden Hypothekenfoliums, gelten die für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen bestehenden Vorschriften.

Der Rezeß soll als Genossenschaftsstatut alle Bestimmungen enthalten, welche die besonderen Verhältnisse neben den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die Holzaktien werden von der Generalkommission ausgefertigt.

§. 20. Wegen der Kosten des Verfahrens gelten die für Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen.

Für die vom Kreislandrathe, vom Amtmanne und vom Bürgermeister besorgten Geschäfte werden aber keine Reisekosten, Diäten und Kopialien in Ansatz gebracht.

§. 21. Nach erfolgter Rezeßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Kreislandrathes und der Regierung zu Arnsberg.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten verpflichtet. Streitigkeiten unter den

Waldgenossen, sowie zwischen diesen und ihren Beamten über innere Angelegenheiten, sind mit Ausschluß des Rechtsweges durch den Kreislandrath, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, zu entscheiden. Auch hat der Landrath diese Entscheidungen in Vollzug zu setzen.

Über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Waldes wird der Regierung dasselbe Aufsichtsrecht beigelegt, welches ihr nach der Königl. Verordnung vom 24. December 1816 über die Verwaltung der Gemeindewaldungen [3]) zusteht.

§. 22. Die Auflösung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze errichteten Waldgenossenschaft und die Theilung ihres Waldeigenthums ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 23. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen sind von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

[1]) Darunter werden ausgedehnte, nicht zum regelmäßigen Ackerbau verwendete Bergländereien verstanden, welche in Parzellen von sehr verschiedener Größe, 1 bis 100 Morgen, im Gemenge durch einander liegen, den Einwohnern der Städte und Dörfer gewöhnlich als Pertinenzien ihrer Nahrungen gehören und zu einer sehr extensiven Weidewirthschaft oder periodisch als Roggenland benutzt werden. (Bernhardt-Oehlschlaeger II. S. 173.) [2]) Vgl. insbesondere die §§. 27—29 des Edikts vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur (GS. S. 300 ff.) oben unter Nr. 2 Seite und die Anm. dazu. [3]) Siehe oben unter Nr. 5.

1855.

37. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste. (GS. S. 633.)

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß denjenigen auf Forstversorgung dienenden Jägern, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, das in der Order vom 21. Mai 1840 [1]) vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß des Kommandeurs des betreffenden Jägerbataillons Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht [2]) in Forststrafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst ertheilt werden darf, vorausgesetzt, daß sie sich in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben. Ich überlasse Ihnen, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

[1]) Siehe oben unter Nr. 21 und die Note daselbst. [2]) Vgl. Anm. 2 zu der Allerh. KabOrdre v. 6. October 1837 unter Nr. 17.

1856.

38. Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856. (GS. S. 237.)

(Auszug.)

§. 4. . . . . . . Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 [1]) (Gesetz-Sammlung S. 405) fortbestehen . . . . . .

§. 54. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 [2]) und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

[1]) Siehe oben unter Nr. 22 und die Anm. daselbst. [2]) Vgl. dieselbe unter Nr. 5 oben und die Note 2 daselbst.

39. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856. (GS. S. 265.)

(Auszug.) [1])

§. 53. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) . . . .

4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Torf u. s. w.).

§. 55. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§. 64. . . . . . . Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841 wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau, fortbestehen.

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu dem Gesetz vorher. (Nr. 38.)

40. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856. (GS. S. 359.)

(Auszug.)

§. 15. Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.[1])

[1]) Vgl. hierzu: Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 30. Mai 1853 (GS. S. 211) oben unter Nr. 35; das Gesetz, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. August 1876 (GS. S. 373 ff.) unten unter Nr. 67, die Verordnung vom 24. December 1816 (GS. 1817 S. 23), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein oben unter Nr. 5, und die einzelnen Gemeindewaldgesetze für Hannover, für Hessen-Nassau und für die ehemals hechingen'schen und sigmaringen'schen Landestheile bei Bernhardt-Oehlschlaeger Bd. II. (S. 39—56. 69—95).

41. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856. (GS. S. 406.)

(Auszug.)[1])

§. 4. . . . . Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (Gesetz-Sammlung S. 405) fortbestehen.

§. 51. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 oben unter Nr. 38.

42. Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856. (GS. S. 435.)

(Auszug.)[1])

Zu §. 88 der Gemeinde-Ordnung.

Artikel 23. Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeinde-Grundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vorbehalten.[2])

[1]) Vgl. oben unter Nr. 25 Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 (GS. S. 523). [2]) Die hier vorbehaltene Königliche Verordnung ist in der Folge unter dem 1. März 1858 ergangen. (GS. S. 103.)

Nach §. 5 derselben bleibt der §. 32 der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instruktion vom 31. August 1839 (siehe im Anhange sub IV.) durch sie unberührt.

1865.

43. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

(GS. S. 989.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung mit Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.[1])

Wenn der pensionirte Forstbeamte aus anderweitem Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Besoldung oder Pension erwirbt, so ruhet die demselben von der betreffenden Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweiten Besoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist.

§. 2. Über die Pensionsansprüche der Gemeinde-Forstbeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

[1]) Vgl. jetzt: Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872 (GS. S. 268), und das Gesetz vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 133).

1867.

44. Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867. (GS. S. 401.)

(Auszug.)

§. 60. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1) . . . . .

4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen[1]) (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 61. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 60 Nr. 4) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht aus privatrechtlichen Titeln herzuleiten ist, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und, anstatt oder neben derselben, von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

[1]) Vgl. hierzu: Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261) oben unter Nr. 35 und Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (GS. S. 589) unten unter Nr. 53.

45. Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.
(GS. S. 426.)[1])

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen für die durch Gesetz vom 20. September 1866 Unserer Monarchie einverleibten, zum vormaligen Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Das durch Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung aufgehoben.[2])

Mit demselben Tage treten die bestehenden Jagdpachtverträge außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.[2])

§. 2. Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Landeskasse eine Entschädigung gewährt, welche nach Maaßgabe der dieser Verordnung beigefügten Nachweisung in Kapitalsbeträgen von 1 bis 40 Kreuzer für den Metermorgen festgesetzt ist.[3])

§. 3.[4]) Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 4.[5]) Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a. auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemarkungen einen land- oder

forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Metermorgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b. auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c. auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 5.[6]) Wenn die im §. 4 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 4) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 6.[7]) Alle übrigen Grundstücke einer Gemarkung, welche nicht zu den im §. 4 gedachten gehören, bilden — insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinderäthen gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise mit anderen Gemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen.

Der Gemeinderath ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus Einer Gemarkung mehre für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Metermorgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 4 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf

drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 7.[8]) Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 4 gedachten gehören.

§. 8.[9]) Auf den nach §. 7 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 9.[10]) Grundstücke, welche von einem über 3000 Metermorgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 4 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Metermorgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 10.[11]) In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Um-

kreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§. 11.[12]) Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemarkungen zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde denjenigen Gemeinderath, welcher die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 12.[13]) Nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderathes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 13.[14]) Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Gemeinderath unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 14.[15]) Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 4 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 15.[16]) Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 4 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 16.[17]) Ein jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 18, 19 und 21 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreiskommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 17.[18]) Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 18.[19]) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd

ausübt, wird für eine jede Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen, nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 19.[20]) Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des Gemeinderathes jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 20. Die Hege- und Schonzeit bleibt geregelt durch die §§. 29 pos. 6, und 30, 31 des Nassauischen Gesetzes vom 6. Januar 1860, betreffend die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen.[21])

§. 21.[22]) Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 22.[23]) Wegen einer Jagdpolizeiübertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 23.[24]) Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.

Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 24.[25]) Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf der Gemeinderath, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 25.[26]) Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 9), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst austretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 26.[27]) Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 9 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Waldjagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 25 und 26 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 27.[28]) Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 28.[29]) In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, und in Stelle der Kreiskommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 29.[30]) Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritt ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 30. An die Stelle der in den §§. 18, 19, 20 und 29 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.[31])

§. 31. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Nassauische Verordnung vom 9. Juni 1860, werden hiermit aufgehoben.

§. 32. Bis zur Einsetzung der landräthlichen Behörden, auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867, werden die denselben in diesen Verordnungen übertragenen dienstlichen Funktionen von den zur Zeit bestehenden Aemtern verwaltet, auch fließen bis zur Einrichtung der Kreiskommunalkassen die Jagdscheingebühren (§. 15) zur Landessteuerkasse und hat über die Verwendung der eingehenden Beträge die Königliche Regierung zu beschließen.

§. 33. Die Ausführung dieses Gesetzes wird bezüglich der nach §. 2 zu gewährenden Entschädigung Unserem Finanzminister, im Uebrigen Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Urkundlich 2c.

[1]) Diese Verordnung ist soweit als möglich wörtlich dem Jagdpolizei-Gesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) nachgebildet. Siehe dasselbe oben unter Nr. 31. [2]) Vgl. oben Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem

Grund und Boden und die Ausübung der Jagd v. 31. October 1848 (GS. S. 343) §§. 1 und 2 unter Nr. 28. [3]) Siehe GS. 1867 S. 435 ff. Diese Nachweisung hier abzudrucken, ist nicht mehr erforderlich. [4]) cfr. §. 1 des Jagdpol.-Ges. v. 7./3. 1850. [5]) Vgl. §. 2 des Jagdpol.-Ges. v. 7./3. 1850. [6]) cfr. §. 3 ibid. [7]) cfr. §. 4 ibid., zu beachten ist hierbei, daß die Worte „— insofern sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten" und „Aus dringenden Gründen soll auch die Aufsichtsbehörde befugt sein, eine solche Vereinigung anzuordnen" — in dem §. 4 des Jagdpolizei-Gesetzes nicht enthalten sind, dagegen zwischen den Worten „bilden" und „einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk" daselbst eingefügt ist: „der Regel nach". [8]) cfr. §. 5 des Jagdpol.-Ges. v. 7./3. 1850. [9]) cfr. §. 6 daselbst. [10]) cfr. §. 7 ibid. [11]) Vgl. §. 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 (GS. S. 343), betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. s. w. oben unter Nr. 28. [12]) cfr. §. 9 des Jagdpol.-Ges. [13]) cfr. §. 10 daselbst. [14]) cfr. §. 11 ibid. [15]) cfr. §. 12 ibid. [16]) cfr. §. 13 a. a. O. [17]) cfr. §. 14 daselbst. [18]) cfr. §. 15 ibid. [19]) cfr. §. 16 ibid. [20]) cfr. §. 17 daselbst. [21]) Jetzt nach dem Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (GS. S. 120). Siehe unten unter Nr. 54. [22]) cfr. §. 19 des Jagdpol.-Ges. v. 7./3. 50. [23]) cfr. §. 20 daselbst. [24]) cfr. §. 21 a. a. O. [25]) cfr. §. 22 ibid. [26]) cfr. §. 23 ibid. [27]) cfr. §. 24 daselbst. [28]) cfr. §. 25 a. a. O. [29]) cfr. §. 27 daselbst. [30]) cfr. §. 28 ibid. [31]) Jetzt: Haft, nach Maßgabe der §§. 27—29 und insbesondere des §. 28 Abs. 1 R. Str. GB.

46. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867. (GS. S. 716.)

(Auszug.) [1])

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung findet statt:

I. Die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen

1) zur Weide,
2) zur Waldmast, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug,
3) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb,
4) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;

II. Die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:

Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz- und Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung

benutzt werden;

III. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 11. [2]) . . . . Bei den auf Forsten haftenden, nach dieser Verordnung ablösbaren Dienstbarkeiten hat (jedoch) der

Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher den Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 12. Bei Ablösung der Weide- und Gräsereiberechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend gewesen sind.

§. 14.[3]) . . . . . . Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 15. Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, sowie für urkundlich verliehene feste Brennholzabgaben ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Brennholzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

§. 16.[4]) . . . . Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. Das Letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung

in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Übergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Übergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragwerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Magdeburger Morgen haben.

§. 22. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und . . . . . . forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke . . . . . . können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 29. . . . . . . Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

§. 33.[5]) Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.[6]) . . . .

[1]) Vgl. hierzu: Gesetz wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung v. 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (GS. S. 716) v. 25. Juli 1876 (GS. S. 366), unten unter Nr. 65, Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53), oben unter Nr. 10, und das Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821

und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze v. 2. März 1850 (GS. S. 139) unter Nr. 30, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851 (GS. S. 371) unter Nr. 33, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 5. April 1869 (GS. S. 526) unter Nr. 52, sowie das Gesetz, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (GS. S. 416) § 47, unten unter Nr. 64. [2]) cfr. Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850. [3]) Vgl. §. 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. [4]) cfr. Art. 10 des Gesetzes v. 2. März 1850. [5]) Ebenso in Art. 16 des Gesetzes v. 2. März 1850. [6]) Durch die Verordnung v. 2. September 1867 (GS. S. 1463) sind die §§. 1—33 obiger Verordnung auch in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören, eingeführt.

47. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866[1]) und die beiden Gesetze vom 24. December 1866[2]) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

(GS. S. 921.)

(Auszug.)

I. Vorschriften, die Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung betreffend.

Artikel II. Neben dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung erlangen Gesetzeskraft:

. . . . . . D. das Gesetz vom 2. Juni 1852,[3]) den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (GS. S. 305), mit Ausnahme der §§. 53 und 54 und mit der Maßgabe . . . . .

E. die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 des Gesetzes über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 (GS. S. 67);[4])

F. die §§. 1 bis 5 des Gesetzes von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (GS. S. 65),[5]) nebst den in Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen ergangenen Allerhöchsten Erlassen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der im §. 1 angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 der §. 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852[6]) (oben zu D.) tritt;

II. Vorschriften, die Aufhebung, Aufrechterhaltung und Abänderung bisheriger Gesetze betreffend.

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Artikel VI. . . . . . . Es bleiben in Kraft:

1) alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, in Hinsicht

deren die in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze nichts bestimmen, insbesondere alle strafrechtlichen Vorschriften der Zoll-, Steuer- und . . . . Gesetze; desgleichen die auf die . . . . Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Polizei bezüglichen Strafbestimmungen, soweit hierüber die gegenwärtige Verordnung keine Anordnungen trifft;

III. Vorschriften für einzelne Landestheile.

Artikel XV. Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover wird Folgendes bestimmt:

§. 2. In den Fällen der §§. 42 bis 46 des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847 tritt die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen[7]) bezeichnete Strafe ein.

[1]) GS. S. 555. Betrifft die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. [2]) GS. S. 875, 876. Betrifft die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig und bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. [3]) Aufgehoben durch das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. S. 222). Siehe unten unter Nr. 70. [4]) Oben unter Nr. 16. [5]) Siehe oben unter Nr. 15. [6]) Jetzt §. 23 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878. [7]) d. h. Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß (jetzt: Haft) bis zu sechs Wochen.

48. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

(GS. S. 1129.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866[1]) (GS. S. 555, 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt:

> über Verwaltung und Nutzbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämmtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten

in demselben Maaße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forstbeamten ressortmäßig zusteht.[2])

§. 2. Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.[3])

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen maaßgebenden Vorschriften sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Institutenforsten zur Anwendung kommen.

§. 3. Die in den Eingangs gedachten Landestheilen geltenden bezüglichen Gesetze und Verordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den nach §. 1 zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

[1]) Siehe die Anm. 1 und 2 zu der Verordnung v. 25. Juni 1867 unter der Nummer vor. [2]) Vgl. insbesondere oben Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten v. 23. October 1817 (GS. S. 248) unter Nr. 7 und Allerh. Erlaß v. 18. September 1850, betr. die Organisation der Forstverwaltung bei den Regierungen (GS. S. 489) unter Nr. 32, sowie die Allerh. KabOrdre v. 31. December 1825 (GS. S. 5), betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden unter Nr. 12. [3]) Vgl. z. B. Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein betreffend, v. 24. December 1816 oben unter Nr. 5 und Anm. 2 daselbst.

49. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes.[1]) Vom 14. September 1867.

(GS. S. 1621.)

Wir Wilhelm u. s. w.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtige Verordnung begreift unter dem Ausdrucke Oberharz den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal, wie derselbe zur Zeit des Erlasses der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 7. August 1852 bestand, mit Ausschluß jedoch des jetzigen Amtes Elbingerode.

§. 2. Alle ungemessenen, im §. 3 nicht ausgenommenen Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes in Unseren Harzforsten auf den Bedarf an Bauholz, Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen werden aufgehoben, und es treten an ihre Stelle lediglich die in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung fixirten und zur Abfindung zu bringenden Rechte.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung auf ungemessene Berechtigungen, welche

1) auf anderen als auf den in den sogenannten Bergfreiheiten enthaltenen schriftlichen Verleihungen beruhen, oder
2) vertragsmäßig aus ungemessenen in gemessene Berechtigungen endgültig bereits umgewandelt sind,

3) auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken und die Holzkohlenabgabe an Bergschmieden.

Denjenigen Bergwerken, welche seit dem 1. Juli d. J. durch die Bergbehörde verliehen sind, oder später verliehen werden, steht eine solche Berechtigung nicht zu, gleichviel, ob dieselben auf Eisenerz oder andere Mineralien verliehen sind.

§. 4. Neue ungemessene Berechtigungen der Einwohner des Oberharzes, wie solche im §. 2 erwähnt sind, können in Zukunft nur durch schriftlichen Vertrag entstehen.

§. 5. Die Fixation, beziehungsweise die Feststellung der Abfindungen soll, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, bewirkt werden durch Fixationskommissionen, welche zu diesem Zwecke für jede Gemeinde des Oberharzes zu bilden sind.

Kleinere Gemeinden können behufs Bildung dieser Kommissionen, wo es angemessen erscheint, einer benachbarten größeren angeschlossen werden.

§. 6. Jede Fixationskommission soll bestehen:

1) aus einem von der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Rechtsverständigen,
2) aus einem von der Forstverwaltung zu bestimmenden Mitgliede,
3) aus einem von dem betreffenden Gemeindevorstande, beziehungsweise den mehreren[2]) Gemeindevorständen zu bestimmenden Mitgliede, welches im Bezirk des Oberharzes seinen Wohnsitz haben muß.

Die Kommissionen entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Dieselben sind befugt, zu ihren Geschäften einen Bauverständigen zuzuziehen, dem jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

§. 7. Die Fixationskommissionen haben für ihren Wirkungskreis die Stellung und die Befugnisse öffentlicher Behörden.

§. 8. In der Befugniß des Fiskus, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die abzugebenden Holzquanta einzuschränken, wird durch die Fixation der Holzberechtigungen nichts geändert.

II. Berechtigung auf den Bauholzbedarf.

A. Bestimmungen über die Fixation der Berechtigung.

§. 9. Die Berechtigung auf den Bauholzbedarf steht den Eigenthümern beziehungsweise erblichen Besitzern der Baulichkeiten als ein davon untrennbares Recht zu.

Die Bauholzberechtigung erstreckt sich nur auf diejenigen Ge-

bäude und sonstigen nach §. 11 sub 2 und 3 denselben gleich zu behandelnden baulichen Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind, und zu deren Bedarf bisher eine solche Nutzung ausgeübt worden ist.

Ist die Nutzung bei solchen Gebäuden und Anlagen nachweisbar nur für einen Theil derselben ausgeübt worden, so erstreckt sich dieselbe auch in Zukunft nur auf diesen Theil.

§. 10. Die Bauholzberechtigung begreift dasjenige Fichtenbauholz, welches bei eintretendem Bedürfnisse zum Reparatur- und Neubau der betreffenden Baulichkeiten in den beim Erlaß der gegenwärtigen Verordnung vorhandenen und in Gemäßheit der nachfolgenden Paragraphen näher festzustellenden und zu beschreibenden Dimensionen und Konstruktionen erforderlich ist.

§. 11. Die Feststellung des Besitzstandes (§. 9) und des Umfanges der Bauholzberechtigungen (§. 10), sowie der etwaigen den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Besitzstande obliegenden Gegenleistungen an Accidenz und Forstzins soll erfolgen vermittelst Anlegung von Katastern, in welchen, soweit die Voraussetzungen des §. 9 bei ihnen vorhanden sind,

1) sämmtliche Gebäude nach ihrer Belegenheit, ihren Dimensionen und Konstruktionen,
2) die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen, Bauholz erfordernden Nebenanlagen, als Befriedigungen, Wasserleitungen, Brunnen, Bottiche, Brücken, Uferbauten,
3) die etwa vorhandenen, zu bestimmten Gebäuden nicht gehörigen Anlagen der unter 2 bezeichneten Art,
4) die vorgedachten Gegenleistungen in dem dem gegenwärtigen Besitzer obliegenden Umfange

zu verzeichnen sind.

Die Kataster sind von der Forstverwaltung gemeindeweise zu entwerfen und der betreffenden Fixationskommission zu übergeben. Über ihre Einrichtung hat der Finanzminister das Nähere zu bestimmen.

§. 12. Die Kommission hat den Katasterentwurf zu prüfen, festzustellen und während einer achtwöchigen Frist zur Einsicht der Betheiligten öffentlich in der Gemeinde auszulegen.

Die Frist ist unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Paragraphen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 13. Bis zum Ablauf der im §. 12 bezeichneten Frist steht es den Betheiligten frei, gegen die Richtigkeit der in dem Katasterentwurf aufgenommenen Eintragungen, oder wegen unterlassener

vermeintlich erforderlicher Eintragungen bei der Fixationskommission zu reklamiren. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kommission die von den Betheiligten etwa erhobenen Reklamationen der Forstverwaltung zur Erklärung mitzutheilen.

§. 14. In Ansehung derjenigen Holzberechtigungen, wegen deren von den Betheiligten Reklamationen gegen den Entwurf nicht erhoben sind, erlangt der letztere mit dem Ablaufe der Reklamationsfrist dergestalt verbindliche Kraft, daß Abänderungen desselben von keiner Seite weiter verlangt werden können.

§. 15. Über die erhobenen Reklamationen hat, nach Eingang der Erklärungen der Forstverwaltung und nachdem nöthigenfalls die Reklamanten nochmals gehört worden sind, die Fixationskommission zu entscheiden.

§. 16. Die mit dieser Entscheidung unzufriedene Partei kann behufs Verfolgung ihrer weiter gehenden Ansprüche den Rechtsweg betreten.

Bei Strafe des Ausschlusses müssen die Klageanträge innerhalb einer von dem nicht mit zu rechnenden Tage der Eröffnung oder Zustellung an zu berechnenden Frist von acht Wochen bei dem Gerichte eingereicht werden.

§. 17. Insoweit das Kataster dem Vorstehenden gemäß durch Fristablauf oder durch rechtskräftige Entscheidung der Fixationskommission beziehungsweise der Gerichte verbindliche Kraft erlangt hat, dient dasselbe fortan für die Beurtheilung des Vorhandenseins und der Ausdehnung der Bauholzberechtigung zur ausschließlichen Grundlage.

Das somit für immer endgültig festgestellte Kataster soll für jede Gemeinde doppelt ausgefertigt, von der Fixationskommission beglaubigt, demnächst aber das eine Exemplar bei der Forstverwaltung, das andere bei dem betreffenden Gemeindevorstand aufbewahrt werden.

§. 18. Die Kosten des in den §§. 11 bis 17 angeordneten Katastrirungsverfahrens sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Kosten des etwa eintretenden gerichtlichen Verfahrens sind denselben nicht beizuzählen.

B. Bestimmungen über die Abgabe des Bauholzbedarfs.

§. 19. Der Bedarf an Fichtenbauholz, auf dessen Befriedigung sich die Berechtigung nach den Bestimmungen unter A. erstreckt, wird den Berechtigten gegen Bezahlung der im Kataster aufgeführten Gegenleistungen und der Bereitekosten, einschließlich etwaiger Rücker-

löhne, nach Selbstkostenpreis in rundem Zustande (Blöcke, Stämme und Stangen) im Walde verabfolgt.

Soweit eine Abgabe von Holz zu solchen Zwecken stattfindet, zu welchen sogenanntes Sägemühlenmaterial zu verwenden ist, ist die Forstverwaltung befugt, dieses Holz anstatt im Walde im geschnittenen Zustande auf der Sägemühle gegen Erstattung der Fuhrkosten vom Walde nach der Sägemühle und der Herstellungskosten zu verabfolgen und anzuweisen.

§. 20. Die Forstverwaltung hat durch öffentliche Bekanntmachung allgemein die Termine vorzuschreiben, bis zu welchen die Gesuche um Abgabe von Bauholz in jedem Jahre eingebracht werden müssen.

Gesuche, welche nach diesem Termine eingebracht werden, können, sofern es sich nicht um unvorhergesehen eingetretene dringliche Bedürfnisse handelt und die Holzabgabe noch möglich ist, worüber allein die Forstverwaltung, vorbehaltlich des Rekurses an den Finanzminister, zu entscheiden hat, auf Berücksichtigung bei der Holzabgabe des betreffenden Jahres keinen Anspruch machen.

Die Gesuche sind bei dem zuständigen Revierforstbeamten schriftlich oder zu Protokoll einzubringen und mit den erforderlichen, von einem Zimmermeister anzufertigenden Holzanschlägen, sowie, wenn ein Neubau in Frage steht, den nöthigen Grundrissen, Standrissen und Situationsplänen zu begleiten.

§. 21. Die Forstverwaltung hat über das Gesuch zu befinden. Gegen die Entscheidung der Forstverwaltung steht dem Abgewiesenen der Rekurs an den Finanzminister zu und gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg offen.

§. 22. Soweit die Anforderungen als begründet und zulässig anerkannt sind, ist von der Forstverwaltung wegen der Anweisung des abzugebenden Holzes die nöthige Verfügung zu treffen. Die Anweisung erfolgt an die Einzelnen in einem den Empfangsberechtigten bekannt zu machenden Termine, und zwar für die nicht erschienenen Empfänger ohne deren Mitwirkung dadurch, daß der anweisende Forstbeamte das Holz mit dem Namen des Empfängers bezeichnet. Vom Augenblicke der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Empfänger. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafe innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Orte der Anweisung abgefahren werden.

§. 23. Das zu bestimmten baulichen Zwecken abgegebene Holz muß innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, vom Tage der

Anweisung an, dem Zwecke der Abgabe gemäß verwandt werden. Die Forstverwaltung ist befugt, diese Verwendung zu kontroliren. Erfolgt die anschlagsmäßige Verwendung innerhalb dieser Frist nicht, so hat der berechtigte Empfänger außer den nach den forstpolizeilichen Vorschriften verwirkten Strafen den einfachen Werth des Holzes an die Forstverwaltung zu zahlen.

§. 24. Bei den Holzanschlägen (§. 20) ist das aus den Gebäuden und Anlagen, welche reparirt oder umgebaut werden sollen, zu gewinnende noch brauchbare Bauholz mit zu berücksichtigen. Das zu Bauzwecken untaugliche Holz dieser Art, sowie die beim Bau nicht brauchbaren Abfälle von dem abgegebenen neuen Bauholz verbleiben dem Berechtigten zur freien Verfügung.

§. 25. Soll in Zukunft ein Gebäude, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Bauholzberechtigung zusteht, über die im Kataster verzeichneten Dimensionen hinaus vergrößert oder dergestalt umgebaut werden, daß der Bauholzbedarf desselben dadurch vermehrt werden würde, so ist die desfallsige Absicht von dem Bauherrn bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. vor Beginn des Baues, unter Vorlegung der Pläne bei der Forstverwaltung zur Anzeige zu bringen. Ein Anspruch auf Abgabe von Bauholz für die Erweiterung findet nicht statt.

III. Berechtigung auf den Brennholzbedarf.

§. 26. Auf die im Bezirk jeder Gemeinde erfolgende Brennholzabgabe steht das Recht der politischen Gemeinde zu. Ausgeschlossen davon ist jedoch:

a. die Brennholzabgabe an die im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden, auf welche die gegenwärtige Verordnung keinen Bezug hat;

b. die Brennholzabgabe für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zusteht.

§. 27. Die der politischen Gemeinde nach §. 26 gebührende Brennholzabgabe soll für die Zukunft in einem unveränderlichen, und auch im Falle eines durch Zuwachs der Bevölkerung vermehrten Bedarfs nicht zu erhöhenden, in Maltern von 80 Kubikfuß Hannöverschen Maaßes festzustellenden Aversum bestehen, welches gleich ist der im jährlichen Durchschnitt in den fünf Jahren vom 1. Juli 1862 bis

dahin 1867 wirklich abgegebenen Malterzahl, mit dem im §. 28 vorgeschriebenen Zuschlage.

§. 28. Für den Wegfall der den Einwohnern des Oberharzes bisher gestatteten Entnahme von Raff- und Leseholz, trockenen Stangen, Abraum und Stucken wird die im §. 27 bezeichnete Malterzahl um fünf Prozent desjenigen Holzquantums, welches nach desfallsiger Festsetzung der Fixationskommission auf den häuslichen Bedarf im Gegensatze zum Bedarf für gewerbliche Zwecke zu rechnen ist, erhöhet.

§. 29. Die Feststellung der Averse für die einzelnen Gemeinden soll durch die Fixationskommissionen unter analoger Anwendung der in den §§. 11—18 gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beobachtung folgender näherer Bestimmungen und Modifikationen, bewirkt werden:

1) von der Forstverwaltung sind für jede Gemeinde die für die Feststellung des Aversi erforderlichen Übersichten und Berechnungen aufzustellen und der Fixationskommission mitzutheilen;
2) dieselben werden nur dem Gemeindevorstande unter der Eröffnung mitgetheilt, daß ihm freistehe, innerhalb einer achtwöchigen, vom Tage der Mittheilung an zu berechnenden Frist, Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben zu erheben.

§. 30. Das festgestellte Aversum wird alljährlich der betreffenden Gemeinde gegen Bezahlung nur der Bereitekosten einschließlich etwaiger Rückerlöhne nach Selbstkostenpreis im Walde verabfolgt. Soweit Stuckenholz abgegeben wird, soll jedoch nicht die wirkliche Auslage an Bereitekosten, sondern nur ein Drittel derselben erstattet werden. Mindestens ein Drittel des Aversi soll in Scheitholz nach Maßgabe der im Jahresschlage vorkommenden Holzarten abgegeben werden. Unter Scheitholz wird solches Holz verstanden, welches vor dem Spalten am dünneren Ende sechs oder mehr Zoll Hannöverschen Maaßes im Durchmesser hat.

§. 31. Die Abgabe der Aversa beginnt für die einzelnen Gemeinden, für welche die endgültige Feststellung derselben erfolgt ist, mit dem auf die Feststellung folgenden 1. October.

§. 32. Das dem Vorstehenden gemäß an jede Gemeinde gelangende Brennholz ist, soweit erforderlich, zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs alljährlich unter die im Gemeindebezirke wohnenden Gemeindeangehörigen, mit Ausnahme der im §. 26 sub a. und b. bezeichneten, gegen Erstattung der gehabten Auslagen und Kosten zu vertheilen. Über den Maaßstab der Vertheilung unter

die einzelnen Gemeindeangehörigen ist für jede Gemeinde von der Gemeindebehörde unter Leitung der Obrigkeit ein Regulativ aufzustellen, welches der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 33. Die im §. 26 sub b. bezeichnete Brennholzabgabe soll ebenfalls nach den in den §§. 27 und 29 enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften, jedoch ohne den im §. 28 erwähnten Zuschlag, für jede Kirchen- und Schulgemeinde auf ein jährlich abzugebendes Aversum fixirt werden.

§. 34. Wegen der Abgabe und Anweisung des Brennholzes an die berechtigten Gemeinden kommen die Vorschriften in Alinea 2 und 3 des §. 22 zur Anwendung.

§. 35. Wer den vorstehenden Bestimmungen nach Brennholz für den eigenen Bedarf überwiesen erhält, ist befugt, willkührlich darüber zu disponiren. Die Regierung kann jedoch im Wege der Polizeiverordnung, allgemein oder für einzelne Gemeinden besonders, die Befugniß zu einer anderen Verwendung des Holzes, als zum eigenen Feuerungsbedarf, beschränken oder aufheben.

IV. Berechtigung auf den Nutzholzbedarf.

§. 36. Das Recht auf die an gewerbtreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes geleistete Nutzholzabgabe steht den politischen Gemeinden zu und soll durch eine an die letzteren zu leistende Kapitalzahlung nach folgenden näheren Bestimmungen abgefunden werden.

Unter Nutzholz ist dabei verstanden, alles an Gewerbtreibende zur Verarbeitung in ihrem Gewerbe, insbesondere zur Herstellung von Geräthen, Gerüsten u. s. w., ferner alles an die Einwohner zur eigenen Verarbeitung und Verwendung abgegebene Holzmaterial, ohne Unterschied der Sortimente, mit Ausschluß des zu Bauzwecken oder zum Heizen abgegebenen Holzes.

§. 37. Behufs der Abfindung ist zu trennen:

1) die Nutzholzabgabe an Tischler, Büttner, Rademacher und Fenstermacher,
2) die Nutzholzabgabe an sonstige gewerbtreibende und nicht gewerbtreibende Einwohner.

§. 38. Bei Berechnung der Kapitalabfindung für die im §. 37 sub 2 bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde der Naturalbetrag zum Grunde gelegt werden, auf welchen sich diese Abgabe in der betreffenden Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1867 belaufen hat. Der ermittelte

Naturalbetrag ist nach der nachstehenden Werthtaxe auf eine Geldrente zu reduziren, von welcher der nach demselben Durchschnitt zu berechnende Betrag der dafür aufgekommenen Zahlungen an Accidenz und Forstzins in Abzug zu bringen ist.

Der zwanzigfache Betrag dieser Rente stellt die der betreffenden Gemeinde zu gewährende Kapitalabfindung dar.

Nutzholz- und Kohlentaxe.	Pro ein Kubikfuß Gr. reiner Holzwerth.
I. Nadelholz.	
1) Fichten-Nutzholz	4,6
2) Sägemühlen-Material (gut und stark) . .	6
3) Kleine Nutzhölzer, als: doppelte und einfache Lattenbäume, Lattenknüppel, Baumstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenstiefel, Wegweiser, vier-, fünf- und sechslachtrige Fahrtenbäume, Karrengestellbäume u. s. w. .	2
II. Laubholz.	
1) a. Eichen-Nutzholz zu Hackeklötzen, Schmiedeklötzen, zu Rademacherhölzern	7
b. Eichen-Knüppelholz pro Malter . . . . . . 1 Rthlr. 11 Gr.	
c. Eichen-Astholz pro Malter — = 13 =	
2) Buchenholz, drei- bis achtspännig Buchen-Nutzholz zu Rademacherhölzern, zu Hacke- und	3
Schmiedeklötzen u. s. w.	3
3) Sonstiges Laubholz-Nutzholz	2,6
4) Große und kleine Bandstöcke	
III. Kohlen.	
1) Eine Karre Fichtenbaum-Knüppelkohlen . . . . . 3 Rthlr. 6 Gr.	
2) Eine Karre Fichten-Stuckenkohlen . . . . — = 18 =	
3) Eine Karre Buchenbaum-Knüppel-Stuckenkohlen . . 2 = 25 =	
4) Eine Karre Fichten- und Buchen-Ast- und Stöckerkohlen . . . . — = 24 =	

§. 39. Die Kapitalabfindung für die im §. 37 sub 1 bezeichnete Nutzholzabgabe ist ebenfalls nach den im §. 38 aufgestellten Grundsätzen, zunächst für die einzelnen Gemeinden, demnächst durch Addition der so gefundenen Summen in einer Gesammtsumme für alle Gemeinden des Oberharzes zu ermitteln.

Der Antheil einer jeden Gemeinde an dieser Gesammtabfindung bestimmt sich nach dem Verhältnisse, in welchem nach dem Ergebnisse der Vertheilung letztvorhergegangener Volkszählung die Einwohnerzahl derselben zu der Einwohnerzahl des ganzen Oberharzes gestanden hat.

§. 40. Die Feststellung des Betrages dieser Kapitalabfindungen (§§. 38 und 39) soll erfolgen durch die Fixationskommissionen nach den im §. 29 gegebenen Vorschriften. Die Berechnung der im §. 39 bezeichneten Gesammtabfindungssumme auf Grund der im Verfahren vor den Fixationskommissionen festgestellten Spezialsumme für die einzelnen Gemeinden, sowie die Vertheilung der ersteren unter die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Regierung mittelst eines Beschlusses, gegen welchen unter Ausschluß des Rechtsweges nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig ist, welcher von der sich beschwert erachtenden Gemeinde innerhalb einer dreiwöchigen Frist nach Zustellung des Beschlusses zu erheben ist.

§. 41. Wegen der Auszahlung der Kapitalabfindungen wird Folgendes bestimmt:

1) die Kapitalabfindung für die im §. 37 sub 2 bezeichnete Nutzholzabgabe soll für jede Gemeinde, für welche die endgültige Feststellung erfolgt ist, an dem auf die letztere folgenden 2. Januar ausgezahlt werden. Von diesem Zeitpunkte an findet eine Nutzholzabgabe dieser Art nicht weiter statt;
2) die Kapitalabfindung für die im §. 37 sub 1 bezeichnete Nutzholzabgabe soll an sämmtliche Gemeinden gleichzeitig und zwar in vier gleichen Raten nebst fünf Prozent Zinsen des jedesmaligen Rückstandes erfolgen, von welchen die erste an dem auf die endgültige Feststellung der Kapitalabfindung folgenden 2. Januar, jede folgende Rate ein Jahr später fällig ist. Die Nutzholzabgabe cessirt mit dem Fälligkeitstermine der ersten Rate.

§. 42. Über die den Gemeinden geleisteten Kapitalabfindungen steht denselben die freie Disposition in gleicher Weise zu, wie über das sonstige Gemeinde-Vermögen.

V. Berechtigung auf den Bedarf an Holzkohlen.

§. 43. Auf die Holzkohlenabgabe an die im §. 26 sub a. bezeichneten Empfänger findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Die Holzkohlenabgabe an die im §. 26 sub b. Bezeichneten wird nach denselben Grundsätzen wie die Brennholzabgabe an dieselben fixirt.

§. 44. Das Recht auf die an gewerbtreibende und sonstige Einwohner des Oberharzes, mit Ausnahme der im §. 43 bezeichneten und der Bergschmieden, geleistete Holzkohlenabgabe steht den politischen Gemeinden zu, und soll durch eine den letzteren zu leistende Kapitalzahlung abgefunden werden. Es kommen dabei in Betreff der Grundsätze für die Ermittelung des Abfindungskapitals, seine Vertheilung und Auszahlung an die einzelnen Gemeinden, sowie in Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens die Vorschriften zur Anwendung, welche in Beziehung auf die Abfindung der im §. 37 sub 1 bezeichneten Nutzholzabgabe gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 45. Der §. 195 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 wird aufgehoben. Auf den Gewerbebetrieb auf dem Oberharze finden fortan die allgemeinen Vorschriften der Gewerbegesetzgebung Anwendung.

§. 46. Der Finanzminister und der Minister des Innern werden mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

[1]) Vgl. hierzu: Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873. (GS. S. 357) unten unter Nr. 62, insbesondere §. 16 daselbst, und die Verordnung v. 9. November 1867, betr. die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover (GS. S. 1873) unter der folgenden Nummer 50.

50. Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.
(GS. S. 1873.)
(Auszug.)

Artikel I. Das mit dem Bergamte bisher vereinigte Forstamt zu Clausthal wird aufgehoben.

Artikel II. ...... Die Direktion der Forstverwaltung im Bezirke des bisherigen Berg- und Forstamtes zu Clausthal ist bis zur anderweiten Organisation der Forstbehörden in gleicher Weise wie für die übrigen Staatsforsten im ehemaligen Königreiche Hannover einstweilen von der Civiladministration zu Hannover wahrzunehmen ....

Artikel III. Dem Vorsitzenden des Oberbergamtes[1]) zu Clausthal werden die bisherigen Geschäfte der Kommunion-Unterharzischen Verwaltung übertragen; die einzelnen Ressortminister sind jedoch ermächtigt, mit denjenigen Geschäften, welche nicht zur Berg- und Hüttenverwaltung gehören, andere Beamten oder Behörden zu betrauen.

Artikel V. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden bisherigen Vorschriften, insbesondere der hannoverschen Verordnung vom 9. August 1850, die Organisation der oberen Harzverwaltung betreffend, sind aufgehoben.

[1]) D. i. das bisherige Bergamt, welches fortan die Bezeichnung: „Oberbergamt zu Clausthal" führt. (Art. II. Abs. 1 der obigen Verordnung.)

1868.

51. Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868. (GS. S. 207.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Diejenigen Abgaben, welche in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (GS. S. 555. 875 und 876)[1]) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen für die Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdkarten, Jagdpässen, Jagdwaffenpässen und Gewehrerlaubnißscheinen zu erheben sind,[2]) werden ohne Rücksicht auf die Kasse, zu welcher sie bisher vereinnahmt sind, vom 1. April d. J. ab den zu bildenden Kreiskommunalfonds überwiesen und nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

§. 2. Die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine u. s. w. (§. 1) sind für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig.

§. 3. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Sie oben Anm. 1 und 2 zu der Verordnung v. 25. Juni 1867, betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dezemb. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile u. s. w. unter Nr. 46. [2]) Nach dem Gesetz, betr. die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, vom 27. Februar 1868 (GS. S. 177) sollen in Verwaltungs-Angelegenheiten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Gebühren und Sporteln für Rechnung der Staatskasse oder an-

mittelbarer Staatsbeamten vom 1. April 1868 ab nicht weiter erhoben werden. Diese Vorschrift finden aber (nach §. 3 a. a. O.) u. A. auf die Abgaben für Jagdscheine (Waffenpässe) keine Anwendung.

1869.

52. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869. (GS. S. 526.)

(Auszug.)[1]

§. 1.[2]) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen
   1) zur Weide,
   2) zur Mast, zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Lohe und Streu,
   3) zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb,
   4) zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
   5) zum Pflücken des Grases (Grasrupfen) und des Unkrauts, letzteres in den bestellten Feldern (zum Krauten),
   6) zum Pferch,
   7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;

II. die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen:
   Weide, Grasschnitt, Waldmast, Holz oder Streunutzungen, Plaggen-, Rasen- und Bültenhieb, Torfnutzung
benutzt werden.

§. 9.[3]) .... Bei den auf Forsten haftenden, nach diesem Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten hat (jedoch) der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 10.[4]) Bei Ablösung der Weide- und Gräserei-Berechtigung in Forsten ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht der Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Waldbesitzers, die Forstkultur bis zum mittelmäßigen Holzbestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren gegangen ist.

Bei den sogenannten Pflanzwaldungen ist der mittelmäßige Holzbestand nach denjenigen Grundsätzen zu bemessen, welche für die Wiederkultur vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend gewesen sind.

§. 12.[5]) . . . . . Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheile, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden . . . . .

§. 13.[6]) Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast, zum Pferch und zur Fischerei, sowie für urkundlich verliehene feste Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben, ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen. Derartige feste Holzabgaben sind auch in dem Falle nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar, wenn sie keine Dienstbarkeiten, sondern Reallasten bilden. Von der Ablösbarkeit sind jedoch ausgeschlossen die auf Reallasten beruhenden Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

§. 14.[7]) . . . . . . Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

Das letztere muß bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zum Grasschnitt, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streu, sowie zum Plaggen-, Rasen- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Übergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Übergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zu Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Metermorgen haben.

§. 24.[8]) . . . . . Jedoch findet bei der Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß aller Betheiligten statt.

§. 27.[9]) Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen . . . .

§. 29. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Gemeinheitstheilungs-Ordnung Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit derselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt. Die Nassauische Verordnung für die Bewirthschaftung der Hauberge[10]) vom 5. September 1805 bleibt aber unverändert stehen.

[1]) Vgl. hierzu: Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53) oben unter Nr. 10 und das Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze v. 2. März 1850 (GS. S. 139) unter Nr. 30, Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716) unter Nr. 46, sowie das Gesetz, betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (GS. S. 416) §. 47 unter Nr. 64. [2]) Vgl. §. 1 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [3]) cfr. Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850 und §. 11 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [4]) Vgl. §. 12 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [5]) Vgl. §. 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und §. 14 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [6]) Vgl. §. 15 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [7]) cfr. Art. 10 des Gesetzes v. 2. März 1850 und §. 16 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [8]) Vgl. §. 29 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [9]) Ebenso in Art. 16 des Gesetzes v. 2. März 1850 und in §. 33 der Verordnung v. 13. Mai 1867. [10]) Unter der Bezeichnung „Hauberge" bestehen auf dem Westerwald, dem Edergebirge und dem angrenzenden sauerländischen Gebirge ausgedehnte Niederwaldungen, welche sich im gemeinschaftlichen Eigen-

thum zahlreicher Besitzer befinden, die in Genossenschaften vereinigt sind. (Bernhardt-Oehlschlaeger a. a. O. S. 149.) Vgl. auch die Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (GS. S. 228) unten unter Nr. 73.

53. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869. (GS. S. 589.)

(Auszug.)

§. 71. Die Gemeindebeschlüsse (§. 52) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, außer den in dem Gesetze besonders dahin gewiesenen Fällen, der Genehmigung der Regierung, wenn sie betreffen:

1) die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; ....
4) Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen; [1])
5) außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung; ....

§. 74. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen gesetzlich bestehenden Vorschriften werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

[1]) Vgl. §. 60 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 (GS. S. 401) oben unter Nr. 44.

1870.

54. IV. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870. (GS. S. 120.)

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen, mit Genehmigung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, [1]) wie folgt:

§. 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) Das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October; [2])
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October; [2])
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7) der Dachs vom 1. December bis Ende September;

8) Auer-, Birk-, Fasanen-Hähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden;
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel,[3]) mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
12) Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane,[4]) Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§. 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die §. 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den §. 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.[5])

§. 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.[6])

§. 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 7 untersagt.

§. 5. Für das Tödten oder Einfangen[7]) von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§. 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild . . . . 50 Thlr.
2) für ein Stück Rothwild . . . . 30 „
3) für ein Stück Dammwild . . . . 20 „
4) für ein Stück Rehwild . . . . 10 „

5)	für einen Dachs	5	Thlr.
6)	für einen Auerhahn oder Henne	10	"
7)	für einen Birkhahn oder Henne	3	"
8)	für einen Haselhahn oder Henne	3	"
9)	für einen Fasanen	10	"
10)	für einen Schwan	10	"
11)	für eine Trappe	3	"
12)	für einen Hasen	4	"
13)	für ein Rebhuhn	2	"
14)	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel . .	2	"

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von Einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 335 des Strafgesetzbuchs.[8])

§. 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.[9])

§. 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Übertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.[10])

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.[11])

§. 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.[12])

Urkundlich rc.

[1]) Vgl. in Betreff dieser das Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten vom 2. Mai 1853 (GS. S. 178) oben unter Nr. 34, in Betreff des Herzogthums Lauenburg, welches erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (GS. S. 169) mit Preußen vereinigt worden ist, das Gesetz, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei v. 17. Juli 1872. (Off. Woch. Blatt p. 215.) [2]) D. h. bis „inklusive oder mit Ende des 15. October," so daß die Schießzeit für die unter Nr. 3 und 5 aufgeführten Wildgattungen erst am 16. October (und nicht schon am 15. October) beginnt. Vgl. Cirk. Verf. v. 9. December 1880 (V. M. Bl. de 1881 S. 12). [3]) Dahin sind zu rechnen: die Strandläufer, namentlich der Kiebitz, die Wasserhühner, die Möven und Sturmvögel, die Kraniche und Störche, von denen die Möven, Sturmvögel und Störche nirgends jagdbar sind. Da nun nach §. 5 Nr. 14 dss. Ges. nur das Tödten oder Einfangen von jagdbarem Sumpf- und Wassergeflügel unter Strafe gestellt ist, so unterliegt die Übertretung der obigen Vorschrift über die Schonzeit der genannten nicht jagdbaren Vögel nicht der Strafbestimmung in §. 5 Nr. 14 dieses Gesetzes, sondern der des §. 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 Schlußsatz. (Siehe oben unter Nr. 31.) [4]) Durch Minist. Rescr. v. 29. Juni 1880 sind die Regierungen veranlaßt, auf die Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormorane thunlichst Bedacht zu nehmen, und sind für die Zerstörung von Horsten der beiden letzteren, sowie die Erlegung derselben für die Forstschutzbeamten durch Rescr. vom 2. April 1881 Prämien von 0,25—1,50 Mk. bewilligt worden. [5]) Den Bezirksregierungen (Landdrosteien) ist aber nicht auch gestattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen. (Rescr. v. 11. November 1873 V. M. Bl. S. 305.) Ebenso darf, da §. 1 Nr. 8 in den §. 2 nicht mit aufgenommen ist, die Jagd auf Auer-, Birk- und Fasanenhähne niemals vor Ende August eröffnet werden. Über die gesetzlich anderweite zulässige Festsetzung des Anfanges oder Schlusses der Schonzeit entscheidet im Geltungsbereiche der Kreisordnung der Bezirksrath endgültig. (§. 94 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 s. unten.) [6]) Vgl. hierzu namentlich die §§. 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 oben unter Nr. 31; die §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30. März 1867 unten unter Nr. 45 und die §§. 25 und 27 der Jagdordnung vom 11. März 1859 für das vormalige Königreich Hannover im Anhange. [7]) Ein bloßes Jagen oder Schießen auf das Wild, ohne dasselbe zu fangen oder zu tödten, genügt nicht, da dieser §. ausdrücklich nur das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten bestraft. Für diesen Fall muß vielmehr §. 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur Anwendung kommen, wonach jede sonstige Übertretung der Vorschriften über Hege- und Schonzeit mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 50 Thlrn. geahndet wird. (Siehe oben unter Nr. 31.) [8]) Jetzt: Haft von einem Tage bis sechs Wochen nach Maßgabe der §§. 27—29 des R. Str. G. B. [9]) An Stelle dieses §. ist jetzt der §. 368 Nr. 11 des R. Str. G. B. getreten (s. unten unter Nr. 57); vgl. auch §. 33 des F. und F. P. G. v. 1. April 1880 unten unter Nr 74 und die Note das. [10]) Durch die Cirk. Verf. v. 15. Juli 1870 und 15. Januar 1871 (V. M. Bl. S. 243) ist in Bezug auf die administrirten fiskalischen Jagdbezirke angeordnet, daß der mit der Verwal-

tung der Jagd betraute Oberförster das von Wilddieben angeschossene oder erlegte und ihnen abgenommene Wild, oder noch brauchbares Fallwild gegen den feststehenden Taxsatz zu übernehmen befugt, sich jedoch der Bedingung zu unterwerfen gehalten sein soll, es nicht anderweitig durch Verkauf zu verwerthen. Will er dieses nicht, so ist er ermächtigt, dasselbe an eine in der Nähe befindliche fiskalische oder sonstige wohlthätige Anstalt unentgeldlich abzugeben; ist auch dies nicht angängig, so hat er es zu zerwirken, das Wildpret zu vergraben und die Decke nach Ablauf der Schonzeit licitando für Rechnung der Forstverwaltung zu verkaufen. 11) Zur schärferen Überwachung der Jagdkontraventionen ist außerdem in den meisten Landestheilen und in fast allen Forstordnungen eine Wildprets-Legitimationscontrolle in der Art eingeführt, daß beim Transport von Wild, und namentlich beim Einbringen desselben in die Städte, den Forst-, Polizei- und Steuerbeamten der Nachweis des redlichen Erwerbes durch s. g. Ursprungs-Atteste, d. h. einem mit Datum, Siegel und Unterschrift versehenen Atteste des Jagdberechtigten, aus dessen Revier das Wildpret (resp. Wildhäute) nach der Stadt gebracht wird, und in welchem der Inhaber nach Stand, Namen und Wohnort als rechtmäßiger Besitzer desselben anerkannt wird, geführt werden muß. Desgleichen sind die Postanstalten und Eisenbahn-Direktionen angewiesen worden, „in denjenigen Bezirken, für welche seitens der Provinzialbehörde eine Wildprets-Legitimations-Kontrolle eingeführt worden ist, Wildpretssendungen, die nach der polizeilichen Vorschrift mit Ursprungs-Attesten versehen sein müssen, ohne solche Atteste zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen," bez. „in Betreff des zur Versendung gelangenden Wildes auf die Beobachtung der für den betreffenden Verwaltungsbezirk erlassenen bezüglichen Polizeivorschriften nach Möglichkeit zu achten." (Cirk. Verf. v. 9. August 1873 und v. 30. August 1873 B. M. Bl. S. 274, 275.) Nach dem Cirk. Erlaß v. 7. April 1870, betr. die Schonzeiten des Wildes, „sollen die Königl. Regierungen zur kräftigeren Handhabung, namentlich der Bestimmungen des §. 7 dſs. Gef., das Publikum durch geeignete Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam machen und die Lokalbehörden und Aufsichtsbeamten zur Überwachung und nachdrücklichen Verfolgung aller Übertretungen anweisen." 12) Namentlich die Verordnung v. 9. December 1842 und das Publikandum v. 7. März 1843. Vgl. §. 18 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 oben unter Nr. 31 und die Note daselbst.

Übersicht der Schon- und Schießzeiten.

Laufd. Nr.	Wildgattung.	Schonzeit.	Schießzeit.
1.	Elchwild	1. Decemb. bis Ende August.	1. Septbr. bis Ende Novbr.
2.	Männliches Roth- und Dammwild	1. März bis Ende Juni.	1. Juli bis Ende Februar.
3.	Weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber	1. Februar bis 15. October.	16. Octbr. bis Ende Jan.

Laufd. Nr.	Wildgattung.	Schonzeit.	Schießzeit.
4.	Rehbock	1. März bis Ende April.	1. Mai bis Ende Februar.
5.	Weibliches Rehwild . .	15. Decbr. bis 15. Octbr.	16. Octbr. bis 14. Decbr.
6.	Rehkälber	Das ganze Jahr.	
7.[1])	Der Dachs	1. Decbr. bis Ende Sept.	1. October bis Ende Novbr.
8.	Auer=, Birk= und Fasanenhähne	1. Juni bis Ende Aug.	1. Septbr. bis Ende Mai.
9.[2])	Enten	1. April bis Ende Juni.	1. Juli bis Ende März.
10.	Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf= und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher	1. Mai bis Ende Juni.	1. Juli bis Ende April.
11.[1])	Rebhühner	1. Decbr. bis Ende Aug.	1. Septbr. bis Ende Novbr.
12.[2])	Auer=, Birk= und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen . . .	1. Febr. bis Ende Aug.	1. Septbr. bis Ende Januar.

[1]) Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für diese Wildarten den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den oben angegebenen Zeitpunkten festgesetzt werden darf. Vergl. §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes oben.

[2]) Für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden. Siehe das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes §. 1 Nr. 9 oben.

55. Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen=Nassau. Vom 26. Februar 1870. (GS. S. 141.)[1])

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Hessen=

Nassau, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

§. 1. Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr zu entrichten.

Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch Nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in §. 73 Nr. 6 des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. December 1853 wieder in Kraft.

§. 2. In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit.

§. 3. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hierzu §. 16 der Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau v. 30. März 1867 (GS. S. 426) oben unter Nr. 45, und Gesetz, betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze v. 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete v. 9. März 1868. (GS. S. 207) unter Nr. 51.

56. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870. (Bundes-GS. S. 195.)

(Auszug.)

§. 2. . . . . . In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des . . . . Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der . . . . Jagd-,[1]) Forst- und Feldpolizei-Gesetze,[2]) . . . . und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.[3])

§. 6. . . . . . Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit[4]) angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

[1]) Vgl. das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) oben unter Nr. 31. [2]) Die Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 (GS. S. 376) ist jetzt im Wesentlichen, und namentlich in Betreff der Strafbestimmungen, aufgehoben durch das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (GS. S. 230) unten unter Nr. 74. [3]) Das Gesetz v. 2. Juni 1852 (GS. S. 305), der

Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, jetzt aufgehoben durch das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. S. 222) unten unter Nr. 70.
[4]) Vgl. z. B. §. 14 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 (GS. S. 222) unten unter Nr. 70.

1871.

57. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871. (Neue Fassung vom 26. Februar 1876.)

(Reichs-Ges.-Bl. S. 25.)

(Auszug.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 117.[1]) Wer einem Forst- oder Jagdbeamten,[2]) einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten,[3]) oder einem von diesen bestellten Aufseher,[4]) in der rechtmäßigen Ausübung[5]) seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet,[6]) oder wer eine dieser Personen während der Ausübung[7]) ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.[8])

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung[9]) mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.[10])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§. 118.[1]) Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung[11]) dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht[12]) worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.[13])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.[1]) Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren[14]) gemeinschaftlich[15]) begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 292.[16]) Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt,[17]) wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.[18])

Ist der Thäter ein Angehöriger[19]) des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 293. Die Strafe kann[20]) auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit,[21]) in Wäldern, zur Nachtzeit[22]) oder gemeinschaftlich[23]) von Mehreren[23]) begangen wird.

§. 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig[24]) betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.[25])

§. 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist[26]) auf Einziehung[27]) des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen[28]) oder Torfmoore in Brand setzt,[29]) wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.[30])

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit[31]) einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand[32]) der Tod eines Menschen verursacht[33]) worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.[34]) Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt[35]) und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung[36]) bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung[37]) einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Übertretungen.[38])

§. 361. Mit Haft wird bestraft:

9) wer Kinder[39]) oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen,[40]) welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt.[41]) Die Vorschriften dieser[42]) Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage[43]) erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.[44])

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten[45]) Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt,[46]) oder Feuerwerkskörper abbrennt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der . . . . . . Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;[47])

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt[48]) oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer unbefugt[49]) über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen,[50]) welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen[51]) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß[52]) auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet,[53]) betroffen[54]) wird;

11[55]) wer unbefugt[56]) Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.[57. 58])

[1]) Die §§. 117—119 sind, wenn auch unter wesentlichen Abänderungen, dem Gesetze über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 (GS. S. 67. Siehe oben die §§. 1—3, 4 und 5 dieses Gesetzes) entnommen, und ist letzteres insoweit, als das Strafgesetzbuch genau denselben Thatbestand zum Gegenstande einer neuen Strafandrohung gemacht hat, aufgehoben, im Übrigen aber in Geltung geblieben (Vgl. §. 2 E. G. z. R. Str. GB. und Oppenhoff S. 7). [2]) Darunter sind zu verstehen: alle im Dienste des Deutschen Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Deutschen Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig zum Zwecke der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes angestellten Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Auch die von Privatwaldeigenthümern angestellten und in Gemäßheit der §§. 32, 33 des früheren Holzdiebstahlgesetzes v. 2. Juni 1852 vereideten Forstschutzbeamten genießen die Rechte der Jagdbeamten im Sinne dieses §. (Entsch. d. R. G. Bd. 2 S. 306). [3]) Wie z. B. Nießbraucher, Pächter, namentlich Jagdpächter, Servitutberechtigter u. s. w. [4]) Derselbe kann sowohl von dem Forst- oder Jagdbeamten, als auch von dem Waldeigenthümer oder dem Forst- und Jagdberech-

tigten bestellt sein (R. G. Annal. Bd. III S. 246). Auf die Art und Dauer der Bestellung kommt nichts an, ebensowenig wie es einer besonderen Verpflichtung bedarf; doch setzt die Stellung als Aufseher immerhin eine gewisse selbstständige Thätigkeit voraus. [5]) Die rechtmäßige Ausübung des Amtes oder Rechtes setzt voraus, daß der Beamte resp. Berechtigte zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung am fraglichen Orte befugt ist, und sich bei der Handhabung des Forst- oder Jagdschutzes in den Schranken seiner Befugniß resp. seines Rechts hält. Ein Widerstand oder thätlicher Angriff gegen einen Forst- oder Jagdbeamten in resp. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amts, welches nicht den Jagd- oder Forstschutz betrifft, ist dagegen nicht nach dem obigen §., sondern nach §. 113 R. Str. GB. strafbar. Doch sind die §§. 117—119 nicht nur auf solche Widersetzlichkeiten anzuwenden, welche innerhalb der Forst, oder zwar außerhalb derselben, aber in unmittelbarem Zusammenhange mit einer von dem Beamten oder Berechtigten in seinem Reviere oder Gebiete vorgenommenen Amtshandlung (Rechtsausübung) begangen worden sind, sondern auf alle Fälle, in denen die in §. 117 genannten Personen sich in Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes befinden. (Entsch. d. R. G. Bd. 2 S. 167, 306, Bd. 3 S. 336.) [6]) Die Widerstandleistung setzt stets eine active Thätigkeit, ein Handeln voraus, und muß gegen die Vornahme der Amtshandlung (Rechtsausübung) der in dem §. 117 genannten Personen gerichtet sein. Ein blos passives Verhalten, wie bloßer Ungehorsam, genügt nicht. [7]) Auch hier wird die rechtmäßige Ausübung des Amts resp. Rechts erfordert, wie bei der Widerstandleistung. (Entsch. d. R. G. Bd. 3 S. 17.) Ein thatsächlicher Irrthum des sein Amt oder Recht Ausübenden in Betreff seiner Befugnis macht aber die Ausübung noch nicht unrechtmäßig (R. G. Annal. Bd. V S. 1), ebensowenig wie die Strafbarkeit des Widerstandes resp. Angriffs durch die Meinung des Widerstand Leistenden, daß die Handlung eine unrechtmäßige sei, ausgeschlossen wird. (Entsch. d. R. G. Bd. 2 S. 423.) [8]) Zuständig sind die Strafkammern, doch ist Überweisung an die Schöffengerichte zulässig (§. 75 Nr. 1 des Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877 R. G. Bl. S. 41). [9]) Die Drohung muß unmittelbar gegen die Person des Bedrohten gerichtet und geeignet sein, den Eindruck des Ernstes zu machen; der bloße Besitz eines Schießgewehrs und die Nichtbefolgung der Aufforderung, dasselbe niederzulegen, genügt daher nicht. (Opp. R. Bd. VII S. 75.) [10]) Im Falle des Abs. 2 ist die Überweisung an das Schöffengericht ausgeschlossen und sind die Strafkammern ausschließlich zuständig. [11]) Darunter ist jede körperliche Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung zu verstehen. [12]) d. h. es kommt nur auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Widerstande resp. Angriffe und der Körperverletzung an, ohne daß die letztere gerade eine vorsätzliche gewesen zu sein braucht. (Opp. R. Bd. XVI S. 494.) [13]) Zuständig sind die Schwurgerichte. [14]) Als „Mehrere" genügen zwei Personen. [15]) Vorausgesetzt wird nur das bewußte und gewollte Zusammenwirken; einer vorherigen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verabredung bedarf es nicht. (Opp. R. Bd. XIX S. 174, 550; Entsch. d. R. G. Bd. 3 S. 26.) [16]) „Dieser § bestraft den Eingriff in ein fremdes Jagdrecht, d. h. in die Berechtigung, in einem bestimmten Reviere mit Ausschließung Anderer jagdbare wilde Thiere, welche sich in Niemandes Eigenthum oder Gewahrsam befinden, zum Zweck des Erlegens, des Einfangens oder sonstiger Besitznahme aufzusuchen, zu verfolgen oder zu okkupiren." (Oppenhoff S. 655.) [17]) D. h. jagdbare, sich in Niemandes Gewahrsam befindliche wilde Thiere aufsuchen, verfolgen, (hetzen) oder ihnen nachzustellen, um dieselben zu erlegen, zu fangen oder sonst zu

okkupiren. (Siehe die Note vor.) Auch das Stehen auf Anstand, sowie das Ausnehmen oder Aufgreifen von Jungen jagdbarer vierfüßiger wilder Thiere aus dem Lager, und die Aneignung von s. g. Fallwild ist „Ausübung der Jagd." (Opp. R. Bd. VIII S. 394, Bd. XI S. 539; Goltd. Arch. Bd. 1 S. 261; Opp. R. Bd. XIV S. 543; Entsch. d. R. G. Bd. 3 S. 226.) Ebenso ist das Schießen über die Grenze nach einem in einem fremden Reviere befindlichen Wilde und das Verfolgen des auf eigener Jagd angeschossenen Wildes in fremdes Jagdgebiet hinein als unbefugte Jagdausübung anzusehen. (Opp. R. Bd. XI S. 539, Bd. IX S. 399; Entsch. d. R. G. Bd. 4 S. 261). Bei dem unberechtigten Jagen kommt es auch weder auf das Motiv der Handlung (Bereicherung, Vergnügen, Abwehr von Wildschaden u. s. w.), noch darauf an, ob das Wild wirklich erlegt oder gefangen worden ist, und ob sich der Thäter hierbei eines Jagdgeräths oder sonstigen Werkzeugs bedient hat oder nicht. Als Dolus genügt das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Jagdausübung, einer darüber hinausgehenden gewinnsüchtigen Absicht bedarf es nicht. (Opp. R. Bd. IX S. 346; Goltd. Arch. Bd. 20 S. 128.) Immer aber handelt es sich hierbei nur um jagdbare wilde Thiere; ein unbefugtes Jagen auf nicht jagdbare Thiere ist kein Jagdvergehen. [18]) Zuständig sind die Schöffengerichte; doch kann auch durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige mündliche Verhandlung eine Strafe von höchstens 150 Mark oder sechs Wochen Gefängniß festgesetzt werden, wenn die Staats- (Amts-) anwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. (§. 27 Nr. 2 des Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 [R. G. Bl. S. 41) u. §. 447 Straf Proz. Ord. v. 1. Februar 1877 [R. G. Bl. S. 253]). [19]) Angehörige sind: Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte (§. 52 R. Str. GB.). [20]) Die Strafschärfung ist nur fakultativ. [21]) Vgl. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (GS. S. 120) oben unter Nr. 54. [22]) Unter „Nachtzeit" ist die Zeit der Dunkelheit überhaupt zu verstehen. Dieselbe beginnt also mit dem Eintritt der Dunkelheit und endet mit dem Eintritt der Morgendämmerung. (R. G. Annal. Bd. III S. 260.) [23]) Siehe oben Note 14 und 15 zu §. 119. [24]) Das gewerbsmäßige unberechtigte Jagen setzt eine fortgesetzte unbefugte Ausübung der Jagd zum Zweck des Erwerbes voraus und ist ein Collektivreat, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt. (Rechtspr. d. R. G. Bd. III S. 415.) Die Absicht dauernden Erwerbes kann aber auch schon aus einer Einzelhandlung ev. gefolgert werden, selbst wenn nicht Verkauf, sondern Verbrauch des erlegten Wildes beabsichtigt war. (R. G. Annal. Bd. IV S. 200 und Rechtspr. d. R. G. Bd. II S. 337.) Ein Strafantrag ist im Falle des §. 294 nicht erforderlich. [25]) Zuständig sind die Strafkammern, Überweisung an die Schöffengerichte ist ausgeschlossen. (§. 73 Nr. 1, 75 Nr. 14 des Ger. Verf. Ges.) [26]) D. h. es muß auf Einziehung der im §. 295 benannten Gegenstände erkannt werden (Entsch. d. R. G. Bd. 1 S. 28), wobei es gleichgültig ist, ob der Frevler dieselben zum Zweck der Jagd mitgenommen oder bei derselben gebraucht hat oder nicht; es kommt nur darauf an, daß er dieselben in dem Augenblick, wo er sich des Jagdvergehens schuldig machte, bei sich geführt hat. (Opp. R. Bd. XIV S. 583.) [27]) In Betreff der Vollstreckung der Einziehung und Behandlung der Konfiskate vgl. Anm. 49 zu §. 17 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 oben unter Nr. 31. [28]) „Waldungen" sind auch kleinere Holzungen, wie Schonungen, Baumschulen, Parke u. s. w. [29]) „In Brand setzen" heißt Feuer an einen der im obigen §. bezeichneten Gegenstände anlegen, so daß dieser brennt, und zwar so, daß

ein Fortbrennen möglich ist, selbst wenn jetzt der brennende Zündstoff, mit welchem das Feuer angelegt ist, entfernt würde. Ein bloßes Anlegen genügt daher nicht, dagegen ist es andererseits nicht nöthig, daß das Feuer auch in eine Flamme ausbricht, ein Fortglimmen (Schwehlen) ist ausreichend. Als Dolus wird der Wille, die Sache „in Brand zu setzen", so daß sie brennt, und das Bewußtsein, daß derselben eine der im §. 308 aufgezählten Eigenschaften beiwohne und entweder fremdes Eigenthum oder ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sei, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der im §. 308 bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen, vorausgesetzt. Einer besonderen Absicht, diesen anderen Gegenständen das Feuer mitzutheilen, bedarf es nicht. [30]) Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht, und beim Vorhandensein mildernder Umstände neben der Gefängnißstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§§. 325, 32 R. Str. GB). Zuständig sind die Schwurgerichte (§§. 80, 73 Nr. 2, 136 Ger. Verf. Ges.) [31]) D. i. Mangel an der nöthigen Vorsicht. „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" schließen sich gegenseitig aus. [32]) Wenn auch nur mittelbar. [33]) Dies ist nicht nur der Fall, wo ein Verbrennen stattgefunden hat, sondern auch da, wo z. B. Jemand durch einen durch den Brand herbeigeführten Zusammensturz erschlagen wird, oder durch einen zur Rettung aus der Feuersgefahr versuchten Sprung verunglückt u. s. w. Daß der Thäter sich dessen bewußt ist, daß die Brandstiftung eine Gefahr für Menschenleben herbeiführe, ist nicht erforderlich. [34]) Bezieht sich auch auf die Fälle des §. 308. [35]) Nämlich von einem unbetheiligten Dritten. [36]) Unter „Inbrandsetzung" ist der Anfang des „Brennens" des betreffenden Gegenstandes zu verstehen. Das Löschen muß geschehen (und vollendet sein), ehe ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden ist. [37]) Darunter ist mehr zu verstehen als eine bloße Beschädigung; die Sache muß (wenigstens theilweise) unbrauchbar gemacht sein, ihrer Bestimmung zu dienen. [38]) Zuständig sind die Schöffengerichte (§. 27 Nr. 1 Ger. Verf. Ges.). Durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters kann aber auch in diesen Fällen ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt (§. 447 Straf-Proz. Ord.). [39]) D. h. eine im Kindesalter stehende Person. [40]) Dazu gehören nach rheinischem Recht auch die Ehefrauen. [41]) Die Strafbarkeit ist nicht dadurch bedingt, daß der Angeschuldigte von der Begehung der Diebstähle u. s. w. Kenntniß hatte; bestraft wird vielmehr die Unterlassung der pflichtmäßigen und den Umständen nach möglichen Aufsicht, welche dem Angeschuldigten nachgewiesen und festgestellt werden muß. [42]) Vgl. §. 19 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 oben unter Nr. 31, und die §§. 11 und 36 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 unten unter Nr. 70, wonach im Falle des §. 11 auch durch eine Bestrafung aus §. 31 Nr. 9 R. Str. GB. die Haftbarkeit nicht beseitigt wird, und nach §. 36 cit. beim Zusammenhange einer Zuwiderhandlung gegen das F. D. G. mit einem nach §. 361 Nr. 9 R. Str. GB. strafbarem Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen auch auf letztere Übertretung des in dem F. D. G. vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet. [43]) Festtage sind im Sinne des obigen §.: Neujahr, Charfreitag, die Ostern- und Pfingst-Montage, Himmelfahrtstag, Bußtag und die beiden Weihnachtstage. [44]) Ob eine Störung der Feier des Sonn- oder Festtages wirklich eingetreten ist, ist gleichgültig, da nicht die Störung, sondern das Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen, welche gegen die Störung erlassen sind, mit Strafe bedroht ist (Opp. R. Bd. XVIII S. 132). Nach der Min. Verf. v. 10. März 1818 (Annal. II

S. 349), der Kab. Ordre v. 7. Februar 1837 und Cirk. Verf. v. 28. April 1837 (Annal. 1837 S. 409), Cirk. Verf. v. 12. Juni 1843 (V. M. Bl. S. 190) u. v. 1. Juli 1853 (V. M. Bl. S. 174) sollen Treib- und Parforcejagden an Sonn- und Festtagen gar nicht, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß, andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden. Eine die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen aber unbedingt verbietende Polizeiverordnung enthält eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit und ist unverbindlich (Opp. R. Bd. XVI S. 601). [45]) Das sind nicht nur öffentliche sondern auch solche Privaträumlichkeiten, selbst eigene, „wo Menschen zu verkehren pflegen" (vgl. §. 366 Nr. 8 R. Str. GB.). [46]) D. h. scharf schießt, andernfalls kommt nicht dieser §., sondern event. §. 368 Nr. 7 zur Anwendung. [47]) Kenntniß des Thäters von der Feuersgefahr ist Voraussetzung der Strafbarkeit. Was als gefährliche Nähe anzusehen ist, ist im Einzelfalle nach den Terrainverhältnissen, der Bodenbeschaffenheit, den Witterungsverhältnissen u. s. w. zu beurtheilen. Vgl. auch §. 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 unten unter Nr. 74 und die Note dazu. [48]) Hier wird auch das Schießen mit bloßer Pulverladung (also nicht scharf) als Gebäude und feuerfangende Sachen gefährdend, unter Strafe gestellt. Das Schießen mit nicht feuergefährlichen Schießwerkzeugen (Windbüchsen, Floberts u. s. w.) fällt dagegen nicht unter die Strafbestimmung dieses §. [49]) Der Jagdberechtigte (Jagdpächter) ist befugt, die zu seinem Jagdreviere gehörenden Grundstücke zu betreten, soweit dieses zur Ausübung der Jagd erforderlich ist, und unterliegt daher nicht der obigen Strafbestimmung. [50]) Wegen des Begriffs „Schonungen" siehe die Note bei §. 15 des Feld- und Forstpol. Ges. v. 1. April 1880 unten unter Nr. 74. [51]) Was als „Warnungszeichen" anzusehen ist (Tafeln, Strohwische, Gräben, Kreuze u. s. w.), ist nach dem Ortsgebrauch im einzelnen Falle zu beurtheilen. Die Warnungszeichen müssen aber stets von einer hierzu berechtigten Person aufgestellt sein (Goldt. Arch. Bd. 24 S. 470); es ist aber jede Privatperson befugt, in der ortsgebräuchlichen Weise das Betreten ihres Grundstücks durch Warnungszeichen zu verbieten. [52]) Auch hier wird also ein unbefugtes Betreten (s. die Nummer vor) vorausgesetzt. Daher macht sich ein Beamter, welcher in Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes, z. B. bei Verfolgung eines Forst- oder Jagdkontravenienten bewaffnet ein fremdes Jagdgebiet betritt, nicht strafbar (Entsch. d. Komp. Ger. v. 12. Juni 1875; V. M. Bl. S. 240). Nach der Entscheidung desselben Gerichtshofes v. 24. November 1855 (J. M. Bl. 1856 S. 59) sind dagegen die Forstbeamten bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt, und müssen daher beim nicht dienstlichen Betreten fremden Gebiets ihr Gewehr in einem Zustande mit sich führen, welcher den Begriff der Ausrüstung ausschließt. [53]) D. h. so, daß er von dem zur Jagd geeigneten Werkzeuge (Schießgewehr, Windhund, Schlinge u. s. w.), welches er bei sich führt, bei geeigneter Gelegenheit sofort Gebrauch machen kann. Ob dies der Fall gewesen, wird vom Richter in jedem Falle zu prüfen sein. Nach der Ansicht Oppenhoffs bleibt Nr. 10 ausgeschlossen, wenn das Schießgewehr verpackt oder gehörig verbunden, nicht aber wenn es ungeladen war. [54]) Ob der Frevler auf dem fremden Jagdgebiet wirklich betroffen wird, ist gleichgültig, es genügt der Nachweis, daß er dasselbe zur Jagd ausgerüstet betreten hat. Unter die obige Strafbestimmung fällt auch das Anstandstehen auf fremdem Terrain in der Absicht, auf das benachbarte eigene Terrain herüberzuschießen (Opp. R. Bd. XIII S. 43), sowie das Anschleichen des auf eigenem Terrain stehenden Wildes über benachbartes fremdes

Jagdgebiet mit Jagdgeräth ausgerüstet, (Opp. R. Bd. XVI S. 640) und das bloße Betreten einer fremden Jagd, zum Jagen ausgerüstet, in der Absicht, dort ohne Recht zu jagen (Opp. R. Bd. X S. 420). Wird die Jagd wirklich ausgeübt, so kommen nach §. 73 R. Str. GB. (Ideal-Konkurrenz) nur die §§. 292—295 zur Anwendung. Der §. 368 Nr. 10 trifft übrigens auch den Eigenthümer des Grundstücks selbst, wenn auf demselben die Jagdberechtigung einem Andern zusteht oder zeitweise eingeräumt ist, und kann eine Bestrafung auf Grund des §. 368 Nr. 10 auch die Entziehung des Jagdscheins gemäß §. 15 des Jagd. Pol. Ges. v. 7. März 1850 nach sich ziehen, da unter den dort bezeichneten „Jagdfreveln“ alle mit Strafe bedrohten Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften zu verstehen sind (Min. Rescr. v. 18. September 1875, V. M. Bl. S. 247). Endlich ist noch zu beachten, daß es eines Strafantrages des Berechtigten zur Anwendbarkeit des §. 368 Nr. 10 nicht bedarf. [55]) Vgl. hierzu §. 6 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (GS. S. 120): „Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten, doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen und sie ausbrüten zu lassen. Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten. Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347 Nr. 12 (d. h. jetzt §. 368 Nr. 11) des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe“ (oben unter Nr. 54). [56]) Hier gleichviel ob der Thäter jagdberechtigt ist oder nicht. [57]) Von einem „Ausnehmen“ der Jungen kann nur so lange die Rede sein, als sie sich noch im Neste befinden (Oppenhoff a. a. O. S. 820). [58]) In Betreff des Ausnehmens und Aufgreifens von Jungen jagdbarer vierfüßiger wilder Thiere siehe Anm. 17 zu §. 292 oben. Im Übrigen vgl. auch §. 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880: „Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fange von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen“ (unten unter Nr. 74).

1873.

58. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873. (GS. S. 3.)

(Auszug.)

§. 1. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder zu Erbzins, Erbfeste, oder Erbpacht besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Grund- oder Reallasten), sind nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ablösbar.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: . . . .

§. 4. Von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben ausgeschlossen:

1) . . . .

3) alle einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten mit

Ausnahme der Holz- und Torf-Nutzungsrechte der Erbfester (s. §. 36);

4) die Jagddienste.[1])

§. 36. . . . . Als Gegenleistungen der Obereigenthümer kommen auch die den Erbfestern zustehenden Holz- und Torfbezüge zur Ablösung, mögen dieselben die Natur der Reallasten oder Dienstbarkeiten an sich tragen.

Diejenigen Erbfester aber, zu deren Stellen solche Festehölzungen gehören, auf welche die §§. 31 bis 36 der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 Anwendung finden, werden für die ihnen auf diesen Grundstücken zustehenden Holznutzungsrechte dadurch entschädigt, daß ihnen die Festehölzungen mit allen Holzbeständen vom Fiskus zum vollen Eigenthum als Zubehör ihrer Festestellen abgetreten werden gegen eine an den Fiskus zu entrichtende Jahresrente, welche drei Prozent des sachverständig zu ermittelnden Kapitalwerthes des auf den Festehölzungen befindlichen Bestandes an hartem Holze ausmacht.

[1]) Vgl. hierzu: Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein v. 1. März 1873 (GS. S. 27) § 1 unter der folgenden Nummer.

59. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873. (GS. S. 27.)[1])

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1.[2]) Die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden einschließlich der Jagdfolge, die Jagddienste und Gegenleistungen, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein noch bestehen, werden hiermit aufgehoben.

Bei Grundstücken, welche in Erbpacht, Erbzins oder Erbfeste verliehen sind, geht, gleichviel ob ein Dritter oder der Erbpächter, der Erbzinsherr, der Erbfesteverleiher zur Ausübung der Jagd auf ihnen berechtigt war, die fernere Ausübung derselben auf den Erbpächter, Erbzinsmann oder Erbfester über.

Die bestehenden Jagdpachtverträge, soweit sie ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffen, treten außer Kraft.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht kann ferner nicht mehr stattfinden.

§. 2.[3]) Die Aufhebung der Jagdfolge, der Jagddienste und Gegenleistungen geschieht ohne Entschädigung.

Für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird den Grundeigenthümern die Entschädigung erlassen.[4])

Den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt.

§. 3. Die vorgedachte Entschädigung besteht in den vormals Kurhessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen in dem Kapitalbetrage von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jeden Hektar, in der Provinz Schleswig-Holstein aber in Kapitalbeträgen von zwei Silbergroschen bis Ein Thaler zehn Silbergroschen für den Hektar nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Nachweisung.[5])

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Jagdrechte müssen bis zum 1. Januar 1874 bei der Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Jagdreviere liegen, unter Bezeichnung der Lage und des Flächeninhalts, sowie des zur Anwendung kommenden Entschädigungssatzes schriftlich angemeldet werden.

Werden die Entschädigungsansprüche binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig.

§. 5. Die Koppel- und Mangjagdberechtigten theilen die Entschädigung nach Maßgabe der ihnen an der Jagd zuständig gewesenen Antheile. Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt nur, insoweit es sich um Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Entschädigung. Dieselbe fällt zur einen Hälfte an den zur hohen und zur anderen Hälfte an den zur niederen Jagd berechtigt Gewesenen.

§. 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westseeinseln landesherrlich konzessionirten Vogelkojen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Ertheilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.[6])

§. 7. In der Provinz Schleswig-Holstein treten zugleich mit diesem Gesetze die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 165) mit Ausschluß der §§. 18 und 26[7]) in Kraft.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Ge-

setzen für Kurhessen S. 571),[8]) soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit, und finden namentlich dessen Vorschriften über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das gegenwärtige Gesetz eintritt.

Ebenso bleiben in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungs-Blatt S. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungs-Blatt S. 357),[8]) soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hierzu: Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd v. 31. October 1848 (GS. S. 343) oben unter Nr. 28, Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) unter Nr. 30 und Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau v. 30. März 1867 (GS. S. 426) unter Nr. 45. [2]) Vgl. §. 1 u. 2 des Gesetzes v. 31. October 1848 und §. 1 der Verordnung v. 30. März 1867. [3]) Vgl. §. 2 der Verordnung v. 30. März 1867. [4]) Aus dieser Bestimmung ist aber der Wegfall früher für die Aufhebung des landesherrlichen Jagdrechts stipulirter Jagdablösungsgelder nicht herzuleiten. (Entsch. d. R. G. III. Senat v. 11. März 1882.) [5]) GS. S. 29—34. Diese Nachweisung hier abzudrucken, ist nicht mehr erforderlich. [6]) Siehe hierzu: §. 108 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237): „Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen“ (unten im Nachtrage). [7]) Ersterer betrifft die Bestimmung der Hege- und Schonzeit und ist in seinem Absatz 1 durch das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (GS. S. 120) aufgehoben, letzterer das Außerkrafttreten der damals bestehenden Jagdpachtkontrakte, welche der Bildung der in den §§. 4 und 7 des Ges. v. 7. März 1850 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinderlich waren, und ist ebenfalls antiquirt. [8]) Siehe unten im Anhange.

60. Gesetz, betreffend die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. März 1873. (GS. S. 141.)[1])

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande . . . . .

§. 1.[2]) Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Umfang der Monarchie gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf seinen Namen lau-

tenden Jagdschein von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Oberamte ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Das Oberamt kann auch Personen, welche nicht in seinem Bezirke wohnhaft sind — und zwar, wenn es dies für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Bezirks-Eingesessenen — einen Jagdschein ertheilen. Der Bürge haftet in solchem Falle für Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2.[2]) Für einen jeden Jagdschein wird an das betreffende Oberamt eine Gebühr von fünf Gulden entrichtet.

Die eingehenden Beträge werden in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Stadtschultheiß und Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet.

Unentgeldlich erhalten den Jagdschein:

1) die nach Vorschrift des §. 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852[3]) (Gesetz-Samml. S. 313) vereidigten, im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten.
2) Die zur Ausbildung für den Staats-, Forst- und Jagddienst verstatteten Lehrlinge und Forstkandidaten.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 3.[4]) Die Ertheilung eines Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. denjenigen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b. denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Holzdiebstahls, eines Jagdvergehens oder einer Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften oder wegen einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb 5 Jahren nach verbüßter Strafe, versagt werden.

Tritt bei einer mit einem Jagdscheine versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ertheilung desselben hätte versagt werden müssen oder können, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so muß oder kann der Jagdschein wieder abgenommen werden.[5])

§. 4.[6]) Die Nichtbeachtung der im §. 1 ertheilten Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1) wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Übertretung mit einer Geldstrafe von 8 bis 35 Gulden belegt;
2) wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 8 Gulden;
3) wer einen nicht auf seinen Namen lautenden fremden oder einen schon abgelaufenen Jagdschein benutzt, um sich damit zu legitimiren, hat eine Geldstrafe von 8 bis 85 Gulden verwirkt.

§. 5. Die zur Zeit in Gemäßheit der Verordnung der Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853 (Amtsblatt 2, 202) unentgeldlich ausgegebenen Jagdscheine verlieren mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ihre Gültigkeit.[7])

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hierzu: Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) oben unter Nr. 31; Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau v. 30. März 1867 (GS. S. 426) unter Nr. 45, und Gesetz, betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze v. 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete v. 9. März 1868 (GS. S. 207) unter Nr. 51. [2]) Vgl. §. 14 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 oben und die Anm. dazu, sowie §. 16 der Verordnung v. 30. März 1867. [3]) Jetzt: nach Vorschrift des §. 24 des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 (GS. S. 222) §. 38 das. [4]) Vgl. §. 15 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 und die Noten das., sowie §. 17 der Verordnung v. 30. März 1867. [5]) Dieser Absatz fehlt in dem §. 15 des Jagdpolizeigesetzes und dem §. 17 der Verordnung v. 30. März 1867. Vgl. aber Note 44 zu dem ersteren §. oben S. 59. [6]) Vgl. §. 16 (bez. §. 18) des Jagdpolizeigesetzes und der Verordnung v. 30. März 1867. [7]) Ebenso in §. 2 des Gesetzes, betr. die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau v. 26. Februar 1870 (GS. S. —) oben unter Nr. 55.

61. Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 6. Juni 1873. (GS. S. 350.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Das Gesetz vom 28. Juni 1865, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen in den Staatswaldungen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen,

Band 17, Jahrgang 1865, S. 423 ff.) wird aufgehoben, insofern es nicht in den nachstehenden Bestimmungen aufrecht erhalten wird.

§. 2. Zu Gunsten der im §. 2 Nr. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 bezeichneten Staatsangehörigen soll Brenn- und Kohlholz, sowie Streumaterial zu den in der Anlage genannten Gesetzes festgestellten Taxen, welche indeß im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden können, aus den dort bezeichneten Forsten, soweit deren nachhaltige Ertragfähigkeit es gestattet, nach Maßgabe des angezogenen §. 2 abgegeben werden, und zwar, was Nr. 1 des §. 2 anlangt, unter folgenden Bedingungen.

§. 3. Das Brennholz wird einer jeden Gemeinde zu Händen ihres Ortsvorstandes in dem ersten Quartale jeden Jahres überwiesen und sind die Forstgelder aus der Gemeindekasse bis zum 1. October desselben Jahres an die betreffende Forstkasse einzuzahlen.

Der Gemeinderath bestimmt die Termine für die Zahlung der Forstgelder Seitens der einzelnen Holzempfänger an die Gemeindekasse. Verzögerungen in der Zahlung an die Forstkasse ziehen den Verlust des Rechtes zum Bezuge von Brennholz gegen die Taxe für das folgende Jahr auf die Höhe der restirenden Summe nach sich.

So lange eine Gemeinde mit einer Zahlung im Rückstande ist, wird kein Holz an dieselbe abgegeben.

§. 4. Die Anweisung des Brennholzes erfolgt in einem dem Ortsvorstande mindestens drei Tage vorher unter Zustellung des Nummerverzeichnisses bekannt zu machenden Termine im Walde, und zwar für den nicht erschienenen beziehungsweise nicht vertretenen Ortsvorstand dadurch, daß der anwesende Forstbeamte das Holz mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet.

Vom Augenblicke der Anweisung an steht das Holz auf Gefahr der Gemeinde, und vom Zeitpunkte der Überweisung an die einzelnen Holzempfänger, auf deren Gefahr. Dasselbe muß bei Vermeidung der durch die forstpolizeilichen Vorschriften angedrohten Strafen innerhalb der von der Forstverwaltung allgemein zu bestimmenden Fristen vom Ort der Anweisung entfernt werden.

§. 5. Das Forstgeld wird nach den Taxsätzen des Gesetzes vom 28. Juni 1865 in der Weise bemessen, daß die Forstbehörde die Maaße jenes Gesetzes einer Umrechnung nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bei Abrundung der Taxen für einen Raum-Kubikmeter der Kloben-, Knüppel- und Stubben-Brennhölzer (Scheit-, Prügel- und Erdstockhölzer) auf volle Silber-

groschen, im Übrigen auf volle Pfennige unterzieht, wobei Bruchsilbergroschen resp. Bruchpfennige von 1/2 und darüber für voll zu rechnen, unter 1/2 aber unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 6. Das einer Gemeinde in Zukunft jährlich abzugebende Brennholzquantum wird ein für alle Mal festgestellt und nach der für die Angehörigen jeder Gemeinde im Durchschnitt der fünf Jahre 1867/71 nach dem Gesetz vom 28. Juni 1865 in den Bedarfsverzeichnissen festgestellten, und wo dies nicht ermittelt werden kann, von der Forstbehörde angewiesenen Zahl von Klaftern oder Schocken bemessen. Die Forstbehörde hat dem Ortsvorstande jeder Gemeinde das ermittelte Durchschnittsquantum mitzutheilen und ist jeder Ortsvorstand befugt, dagegen binnen sechs Wochen präklusivischer Frist Widerspruch bei dem Oberpräsidenten der Provinz zu erheben, bei dessen Entscheidung nach Anhörung beider Theile es bewendet.

Innerhalb vierzehn Tagen von der der Gemeinde bis zum 1. December jedes Jahres zu machenden Mittheilung darüber, in welchen Forstorten das für das nächste Jahr festgestellte Brennholzfixum abgegeben werden soll, hat der Ortsvorstand der Forstbehörde zu erklären, inwieweit die Gemeinde das für sie festgestellte Holzquantum für das nächste Jahr beziehen will. Unterbleibt diese Anzeige, so muß das der Gemeinde zuständige Holzfixum abgegeben und bezahlt werden.

Sollte durch später eintretende Umstände eine etwaige Veränderung in der Bestimmung der zur Abgabe des Holzes gewählten Forstorte eintreten, so erhält die Gemeinde eine neue vierzehntägige Deliberationsfrist.

§. 7. Die Vertheilung des für die Gemeindeangehörigen im Ganzen empfangenen Holzes hat der Gemeinderath nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 Nr. 1 und §. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, jedoch bei vorzugsweiser Berücksichtigung der ärmeren Gemeindeangehörigen zu bewirken. Beschwerden gegen die Vertheilung werden von der Gemeinde-Aufsichtsbehörde und in letzter Instanz von der Königlichen Regierung in Kassel entschieden.

§. 8. Das nach diesem Gesetze den Empfängern zugefallene Holz darf bei Einem Thaler Strafe für den Kubikmeter nicht anderweitig verkauft werden.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1873 in Kraft, und werden die Minister der Finanzen und des Innern mit dessen Ausführung beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

62. Gesetz, betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873. (GS. S. 357.)[1]

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:[2])

I. die Abstellung beziehungsweise die Fixation der auf (bestandenen und unbestandenen) Forstgrundstücken haftenden Berechtigungen:
 1) zur Weide,
 2) zur Mast und zum Laubstreifeln,
 3) zum Bezuge oder Mitgenuß von Holz, Holzkohlen, Torf (vergleiche jedoch §. 2),
 4) zum Plaggen-, Heide-, Rasen-, Bültenhieb und Bültenstich,
 5) zum Grasschnitt (zur Gräserei) und zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr,
 6) zur Laub-, Nadel- oder sonstiger Pflanzenstreu;

II. die Theilung von (bestandenen und unbestandenen) Forsten, welche von mehreren Gesammteigenthümern, von Genossenschaften oder von Realgemeinden ungetheilt besessen werden.

§. 2. Auf die Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken in den oberharzischen Forsten der Ämter Zellerfeld und Elbingerode findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3. Zu dem Antrage auf Theilung (§. 1 II.) ist jeder Interessent, unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten, berechtigt.

Das Ausscheiden eines oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikular-Abtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks dadurch zu stören oder zu erschweren. (Vergl. außerdem §. 23.)

Zu dem Antrage auf Abstellung einer Berechtigung (§. 1 I.) ist vorbehaltlich der durch dieses Gesetz getroffenen Ausnahmen (§. 13) sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer der verpflichteten Forst befugt. Derjenige, welchem ein erbliches Nutzungsrecht zusteht, gilt hierbei dem Eigenthümer gleich, nicht aber der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten Grundstücks oder einer verpflichteten Forst können nur gemeinschaftlich die Abstellung beantragen; es genügt jedoch für einen solchen Antrag die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte von ihnen.

§. 4. Andere, als die im §. 1 genannten Berechtigungen, welche auf Forsten lasten, sind auf einseitigen Antrag nicht selbstständig abstellbar, sondern die Abstellung derselben kann nur bei Gelegenheit einer anderen nach diesem Gesetze vorkommenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten stattfinden.

§. 5. Bei jeder Abstellung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Entschädigung und der Entschädigungsmittel zunächst dem freien Übereinkommen der Parteien überlassen; jedoch sind Abreden, welche den Vorschriften des §. 18 im ersten Satze und des §. 23 zuwiderlaufen, nichtig.

Beim Mangel einer zulässigen Vereinbarung der Parteien finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§. 6. Die Abstellung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts nach erfolgter Werthsermittelung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 7. Behufs Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (§. 1 I.) erfolgt die Werthsermittelung derselben nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltigen reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange unter Berücksichtigung der Erhaltung und forstwirthschaftlichen Benutzung der Forst (§. 8) und der Theilnahme anderer Mitberechtigter. Bei den nach diesem Gesetze abstellbaren Dienstbarkeiten zur Weide und zum Bezuge von Raff- und Leseholz hat jedoch der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er die Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.[3])

§. 8. Auch ist in jedem Falle bei der Ermittelung des Jahreswerths der Berechtigung die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung etwa gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Bei Weide- und Gräserei-Berechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zum Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse verloren gegangen ist.[4])

Bei der Weide- und Mastberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß der-

selbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9. Bei Feststellung des Werths der Berechtigungen kommen die dem Berechtigten für dieselben obliegenden Gegenleistungen in Abzug.

Der Werth wechselseitiger Berechtigungen wird, insoweit als dies möglich ist, durch Kompensation ausgeglichen.

§. 10. Die Abfindung für Berechtigungen zur Mast ist in fester Geldrente, welche dem nach Vorschrift der §§. 7 ff. zu ermittelnden Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommen muß, zu gewähren und anzunehmen.[5])

§. 11. Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen zum Bezuge von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen eine Verpflichtung zur Abtretung von bestandenen Theilen der dienenden Forst nicht vorhanden, so erfolgt die Abfindung nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung.

§. 12. Die Abfindung für alle übrigen nach den §§. 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde

1) eine Abfindung in Land zweckmäßig überhaupt nicht erfolgen kann, oder
2) aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch

3) anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird,

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden. [6])

§. 13. In Fällen, wo nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde, soll ausnahmsweise die Abstellung von Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz und zur Weide, welche Bewohnern oder Gemeinden des Amtes Zellerfeld in den oberharzischen Forsten zustehen, gegen den Willen des einen oder anderen Theils ausgeschlossen sein.

§. 14. Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten zwanzigfachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Diesem Jahreswerthe muß auch die als Entschädigung zu gewährende Geldrente in allen Fällen gleichkommen.

Die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung wird dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Übergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche fünf Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Übergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen. [6])

§. 15. Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes (Stein-, Braunkohlen u. s. w.) oder vermöge ihrer örtlichen Lage oder aus anderen Rücksichten einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschließen.

§. 16. Für den Oberharz bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1621) unverändert in Kraft. [7])

Die durch diese Verordnung der Fixation ohne Kapitalabfindungen unterworfene Berechtigungen werden nach dem durchschnittlichen Jahreswerthe des durch das Fixationsverfahren festgestellten Bau-, Brennholz- und Holzkohlenbedarfs abgestellt, soweit nicht die Ausnahmsbestimmung im §. 13 entgegensteht.

Ungemessene Berechtigungen zur Weide, welche den Bewohnern oder Gemeinden des Amts Zellerfeld in den oberharzigen Forsten zustehen, sollen auf den Antrag des belasteten Forsteigenthümers in gemessene umgewandelt und fixirt werden.

Der Antrag des Forsteigenthümers auf Fixation muß jedoch stets sämmtliche den Einwohnern einer und derselben politischen Gemeinde in seinen Forsten zustehenden Berechtigungen der vorstehenden Art umfassen.

Die Fixation erfolgt nach den Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über das Verfahren in Theilungssachen durch die Theilungsbehörden (vergl. §. 26) und hat den Zweck, den Umfang der ungemessenen Berechtigungen sowohl, als auch die etwaigen, den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen ein für alle Mal nach Maßgabe des rechtmäßigen Besitzstandes festzustellen.

Durch die Fixation der ungemessenen Weideberechtigung wird die Anzahl und die Art des Viehes, welches in Zukunft der einzelne Berechtigte in die Harzforsten höchstens einzutreiben befugt sein soll, nach dem jährlichen Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor Einbringung des Fixationsantrages festgestellt.

Sobald das auf den Antrag eines Forsteigenthümers eingeleitete Fixationsverfahren bezüglich der aus einer Gemeinde bisher ausgeübten ungemessenen Berechtigungen endgültig erledigt ist, hat die Theilungsbehörde über das Ergebniß derselben eine Urkunde zu entwerfen, auf deren Vollziehung durch die Theilnehmer des Fixationsverfahrens die Vorschriften der Hannoverschen Gesetzgebung über die Vollziehung der Theilungsurkunden Anwendung findet.

Die Kosten des Fixationsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind demselben jedoch nicht beizuzählen.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forst die bezügliche Nutzung einzuschränken, wird durch die Fixation nichts geändert.

Berechtigungen in den oberharzischen Forsten der Ämter Zellerfeld und Elbingerode, welche bisher von allen Einwohnern einer Gemeinde oder von einzelnen Klassen derselben rechtmäßig ausgeübt sind, stehen der politischen Gemeinde zu, sofern sie nicht mit einem bestimmten

berechtigten Grundbesitze verbunden oder im rechtmäßigen Besitze anderer Korporationen und Genossenschaften sind.

Ausgenommen davon sind jedoch

1) alle Bezüge und Nutzungen der im aktiven unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der Unterbeamten der fiskalischen Werke und der Königlichen Behörden, und
2) alle Bezüge und Nutzungen für Gebäude, Beamte und Diener der Kirchen- und Schulgemeinden, bezüglich deren das Recht der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde zusteht.

§. 17. Wenn die Aufhebung der Berechtigung aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung erfolgt, so soll die Abfindung des Forstherrn aus der Gemeinheit, sofern derselbe solches beantragt, soweit thunlich, mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden. Erfolgen zu gleicher Zeit für eine Mehrzahl von Berechtigten Abfindungsflächen aus verschiedenen Forsten, so sind die Antheile des einzelnen Entschädigungsberechtigten an den verschiedenen Abfindungsflächen möglichst auf eine der letzteren anzuweisen und zusammenzulegen.

§. 18. Bei der Abstellung der auf Forsten ruhenden Berechtigungen ist eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente, unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages der Rente ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden, einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Eine Vereinigung der Betheiligten über einen anderen Ablösungssatz wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der letztere darf jedoch den 25fachen Betrag der Jahresrente nicht übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte daraus nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 19. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts der Abge-

fundenen einen nöthigenfalls von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Parteien zu bestimmenden Theil der belasteten Forst der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten zu entziehen.

§. 20. Berechtigungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Abstellung oder Fixation unterliegen, können in Zukunft nur durch einen von einem Gerichte oder Notar beurkundeten Vertrag errichtet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen.

Es soll jedoch eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung durch Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen werden.

§. 21. Die den Ablösungskapitalien und den zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen, sowie den Ablösungsrenten durch die Hannoversche Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte (§. 106 des Gesetzes vom 14. December 1864, das Pfandrecht u. s. w. betreffend, Gesetz-Samml. S. 555) kommen auch den zur Abstellung von Forstberechtigungen festgestellten Renten und Kapitalien, ingleichen den zum Abtrag der letzteren vorgestreckten Kapitalien zu.

§. 22. Bei der Theilung von Forsten (§. 1 II.) erfolgt die Werthsermittelung der Theilnehmungsrechte und die Abfindung der einzelnen Miteigenthümer nach den Vorschriften der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnungen.

Die Grundsätze derselben finden auch auf die Vertheilung der nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Abfindungen für Forstberechtigungen (§. 1 I.) unter mehreren gemeinsam Berechtigten Anwendung.

Wenn und soweit es in den einzelnen Theilen der Provinz Hannover an hierauf bezüglichen Vorschriften fehlt, greifen für die vorerwähnten Auseinandersetzungen die einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 Platz.

§. 23. Die Naturaltheilung einer gemeinschaftlichen Forst ist nach Einholung eines forsttechnischen Gutachtens nur dann für stattnehmig zu erkennen, wenn entweder die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben und diese genügend gesichert ist, oder wenn sich ergiebt, daß die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich ist und im landespolizeilichen Interesse zugelassen werden kann.[8])

Die künftige forstwirthschaftliche Benutzung der nach Erlaß dieses Gesetzes getheilten Forsten kann, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindeforsten auf dieselben keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover nach

Anhörung der Betheiligten und des Verwaltungsausschusses des Hannoverschen Provinziallandtages zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämmtliche Theilungsinteressenten geregelt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die nach §. 11 als Abfindung für Berechtigungen ausgewiesenen Forsttheile Anwendung.

§. 24. So lange eine Gemeinde- oder Genossenschaftsforst ungetheilt besessen wird, kann auf den Antrag eines oder mehrerer Interessenten das Theilnehmungsrecht der Interessenten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt und demgemäß die Benutzung der Forst geregelt werden.

Es sind dabei die Grundsätze der bestehenden Gemeinheits- oder Markentheilungs-Ordnungen, in denjenigen Landestheilen aber, wo es an dergleichen Ordnungen fehlt, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 von den Theilungsbehörden in Anwendung zu bringen.

§. 25. Wegen der Rechte Dritter an den zu theilenden Forsten oder abzustellenden Forstberechtigungen, beziehungsweise an den Abfindungen gelten,

> wenn die Entschädigung in Grund und Boden gegeben wird, die Bestimmungen der Hannoverschen Theilungsgesetze, und wenn die Entschädigung in Rente oder Kapital besteht, die Vorschriften der Hannoverschen Ablösungsgesetze.

§. 26. Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens gelten die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und 8. November 1856 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen mit den dazu ergangenen Ergänzungen.

Bei Anträgen auf Fixation (§. 16), sowie in den Fällen des §. 24 findet ein Vorverfahren im Sinne des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (§§. 58—67) nicht statt. Die bezüglichen Anträge sind an die Generalkommission zu Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§. 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

Wenn die Abstellung der dem Domainenfiskus obliegenden Forstberechtigungen im Wege gütlicher Einigung bewirkt wird, so bedürfen die darüber zu errichtenden Rezesse zu ihrer Gültigkeit nicht der in den §§. 140 und 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 vorgeschriebenen Beurkundung und Prüfung durch die Obrigkeit beziehungsweise die Landdrostei (Generalkommission).

Auch unterliegen diese Rezesse nicht den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 16. December 1843, die wegen Anmeldung u. s. w. von Kontrakten bestehenden Vorschriften betreffend.

§. 27. Von den Kosten der Abstellung einseitiger Forstberechtigungen werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, insofern sie unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.[9])

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Theilungsbehörde ermessen und der Kostenpunkt demgemäß festgesetzt.

In Forsttheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung ebenso wie die übrigen Auseianderſetzungskosten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vertheilt.

Die besonderen Kosten, welche durch die auf den Antrag eines Theilnehmers eingeleiteten, die Geltendmachung seines Rechts oder seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind, hat derselbe der Regel nach allein zu tragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Theilungsbehörde vorbehalten, unter Umständen die etwa vorhandene Gegenpartei zum Ersatze derselben zu verpflichten.

In Rekursfällen sind die Kosten dem unterliegenden Theile zur Last zu legen.

§. 28. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber dieses Gesetz Bestimmungen enthält, werden, insoweit sie mit denselben unvereinbar sind, außer Kraft gesetzt.

Insbesondere werden aufgehoben:

1) die entgegenstehenden Vorschriften in den für die einzelnen Theile der Provinz Hannover ergangenen Theilungsordnungen,
2) die §§. 23 bis incl. 38 des Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Gesetz vom 7. Januar 1863, betreffend die Abstellung der Berechtigung auf Streugewinnung in Forsten.

Auch die Abstellung nutzbarer Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherrn (§. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit vom 13. Februar 1850) fällt fortan unter dieses Gesetz, insoweit es sich um Berechtigungen der im §. 1 I. angegebenen Art handelt.

Dagegen werden die §§. 123 ff. im achten Abschnitt der Han-

noverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 29. Auf Sachen, in welchen ein rechtskräftiges Stattnehmigkeitserkenntniß vor Erlaß dieses Gesetzes ergangen ist, findet letzteres keine Anwendung.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Siehe hierzu: Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867 (GS. S. 1621) oben unter Nr. 49 und die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover, vom 9. November 1867 (GS. S. 1873) oben unter Nr. 50. [2]) Vgl. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (GS. S. 716) §. 1 oben unter Nr. 46, und die Anmerkungen daselbst. [3]) Vgl. Note 2 zu §. 11 der Verordnung vom 13. Mai 1867. [4]) Ebenso in §. 12 der Verordnung vom 13. Mai 1867. [5]) Vgl. §. 15 der Verordnung vom 13. Mai 1867. [6]) Ähnlich in §. 16 der Verordnung vom 13. Mai 1867 und in Art. 10 des Gesetzes, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze vom 2. März 1850 (GS. S. 139) unter Nr. 30. [7]) Siehe oben unter Nr. 49. [8]) Vgl. §. 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (GS. S. 53) oben unter Nr. 10 und §. 14 der Verordnung vom 13. Mai 1867. [9]) Ebenso in §. 33 der Verordnung vom 13. Mai 1867 und in Art. 16 des Gesetzes vom 2. März 1850 oben unter Nr. 30.

1875.

63. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810. Vom 27. Juni 1875.

(GS. S. 415.)

Wir Wilhelm u. s. w.

Einziger Paragraph.

Das Diensteinkommen des Oberförsters für das ehemalige Amt Olpe besteht:

a. in einem pensionsberechtigten baaren Gehalt,

b. in einer dem Bedürfniß entsprechenden nicht pensionsberechtigten Dienstaufwandsentschädigung.

Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung werden nach Anhörung der Vertretung des Bezirks von der Königlichen Regierung zu Arnsberg nach Maßgabe der für die Kommunal-Oberförster bestehenden Grundsätze festgesetzt.

Die Vertretung des Bezirks wird aus den Vorstehern der zum ehemaligen Amt Olpe gehörigen Gemeinden gebildet. Der Landrath des Kreises Olpe beruft die Bezirksvertretung und leitet ihre

Berathungen, für welche im Übrigen die bezüglich der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen jetzt oder künftig geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Januar 1810 sind aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

64. Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875. (GS. S. 416.)[1]

Wir Wilhelm verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken[2]) unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie Schleswig-Holsteinschen sogenannten Bondenholzungen[3]) bestehenden besonderen Vorschriften[4]) bleiben jedoch in Kraft.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§. 2. In Fällen in denen:

a. durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,[5])

b. durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen,[6]) auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Überschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Überfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,[7])

c. durch die Zerstörung eines Waldbestandes[8]) an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches[9]) oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,[9])

d. durch die Zerstörung eines Waldbestandes[8]) Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,

e. durch die Zerstörung eines Waldbestandes[8]) in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde[10])

in erheblichem Grade[11]) ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§. 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.[11])

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.[12])

§. 3. Der Antrag auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a. von jedem gefährdeten Interessenten,

b. von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden[13]) in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§. 2),

c. von der Landespolizeibehörde.[14])

§. 4. Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im §. 20 angeordneten Aufsicht.[15])

§. 5. In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach §. 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des §. 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a. b. und c. des §. 2,[16]) die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des §. 2[17]) auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes,[18]) welche ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§. 6. Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§. 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a. b. und c. des §. 2[19]) jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§. 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß[20]) führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§. 8. Der Antrag auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.[21])

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichtes wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden[22]) Grundstückes bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke[23]) selbst aus, oder ist er gegen diesen ge-

richtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht[24]) das zuständige Waldschutzgericht.

§. 9. Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen[25]) zum Kommissar, welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat.

§. 10. Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des §. 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des §. 13 offen zu legen ist.

§. 11. Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1) die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2) die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3) die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4) die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§. 12. Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten[26]) zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§. 13. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offen zu legen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§. 14. Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar[27]) betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§. 15. Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.[28])

§. 16. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§. 4, 5 und 11, Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil[29]) über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten[30]) verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§. 17. Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§. 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§. 18. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft, sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.[31])

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.

§. 19. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

§. 20. Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.[32])

§. 21. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen[33]) treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§. 79 und 81 der Kreisordnung[34]) vom 13. December 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte erhoben werden.[35])

§. 22. Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

§. 23. Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen[36]) oder Haideländereien[37]) nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a. jedes einzelnen Besitzers,
b. des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke[38]) liegen,
c. der Landespolizeibehörde[39])

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder[40])

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaf-

tung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.[41])

§. 24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

a. in den Fällen des §. 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,

b. in den Fällen des §. 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.[42])

§. 25. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Änderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des §. 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§. 26. Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23, Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplanes anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§. 27), sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§. 27. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:[43])

a. daß in den Fällen des §. 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;

b. daß in den Fällen des §. 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b. soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§. 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§. 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§. 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.[44])

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht.[45]) In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.[46])

Die Vorladung zu dem desfalsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§. 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§. 23, 24, 32) so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welche solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid[47]) abweist.

§. 34. Im anderen Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.[48])

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des §. 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§. 35. Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgericht ein.

§. 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach §. 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid ab.[49])

§. 37. Im andern Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil[50]) zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des §. 25 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitut-

berechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§. 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in §. 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§. 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts.

§. 40. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des §. 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im §. 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§. 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.[51])

§. 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§. 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe

des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§. 45. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach §. 24 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (§. 44.)

§. 46. Bei der Auflösung einer der im §. 23 unter 2 bezeichneten Waldgenossenschaft erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.

§. 47. Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften [52]) zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.

V. Uebergangsbestimmungen.

§. 48. In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung

von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Gesetzsamml. S. 130 ff.)[53]) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§. 49. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet,[55]) welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen, welcher

a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 50.[54]) Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes, oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§. 51. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach §. 3 beziehungsweise §. 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21 vorhergesehenen vorläufigen Anordnungen[56]) treffen.

§. 52. In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49, 50, 51 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns) der Bügermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher-Kollegium) tritt.

VI. Strafbestimmung.

§. 53. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§. 54. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[1]) Vgl. hierzu: Edikt zur Beförderung der Landeskultur v. 14. September 1811 §. 4 oben unter Nr. 2, Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 109 unter Nr. 10 und das Gesetz v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze, Art. 10 unter Nr. 30 oben. [2]) Und zwar gleichviel ob sich dieselben im Eigenthum des Staates, von Gemeinden, öffentlichen Anstalten (vgl. §. 1 des Gesetzes v. 14. Aug.

1876 unten unter Nr. 67), Genossenschaften oder Privaten befinden. [3]) „Bonderholzungen heißen in der Provinz Schleswig-Holstein diejenigen Waldungen, welche den Bauernhöfen von Staatswegen zum Zwecke der Befriedigung ihres Feuerungsbedarfes zugelegt worden sind und nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung v. 2. Juli 1784 und des Patentes v. 15. Juni 1785 haushälterisch benutzt werden müssen." (Bernhardt-Oehlschläger II. S. 101.) [4]) Vgl. Anm. 1 und das Gesetz v. 14. August 1876 (GS. S. 373) unten unter Nr. 67. [5]) Schutzmaßregeln gegen die Versandung sind: Errichtung von Kupirzäunen, Bindung des Flugsandes durch Plaggen, Torf, Reisig, und namentlich Aufforstung der Sandländereien. [6]) D. h. im Gegensatz zu den eigentlichen „Bergrücken, Bergkuppen und Berghängen" hochgelegene plattenartig ausgeformte Berglagen, Hochlagen, welche oft wiederkehrenden und starken atmosphärischen Niederschlägen besonders ausgesetzt sind. (Vgl. Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. S. 103.) [7]) Die Schutzmaßregeln bestehen in den Fällen zu b. in der Füllung der Wasserrisse mit Steinen, der Anlage von Horizontalgräben mit starkem, mit Bäumen zu bepflanzendem Aufwurf nach der Thalseite, und Wiederbewaldung der Hochplatten, Bergrücken, Bergkuppen und derjenigen Theile der Berghänge, welche zur Bildung von Wasserstürzen und Abrutschungen besonders geeignet sind. [8]) Hier wie zu d. und e. handelt es sich im Gegensatz zu a. und b. nur um die Erhaltung schon bestehender Ufer-Waldungen (Waldungen in den Freilagen, in der Seenähe), nicht um die Begründung von Holzbeständen auf bisher nicht bewaldeten Ufergrundstücken, (Bergrücken, Hochplatten u. s. w.), zu welcher der Eigenthümer auf Grund dieses §. nicht gezwungen werden kann. [9]) Schutzmaßregeln: Verbot des kahlen Abtriebes des Uferrandes, der Stockrodung und überhaupt jeder tiefgreifenderen Bodenlockerung. [10]) Schutzmaßregeln sind: Erhaltung der Schutzwälder, Vermeidung ausgedehnter Kahlhiebe und schleuniger Wiederanbau entstandener Blößen. [10]) Schutzmaßregeln: Verbot von Rodungen zur Umwandlung in Ackerland, von Holzfällungen, welche den Boden entblößen (Kahlhieb), der Stockrodung, der Weidenutzung, der Entnahme von Streu oder Rasenplaggen u. s. w., Anordnung des planterweisen Holzhiebes, der sofortigen Wiederkultur abgeholzter Flächen, der Anlage von Waldstreifen, Horizontalgräben, Schutzdämmen, Sickerkanälen u. s. w. (Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. S. 105.) [11]) Erfordert wird also für die Anordnung der Schutzanlagen u. s. w. eine erhebliche Gefahr und ein beträchtliches Überwiegen des abzuwendenden Schadens über den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil. [12]) Ebenso in §. 8 Schlußsatz des Gesetzes v. 14. August 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen u. s. w. unten unter Nr. 67. [13]) Dahin gehören auch die durch die Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen v. 29. Juni 1875 (GS. S. 335) geschaffenen Provinzial-Verbände, welche durch den Provinziallandtag als beschließendes und durch den Provinzial-Ausschuß als ausführendes Organ vertreten werden. [14]) Das sind die Regierungspräsidenten, sowie deren Organe, die Kreislandräthe bez. Amtshauptmänner. [15]) Nämlich des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts. [16]) D. h. in den Fällen, wo es sich um die Abwendung der Gefahr der Versandung (a), der Überschüttung mit Erde oder Steingeröll, der Überfluthung und der Gefahr des Nachrutschens (b), sowie der Gefahr des Abbruches und des Eisganges in Folge der Zerstörung eines Waldbestandes handelt. [17]) Also auch in den Fällen d. und e. des §. 2, in denen es sich um die Erhaltung des Wasserstandes der Flüsse und die Abwendung der nachtheiligen Einwirkungen der Winde in Folge der Zerstörung eines Wald-

bestandes in den Freilagen und in der Seenähe auf benachbarte Feldfluren und Ortschaften handelt. [18]) Dieser Mehrwerth besteht in der kapitalisirten Reinertragsrente, welche die Grundstücke durch die Schutzanlagen erlangen oder in dem Plus an Bodenerwartungswerth, welches durch die Schutzanlagen erreicht wird. (Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. S. 111.) [19]) Siehe Note 16 zu dem §. vor. [20]) Vgl.: Die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 13. December 1872 (GS. S. 661) §§. 130 ff. [20]) Vgl. jetzt Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) mit Gesetzeskraft vom 1. April 1884, und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237), mit Gesetzeskraft von demselben Tage. (Siehe Nachtrag.) [21]) Der Antrag vertritt die Klage. [22]) Bei einer Gesammtheit gefahrbringender Grundstücke, welche in mehreren Bezirken gelegen, oder bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Bezirke sie gehören, wird das zuständige Waldschutzgericht durch den Bezirks-Ausschuß endgültig bestimmt. (§. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.) [23]) D. h. vom Kreisverbande. [24]) Jetzt der Bezirks-Ausschuß, bei Stadtkreisen das Oberverwaltungsgericht. (§. 59 des Gesetzes v. 30. Juli 1883.) [25]) Vgl. hierzu die Cirk. Verf. des Finanzministers v. 7. Mai 1876 (B. M. Bl. S. 120), abgedruckt bei Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. S. 115. [26]) Und namentlich auch diejenigen Berechnungen zu enthalten hat, welche den Bestimmungen über die in §. 11 zu 4 bezeichneten Punkte zu Grunde gelegt worden sind. [27]) Während über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch das Waldschutzgericht selbst betreffen, der Bezirks-Ausschuß entscheidet. [28]) Gegen dieses Endurtheil steht den Parteien, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts die Berufung an den Bezirks-Ausschuß innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, zu. (§§. 82. 85, und §. 64 des Gesetzes vom 30. Juli 1883.) [29]) Gegen dasselbe ist innerhalb 2 Wochen die Berufung an den Bezirks-Ausschuß und binnen gleicher Frist die Revision an das Oberverwaltungsgericht zuläßig. (Siehe Note 28 und §§. 93 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883.) [30]) Wie: das Eigenthum an den gefährdeten oder gefahrbringenden Grundstücken, Nutzungs- und Gebrauchsrechte, Servituten, Pachtrechte u. s. w; nicht aber Entschädigung und Kosten, über welche die Entscheidung durch das Waldschutzgericht erfolgt. (Vgl. §. 7 oben.) [31]) Vgl. Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24. Juni 1875 (GS. S. 395) und Gesetz v. 3. März 1877, betr. die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24. Juni 1875 zu gewährenden Tagegelder, Reisekosten und Feldzulagen. [32]) Siehe Note 29 zu §. 16 oben. [33]) Wie z. B. Verbot von Waldrodungen, des Kahlhiebs, der Stockrodung an Stellen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, überhaupt der Weidenutzung, der Anlage von Gräben, welche eine Bodenlockerung befürchten lassen, u. s. w. [34]) Jetzt nach Maßgabe der §§. 132, 133 des Gesetzes v. 30. Juli 1883. (GS. S. 195.) [35]) Ohne daß indessen dadurch die Ausführung der polizeilichen Verfügung aufgehalten würde, wenn dieselbe nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann. [36]) D. h. Flächen, welche in gar keiner Kultur stehen und keiner geregelten Nutzung unterliegen. [37]) Namentlich in Hannover und Westphalen. [38]) Immer vorausgesetzt, daß es sich dabei um Grundstücke handelt, welche absoluten Waldboden haben, d. h. einen nachhaltigen Ertrag nur gewähren, wenn sie forstwirthschaftlich benutzt werden. [39]) Siehe oben die Note 14 zu §. 3. [40]) Es wird hier unterschieden zwischen bloßen „Schutzgenossenschaften" und „Wirthschaftsgenossenschaften", ein Unter-

schied, der sich zunächst darin äußert, daß nur für die letzteren ein gemeinschaftlicher, einheitlich aufgestellter Wirthschaftsplan verlangt wird, dann aber auch weitere rechtliche Folgen nach sich zieht (vgl. §. 24 ad a. und b.; §. 26 zu 3; §. 27 ad a. b.). [41]) D. h. nach einem generellen, eine oder mehrere Wirthschaftsperioden umfassenden Betriebsplane, welcher die nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zulässige Fruchtnutzung regelt. (Vgl. §. 3 des Ges. v. 14. Aug. 1876 und die Note dazu unten unter Nr. 67.) [42]) Bei den bloßen Schutzgenossenschaften (§. 23 Nr. 1) genügt also die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, die einfache Majorität, während bei den Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23 Nr. 2) mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmen muß, und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher Grundstücke haben müssen. [43]) Während bei den Schutzgenossenschaften die Frage der Kostenvertheilung sehr einfach ist und als natürlicher Vertheilungs-Maßstab der Katastral-Reinertrag sich darbietet, ist die Frage der Regelung des Theilnahmemaßes bei den Wirthschaftsgenossenschaften unter Umständen eine sehr schwierige, weswegen die obigen Bestimmungen, welche geeignet sind, die Grenzen der von den einzelnen Genossen einzuwerfenden Werthe einander erheblich zu nähern, getroffen worden sind. (Vgl. Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. S. 132—134.) [44]) Siehe oben §. 7. [45]) Vgl. §. 8 oben und die Anm. dazu. [46]) cfr. oben §. 9. [47]) Siehe oben. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist gegen denselben Einspruch zu erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab, als Endurtheil. Vgl. auch die Anm. 28 zu §. 15 oben. [48]) Vgl. §. 13 Abs. 3 und 4 oben. [49]) cfr. Note 47 zu §. 33. [50]) Gegen diese Entscheidung ist innerhalb 2 Wochen die Berufung an den Bezirks-Ausschuß zulässig, gemäß §. 82 des Gesetzes v. 30. Juli 1883. Siehe oben Note 28 zu §. 15. [51]) Vgl. oben Anm. 20 zu §. 7 des Ges. [52]) Vgl. oben Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (GS. S. 53) §. 109 unter Nr. 10, Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen, v. 19. Mai 1851 (GS. S. 371) §. 13 unter Nr. 33; Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716), §. 14 Abs. 2 unter Nr. 46, sowie Art. 3 des Gesetzes v. 25. Juli 1876 wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten u. s. w. (GS. S. 366) unter Nr. 65; das Gesetz betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, v. 17. August 1876 (GS. S. 377) §. 12 Abs. 2 unten unter Nr. 68; sowie das Gesetz betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover, v. 13. Juni 1873 (GS. S. 357) §. 23 unter Nr. 62 und Gemeinheitstheilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf v. 5. April 1869 (GS. S. 526) §. 12 oben unter Nr. 52. [53]) Aufgehoben durch §. 90 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahrens, v. 3. Juli 1875 (GS. S. 375) und die Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie v. 2. August 1880. (GS. S. 315.) Jetzt bildet überall der Kreisausschuß die zweite Instanz, die Revisionsinstanz das Oberverwaltungsgericht. (§§. 82, 93 des Gesetzes v. 30. Juli 1883.) [54]) Diese Vorschriften

stimmen im Wesentlichen überein mit den Bestimmungen der §§. 96, 131, 133, 164 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. December 1872. (GS. S. 661.)
[15]) Analog den §§. 138, 139 der Kreisordnung v. 13. December 1872.
[16]) Siehe oben.

1876.

65. Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716). Vom 25. Juli 1876. (GS. S. 366.)

Wir Wilhelm u. s. w.

Die Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716)[1]) wird, wie folgt, ergänzt beziehungsweise abgeändert:

Artikel 1 zu §. 11 der Verordnung.

Der Jahreswerth von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in der belasteten Forst während der der Werthbestimmung vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind. Ist auf diese Weise der Jahreswerth nicht zu ermitteln, so wird derselbe durch Sachverständige abgeschätzt.

Artikel 2 zu §. 12 der Verordnung.

Der §. 12 der Verordnung erhält am Schlusse folgende Zusätze:

Die sogenannten offenen und ständigen Huten werden für die Ablösung der darauf haftenden Weide- und Gräsereiberechtigungen als Pflanzwaldungen angenommen, welche bei einer Pflanzweite von zwölf Metern Entfernung zwischen den Pflanzlinien und vier Meter Entfernung zwischen den Stämmen in der Linie im mittelmäßigen Bestande sich befinden. Als offene und ständige Huten sind diejenigen einer Hutungs- oder Gräsereiberechtigung unterliegenden Forstflächen anzusehen, bei welchen nicht nachgewiesen wird, daß ein forstmäßig benutzter Holzbestand innerhalb eines Zeitraums von vierzig Jahren, vom Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1867 zurückgerechnet, sich darauf befunden hat, oder daß innerhalb desselben Zeitraums Forstkulturen darauf bewirkt sind.

Der Ablösung der Weide- oder Gräsereiberechtigung auf einer

offenen und ständigen Hute wird der volle Nutzungswerth der Hu zu Grunde gelegt, wenn ein Recht des Huteberechtigten, den Wa eigenthümer von der forstmäßigen Kultur der Hutefläche aus schließen, nachgewiesen werden kann.

Artikel 3 zu §. 14 der Verordnung.

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigte Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märke oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Kla von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeb werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirt schaftlich nützlich ist und das Landes- und forstpolizeiliche Intere nicht entgegensteht.

Artikel 4 zu §. 15 der Verordnung.

Die Bestimmung: „Daß die Abfindung für Dienstbarkeitsrech zur Mast in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen," blei bestehen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werd aufgehoben.

Artikel 5 zu §. 16 der Verordnung.

Die Bestimmungen des §. 16 der Verordnung werden dah ergänzt:

Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemein oder den im Artikel 3 genannten Berechtigten zusteht und der Be belastete auf die Ablösung provozirt, so ist die Abfindung in bestan denen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutreten und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältniss nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftliche Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muß in solchem Falle eine nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessende Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahres werth der Berechtigung gleichkommt.

Der Belastete ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forst licher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeigne sind, als Abfindung zu gewähren.

Will der Belastete nicht auf Ablösung provoziren, so kann e verlangen, daß die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Benutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung des im Artikel 3 erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 7.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf bereits eingeleitete Ablösungen Anwendung; jedoch behält es bei den vor Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft derselben in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung sein Bewenden.

Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft dieses Gesetzes an gerechnet, können die bereits angebrachten Provokationen, soweit sie Berechtigungen betreffen, auf welche der Artikel 5 Anwendung findet, von dem Provokanten zurückgenommen werden.

Die bis zur Zurücknahme der Provokation entstandenen Regulirungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 7 finden auch in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. September 1867. (Gesetz-Sammlung S. 1463 ff.) Anwendung.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Siehe oben unter Nr. 46. [2]) Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz v. 24. December 1866 (GS. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867 (GS. S. 1463), durch welche die §§. 1 bis 33 der Verordnung, betr. die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen v. 13. Mai 1867 (GS. S. 716. Siehe oben unter Nr. 46), in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören, eingeführt worden sind.

66. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876.
(GS. S. 297.)
(Auszug.)

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei.

§. 87. Über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz-Samml. S. 165).

§. 88. Diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat (§. 9 a. a. O.), bestimmt endgültig:

a. der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören;
b. der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören;
c. der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören;
d. der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören.

§. 89. Über die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath. (§. 12 Absatz 2 a. a. O.)

§. 90. Der Bezirksrath beschließt endgültig über Beschwerden[1]) gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden. (§§. 23, 24, 27 a. a. O.) In Betreff der Anbringung der Beschwerde findet die Bestimmung des §. 32 Anwendung.

§. 91. Gegen Anordnungen der Behörden,

1) welche die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§. 2, 3, 5, 7 Absatz 3 und 4 a. a. O.) oder
2) welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des §. 7 a. a. O. verfügen,

findet die Klage[1]) bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des begrenzenden Waldes den Anspruch, daß ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstückes die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken.

§. 92. Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§. 11 a. a. O.) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage[1]) bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

§. 93. Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb 21 Tagen[1]) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. (§§. 14 und 15 a. a. O.)

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titel VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

Schonzeit.

§. 94. Der Bezirksrath beschließt über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§§. 1 Nr. 9 und 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 120). Der Beschluß ist endgültig.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei.

§. 95. Der Bezirksrath beschließt über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen (§§. 32 und 35 des Gesetzes, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852, Gesetz-Samml. S. 305).

§. 96. In Streitsachen zwischen dem Waldeigenthümer und den Waldstreuberechtigten, betreffend die Frage, welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht (§. 5 der Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, Gesetz-Samml. S. 105).[2])

[1]) Vgl. hierzu: §. 42 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291), welcher lautet: „wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis-(Stadt-)Ausschusses oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS. S. 373) .... vorgeschriebenen Fristen", und §. 54 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. Juli 1875 (GS. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie v. 2. August 1880. (GS. S. 315): „Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt ..... zwei Wochen." „Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils." ... Vgl. jetzt die §§. 50, 51, 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. (GS. S. 195.) [2]) Das obige Gesetz ist mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. August 1883 (GS. S. 237), d. h. mit dem 1. April 1884, in allen seinen Theilen in Wegfall gekommen. (§. 164 dieses Gesetzes. Siehe dasselbe im Nachtrage.) An die Stelle der §§. 87, 89, 90, 91, 92 und 94 des obigen Gesetzes sind daher jetzt die §§. 103—107 des Gesetzes v. 1. August 1883 getreten, die §§. 88 und 93 sind ganz fortgefallen.

67. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876.[1]) (GS. S. 373 ff.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Die Verwaltung der Holzungen [2]) der Gemeinden,[3]) Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.[4])

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung [5]) befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 2. Die Benutzung und Bewirthschaftung der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen.[6]) Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen [7]) Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen [8]) gefährdet werden.

Ein Betrieb, der eine der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875,[9]) betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416) bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§. 3. Der Bewirthschaftung der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne[10]) zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten[11]) bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern Seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungs-Regulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebs-Verhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.[12])

§. 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§. 3)

a. durch Rodungen,
b. durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,
c. durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,
d. durch Überschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.[13])

Werden Abweichungen der unter a—d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§. 5. Die Betriebspläne sind der Revision[14]) und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigenthümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§. 6. Der Regierungspräsident[15]) kann den Zustand und die Bewirthschaftung der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß der Betrieb den Grundsätzen des §. 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach §. 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§. 2. 3 festzustellen.[16])

§. 7.[17]) Die Eigenthümer der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen[18]) ausreichende Fürsorge zu treffen.

§. 8. Die Gemeinden[19]) sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt,[20]) unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen[21]) zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksraths angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.[22])

§. 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§. 10. Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§. 11.[23]) Gegen die auf Grund der §§. 2 bis 7 und §. 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen*) Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen[24]) nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3) auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§. 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet.[25])

§. 13. In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreisausschüssen, Bezirksräthen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreisausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des §. 11 statt.

§. 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.[26])

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. December 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§. 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der

---

*) Jetzt: innerhalb einer präklusivischen Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der Verfügung, §§. 51, 52 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (GS. S. 195.)

Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.[27])

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hiermit die Verordnung vom 24. December 1816 (GS. de 1817 S. 57), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein oben unter Nr. 5. [2]) „Holzungen," zur Holzzucht benutzte Grundstücke, gleichbedeutend mit „Waldungen" und den in der Anm. vor. erwähnten „Forsten," d. h. Waldgrundstücke, welche für einen nachhaltigen Betrieb eingerichtet, und systematisch bewirthschaftet werden. [3]) Und zwar sowohl die zum Kämmereivermögen, wie die zum Gemeindegliedervermögen gehörigen Forsten. (Vgl. Deklaration einiger Vorschriften des Allg. Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 [GS. S. 327]). Nicht hierher gehören dagegen die theilbaren Interessentenforsten (A. L. R. II. 7. §. 23 ff. Städteordnung v. 30. Mai 1853 §. 49. Vgl. Bernhardt-Oehlenschlaeger II. S. 11), und die den Provinzial- und Kreisverbänden gehörigen Waldgrundstücke. [4]) Siehe hierzu die Ausführungs-Instruktion v. 21. Juni 1877 unten im Anhange. [5]) Z. B. das Universitäts-Forstrevier zu Greifswald, die Züllichauer Waisenhausstiftsforsten, die Forsten der Landesschule Pforta, des Marienstifts zu Stettin, des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, die Neuzeller Stiftsforsten u. a. [6]) cfr. die Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877 unter 2, welche „bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirthschaftung eines Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, bestimmt, daß hierbei die Größe des Waldes zu berücksichtigen ist, und daß, wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungsvertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vgl. §. 3, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §. 4 c. d. d. Ges.), daß aber da, wo der Wald einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (aussetzender Betrieb), ein nachhaltiger Betrieb schon dann als vorhanden anzunehmen sei, wenn für die Weiterergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt wird, (vgl. §. 3 Abs. 3 d. Ges.). In beiden Fällen muß aber eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen möglich höchste Produktion abgewonnen, oder, wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Produktion in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird." (S. unten im Anh.) [7]) „Standortsgemäße Holz- und Betriebsarten sind diejenigen, welche nach Maßgabe der örtlichen klimatischen und Boden-, sowie der Holzmarkt-Verhältnisse die höchste wirthschaftliche Produktion erwarten lassen." (Bernhardt-Oehlenschlaeger a. a. O. S. 14.) [8]) Als solche sind in der Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877 nur hervorgehoben: Weide, Streuentnahme, Mast und Grasnutzung, während die übrigen Waldnebennutzungen, wie das Sammeln von Waldbeeren, Pilzen u. s. w., vorübergehende Ackernutzung auf den Schlagflächen, Plaggen-Hieb &c. nicht genannt werden. [9]) Siehe oben unter Nr. 64 und die Anm. daselbst. [10]) In Betreff, der Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungspräsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne vgl. die Ausf. Instr. v. 21. 6. 77. unter 4 im Anhange. „Der Betriebsplan

regelt die Waldwirthschaft, wie ein Etat eine Vermögensverwaltung." (Mot.) [11]) Gegen dessen Verfügungen die Beschwerde an den Oberpräsidenten innerhalb 2 Wochen stattfindet. Vgl. §. 11 dss. Ges. und §. 130 des Gesetzes v. 30. Juli 1883. [12]) Siehe hierüber die Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877 unter 5 im Anhange. [13]) cfr. Ausf. Instr. unter Nr. 8 und 9. [14]) Bei derselben ist jedenfalls die Berichtigung der Karten, insoweit Areal-Veränderungen in der Zwischenzeit vorgekommen sind, und der Abschluß des Kontrolbuchs zu bewirken, um zu übersehen, ob die bei der Ertragsregelung berechneten Holzerträge wirklich erfolgt sind oder ob die geführten Hauungen erhebliche Abweichungen gegen das Soll der Schätzung ergeben haben. Bei Niederwaldungen genügt es zu prüfen, ob die planmäßigen Schläge wirklich in den einzelnen Jahren genutzt sind. (Bernhardt-Oehlenschlaeger a. a. O. S. 28.) [15]) Nicht aber der betreffende Forstsachverständige, welcher immer nur kraft eines ihm vom Regierungspräsidenten ertheilten besonderen Auftrages die Revision vorzunehmen hat. [16]) Vgl. hierzu die Ausf. Instr. v. 21. 6. 77. unter Nr. 10 und 11. [17]) cfr. Ausf. Instr. unter Nr. 12. [18]) Nach §. 23 der F. D. G. v. 15. April 1878 (unten unter Nr. 70) ist zu der generellen Beeidigung dieser „genügend befähigten" Gemeindeforstbeamten die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. [19]) Nicht auch die in §. 1 aufgeführten öffentlichen Anstalten. [20]) Vgl. Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Art. 23 oben unter Nr. 42. [21]) Gemeint sind nur Grundstücke, die an und für sich zu einer ertragbringenden Forstwirthschaft geeignet sind. [22]) cfr. §. 2 Schlußsatz des Gesetzes v. 6. Juli 1875 oben unter Nr. 64. [23]) Vgl. jetzt §. 127 des Gesetzes v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195), unten im Nachtrage. [24]) Solche sind u. A. Nicht nachhaltiger Betrieb, insbesondere Gefährdung der Erhaltung der standesgemäßen Holz- und Betriebsarten durch Nebennutzungen (§. 2) und Weigerung des Waldeigenthümers, trotz geschehener Aufforderung (§. 10) den Betrieb zu ändern; Weigerung desselben, den Betriebsplan aufzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Feststellung vorzulegen (§. 3), Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane ohne vorherige Genehmigung des Regierungspräsidenten, und Weigerung des Waldeigenthümers, die durch den Regierungspräsidenten angeordnete Abänderung des Betriebsplanes und insbesondere den angeordneten Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz auszuführen, (§. 4) unterlassene Einreichung der von dem Regierungspräsidenten angeordneten Aufstellung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne (§. 6), unterlassene Anstellung genügend befähigter Personen für den Schutz und die Bewirthschaftung der Holzungen (§. 7) u. s. w. [25]) Vgl. hierzu die Ausf. Instr. v. 21. Juni 1877 unter 14. [26]) cfr. Ausf. Instr. unter 15. [27]) Auf Grund dieses §. ist von den genannten Ministern die Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 ergangen, welche im Anhange unter Nr. VII abgedruckt ist.

68. Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. December 1876. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 233.)

Wir Wilhelm u. s. w.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen [1]) zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem siebenundsechszigsten und

fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Jahres beschränkt oder verboten wird.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Vgl. hierzu: Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 29. März 1877 (Reichs=Gesetz=Blatt S. 409), welche lautet:

Wir Wilhelm u. s. w.

In den Gegenden zwischen dem siebenundsechszigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschließlich der sogenannten Klappmützen, vor dem 3. April jeden Jahres zu betreiben.

Urkundlich u. s. w.

1877.

69. Einführungs=Gesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (Reichs=Gesetz=Blatt S. 346.)

(Auszug.)

§. 3. . . . . . Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst= und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.[1])

[1]) Vgl. das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (GS. S. 222) mit seinen von dem gewöhnlichen Strafverfahren abweichenden Bestimmungen unter der folgenden Nr. und das Feld= und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) unten unter Nr. 74.

1878.

70. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. (GS. S. 222.)

Wir Wilhelm u. s. w.

§. 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst[1]) oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke[1]) verübte Diebstahl:[2])

1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist;[3])
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen,[4]) und mit dessen Zurichtung[5]) noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3) an Spänen,[6]) Abraum[6]) oder Borke,[6]) sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage[7]) sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;

4) an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern,[8]) Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.[9])

§. 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.[10])

§. 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:[11])

1) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen[12]) oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;[13])
4) wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 §. 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden[14]) Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;
5) wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten[15]) Werkzeuge verweigert;[16])
6) wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;
7) wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen[17]) besteht;
8) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9) wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe[18]) begangen ist.

§. 4. Der Versuch[19]) des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe)[20]) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen[21]) Strafe des Forstdiebstahls bestraft.[22])

§. 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung[23]) oder der Hehlerei[24]) schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft,[25]) welche dem fünffachen[26]) Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.[27])

§. 6. Neben der Geldstrafe kann[28]) auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung[29]) begangen ist;
2) wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig[30]) betrieben worden ist.

§. 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§. 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl[31]) von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt[32]) worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen[33]) begeht, befindet sich im Rückfalle[34]) und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.[35])

§. 8. Neben der Geldstrafe ist[36]) auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle[37]) befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§. 9. In allen[38]) Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.[39])

§. 10. Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung[40]) von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das

zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung[41]) findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.[42])

§. 11. Für die Geldstrafe, den Wertherersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden,[43]) welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft[44]) gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar[45]) zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs[46]) verurtheilt wird.

Wird festgestellt,[47]) daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§. 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet,[48]) so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.[49])

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.[50])

§. 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann,[51]) tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.[52])

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 14. Statt der in dem §. 13[53]) vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Ver-

urtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten,[54]) welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.[55])

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§. 15. Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat,[56]) sind einzuziehen,[57]) ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.[58])

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.[59])

§. 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge,[60]) welche er bei sich führt (§. 15), in Beschlag zu nehmen.[61])

§. 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten[62]) frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen,[63]) sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

§. 18. Die Strafverfolgung[64]) von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt,[65]) in sechs Monaten.

§. 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.[66])

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.[67])

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[68])

§. 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 21. Der Gerichtsstand ist nur[69]) bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[70])

Im Falle des §. 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.[71])

§. 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte[72]) werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.[73])

§. 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind,[74]) können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden,[75]) wenn sie

1) Königliche Beamte sind, oder
2) vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind,[76]) oder
3) zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.[77])

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich.[78]) In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§. 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

> daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.[79])

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutz des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§. 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.[80])

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des §. 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§. 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts[81]) eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.[82])

§. 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§. 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt[83]) und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede[84]) Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.[85])

Der Strafbefehl[86]) muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.[87])

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen,[88]) welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vor-

gesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.[89])

§. 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.[90])

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§. 29. Über alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile[91]) wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§. 30. In den Fällen der §§. 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt.[92]) Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift,[93]) welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.[94])

§. 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung[95]) eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§. 32. Die Revision[96]) gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.[97])

§. 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu.[98]) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des §. 8 erkannte Zusatzstrafe.[99])

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten,[100]) welche den Erfordernissen des §. 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§. 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung[101]) und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten[102]) der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§. 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten[103]) von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange,[103]) so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren[104]) Anwendung.

§. 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem §. 39 bezeichneten Zeitpunkte[105]) an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. (Gesetz-Samml. S. 305.)[106])

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz-(Forst-)Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§. 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Entscheidend ist also wesentlich der Ort der Entwendung, insofern es darauf ankommt, ob das betreffende Grundstück zur Holznutzung bestimmt ist, nicht aber darauf, ob das gestohlene Holz der Holznutzung wegen gezogen wird. Anderenfalls kommen die Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (GS. S. 230 s. unten unter 74.) insbesondere die §§. 18—20 das. und bei Werthen über 10 Mk. (vgl. §. 6 das.) der §. 242 R. Str. G. B. zur Anwendung. [2]) D. h. Entwendung in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung, vgl. §. 242 R. Str. G. B. (G. A. 14 S. 449 und 15 S. 712.) [3]) Wesentlich ist, daß der Thäter selbst das Holz vom Stamme oder Boden trennt. [4]) Windbruch, Raff- und Leseholz u. s. w. [5]) Dazu genügt schon das Anschlagen des Holzes mit Nummern. (G. A. 18 S. 121.) [6]) Das sind zufällige Abfälle der Holzbearbeitung, nicht aber auch Borke, welche vom Berechtigten im wirthschaftlichen Verfahren behufs bestimmter Verwendung abgelöst wird. (O. R. X. S. 805 G. A. III. S. 254.) [7]) Darunter ist kein umschlossener Raum im Sinne des R. Str. G. B. und der §§. 19 und 20 des F. und F. P. G. zu verstehen. Siehe unten. [8]) Hierher gehören aber nicht auch Futterkräuter, welche als „Gras" (Nr. 4) zu betrachten sind. (Komm. Ber. des Abg. H. S. 6.) [9]) Da das F. und Forstpol. G. hierüber Bestimmungen nicht enthält, so ist die Regelung lediglich Polizei-

verordnungen überlassen. Vgl. auch Min. Ver. v. 12. Mai 1880 unten im Anhange. [10]) Läßt sich der Werth des Entwendeten nicht feststellen, so ist nicht freizusprechen, sondern mindestens auf eine Mark (§. 2) bezw. zwei Mark (§. 3) zu erkennen. (G. A. 17. S. 284.) Wegen der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe vgl. §. 13, wegen des Wertherſatzes §. 9, wegen Einziehung der mitgebrachten zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge §. 15. [11]) Bei mehreren selbstständigen Forstdiebstählen ist für jeden einzelnen auf die volle Strafe zu erkennen. [12]) Durch diese Bestimmung wird die Anwendbarkeit des §. 360 Nr. 8 R. St. G. B. ausgeschlossen, so daß die falsche Angabe über den Namen nicht außerdem noch selbstständig als Übertretung des §. 360 Nr. 8 cit. bestraft werden kann. [13]) „Auf Anrufen" d. h. das Anrufen muß dem Ergreifen bezw. Fortsetzen der Flucht vorausgegangen sein, wenn dieselbe als erschwerender Umstand gelten soll. [14]) Den Gegensatz hierzu bilden die Hauwerkzeuge, wie Äxte, Beile, Hacken, Keile u. dgl. (Komm. Ber. des Abg. H. S. 12.) [15]) Daß die Werkzeuge auch wirklich gebraucht worden sind, ist nicht erforderlich. Vgl. §. 15 Abs. 1; §. 16. [16]) Die einfache Weigerung genügt; Widerstand wird nach §. 117 R. Str. G. B. bestraft. (Siehe oben Nr. 57.) Vgl. übrigens auch §. 2 des F. und F. P. G. und die Anm. 3—8 dazu unten unter Nr. 74. [17]) Darunter sind noch die wilden Schößlinge, nicht blos die gezogenen Pflanzen zu subsumiren. [18]) Hier bildet mithin der Ort, an welchem gestohlen ist, das erschwerende Moment. Vgl. die Anm. 56 und 57 zu §. 15 F. und F. P. G. [19]) §. 43 Abs. 1 R. Str. G. B., während sonst der Versuch einer Übertretung straflos ist. [20]) §§. 47—50 R. Str. G. B. [21]) Unter Ausschluß des §. 44 R. Str. G. B., nach welchem das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen ist, als das vollendete, und des §. 49 Abs. 2 das., nach welchem die Strafe des Gehülfen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§. 44 Abs. 2—4) zu ermäßigen ist. Vgl. auch die §§. 7 und 8 des F. und F. P. G. [22]) Ist der Objektswerth nicht festzustellen, gilt das in Anm. 10 zu §. 2 Gesagte. [23]) §. 257 R. Str. G. B. [24]) §. 258 Nr. 1 §. 259 R. Str. G. B. [25]) Auch wenn der Begünstigte (z. B. weil er nicht ermittelt oder strafmündig, oder weil die That verjährt), nicht bestraft ist oder nicht bestraft werden kann, vgl. §. 8 des F. und F. P. G. [26]) Gleichviel, ob der Begünstigte selbst nach §. 3 oder §. 6 strafbar ist; nicht aber auch im Falle des §. 257 Abs. 3 R. Str. G. B. [27]) Dieselben lauten: „Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung." Wer „Angehörige" sind, bestimmt §. 52 Abs. 2 R. Str. G. B. [28]) Braucht aber nicht nothwendig; die Bestimmung dieses §., findet aber auch in den Fällen der §§. 7 und 8 Anwendung. [29]) Im Sinne des §. 47 R. Str. G. B. [30]) §. 260 R. Str. G. B. [31]) Aber nicht auch in den Fällen der §§. 11, 12 und 17 dieses Gesetzes. [32]) Ob die Strafe auch verbüßt worden, ist gleichgültig, ebenso ob die Verurtheilung mittels Strafbefehls oder Urtheils erfolgt ist. [33]) Und zwar sowohl gemäß §. 2 als §. 3 dieses Gesetzes und begründen auch die früheren Bestrafungen auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1852 den Rückfall, wenn die Verurtheilung wegen eines Falls erfolgt ist, der nach diesem Gesetze als Holzdiebstahl gilt. [34]) Vgl. §. 3 des F. und F. P. G. [35]) Vgl. J. V. v. 12. Sept. 1881. (J. M. Bl. S. 182) Kontrole der Rückfälle betreffend. [36]) D. h. neben der nach §. 4 normirten Geldstrafe muß auf eine Zusatzstrafe erkannt werden, welche, wenn die Geldstrafe weniger als 10 Mk. beträgt, eine weitere

Geldstrafe sein kann, andernfalls aber Gefängnißstrafe sein muß. [37]) Voraussetzung ist auch hier die Begehung der strafbaren Handlung innerhalb zwei Jahre seit der letzten Verurtheilung (§. 7) und die Rechtskraft der vorher ergangenen Urtheile. (Entsch. d. Kammerger. II. S. 278.) [38]) Auch in den Fällen der §§. 6 und 8, und auch, wenn das Entwendete dem Bestohlenen ganz oder theilweise verblieben ist. (G. A. XVII. 206, 285. O. R. I. 433.) [39]) Wenn der Werth nicht festzustellen ist, gilt hinsichtlich der Strafe das in Anm. 10 zu §. 2 Bemerkte. [40]) Im Falle der Freisprechung vgl. §. 12 Abs. 2. [41]) D. h. es muß, wenn festgestellt wird, daß der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, immer auf die volle gesetzliche Strafe erkannt werden. Vgl. auch §. 4 des F. und F. P. G. [42]) Wohl aber der §. 56 R. Str. G. B. [43]) Gleichviel ob gemäß §§. 2, 3 oder 6—8. [44]) Ob ein Gewalts- und resp. Aufsichtsverhältniß vorliegt, ist nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen, nicht nach positiven gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. (G. A. XI. S. 348.) Jedenfalls gehört hierher aber auch die Ehefrau. (Vgl. J. M. Bl. 1853 S. 424, Erk. d. Ob. Trib. v. 6. October 1853, G. A. II. S. 108.) [45]) D. h. nur eventuell für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, im Gegensatz zu §. 12, wo die Haftbarkeit eine unmittelbare ist. Diese Haftbarkeitserklärung erfolgt auf Grund auch wider ihn erhobener öffentlicher Klage (§. 27). [46]) Derselbe lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft wird bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder andere Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt." Vgl. auch §. 5 des F. und F. P. G. [47]) Eine ausschließliche Beweislast wird jedoch für den Gewalthaber durch diesen §. nicht begründet, ebensowenig wie eine Vermuthung aufgestellt wird. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. (§. 260 Straf Proz. Ord.) [48]) §. 55 R. Str. G. B. [49]) Abs. 2 des §. 11 gilt aber auch hier, ebenso wie im Falle des Abs. 2 dieses §. Dagegen ist andererseits eine gleichzeitige Bestrafung auf Grund des §. 361 Nr. 9 R. Str. G. B. (Anm. 46) nicht ausgeschlossen. Vgl. §. 5 des F. und F. P. G. [50]) §§. 51, 52, 56 R. Str. G. B. [51]) Gegen den Verurtheilten muß die Beitreibung zuvor versucht werden gegen den Haftbaren braucht dieser Versuch dagegen nicht gemacht werden. In jedem Falle wird aber der Verurtheilte durch Zahlung, welche auch von Seiten des Haftbaren geschieht, von der Gefängnißstrafe frei. [52]) D. h. nicht, daß statt einer Geldstrafe bis zu 5 Mk. immer nur ein Tag Gefängniß festzusetzen, sondern daß für je 5 Mk. mindestens ein Tag Gefängniß zu treten hat, aber auch schon der Geldstrafe von 1 Mk. ein Tag Gefängniß substituirt werden kann, so daß z. B. anstatt 6 Mk. Geldstrafe mindestens 2 Tage Gefängniß festgesetzt werden müssen, aber auch 3, 4, 5 und resp. 6 Tage substituirt werden können. [53]) Nicht aber auch anstatt der in den §§. 6 und 8 angedrohten zusätzlichen Gefängnißstrafe, welche niemals durch Forst- oder Gemeindearbeit abgearbeitet werden kann. [54]) Andere Arbeiten als Forst- und Gemeindearbeiten sind ausgeschlossen. [55]) Vgl. §. 34 Abs. 2. [56]) Daß die Werkzeuge von dem Thäter auch wirklich gebraucht worden, ist nicht nothwendig; es genügt, daß dieselben zur Begehung des Forstdiebstahls geeignet

gewesen sind, d. h. zu der That haben dienen können. Siehe Note 15. [57]) Die Einziehung muß also ausgesprochen werden. [58]) Wie in §. 295 R. Str. G. B. siehe oben. [59]) Anders nach §. 40 R. Str. G. B., während hier der Werth der Thiere und in keinem Verhältniß zu der Schwere des Vergehens resp. Übertretung steht. [60]) Darunter sind aber nicht auch Transportmittel zu verstehen. Die in §. 15 erwähnten „Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände" unterliegen vielmehr der Beschlagnahme nicht. A. M. Oehlschläger-Bernhardt. [61]) Und zwar eventuell auch durch einen Nichtbeamten, z. B. den Waldeigenthümer oder Servitutberechtigten. Vgl. auch die §§. 94 ff. Straf. Proz. Ord. und die J. B. v. 6. October 1853 (J. M. Bl. S. 370) und vom 28. Februar 1860 (J. M. Bl. S. 94). [62]) Die bloße Haftbarkeitserklärung gemäß §§. 11 und 12 genügt jedoch nicht. [63]) Das Verfahren richtet sich nach den §§. 477, 478 Straf. Proz. Ord. und den §. 27 ff. dieses Gesetzes, der Gerichtsstand nach §. 21 Abs. 3. [64]) Die Strafvollstreckung verjährt dagegen gemäß §§. 70—72 R. Str. G. B. erst in 2, resp. 5 Jahren. [65]) In diesen Fällen verjährt die Strafverfolgung in 5 Jahren. (§. 67 Abs. 2 R. Str. G. B.) [66]) Auch im Fall des §. 36. Vgl. auch §. 211 Straf. Proz. Ord. [67]) Vgl. §. 63 des Pr. Ausf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. vom 24. April 1878 (GS. S. 230) und die Geschäftsanweisung für Amtsanwälte vom 28. August 1879. (J. M. Bl. S. 260) Art. 129 XVII. D. [68]) Vgl. §. 77 des Ger. Verf. Ges. vom 27. Januar 1877. (R. G. Bl. S. 41.) [69]) Abgesehen von den Fällen der Konnexität, da §. 2 Straf. Proz. Ord. auch bei Forstdiebstählen gilt. (Entsch. d. R. G. Bd. III. S. 157.) [70]) Vgl. die §§. 8, 9 ff. Straf. Proz. Ord. [71]) Doch gelten auch hier die Vorschriften der §§. 13—21 Straf. Proz. Ord. [72]) D. h. nur in erster Instanz, nicht auch in der Berufungs- und resp. Revisionsinstanz. [73]) Vgl. J. B. v. 16. Juli 1879. (J. M. Bl. S. 194). [74]) Namentlich: Waldwärter, Forstaufseher, Förster, Hegemeister, Oberförster, Oberförster- und Forstkandidaten, Mitglieder des reitenden Feldjägercorps und Reserve-Jäger der Klasse A I. und A II. [75]) Siehe §. 24. Beschwerden über das Amtsgericht, welches darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen einer generellen Beeidigung vorliegen, sind im Aufsichtswege zu erledigen. [76]) Vgl. Rescript vom 12. Januar 1861 (B. M. Bl. S. 52). [77]) Vgl. Allerh. Erlaß vom 21. August 1855. (GS. S. 633) oben unter Nr. 37. [78]) Siehe §. 95 des Komp. Ges. vom 26. Juli 1876, welches indessen nur für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen gilt, oben unter Nr. 66. [79]) Dieser Eid ersetzt nicht den allgemeinen Diensteid, (Verord. v. 6. Mai 1867 §. 1 (GS. S. 715.) Verord. v. 22. Januar 1867 GS. S. 132), die Leistung desselben ist aber von Erheblichkeit für die Anwendung des Ges. vom 31. März 1837, (GS. S. 65. Siehe oben unter Nr. 15) bezüglich des Rechts des Waffengebrauchs Seitens der Forstbeamten. [80]) Doch ist körperliche Eidesleistung, wenn das Gericht sie aus besonderen Gründen für angezeigt erachtet, nicht ausgeschlossen. (Komm. Ber. des Abg. H. S. 26.) Die Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den ein- für allemal geleisteten Eid hat nach §. 60 Straf. Proz. Ord. der Vernehmung vorauszugehen. Eine besondere Beweiskraft wohnt den diensteidlichen Angaben der Forstbeamten nicht mehr bei, und ist die dahingehende Vorschrift des Ges. vom 2. Juni 1852 (GS. S. 305) §. 31 mit diesem Gesetze selbst aufgehoben. [81]) D. h. von anderen Personen, als den Forstschutzbeamten. [82]) J. B. v. 29. September 1879 (J. M. Bl. S. 221). [83]) Abgesehen von den Fällen des §. 30. Der Antrag wird schriftlich gestellt, und ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Vgl. §. 448 Abs. 1 Straf. Proz. Ord. [84]) Abweichend von §. 447 Abs. 2 Straf. Proz. Ord., dessen Be-

stimmung über die Höhe der Strafe, welche durch einen Strafbefehl nur festgesetzt werden kann, hier keine Anwendung findet. [85]) Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. (§. 448 Abs. 2 Straf. Proz. Ord.) Das Regelrechte ist aber der Erlaß eines Strafbefehls. [86]) Der Strafbefehl muß ferner außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, sowie darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. (§§. 449, 496 Straf. Proz. Ord.) [87]) Entweder persönlich oder durch einen Vertheidiger, (§§. 451, 233 Straf. Proz. Ord.), schriftliche Erklärungen vor dem Termine sind wirkungslos. [88]) Bezieht sich auch auf die im Privatdienst stehenden Forstschutzbeamten. (Komm. Ber. des H. H. S. 16.) [89]) Hinsichtlich ihrer Reisekosten und Gebühren vgl. J. V. v. 6. December 1870 (J. M. Bl. 373) und J. V. v. 23. Juni 1880 (J. M. Bl. 153). [90]) Der Verzicht kann aber nicht mehr widerrufen werden. [91]) Ein solches kann nur beim Ausbleiben des Angeklagten in einem zweiten Hauptverhandlungstermin vorkommen, wenn die Sache im ersten Verhandlungstermin vertagt ist. Im Fall derselbe Berufung einlegt, ist ihm das Urtheil auch mit Gründen zuzustellen. (§. 357 Straf. Proz. Ord.) [92]) Es wird vielmehr sofort auf die Anklage Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht anberaumt. [93]) Welche den Erfordernissen des §. 198 Straf. Proz. Ord. entsprechen muß, d. h. die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben hat. [94]) Ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erkennenden Strafe. Die §§. 231 und 232 Straf. Proz. Ord. bleiben hier ausgeschlossen, nicht aber auch §. 235 das., nach welchem das Gericht stets befugt ist, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und resp. zu erzwingen. Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger ist aber zulässig. §. 233 das. [95]) Dieselbe ist in gleicher Weise gegen ein von dem Schöffengericht erlassenes Urtheil zulässig, und zwar in beiden Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe. [96]) Die Revisionsinstanz bildet das Kammergericht in Berlin. (§. 50 Nr. 2 des Ausf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. v. 24. April 1878. GS. S. 230). [97]) Auch bezüglich des Wertherſatzes (§. 2). Vgl. auch §. 483 Abs. 3 Straf. Proz. Ord. und J. V. v. 23. Januar 1854. (J. M. Bl. 29.) [98]) Außer resp. neben dem Wertherſatz (§. 9). [99]) Da diese eine öffentliche Strafe ist, auf welche nur unter bestimmten Voraussetzungen statt der principalen Gefängnißstrafe erkannt werden kann. [100]) Vgl. §. 14 und Note 54 dazu. Auch muß der Beschädigte selbst ein Interesse an den Arbeiten haben. [101]) D. h. die Wertherſatzſumme. [102]) Die Kosten sind jedoch demnächst an die Staatskasse herauszuzahlen. [103]) Vgl. die §§. 11 und 12 und Anm. 46 dazu. Über den Begriff des Zusammenhanges § 3 Straf. Proz. Ord. [104]) D. h. es findet das besondere Mandatsverfahren dieses Gesetzes statt (§. 27) oder es wird (in den Fällen der §§. 6 und 8 gleich Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht anberaumt (§. 30). [105]) D. h. mit dem 1. October 1879 §. 1 des Einf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77). [106]) Dadurch ist das Gesetz vom 2. Juni 1852 in seinem vollen Umfange aufgehoben. Vgl. auch Anm. 80.

71. Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. Vom 7. August 1878.
(GS. 1879 S. 25.)[1])
(Auszug.)

Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß

1) die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten" zu führen hat, übergehe; . . . .

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

[1]) Vgl. hierzu: die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie v. 27. October 1810 (GS. 1811 S. 3) oben unter Nr. 1 und die Note daselbst, sowie das Gesetz, betr. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 13. März 1879 (GS. S. 123) unter der folgenden Nr., sowie endlich die Cirk. Verf. des Finanzministers v. 27. März 1879 (B. M. Bl. S. 86) und die Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ressortverhältnisse in Betreff der Verwaltung der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstangelegenheiten, sowie des Thiergartens zu Berlin v. 22. März 1879 (B. M. Bl. S. 67).

1879.

72. Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 13. März 1879.
(GS. S. 123.)[1])
(Auszug.)

Wir Wilhelm u. s. w.

Art. I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers werden für den Bereich der Domänen- und Forstverwaltung dahin abgeändert, daß der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an die Stelle des Finanzministers tritt.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1879 in Kraft.

[1]) Vgl. hierzu: die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. October 1810 (GS. 1811 S. 3) oben unter Nr. 1 und Anm. daselbst, sowie namentlich den

Allerh. Erlaß v. 7. August 1878, betr. die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien (GS. 1879 S. 25) unter der Nr. vor. und die Note dazu.

73. Haubergordnung für den Kreis Siegen, vom 17. März 1879.
(GS. S. 228.)

Wir Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Siegen, was folgt:

§. 1. Hauberge [1]) im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Grundstücke, welche bisher der Haubergordnung vom 6. December 1834 [2]) unterworfen gewesen sind.

§. 2. Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer, und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Änderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§. 3. Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4. Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§. 25) vom Haubergverbande befreit werden. Beträgt die zu befreiende Fläche ein Zwanzigstel oder mehr von der Gesammtfläche des Haubergs, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Bezirksregierung.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§. 5. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§. 6. Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und

andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung oder sonstige dingliche Belastung eines Haubergs ist fortan unzulässig.

§. 7. Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht getheilt werden.

§. 8. Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§. 9. Pächter oder Nutznießer von Haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigenthümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den Letzteren halten.

§. 10. Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§. 16) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

a. die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
b. Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) oder durch Befreiung vom Haubergverbande (§§. 4, 5),
c. die Antheile der Genossen,
d. die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile,
e. das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaß,
f. die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§. 11)

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile sind dem Haubergvorsteher anzuzeigen. Derselbe hat, sobald ihm der Eigenthumswechsel glaubhaft nachgewiesen ist, die Veränderung im Lagerbuch einzutragen. So lange die Anzeige nicht erfolgt und der Nachweis des Eigenthumsüberganges nicht geführt ist, kann die Genossenschaft wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten nach ihrer Wahl sich an den bisherigen oder an den neuen Eigenthümer halten.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch ist vom Grundbuchamte dem Vorsteher bekannt zu machen.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1845[3]) (Gesetz-Samml. S. 160) kann hinsichtlich der Haubergantheile durch Beibringung einer Bescheinigung des Haubergvorstehers darüber, daß der Besitzer im Lagerbuch als Eigenthümer eingetragen sei, begründet werden. Bei dem Aufgebot sind die Nummern des betreffenden Antheils nach deren Bezeichnung im Grundbuch anzugeben. Als Eigenthumsprätendenten sind auch diejenigen, für welche diese Nummern im Grundbuch eingetragen sind, nach Maßgabe des §. 3 des genannten Gesetzes zu laden.

§. 11. Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

§. 12. Für jeden Hauberg ist die Schlageintheilung und die Reihenfolge der Schläge sowie die Bewirthschaftung derjenigen Grundstücke, für welche ein von der Niederwaldwirthschaft abweichender Betrieb genehmigt ist, durch einen Betriebsplan zu regeln. Über die der Weide zu öffnenden Flächen, die Weidezeiten und den Triftgang ist alljährlich ein Hütungsplan aufzustellen.

Der Betriebs- und der Hütungsplan, sowie Abänderungen dieser Pläne werden unter Beirath des Forstsachverständigen (§. 25) durch Beschluß der Genossenschaft festgestellt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landraths.

§. 13. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen nicht eingetrieben werden.

Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet. Die Regulative können nach Anhörung des Schöffenraths durch die Bezirksregierung abgeändert werden.

Der Schöffenrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesammtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre

nach dem Abtriebe mit Rindvieh und innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Abtriebe mit Schafen behütet werden. Wenn diese Schonzeiten zur Erhaltung des jungen Holzes nicht ausreichen, können sie durch den Haubergvorstand oder auf Antrag des Forstsachverständigen durch den Landrath angemessen verlängert werden.

Neu kultivirte Schläge dürfen innerhalb der nächsten acht Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Rindvieh und innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Schafen behütet werden. Der Schöffenrath kann diese Schonzeiten in einzelnen Fällen bis auf sechs Jahre für Rindvieh und bis auf vier Jahre für Schafe herabsetzen und bis auf zehn Jahre für Rindvieh und bis auf acht Jahre für Schafe verlängern.

§. **14.** Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§. 4, 5);
2) die Feststellung des Lagerbuchs (§. 10);
3) das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§. 11);
4) die Aufstellung und Abänderung des Betriebs- und des Hütungsplans (§. 12);
5) die Frage, ob die Lohnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnutzung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
6) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer andern als der bisher üblichen Getreideart bebaut werden soll;
7) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§. 16);
8) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§. 22);
9) Geschäfte, zu deren Vornahme, wenn sie durch einen Bevollmächtigten erfolgen sollte, Spezialvollmacht erforderlich sein würde;
10) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Be-

schlußfassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§. 15. Zu den Genossenversammlungen sind sämmtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des §. 14 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im §. 14 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des §. 14 Nr. 1 ist die Versammlung nur Beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Hauptheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladung erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§. 16. Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Über die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Ver-

gütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Übrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in den der Städteordnung unterworfenen Gemeinden durch den Bürgermeister, sonst durch den Amtmann mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 17. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im §. 14 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1) über die Verlängerung der Schonzeiten zu bestimmen (§ 13);
2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§. 22);
3) in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Diensteinkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§. 23).

§. 18. Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere:

1) die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
2) das Lagerbuch zu führen (§. 10);
3) das Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen — wenn die Genossenschaft es ihm überträgt — (§. 22);
4) die Hauberge zu verwalten;
5) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;

6) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
7) die Kulturen nach dem Betriebsplane und den demselben entsprechenden Anordnungen des Forstsachverständigen auszuführen, die Befolgung der Weideregulative und des Hütungsplans zu überwachen;
8) dem Forstsachverständigen Auskunft zu ertheilen;
9) die Dienstführung des Haubergrechners und des Haubergschützen zu beaufsichtigen;
10) bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§. 23);
11) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 25).

§. 19. Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner und den Haubergschützen, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse solche ihm obliegende Leistungen, deren Unterlassen der Genossenschaft nachtheilig sein würde, nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Vorsteher die Ausführung entweder durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen anordnen oder durch Festsetzung von Geldbußen bis zur Höhe von 3 Mark erzwingen. Der Anordnung, sowie der Festsetzung muß eine Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen. Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung von Leistungen durch einen Dritten und die Geldbußen werden nöthigenfalls auf Antrag des Vorstehers im Verwaltungswege beigetrieben.

Dasselbe gilt von Geldleistungen, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben.

Ordnungsstrafen und Geldbußen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 20. Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Landrath statt.

§. 21. Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1) den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;

2) Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen;
3) die Rechnung zu prüfen und festzustellen, wenn dieselbe vom Vorsteher geführt wird.

§. 22. Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens kann von der Genossenversammlung einem besonderen Rechner oder mit Genehmigung des Landraths dem Vorsteher übertragen werden.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die von dem Vorsteher gelegte Rechnung wird durch die Beisitzer geprüft und festgestellt. Die festgestellte Rechnung ist mit dem Feststellungsbeschluß bis zum 1. August dem Bürgermeister (Amtmann) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 23. Zum Schutz der Hauberge, zur Ausführung der Anordnungen des Vorstehers und zur Mitwirkung bei den Kulturarbeiten sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die betheiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Landrath nach Anhörung des Schöffenraths.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den betheiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrages. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschützen wird durch die betheiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Diensteinkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Landrath.

§. 24. Für die durch dieses Gesetz dem Forstsachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirath des Landraths, des Schöffenraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesammtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstsachverständige anzustellen.

Der Schöffenrath bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Diensteinkommen, die Pension und vollzieht die Wahl der Forstsachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung, welche jedoch nur wegen mangelnder Befähigung als Forstsachverständiger versagt werden darf. Derselben steht nach zweimaliger Versagung das Recht der Ernennung zu. Falls für das bestimmte Diensteinkommen ausreichend befähigte Personen nicht zu erlangen sind, hat die Bezirksregierung das Diensteinkommen auf einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Die Anstellung erfolgt mittelst schriftlichen, für den Schöffenrath von dessen Vorsitzendem zu vollziehenden Vertrages auf mindestens zwölf Jahre.

Der Angestellte wird von dem Landrath durch den Diensteid, welcher für die im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten vorgeschrieben ist, verpflichtet.

§. 25. Der Schöffenrath besteht aus dem Landrath und aus sechs gewählten Haubergschöffen.

Zum Zwecke der Schöffenwahl wird das Haubergareal durch die Bezirksregierung nach Anhörung der Haubergvorsteher in sechs Wahlbezirke von annähernd gleichem Flächenumfange eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die Vorsteher der demselben zugetheilten Hauberge unter Leitung des Landraths einen Schöffen und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im Kreise Siegen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Eigenthümer eines Haubergantheils.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigten nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch die Bezirksregierung des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Schöffen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder nach Sätzen, welche die Bezirksregierung auf Antrag des Schöffenraths festsetzt.

An Verhandlungen über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstsachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§. 26. Über Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§. 27. Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb 21 Tagen nach erlangter Kenntniß, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Landrath binnen zehn Tagen nach der Beschlußfassung die Berufung an die Bezirksregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§. 28. Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und Pension des Forstsachverständigen, sowie die Reisekosten und Tagegelder der Haubergschöffen, werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzendem eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§. 29. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstsachverständigen, in zweiter Instanz die Bezirksregierung.

§. **30.** Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im §. 14 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen stets der Ge- nehmigung des Landraths, andere Genossenschaftsbeschlüsse dann, wen gegen dieselben mindestens der vierte Theil der Versammlung, na Antheilen berechnet, gestimmt hat.

Der Landrath ist befugt, jeden Genossenschaftsbeschluß zu suspen diren, dessen Ausführung nach dem Gutachten des Schöffenraths de Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würde. In diesem Falle i der Genossenschaft eine angemessene Frist zur anderweiten Beschluß fassung zu setzen. Kommt während der Frist ein zur Genehmigun geeigneter Beschluß nicht zu Stande, so verfügt der Landrath.

§. **31.** Gegen die Verfügungen des Landraths findet binne 21 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Bezirk regierung statt. Deren Entscheidung ist endgültig.

§. **32.** Die Bezirksregierung erläßt unter Zustimmung de Schöffenraths allgemeine Vorschriften über die Bewirthschaftung d Hauberge und Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genosse schaftsbeamten. Auch die nach §. 11 des Gesetzes über die Polize verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) e gehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftun der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§. **33.** In Betreff der Dienstvergehen der Vorstandsmitglied und der Genossenschaftsbeamten finden die in dem Gesetz vo 21. Juli 1852[4]) (Gesetz-Samml. S. 465) bezüglich der Gemeinde beamten enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Die erkannten Strafen fließen in die Ortsarmenkasse.

§. **34.** Hinsichtlich solcher Hauberge, deren Antheile sich sämm lich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen diese Gesetzes in den §§. 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit un die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§. 3 4, 5 Absatz 1, 7 Absatz 2, 10 Absatz 1, 11 bis 13, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 und 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Antheils besitzer an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und de Vorstehers treten.

An die Stelle des §. 30 tritt folgende Bestimmung: Maß- regeln der im §. 14 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Landraths. Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§. **35.** Die Haubergordnung vom 6. December 1834[5]) ist aufgehoben.

[1]) Siehe Note 10 zu der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf v. 5. April 1869 (GS. S. 526) oben unter Nr. 52. [2]) Haubergs-Ordnung für den Kreis Siegen vom 6. December 1834. (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg 1835 S. 7.) Aufgehoben durch §. 35 dieses Gesetzes. [3]) Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels, vom 7. März 1845. (GS. S. 160.) [4]) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852. (GS. S. 465.) [5]) Vgl. Note 2.

1880.

74. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

(GS. S. 230.)

Wir Wilhelm u. s. w.

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§. 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften[1]) enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§. 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe[2]) in Betracht:

1) wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage[3]) oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2) wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht,[4]) oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;[5])
4) wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten[6]) Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;[7])
5) wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher[8]) Ausführung begangen ist;
6) wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle[9]) begangen ist.[10])

§. 3. Im Rückfalle (§. 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurtheilt[11]) worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre[12]) dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten:

1) die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;

2) die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§. 4. Die im §. 57 Nr. 3[13]) des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung[14]) von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung[13]) findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.[14])

§. 5. Für die Geldstrafe, den Werthsersatz (§. 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden,[15]) welche unter der Gewalt,[16]) der Aufsicht[16]) oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens[17]) der Verurtheilten[17]) für haftbar[17]) zu erklären,[18]) und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs[19]) verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.[20])

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet,[21]) so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels[22]) der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht[22]) freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes[22]) straffrei bleibt.[23])

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als

rklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheits-
ht ein.

i. Entwendungen,[24]) Begünstigung[25]) und Hehlerei[26]) in
g auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene
ungen (§. 303[27]) des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung[25])
hung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Ge-
r dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der ange-
Schaden zehn Mark nicht übersteigt.[28])

. Die Beihülfe[29]) zu einer nach diesem Gesetze strafbaren
ung[30]) oder vorsätzlichen Beschädigung[31]) wird mit der vollen
Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.[32])

§. 8. Der Versuch[33]) der Entwendung,[24]) die Begünstigung[25]) und Hehlerei[26]) in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung[27]) werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.[34])

Die Bestimmungen des §. 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs[35]) finden Anwendung.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 123[36]) des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[37]) ein.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des[38]) Strafgesetzbuchs, unbefugt[39]) über Grundstücke[40]) reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist,[41]) geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[42]) ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch[43]) bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Übertretung genöthigt worden ist.

§. 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh[44]) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung[45]) abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umstän[den] Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§. 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Ha[ft] zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Be[auf]sichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Au[fsicht] einer hierzu untüchtigen Person läßt.[46])

§. 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, [sowie] der Weide durch Gemeinde- und Genossenschafts-Heerden wird [durch] Polizeiverordnung geregelt.[47])

§. 14. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit [Haft] bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf [fremden] Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen [des] Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, [über]schritten[48]) hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt [von] der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen P[erson] nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpfli[chtung] zur Einfriedigung von Grundstücken besteht,[49]) oder wo die [Ein]friedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§. 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfunfzig [Mark] oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§. 14) begangen [wird:]

1) auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen[50]) verboten ist;

2) auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Be[r]pflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht,[49]) o[der] die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;

3) auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem B[e]sitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;

4) auf bestellten[51]) Äckern oder auf Wiesen, in Gärt[en,] Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsen[en] Flächen, auf Weidenhegern,[52]) Dünen, Buhnen, De[ck]werken,[53]) gedeckten Sandflächen,[54]) Graben- oder Kan[al]böschungen, in Forstkulturen,[55]) Schonungen[56]) o[der] Saatkämpen;[57])

5) auf Forstgrundstücken[58]) mit Pferden oder Ziegen.

§. 16. Ein wegen Weidefrevels[59]) rechtskräftig verurtheil[ter] Hirt kann[60]) von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, v[on] der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet, entlassen werden.[6]

§. 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer eine rechtmäßige Pfändung (§. 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2) wer, abgesehen von den Fällen der §§. 113 und 117[62]) des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§. 77) durch Gewalt oder mit Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift;
3) wer, abgesehen von den Fällen der §§. 137[63]) und 289[64]) des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§. 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4) wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§. 77) bewirkt.

§. 18.[65]) Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse[66]) aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.[67])

Liegen die Voraussetzungen des §. 370 Nr. 5[68]) des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag[69]) ein.

§. 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein,[65]) wenn die nach §. 18 strafbare Entwendung begangen wird

1) unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten[70]) Geräthes, Fahrzeuges oder Lastthieres;
2) unter Benutzung von Äxten,[71]) Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3) aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;[72])
4) gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5) an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl[73]) strafbar ist.

§. 20. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten tritt ein,[65]) wenn die nach §. 18 strafbare Handlung begangen wird

1) unter Mitführung von Waffen;[74])
2) aus einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs;[75])
3) dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel[76]) oder andere zur ordnungs-

mäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge[77]) angewendet werden;

4) durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl[78]) strafbar ist;

5) von dem Aufseher[79]) in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe[80]) von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§. 21. Auf Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ist zu erkennen:[65])

1) wenn im Falle einer Entwendung[81]) der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle[82]) befindet;

2) wenn die Hehlerei[83]) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig[84]) begangen ist.

§. 22. Bei Entwendungen (§§. 18—21) finden die Bestimmungen des §. 247[85]) des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 23. In den Fällen der §§. 18—21 sind[86]) neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§. 20), welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen,[86]) ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können[87]) die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt[88]) hat, eingezogen werden,[87]) ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände,[89]) welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§. 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 18 und 30,[90]) unbefugt

1) das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

2) von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.[91])

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[92]) ein.

§. 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1) Dungstoffe[93]) von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;[93])

2) Knochen gräbt oder sammelt;
3) Nachlese hält.[94])

§. 26. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt
1) abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 7[95]) des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt und Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2) Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3) todte Thiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4) Bienenstöcke aufstellt.

§. 27. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt
1) abgesehen von den Fällen des §. 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874,[96]) Flachs oder Hanf rötet;
2) in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3) abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 10[97]) des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§. 28. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt
1) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2) die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen[98]) öffnet oder offen stehen läßt;
3) Gruben[99]) auf fremden Grundstücken anlegt.

§. 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 367 Nr. 12[100]) des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen[101]) der Behörden zuwider es unterläßt,
1) Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;
2) Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§. 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1) abgesehen von den Fällen des §. 305[102]) des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2) auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Banquette befährt,[103]) ohne dazu genöthigt zu sein (§. 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3) abgesehen von den Fällen des §. 274 Nr. 2[104]) des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben, oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung[105]) von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale,[106]) die zur Bezeichnung eines Wasserstandes[106]) bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt,[107]) vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4) Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5) abgesehen von den Fällen des §. 304[108]) des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt.[109]) Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 321 und 326[110]) des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§. 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 308[111]) des Strafgesetzbuchs, eigene[112]) Torfmoore, Haidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses

polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht

. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft
er Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen
8 Nr. 11[114]) des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grund-
befugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche
gen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester
er Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind[115]) einzuziehen.

. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder
wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368
des Strafgesetzbuchs, den zum Schutz nützlicher oder zur
Vertilgung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizei-
verordnungen zuwiderhandelt.

§. 35.[117]) Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1) an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern,[118]) an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers[119]) oder Rissers,[120]) die Stamm- oder Stoßnummer[121]) oder die Loosnummer[122]) vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2) gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde[123]) beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§. 36.[117]) Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken[124])

1) außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt[125]) erscheint, sich aufhält;
2) Holz ablagert,[126]) bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;[127])
3) Einfriedigungen[128]) übersteigt;
4) Forstkulturen[129]) betritt;
5) solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums[130]) nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge[131]) eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§. 37.[117]) Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken[124])

1) zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstücke[132]) abhaut,[133]) abspänt[134]) oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;[135])
2) Ameisen[136]) oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§. 38.[117]) Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz,[137]) welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels,[138]) oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[139]) ein.[140])

§. 39.[117]) Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel[141]) zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit[142]) andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[139]) ein.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken[124]) oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1) unbefugt seine Berechtigung[143]) in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge[144]) oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2) den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein,[145]) oder ohne Überweisung von Seiten der Forstbehörde[146]) oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;

3) die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge[147]) eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[139]) ein.

§. 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken[124]) bei Ausübung einer Waldnutzung[148]) den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[139]) ein.

§. 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse,[149]) die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.[150])

§. 43. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwider handelt,[151]) oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist[152]) einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen[153]) wird.

§. 44. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände[154]) fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3) abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 6[155]) des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe[156]) desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen[157]) Forstbeamten Feuer anzündet

oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig z
beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4) abgesehen von den Fällen des §. 360 Nr. 10[158]) de
Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehör
dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem For
besitzer oder Forstbeamten[158]) zur Hülfe aufgefordert, kei
Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebli
eigene Nachtheile genügen konnte.

§. 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark od
mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe[15
desselben

1) ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk d
Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß d
zuständigen Forstbeamten[159]) Kohlenmeiler errichtet;
2) Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder
Königlichen Forsten dem Forstbeamten[160]) Anzeige gema
zu haben;
3) brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4) aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselb
gelöscht zu haben.

§. 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfunf
Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brenn
einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusamme
gebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken[161]) erlassen
polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche me
als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt,[16
innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebenzig Metern eine Feue
stelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörd
welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung vo
Feuerstellen[163]) zuständig[164]) ist. Vor der Aushändigung der G
nehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werde

§. 48. Die Genehmigung der Behörde (§. 47) darf versa
oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr b
zwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstel
eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feue
stelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, ode
vom Waldeigenthümer, oder in der Ausführung eines Enteignungs
rechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Be

dingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§. 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigenthümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen[165]) bei der Behörde (§. 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§. 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigenthümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§. 50. Die Versagung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruches erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer zu eröffnen ist.[166])

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen[165]) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren[167]) offen. Zuständig ist

a. der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmanne ertheilt worden ist;

b. das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbstständigen Stadt ertheilt worden ist.

§. 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.[168]) Auch kann die Behörde (§. 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§. 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§. 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§. 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§. 13 bis 17[169]) des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.

Zweiter Titel.
Strafverfahren.

§. 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.[170])

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.[171])

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten[172]) übertragen werden.

§. 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten[173]) gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§. 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.[174])

§. 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§. 3 und 236[175]) der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.[176])

§. 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§. 20 und 21[177]) dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§. 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung[178]) sind die Strafkammern[179]) zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[180])

§. 59. Die Revision[181]) gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§. 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9[182]) des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung

strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag[183]) eintritt, ist die Zurücknahme[184]) des Antrags zulässig.[184])

Dritter Titel.

Feld- und Forsthüter.

§. 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften[185]) und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).[186])

§. 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).[187])

§. 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter[188]) zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.[189])

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§. 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen[190]) ein Dienstabzeichen[191]) bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§. 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämmtliche in Einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidet werden.[192])

Vierter Titel.

Schadenersatz und Pfändung.

§. 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.[193])

§. 68. Erfolgt bei Entwendungen[194]) die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung,[195]) so hat[196]) der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§. 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Werthersatz wird der weitergehende Anspruch[197]) auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§. 69. Bei Weidefreveln (§. 14) und, sofern es sich um Übertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 10 dieses Gesetzes und gegen den §. 368 Nr. 9[198]) des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes[199]) zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils[200]) erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Thiere in den Fällen der §§. 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.

§. 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.[201])

Die Verjährung beginnt[202]) mit dem Tage, an welchem der Übertritt der Thiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

§. 71. Das Ersatzgeld beträgt,

1) wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Äckern[203]) vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer

selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern,[203]) Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken,[203]) gedeckten Sandflächen,[203]) Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen,[203]) Schonungen[203]) oder Saatkämpen:[203])

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . 2,00 Mk.
b. für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,00 „
c. für eine Gans . . . . 0,30 „
d. für ein Stück anderes Federvieh . . . . 0,20 „

2) in allen anderen Fällen:[204])

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . 0,50 „
b. für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 0,20 „
c. für ein Stück Federvieh . . . . 0,02 „

§. 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesammtbetrag der nach dem §. 71 zu entrichtenden Ersatzgelder:

1) in den Fällen des §. 71 Nr. 1
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . 60 Mk.
für Federvieh . . . . 15 „

2) in den Fällen des § 71 Nr. 2
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . 15 „
für Federvieh . . . . 2 „

nicht übersteigen.

§. 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§. 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung,[205]) in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung,[205]) durch Beschluß des Bezirksraths[205]) bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere unmittelbar[206]) geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.[207])

§. 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des §. 69 Abs. 3 im Civilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde[208]) anzubringen. Diese ertheilt nach Anhörung der Betheiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubhaft[209]) gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

§. 76. Der Bescheid[210]) der Ortspolizeibehörde (§. 75) ist den Betheiligten zu eröffnen.[211]) Innerhalb einer Frist[212]) von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse,[213]) in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte[213]) zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in §. 75 Abs. 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§. 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig.[214])

§. 78. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.[215])

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§. 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde[216]) festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksraths[217]) können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine

Werthsätze[218]) für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksraths ist endgültig.

§. 80. Der Pfändende[219]) hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 81. Ist die Anzeige (§. 80 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurück verlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.[220])

§. 82. Wird der Ortspolizeibehörde[216]) eine Pfändung angezeigt, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort[221]) zurückzugeben.

§. 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft,[222]) aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde[223]) über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 82) ist dem Betheiligten zu eröffnen.[224]) Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des §. 83

Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidung des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§. 85. Ist durch eine rechtskräftige[225]) Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§. 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe[226]) dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate[227]) nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welcher die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate[227]) nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§. 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 88. Die in §§. 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.[228])

Fünfter Titel.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrathe[229]) zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§. 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisausschusse[230]) beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths[230]) die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§. 91. Für die übrigen Landestheile außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875[231]) (Gesetzsamml.

S. 335) kommen bis zur Einführung von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräthen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

1) Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Verrichtungen
   a. des Kreisausschusses vom Landrathe (Amtshauptmanne), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§. 76 und 84 von der Landdrostei,
   b. des Bezirksverwaltungsgerichtes von der Bezirksregierung (Landdrostei),
   c. des Bezirksrathes von der Bezirksregierung (Landdrostei) wahrgenommen.

2) Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§. 50, 76 und 84 finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875,[232]) betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetzsamml. S. 375), entsprechende Anwendung.

3) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Falle des §. 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile.

§. 92. So lange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§. 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Distrikts-Kommissarius.[233])

§. 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§. 11 und 13)

1) vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und

durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;

2) die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
   a. auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welche zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,
   b. auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§. 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§. 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.[234])

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1) die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;[235])

2) die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen,[236]) soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;

3) alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffenden Gesetze,[237]) ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Gesetz-Samml. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Samml. S. 223), mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach §. 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung.[238])

§. 97. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten st mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[239])

Urkundlich u. s. w.

[1]) z. B. hinsichtlich des Versuchs, der Beihülfe, der Begünstigung und Hehlerei §§. 7 u. 8), sowie hinsichtlich der Verurtheilung von Personen, welche das zwölfte, ber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (§. 4.) [2]) Innerhalb des esetzlichen Strafrahmens. Die Bestimmung des §. 2 bezüglich der Schärfungsründe hindert den Richter aber nicht, trotzdem unter Umständen auf das iedrigste Strafmaß zu erkennen, wenn nämlich die Schärfungsgründe durch berwiegende Milderungsgründe aufgewogen werden. [3]) Das sind nicht nur die n Preußen gesetzlich anerkannten Feiertage: die beiden Weihnachts-, Osternnd Pfingstfeiertage, Charfreitag, Neujahr, Himmelfahrt und Bußtag, in der Rheinprovinz außerdem noch: Allerheiligen, sondern es ist der Begriff Festtag vesentlich nach lokalen Verhältnissen zu beurtheilen. [4]) Die Angabe des falschen Namens kann hier nicht selbstständig als Übertretung des §. 360 Nr. 8 R. Str. G. B. bestraft werden, sondern stets nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen. (G. A. V. S. 563.) [5]) Damit die Flucht als Schärfungsgrund gelten kann, muß das „Anrufen“ dem Ergreifen resp. Fortsetzen derselben vorausgegangen sein, die Flucht an sich ist kein erschwerender Umstand. [6]) daß die Werkzeuge auch wirklich von dem Thäter gebraucht resp. benutzt worden sind, ist nicht nothwendig. [7]) Einfache Weigerung genügt, aktiver Widerstand wird nach §. 17 Nr. 2 dieses Ges. bez. nach den §§. 113, 117 R. Str. G. B. bestraft. [8]) Es wird hierbei ein gewolltes Zusammenwirken Mehrerer vorausgesetzt; die Absicht der mehreren Zuwiderhandelnden muß auf die gemeinschaftliche Ausführung der Zuwiderhandlung gerichtet sein. (Vgl. §. 47 R. Str. G. B. und R. R. I. S. 742 und 764.) [9]) Vgl. §. 3. In Betreff des dritten und ferneren Rückfalls siehe §. 21 Nr. 1 dss. Ges. [10]) Vgl. übrigens auch §. 3 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 und die Anm. 12, 13, 15, 16 daselbst. [11]) Es genügt die rechtskräftige Verurtheilung; Verbüßung oder Erlaß der Strafen ist abweichend von §. 245 R. Str. G. B. nicht Voraussetzung. Vgl. Note 32 zu §. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes. [12]) Seit der Verurtheilung. [13]) Derselbe lautet: „ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.“ [14]) Wohl aber §. 57 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs, nach welchem, wenn die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung ist, in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden kann. Vgl. auch §. 10 des F. D. G. und die Anm. 40—42 daselbst oben unter Nr. 70. Im Falle der Freisprechung vgl. §. 56 R. Str. G. B. [15]) Niemals aber auch für die Freiheitsstrafe. Siehe Abs. 3 dieses §. [16]) Es wird hierbei nur ein thatsächlich bestehendes, nicht ein nach positiven gesetzlichen Bestimmungen zu benrtheilendes Gewalts- und Aufsichtsverhältniß vorausgesetzt. (O. R. III. 298. G. A. XI. 348. G. A. II. 108. J. M. Bl. 1853 S. 424.) [17]) Also nur subsidiär, während die Haftbarkeit in den Fällen des Abs. 2 dieses §. eine unmittelbare ist. [18]) Und zwar in Betreff der Geldstrafe und der Kosten sowohl in einem Urtheil wie in einem amtsrichterlichen Strafbefehl oder in einer polizeilichen Strafverfügung, in Betreff des Werthersatzes dagegen gemäß §. 68 dss. Ges. nur in einer richterlichen Entscheidung auf Grund der Hauptverhandlung. [19]) Lautet: Mit Haft wird bestraft: 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht unter-

geben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von .... sowie .... strafbarer Verletzungen .... der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd .... abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt." [20]) Eine ausschließliche Beweislast liegt dem Gewalthaber jedoch nicht ob. Dagegen gilt der Schlußsatz dieses Abs. auch für die Fälle des Abs. 2 dieses §., so daß auch in diesen Fällen die Haftbarkeit des Gewalthabers ausgeschlossen ist, wenn festgestellt ist, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte. [21]) Vgl. §. 55 R. Str. G. B. [22]) §§. 51, 52, 56 R. Str. G. B. [23]) Vgl. übrigens auch die §§. 11 und 12 des F. D. G. und die Anm. 43—50 das. oben unter Nr. 70. [24]) Entwendung ist im Sinne dieses Gesetzes vollständig gleichbedeutend mit Diebstahl und setzt den vollen Thatbestand des letzteren, wie ihn §. 242 R. Str. G. B. definirt, voraus. Namentlich ist auch hier die Absicht der rechtswidrigen Zueignung und das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Zueignung nothwendig. [25]) Der Begriff der Begünstigung ergiebt sich aus §. 257 R. Str. G. B.: „wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung .... zu bestrafen." [26]) „Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte einen Diebstahl (Unterschlagung, Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen) begangen hat," (§. 258 R. Str. G. B.) während §. 259 ebenda bestimmt: „wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler bestraft." [27]) Derselbe lautet: „wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig." [28]) Bei fahrlässigen Beschädigungen (§. 30 d. G.) kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch bei einem Schaden über 10 Mk. zur Anwendung. [29]) Der Begriff der Beihülfe bestimmt sich nach §. 49 R. Str. G. B.: „als Gehülfe wird bestraft, wer den Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat." [30]) §§. 18—21 d. G. vgl. Anm. 24. [31]) §§. 30, 31, 35 Nr. 2 und Note 28. [32]) Die Beihülfe zu sonstigen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz (außer Entwendung und vorsätzlicher Beschädigung) ist nicht strafbar (weil sämmtlich nur Übertretungen sind), ebensowenig wie der Versuch einer Beihülfe. [33]) Über die Begriffsbestimmung des Versuchs vgl. §. 43 R. Str. G. B.: „wer den Entschluß ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. (Vgl. aber auch §. 46 Nr. 1 des R. Str. G. B.) [34]) Hiernach ist also der Versuch und die Begünstigung bei allen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mit Ausnahme der Entwendung und resp. vorsätzlichen Beschädigung, nicht strafbar, die Hehlerei aber, wenn sie nicht in Beziehung auf eine nach diesem Gesetz strafbare Entwendung stattgefunden, nach den §§. 258, 259 R. Str. G. B. strafbar. (Vgl. übrigens auch die §§. 4 und

5 des F. D. G. und die Anm. 19—27 oben.) [35]) Dieselben lauten: „Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.“ (Abs. 2.) „Die Begünstigung ist als Beihülfe“ (Siehe Note 29) zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auf Angehörige Anwendung.“ (Abs. 3.) [36]) Lautet: „wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Andern .... widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches ... bestraft.“ Der §. 9 bestraft auch das Verweilen auf nicht befriedeten Grundstücken. In Betreff des unbefugten Betretens (Eindringens) solcher Grundstücke vgl. den folgenden §. [37]) Vgl. §§. 61 ff. R. Str. G. B. §. 156 Abs. 2. Straf. Proz. Ord. und §. 61 dieses Gesetzes. Nach dem Erk. des Ob. Trib. v. 6. November 1873, ist auch der Kgl. Oberförster zur Stellung des Strafantrages bezüglich der in seinem Revier begangenen Feld- und Forstfrevel berechtigt. (O. R. XIV. S. 696.) [38]) Danach wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bestraft, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.“ [39]) Also z. B. nicht, wenn ein Forstbeamter in Ausübung seiner Dienstfunktionen oder der Jagdberechtigte die zu seinem Jagdrevier gehörigen Grundstücke betritt u. s. w. (O. R. XVI. S. 769; XIV. S. 355.) [40]) In Betreff der Forstgrundstücke siehe §. 36 d. G. [41]) Ist die Bestellung nicht vorbereitet oder in Angriff genommen, so ist das bloße Gehen über Grundstücke (abgesehen von §. 368 Nr. 9 R. Str. G. B. cit.) nicht strafbar; andererseits wird die Strafbarkeit durch die Anrichtung eines Schadens nicht bedingt. [42]) Siehe Note 37. [43]) Nicht auch eines bloßen Privatweges. [44]) Unter Vieh sind solche Thiere, welche nach dem Wirthschaftsgebrauch der betreffenden Gegend gehütet und unter Aufsicht gehalten zu werden pflegen, zu verstehen. (Siehe auch §. 367 Nr. 11 R. Str. G. B.) [45]) Vgl. die Allg. Verf. des Minist. f. Landw. v. 12. Mai 1880 Nr. 1 im Anhange, das Gesetz vom 11. März 1850 (GS. S. 265) über die Polizeiverwaltung, die Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195). [46]) Der Strafausschließungsgrund des Abs. 3 §. 11 findet hier keine Anwendung. Vgl. übrigens auch §. 16 in Betreff der Berechtigung der Dienstherrschaft zur Entlassung des Hirten. [47]) Vgl. §. 96 Abs. 4 und die Note das. [48]) Ohne Rücksicht, ob ein wirkliches Weiden des Viehes stattgefunden hat oder nicht. [49]) Wie z. B. in Schleswig-Holstein. [50]) Dieselben müssen durch eine hierzu berechtigte Person, wenn dieselbe auch nur eine Privatperson ist, gesetzt sein. (G. A. XXIV. S. 470.) [51]) D. h. besäeten oder bepflanzten, nicht blos umgepflügten Äckern. (O. R. IX. S. 142.) [52]) Das sind mit Nutzweiden zu Körben, Faschinen u. s. w. besetzte Flächen. [53]) D. h. zum Schutz gegen das Abspülen der Ufer eines Flusses durch Bepflanzungen künstlich angelegte Befestigungen. [54]) Sandflächen, welche zum Festhalten des Sandes mit Haide, Reisig, Schilf, Erdpalten u. s. w. belegt worden sind. [55]) Das sind „durch natürliche Besamung, Saat, Pflanzung, Stecklinge entstandene Jungwüchse von so geringem Alter, daß schon daß bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen.“ (Vgl. §. 36 Nr. 4.) [56]) Schonungen sind „Jungwüchse, in welchen nicht mehr das bloße Betreten, wohl aber das

Behüten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen. Ist dies nicht ohne Weiteres erkennbar, so wird der Waldeigenthümer, um dem betr. Grundstücke den Schutz der Strafbestimmungen des §. 15 zu verschaffen, das Betreten durch Warnungszeichen zu verbieten haben." (Amtl. A. S. 6.) [57]) „Anlagen, welche ausschließlich zur Erziehung von Holzpflanzen durch Saat dienen und zwar behufs Verpflanzung auf zu kultivirenden Flächen oder in Pflanzkämpen (Baumschulen). Freisaaten, welche dazu bestimmt sind, neben der Begründung eines Bestandes überschüssiges Pflanzenmaterial zu liefern, sind nicht als Saatkämpe, sondern als Forstkulturen zu betrachten." (Amtl. A. S. 6.) [58]) Das sind Forsten oder andere hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstücke. (Vgl. §. 1 F. D. G. und die Anm. 1 das.) [59]) Weidefrevel liegt nur in den Fällen der §§. 14 und 15 vor. Ein wegen Übertretung des §. 12 bestrafter Hirt kann auf Grund dieses §. nicht entlassen werden. [60]) Braucht aber nicht nothwendig. [61]) Ohne vorherige Aufkündigung — der entlassene Hirt kann Lohn Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. (§. 150 Ges. Ord. v. 8. November 1810 (GS. S. 101); §. 38 der Ges. Ord. f. d. Rheinprovinzen vom 19. August 1844 (GS. S. 410) und §. 144 der Ges. Ord. für Neuvorpommern und Rügen (GS. von 1845 S. 391.) [62]) §. 113 R. Str. G. B. lautet: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. ein. Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird." §. 117 siehe oben unter Nr. 57 und die Anm. daselbst. [63]) Danach „wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht." [64]) Lautet: „Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft . . . ." [65]) Siehe auch die §§. 22, 23 dſs. Ges. [66]) Wie z. B. Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Mittel-(Haupt-)Triebe stehender Bäume, (vgl. §. 19 Nr. 5) stehende Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, (siehe §. 20 Nr. 4); nicht dagegen: Torf (R. R. II. S. 166) und gerodetes Holz. (G. A. X. S. 147.) [67]) Gleichgültig ist hierbei, ob die Gartenfrüchte u. s. w. vom Boden bereits getrennt, eingesammelt oder geerntet sind, oder nicht, wenn sie sich zur Zeit der Entwendung nur noch in der Gartenanlage u. s. w. befinden, (J. M. Bl. 1858 S. 45. G. A. VI. S. 689. O. R. II. S. 24), auch selbst wenn sie bereits zur Abfuhr aufgeladen waren. (O. R. IV. S. 140.) Wenn die Früchte ꝛc. aber aus einer Miethe (Schober, Grube u. s. w.) entwendet werden, so liegt Felddiebstahl nur vor, wenn diese nicht zum definitiven Aufbewahrungsort der Früchte bis zu ihrer Verwendung, sondern nur zum vorläufigen Schutz gegen Witterung bis zu

er in Kurzem beabsichtigten Abfuhr derselben nach den eigentlichen Verwahrungs-räumen diente. (Entsch. V. 385.) [68]) Derselbe bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft: 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet." [69]) D. h. nur im Falle dieses §. 18, nicht auch in den Fällen der §§. 19—21, sollten auch hier die Voraussetzungen des §. 370 Nr. 5 R. Str. G. B. vorliegen. Übrigens finden die §§. 18—23 dss. Ges. nur Anwendung, wenn der Werth des Entwendeten 10 Mk. nicht übersteigt (§. 6), andernfalls unterliegt die Entwendung (der Diebstahl) der Strafbestimmung des §. 242 R. Str. G. B. Die Forstentwendungen (Forstdiebstähle) werden nach dem F. D. G. v. 15. April 1878 (GS. S. 222) besonders bestraft. (Vgl. §§. 1, 2, 5, 6 und 8 des F. D. G. oben unter Nr. 70.) [70]) Daß das Geräth, Fahrzeug u. s. w. auch zum Zweck der Entwendung mitgebracht ist, wie §. 3 Nr. 6 des F. D. G. verlangt, ist hier nicht erforderlich, die rein zufällige und gelegentliche Anwendung der Transportmittel genügt. [71]) Anders in §. 3 Nr. 4 des F. D. G. (s. oben) und die Anm. 14 das. [72]) Auch das Hineinkriechen ist ein „Einsteigen." (R. R. I. S. 470.) Das Einsteigen muß aber zum Zweck des Diebstahls erfolgt und die Entwendung im Innern des umschlossenen Raums verübt sein. (Entsch. Bd. III. S. 440.) [73]) Vgl. §. 3 Nr. 8 des F. D. G. oben unter Nr. 70. Unter Rinde ist die Rinde von stehenden Bäumen gemeint, im Gegensatz von der im §. 1 Nr. 3 das. erwähnten Borke. (cfr. J. M. Bl. 1855 S. 79.) [74]) Die Absicht, die Waffen eventuell auch gebrauchen zu wollen, ist nicht erforderlich, das Mitführen derselben an sich genügt. [75]) Nicht gleichbedeutend mit dem „Einsteigen" in §. 19: Es wird hier die gewaltsame Öffnung eines Zuganges von Außen erfordert. (Entsch. Bd. IV. S. 353.) [76]) Das sind Schlüssel, welche nicht, oder zur Zeit der That nicht mehr zur ordnungsmäßigen Eröffnung des Schlosses bestimmt sind. [77]) D. h. Werkzeuge, welche beim inneren Schloßmechanismus zur Aufhebung des dadurch bewirkten Verschlusses angewendet werden. (O. R. IX. S. 526.) [78]) Dies ist der Fall, wenn der Diebstahl in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübt wird. (Vgl. §. 1 des F. D. G. oben unter Nr. 70.) [79]) Dazu gehören auch die Feldhüter (Forsthüter) (§. 62) und die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königl. Dienst angestellten Personen (§ 63). [80]) Bei der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ist aber im Falle dieses §., da es sich um ein Vergehen handelt, Gefängniß, nicht Haft zu substituiren. (Vgl. §§. 28, 29 R. Str. G. B.) [81]) §§. 18 bis 21. [82]) vgl. §. 3 und die Anm. 11 und 12 das. [83]) cfr. §. 8 und die Note 26 das. [84]) „Gewerbsmäßig": setzt eine fortgesetzte Verübung der Hehlerei zum Zweck des Erwerbes voraus, „gewohnheitsmäßig": die mehrmalige Verübung aus einer allgemeinen Geneigtheit (einem Hange). [85]) Dieselben lauten: „Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos. Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung. [86]) D. h. die Einziehung muß in Betreff der mitgeführten Waffen ausgesprochen werden. [87]) Hier braucht die Einziehung nicht nothwendiger Weise ausgesprochen

werden, ist aber ebenso wie in den Fällen des §. 33, 36 Nr. 1 und §. 4
Nr. 1 zulässig. In Betreff des Verfahrens bei der Einziehung vgl. §. 4
Abs. 2 R. Str. G. B. §. 447 Abs. 2 und §. 453 Abs. 2 Straf. Proz. Or
[88]) Es genügt auch hier das „bei sich führen" der Werkzeuge, ohne daß e
darauf ankommt, ob dieselben von dem Thäter auch wirklich gebraucht worde
sind, wenn sie nur zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlungen geeign
waren. [89]) Gemeint sind die in §. 19 erwähnten Transportmittel, Fahrzeu
Fuhrwerke, Kähne u. s. w. [90]) Soweit der Thatbestand dieser §§. (d. h. der §§. 1
und 30) also namentlich die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, vorliegt, müss
die hierüber in den §§. 18 ff. gegebenen Bestimmungen zur Anwendung komme
(Mot. S. 33.) [91]) Entsteht durch das Abpflücken u. s. w. kein Schaden, so ist da
selbe straflos. Wird die Beschädigung (der Schaden) durch etwas anderes als da
Abpflücken von Laub oder Abbrechen von Zweigen verursacht, so kommen die Str
bestimmungen des §. 30 Nr. 5 bez. des §. 304 R. Str. G. B. zur Anwendu
Die Vorschrift des §. 24 Nr. 2 bezieht sich aber auch auf Forstgrundstüc
(Mot. S. 33.) [92]) Siehe Note 37 zu §. 9 und §. 61. [93]) Die Wegnah
von Dunghaufen (im Gegensatz zu den zerstreut liegenden Dungstoff
dieses §.) ist Diebstahl. (O. R. I. S. 567.) [94]) Damit ist das Absuchen
Felder nach vollständig beendeter Ernte gemeint. Das unbefugte
eignen von Feldfrüchten vor beendeter, namentlich also während der E
fällt unter die Strafbestimmungen der §§. 18 ff. bez. des §. 242 R. Str. G.
(Mot. S. 34.) [95]) Derselbe lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder
Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 7) wer Steine oder andere harte Kö
oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, ge
fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder ei
schlossene Räume wirft." [96]) Danach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. o
mit Haft bestraft: wer den Vorschriften des §. 43 oder den zur Ausführ
desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fisch
gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht
schlossenen Gewässern rötet (§. 44). [97]) Derselbe bestimmt: „Mit Geldstrafe
zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 10) wer die
Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffe
lichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnung
übertritt." [98]) Wie Pforten, Gatter u. dergl. Es kann übrigens sehr wohl Jema
eine der in Rede stehenden Vorrichtungen befugt öffnen, dieselbe demnächst a
unbefugt offen stehen lassen; auch derjenige, welcher eine derartige Vorrichtu
welche er offen gefunden hat, nach dem Hindurchgehen unbefugt offen ste
läßt, macht sich nach dem obigen §. strafbar. [99]) Insbesondere Kartoffelgrub
die nicht selten unbefugter Weise auf fremden Grundstücken angelegt werd
(Mot. S. 34.) [100]) Derselbe lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder
Haft wird bestraft: 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plät
auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehr
Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt o
unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann." [101]) Darunter
nicht nur allgemeine Polizeiverordnungen, sondern auch spezielle, im ei
zelnen Falle und event. für eine einzelne Person gegebene polizeiliche V
fügungen („polizeiliche Anordnungen" siehe §. 46) zu verstehen. (Vgl. die §§. 5
§. 20 bez. §. 18 des Ges. vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und das G
v. 20. Sept. 1867 (GS. S. 1529) sowie J. M. Bl. 1877 S. 72.) Unkennt
der ergangenen Anordnung schützt nicht, das Bestehen derselben genügt. [102]) D
selbe bestimmt: „wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, e

Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar." [103]) Gleichviel ob vorsätzlich oder fahrlässig, und ob dadurch ein Schaden entstanden ist oder nicht. Vgl. auch Nr. 12 und 17 der zusätzl. Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. (GS. S. 99). [104]) Derselbe lautet: „Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden kann, wird bestraft, wer: 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt." [105]) Hier sind namentlich die Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte nach dem Ges. v. 7. April 1869 (GS. S. 729) errichteten Marksteine zu nennen. [106]) Darunter sind auch die nach dem Vorfluths-Edikt v. 15. November 1811 (GS. S. 352) zur Vergleichung bestimmten sog. Fixpunkte zu rechnen. (O. R. VIII. S. 213.) [107]) Geschieht die Fortnahme in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung, so liegt Diebstahl vor und es muß §. 242 R. Str. G. B. zur Anwendung kommen. [108]) Danach wird, wer vorsätzlich und rechtswidrig .... Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. [109]) Vgl. die §§. 6 und 24 Nr. 2, sowie die Note 91 dazu. [110]) Lauten: „wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetrieb dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein" (§. 321 cit.). „Ist eine der im §. 321 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. (§. 326 cit.) [111]) Dieser §. bestimmt: „Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich .... Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn die Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten", (d. h. 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen) oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs

Monaten ein." (Siehe oben unter Nr. 57.) [112]) Das Abbrennen fremder Torfmoore u. s. w. unterliegt der Strafbestimmung des §. 303 R. Str. G. B. [113]) Siehe §. 368 Nr. 6 R. Str. G. B. [114]) Danach wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt. (Vgl. §. 368 Nr. 11 R. Str. G. B. oben unter Nr. 57 und die §§. 292—295 das., sowie §. 6 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 oben unter Nr. 54.) [115]) D. h. die Einziehung der Sprenkel u. s. w. muß ausgesprochen werden. [116]) Derselbe lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt." [117]) Die Bestimmungen der §§. 35 bis 39 bezwecken, wie die Motive (S. 36) hervorheben, die Ordnung im Walde aufrecht zu erhalten und den Wald mit seinen Erzeugnissen, sowie die mit dem Walde häufig in Verbindung stehenden großen Torfmoore zu schützen. Die einzelnen Bestimmungen sind allgemeiner, für alle Landestheile mehr oder weniger zutreffender Natur. Speziellere Strafbestimmungen für einzelne Gegenden sind Polizeiverordnungen überlassen. Der §. 35 ist auch hauptsächlich nur für Forstgrundstücke von Bedeutung. [118]) Das sind stehende Bäume und Ausschläge, welche zum Einschlagen bestimmt sind. [119]) Das ist der mit einem Stempel versehene Hammer, welcher zum Anschlagen des zu fällenden, aufgearbeiteten oder entwendeten und mit Beschlag belegten Holzes dient. [120]) Risser oder Reißhaken ist das Instrument, welches zum Auszeichnen von Schlaghölzern (s. Note 118) oder zur Bezeichnung der zurückgebliebenen Endstücke (Stubben, Stucken) entwendeten Holzes von den Forstbeamten benutzt wird. (Vgl. §. 41 Abs. 9 der Dienst-Instruktion, für die Kgl. Förster v. 23. October 1868 (J. B. I. S. 159). [121]) Ist die an den aufgearbeiteten Holzstämmen oder aufgeschichteten Holzstößen zur Bezeichnung derselben mit dem Waldhammer angebrachte Nummer. [122]) Unter Loosnummer ist diejenige Nummer zu verstehen, welche mehreren zu einem Verkaufsloose vereinigten Stämmen oder Stößen zu deren Bezeichnung gegeben wird. Vgl. §. 53 der Dienst-Instruktion für die Kgl. Förster vom 23. October 1868. (J. B. I. S. 159.) [123]) Lohrinde ist die in der Saftzeit verschiedener Holzarten (namentlich Eichen) geschälte Rinde, welche zum Gerben des Leders dient. [124]) Siehe Note 58 oben zu §. 15. [125]) Nicht blos: zu den angegebenen Zwecken „geeignet", wie in den §§. 19 und 23. [126]) Nicht z. B. auch gekauftes Holz über den Abfahrtstermin liegen läßt. (Entsch. des Kammerger. II. S. 276.) [127]) Darunter wird das leichte Beschlagen der Nutzholzstämme verstanden, damit dieselben nicht unter der Rinde im Safte stocken. [128]) Darunter sind solche Vorrichtungen zu verstehen, durch welche der Zugang zu Anpflanzungen (Saatkämpen, Baumschulen u. s. w.) oder zu Forstgrundstücken überhaupt verwehrt oder erschwert werden soll. [129]) Siehe oben Note 55 zu §. 15. [130]) Das sind die in abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abfälle der Holzbearbeitung. (Vgl. §. 1 Nr. 3 des F. D. G. und Note 6 das.) [131]) Nicht aber auch die zum Sammeln oder Wegschaffen des Holzes u. s. w. ihrer Beschaffenheit nach bestimmten Geräthe. Vgl. §. 23 Abs. 2. [132]) Das sind die bei dem Niederwald- oder Schlagholzbetrieb nach dem Abhieb des Holzes stehen gebliebenen Stöcke, welche neue Ausschläge entwickeln und hierdurch den Bestand verjüngen. [133]) D. h. in der Wurzel so entfernen, daß kein Wiederausschlag erfolgen kann. [134]) D. i. den über dem Erdboden befindlichen Theil des Stockes absplittern. [135]) Damit die hervorbrechenden Knospen erstickt werden. [136]) Vgl. Cirk. Rescr. vom 8. Februar 1867. (J. B. I. S. 32.) [137]) Nicht auch Torf. [138]) Das ist der von dem Waldeigenthümer oder dessen

Beauftragten ausgestellte Zettel, auf Grund dessen das Holz im Walde dem Käufer bez. Berechtigten von den Lokalbeamten angewiesen und verabfolgt wird. Vgl. die §§ 56 ff. der Dienst-Instruktion für die Kgl. Förster v. 23. October 1868 und §. 22 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Oberförster v. 4. Juni 1870, (J. B. I. S. 159), sowie die Verf. d. Minist. f. Landwirthschaft u. s. w. vom 29. Mai 1880 im Anhange. [139]) Siehe Anm. 37 zu §. 9 oben. [140]) Die Umwandlung der Geldstrafe in Haft, welche hier nicht vorgesehen ist, erfolgt nach den §§. 28, 29 R. Str. G. B. [141]) Nicht, wenn die Posten von Torf, Holz u. s. w. nur mündlich zugewiesen sind. Wo ortsüblich Verabfolgezettel überhaupt nicht ausgetheilt werden, kommt §. 39 ebensowenig wie §. 38 zur Anwendung. [142]) Bei vorsätzlicher, in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung bewirkter Fortschaffung liegt Diebstahl vor, welcher nach §. 242 R. Str. G. B. zu strafen ist. [143]) Vgl. die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung v. 5. März 1843 (GS. S. 105) §. 4 oben unter Nr. 24. [144]) Wie z. B. Äxte, Beile, Messer, Sägen, Harken, Rechen, Hacken u. s. w. [145]) Vgl. §. 41. Nach §. 40 wird bestraft, wer den gesetzlichen Vorschriften u. s. w. zuwider überhaupt keinen Legitimationsschein besitzt, nach §. 41 derjenige, welcher denselben nicht bei sich führt, was wohl zu unterscheiden ist. [146]) D. h. in fiskalischen Forsten der Oberförster. Vgl. §§. 48 ff. der Geschäftsanweisung für die Kgl. Oberförster v. 4. Juni 1870 (J. B. III. S. 2). [147]) Siehe Anm. 131 zu §. 36. [148]) D. h. die Nutzung von Holz, Torf, zur Mast gehörigen Früchten, Streu und anderen Walderzeugnissen, wie namentlich Kräuter, Beeren, Pilze, nicht aber auch Steine, Thon, Lehm, Kalk u. s. w. (G. A. V. S. 81.) [149]) Darunter ist Alles zu begreifen, was Forstgrundstücke (s. Note 124) Nutzbares außer dem Holze hervorbringen. Vgl. die Anm. vor. [150]) Wenn auch unentgeltlich. [151]) Vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1839 (GS. S. 223) oben unter Nr. 19 und §. 96 dss. Ges.; §. 24 der Pommerschen Forstordnung v. 24. December 1777; §. 14 der Forstordnung v. 3. December 1775 für Ostpreußen und Litthauen und Publikandum v. 1. März 1794. (Rabe Bd. V. Abth. 6 S. 271 und S. 81.) [152]) Vgl. Anm. 115 zu §. 33. [153]) Und zwar nicht blos durch Legitimations- oder Ursprungs-Atteste, sondern auch auf jede andere zulässige Art und Weise. [154]) Namentlich glimmender Taback, brennende Cigarren, angebrannte Zündhölzer u. s. w. [155]) Derselbe lautet: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden . . . . Feuer anzündet." (Siehe oben unter Nr. 57.) [156]) Eine bestimmte Entfernung ist nicht festgesetzt, und kommt es hierbei im Einzelfalle wesentlich auf die besonderen begleitenden Umstände und Verhältnisse (besondere Trockenheit, Windrichtung, Bedeckung des Bodens u. s. w.) an. [157]) Das ist jeder Förster innerhalb seines Schutzbezirkes. Vgl. §. 43 der Dienstinstruktion für dieselben v. 23. October 1868 (J. B. I. S. 159.) [158]) Danach wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft: 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte," während hier auch schon die Aufforderung des Ortsvorstehers beziehungsweise dessen Stellvertreter, des Forstbesitzers oder des Forstbeamten genügt; Forstbeamte im Sinne dieses §. sind aber alle Forstschutzbeamten, (Förster, Revierförster, Hegemeister, Forstaufseher, Waldwärter, Forsthüter u. s. w.), der Oberförster und event. auch die höheren Forstbeamten. [159]) D. i. hier der Oberförster, welcher jedoch befugt ist, im einzelnen Falle den

Revierförster zur Ertheilung der betreffenden Erlaubniß zu ermächtigen. [160]) In diesem Falle ist als „Forstbeamter" jeder Förster innerhalb seines Schutzbezirkes anzusehen. [161]) Darunter versteht man das Zerstören des Bodenüberzuges in den zeitweise zur landwirthschaftlichen Benutzung gezogenen Niederwaldschlägen durch Feuer. [162]) Gleichviel, ob sie einen oder mehrere Eigenthümer hat, und ob sie Staats- und Gemeindewaldung ist, oder nur eine Privatwaldung. [163]) Und zwar nicht blos in Wohngebäuden, vielmehr gehören hierher auch Theerofen, Back- und Kalkofen, Schornsteine, Lokomobilen u. s. w. [164]) Das ist in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen der Landrath, im ehemaligen Herzogthum Nassau und den vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen der Amtmann, in den ehemals Baierischen Landestheilen das Bezirksamt (Landrath), in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, im Übrigen die Ortspolizeibehörde. (Vgl. §. 13 des Ges. v. 25. August 1876 (GS. S. 405), betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. in §. 52 dss. Ges.) [165]) Diese Frist ist eine präklusivische (siehe §. 88 dss. Ges.), d. h. es kann nach Ablauf derselben ein Einspruch nicht mehr erhoben werden. Dieselbe beginnt mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides, des Beschlusses oder der Entscheidung, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet. [166]) Es genügt event. eine nur mündliche Eröffnung, doch muß dieselbe aktenmäßig vermerkt werden, um die 10tägige Frist des Abs. 2 danach berechnen zu können, da dieselbe gleichfalls eine präklusivische ist. (§. 88 und Note 165 zu §. 49.) [167]) Vgl. jetzt die Gesetze v. 30. Juli 1883 und 1. August 1883 „über die allgemeine Landesverwaltung" und „über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden" (GS. S. 195 und S. 237 ff.), sowie die §§. 90 und 91 Nr. 1 dss. Ges. und die Allgem. Verf. des landw. Ministers v. 12. Mai 1880 Nr. 7 im Anhange und resp. Nachtrage. [168]) Vgl. §. 368 Nr. 3. R. Str. G. B. [169]) Von den §§. 13—17 des Ges. v. 25. August 1876 sind hier besonders hervorzuheben: §. **15.** „Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks, oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde." §. **16.** „Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die betheiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§. 15) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der im §. 15 bezeichneten Art begründen lasse. Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen." [170]) Vgl. §. 55. [171]) Vgl. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen vom 14. Mai 1852 (GS.

S. 245), das Reglement dazu v. 30. September 1852 (V. M. Bl. S. 259 und J. M. Bl. S. 342), und die Verordnung v. 25. Juni 1867 (GS. S. 921) Art. II. J., die §§. 453—458 Str. Proz. Ordn. und die Bekanntmachung des Just. Min. v. 15. September 1879 dazu (V. M. Bl. S. 261 und J. M. Bl. S. 361), sowie endlich die Allg. Verf. des landw. Min. 12. Mai 1880 im Anhange. [172]) D. h. den Oberförstern, welche zur Übernahme des Amtes eines Amtsanwalts für Feld- und Forstpolizeisachen verpflichtet sind. (Vgl. auch §. 19 des F. D. G. und die Note 67 das., sowie die §§. 62, 63, 65 des Pr. Ausf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. v. 24. April 1878 (GS. S. 230) und die Geschäftsanweisung für Amtsanwälte v. 28. August 1879 (J. M. Bl. S. 260) Art. 129 XVII. D.) [173]) Gegen den Verurtheilten muß zuvor der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gemacht werden. (Vgl. §. 13 des F. D. G. und Note 51 das.) Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Haft erfolgt nach §. 29 R. Str. G. B. [174]) Vgl. die §§. 140, 176, 198, 199, 207, 211, 244, 264, 270, 271, 273, 275, 354—373, 380, 399, 447—452 und 483 Str. Proz. Ordn., sowie die allg. Verf. des Just. Min. v. 14. August 1879 betr. die Strafvollstreckungen u. s. w. (J. M. Bl. S. 237). [175]) §. 3 cit. lautet: „Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden," während nach §. 236 a. a. O. „das Gericht im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen kann, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3 bezeichnete ist." [176]) Voraussetzung ist aber dabei, daß die mehreren Strafsachen auch sämmtlich nach diesem Gesetz strafbare Handlungen zum Gegenstande haben. Vergl. auch §. 60. [177]) D. h. auch in den mit Gefängnißstrafe bedrohten Fällen, während dies nach der Str. Proz. Ord. regelmäßig nur bei den mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedrohten Handlungen zulässig ist. (§. 231 Str. Proz. Ord. vgl. indessen auch die §§. 232 und 235 daselbst.) [178]) cfr. die §§. 354—373 Str. Proz. Ord. [179]) Auch die sog. detachirten Strafkammern. (§. 78 des Ger. Verf. Ges. und die Verf. des Just. Min. v. 25. Juli 1879. (J. M. Bl. S. 207.) [180]) Ohne Rücksicht, ob es sich nur um eine Übertretung oder um ein Vergehen (§§. 20 u. 21 d. G.) handelt, während nach §. 77 Ger. Verf. Ges. die Strafkammern in der Berufungsinstanz nur bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, sonst aber mit fünf Mitgliedern zu besetzen sind. [181]) Vgl. die §§. 374—398 Str. Proz. Ord. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung ist das Kammergericht in Berlin. (§. 123 Nr. 2 Ger. Verf. Ges. und Pr. Ausf. Ges. dazu v. 24. April 1878. §. 50 Nr. 2. (GS. S. 230.) [182]) Siehe Anm. 19 zu §. 5. [183]) D. i. in den Fällen der §§. 9, 10, 18 Abs. 2, 24, 38, 39, 40 und 41 dss. Ges. (Vgl. auch Note 37 zu §. 9.) [184]) Vgl. §. 64 R. Str. G. B. [185]) Vgl. §. 4 des Ges. v. 11. März 1850 (GS. S. 265) bez. der Verordnung v. 20. Sept. 1867 (GS. S. 1529) und das Rescr. des landw. Min. und des Min. des J. v. 8. Mai 1875. (V. M. Bl. S. 140.) Die Bestätigung erfolgt für Städte: durch die Bezirksregierung (in Hannover für die selbstständigen Städte: durch die Landdrostei), für das Land: durch den Landrath (in Hannover für die nicht selbstständigen Städte und das platte Land: durch den Amtshauptmann, in den Hohenzollernschen Landen: durch den Oberamtmann). Im Gebiete der Kreisordnung vom 13. December 1872 darf die

Versagung der Bestätigung nur mit Zustimmung des Kreisausschusses erfolgen. [186]) Dieselben haben alsdann, gleichviel ob sie vereidigt sind oder nicht, insoweit es sich um den ihnen anvertrauten Feld- und Forstschutz handelt, die Rechte öffentlicher Beamten (§§. 113, 117 R. Str. G. B.) ebenso, wie andererseits ihre Amtshandlungen den in Betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen geltenden Strafgesetzen unterliegen (§§. 331 ff. R. Str. G. B.). Zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören sie dagegen nicht. (Vgl. Gem. Verf. des Just. Min. und des Min. d. J. v. 15. September 1879. (J. M. Bl. S. 349.) [187]) Und zwar ohne weitere Bestätigung kraft ihrer Anstellung im Königl. Dienst. [188]) Nicht auch Ehrenforsthüter. [189]) D. i. im Gebiet der Kreis-Ord.: der Kreisausschuß und Bezirksausschuß; in Posen und Hessen-Nassau: der Landrath, die Regierung, der Oberpräsident und der Minister des Innern; in Westfalen, der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein: der Landrath, die Regierung und der Oberpräsident; in Hannover: der Amtshauptmann, der Landdrost und der Oberpräsident; in den Hohenzollernschen Landen: der Oberamtmann, die Regierung und der Minister des Innern. [190]) Diese Vorschrift ist wesentlich nur administrativer Natur. Nichtbefolgung derselben macht die Amtsausübung noch nicht rechtswidrig und den etwaigen Widerstand gegen den Feldhüter u. s. w. nicht straflos. (O. R. XI. S. 563.) [191]) Vgl. die Allgem. Verf. des landw. Min. v. 12. Mai 1880 unten im Anhange. [192]) Die Entscheidung hierüber steht dem Schöffengerichte in der betreffenden Sitzung zu. [193]) Ausnahmen: §§. 68. 69 ff. 75 ff. d. G. [194]) Vgl. die §§. 18—21 dss. Ges. Nicht auch bei anderen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz. [195]) Und zwar nur auf Grund der Hauptverhandlung im Gegensatz zum amtsrichterlichen Strafbefehl und der polizeilichen Strafverfügung. (Vgl. die §§. 447, 453 Str. Proz. Ord.) [196]) D. h. der Richter muß auf Antrag des Beschädigten die Verpflichtung des Schuldigen zum Werthsersatz aussprechen. [197]) Welcher gemäß §. 67 im Wege des Civilprozesses geltend zu machen ist. [198]) Siehe oben Anm. 38 zu §. 10. [199]) Es ist dies das „Pfandgeld" der Feld-Pol.-Ord. v. 1. Novbr. 1847. (Vgl. über die Geltendmachung dieses Anspruches §. 75 Abs. 1 dss. G.) [200]) Vgl. §. 272 Civ. Proz. Ord. [201]) Siehe hierzu die Verf. des landw. Min. v. 29. Mai 1880 Nr. 3 im Anhange. Die Strafverfolgung der den Anspruch auf Ersatzgeld begründenden Übertretung verjährt in 3 Monaten. (§. 67 R. Str. G. B.) [202]) Und endigt mit Ablauf desjenigen Tages der vierten Woche, welcher durch seine Benennung (Montag, Dienstag u. s. w.) dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. (§. 200 Civ. Proz. Ord.) [203]) Siehe oben die Anm. 52—57 zu §. 15. Die Forderung von Ersatzgeld ist übrigens nicht nur bei Weidefreveln auf Feldgrundstücken, sondern auch bei solchen auf Forstgrundstücken begründet. [204]) Z. B. wenn die Thiere betroffen werden auf Chausseen, auf dem Eisenbahnkörper, in den Chausseegräben, auf den Böschungen u. s. w. (Vgl. die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif v. 29. Februar 1840 Nr. 12 und Nr. 17 (GS. S. 94) und die §§. 57 und 62 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Jan. 1875 (C. Bl. S. 57). [205]) Vgl. die §§. 89 bis 91 dss. Ges. Die Kreisvertretung wird durch den Kreistag, die Amtsvertretung in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsversammlung gebildet. [206]) D. h. mit Übergehung des in der Regel unvermögenden Hirten, dessen Prinzipalhaftbarkeit aber hierdurch nicht beseitigt ist. [207]) Jeder Besitzer haftet für das ganze Ersatzgeld, und hat der Beschädigte die Wahl, an welchen Besitzer er sich deswegen halten will. Diesem letzteren steht nur der Regreß an die übrigen Besitzer zu. [208]) In den Städten ist dies der Bürgermeister; in den Landgemeinden

im Geltungsgebiete der Kreisordnung: der Amtsvorsteher; in Westfalen: der Amtmann; in der Rheinprovinz: der Bürgermeister; in Hannover: der Amtshauptmann; in Schleswig-Holstein: der Hardesvogt (Kirchspielsvogt); in Posen: der Distriktskommissarius bez. die gutsherrliche Polizeiverwaltung. (Vgl. §. 92 d. G.) [209]) Vgl. §. 266 Civ. Proz. Ord. [210]) Derselbe ist vollstreckbar und erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund desselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (GS. S. 591.) (Siehe auch die Allg. Verf. des landw. Minist. v. 12. Mai 1880 unter 5 unten im Anhange sub Nr. VII. [211]) Vgl. oben Anm. 166 zu §. 50. [212]) Welche präklusivisch ist. (Vgl. §. 88 und Note 165 zu §. 49.) [213]) Vgl. auch die §§. 89—91 dss. Ges. [214]) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, als bei Weidefreveln und den Zuwiderhandlungen gegen §. 10 dss. Ges. und gegen §. 368 Nr. 9 R. Str. G. B. ist eine Pfändung nicht zulässig, und ist dieselbe auch in dem Falle des §. 77 auf Vieh, Reit- oder Zugthiere beschränkt. (Vgl. § 96 Nr. 2.) Der Beschädigte kann übrigens so viel Stücke Vieh pfänden, als von ihm auf seinem Grundstücke betroffen worden sind, sollte dies auch zur Deckung des Schadens nicht erforderlich sein. Die Pfändung wird deswegen keine unrechtmäßige, und steht nur der Ortspolizeibehörde, welcher der Pfändende binnen 24 Stunden von der geschehenen Pfändung Anzeige zu machen hat, der Bescheid darüber zu, in welchem Umfange die Pfändung aufrecht zu erhalten ist. (Vgl. die §§. 80 und 82 und in Betreff der Strafbestimmung §. 17 dss. Ges.) [215]) Nicht aber auch für die Strafe und die durch das Strafverfahren entstehenden Kosten. [216]) Siehe Note 208 zu §. 75. [217]) Vgl. die §§. 89 bis 91 dss. Ges. [218]) Von diesen durch den Bezirksrath festgesetzten Werthsätzen darf alsdann die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) nicht abweichen. [219]) Gleichviel ob der Beschädigte selbst resp. dessen Leute oder der Feld- oder Forsthüter der Pfändende ist. Die Anzeigefrist aber ist eine präklusivische. (§. 88 dss. Ges.) [220]) Wohl aber bleibt ihm der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatzgeld. [221]) Ohne daß es eines besonderen Antrages des Gepfändeten bedarf. Ist dieser unbekannt, so sind die freigegebenen Pfandstücke als herrenlose Sachen zu behandeln. [222]) Vgl. §. 266 Civ. Proz. Ord. [223]) D. i. die Ortspolizeibehörde. (Siehe Note 208 zu §. 75.) [224]) D. h. sowohl dem Beschädigten, als dem Gepfändeten, da jedem Theile die Klage bei dem Kreisausschusse u. s. w. zusteht. Die Frist von 10 Tagen ist auch hier eine präklusivische. (§. 88 dss. Ges.) [225]) D. h. wenn die 10tägige Frist zur Anstellung der Klage bei dem Kreisausschusse bez. Bezirksverwaltungsgerichte verstrichen, oder die Klage nach erfolgter Anstellung zurückgenommen ist. Die Entscheidungen des Kreisausschusses u. s. w. sind endgültige (§. 84), und daher sofort rechtskräftig. [226]) Vgl. §. 78 Abs. 2. [227]) Diese Frist ist keine präklusivische. [228]) Siehe Anm. 165 zu §. 49. [229]) Vgl. die Allgem. Verf. des landw. Minist. vom 12. Mai 1880 unter 7 unten im Anhange sub Nr. VII. [230]) cfr. die §§. 50, 76 und 84 dss. Ges., sowie die Note vor. [231]) D. h. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die „übrigen Landestheile“ sind also die Provinzen Posen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein und die Hohenzollernschen Lande. (Vgl. auch die Allgem. Verf. des landw. Min. v. 12. Mai 1880 unter 7 unten im Anhange). [232]) Vgl. jetzt: Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1880 (GS. S. 237) im Nachtrage und Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195). [233]) Siehe die Allgem. Verf. des landw. Min. v. 12. Mai 1880 unter 8 unten im Anhange.

[234]) Vgl. die Allgem. Verf. des landw. Min. v. 12. Mai 1880 unter 9 unten im Anhange. [235]) Vgl. §. 47 der Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 (GS. S. 376), die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 (GS. S. 105) über die Ausübung der Waldstreuberechtigung oben unter Nr. 24, die KabOrdre v. 27. December 1822 (GS. de 1823), das Ges. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen (GS. S. 245), das Gesetz v. 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen (GS. S. 225) und §. 73 der Kreisordnung v. 13. December 1872 (GS. S. 661). [236]) Vgl. insbesondere die §§. 413—457 Th. I. Tit. 14 A. L. R. [237]) Vgl. namentlich Tit. 22. Th. I. A. L. R. und die im Text angeführten Verordnungen vom 30. Juni 1839 und 5. März 1843 oben unter Nr. 19 und Nr. 24. [238]) Hervorzuheben sind: die §§. 28 ff. der Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 (GS. S. 376), die Bestimmungen des Rheinischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 wegen Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens des Viehs (GS. S. 263), die §§. 245, 246 des Hannov. Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847 und die Vorschriften der Kurfürstl. Hessischen Verordnung v. 18. October 1828 über das Hirtenwesen. [239]) Siehe die Allgem. Verf. des landw. Min. vom 12. Mai 1880 und vom 29. Mai 1880 unten im Anhange sub Nr. VII und VIII.

1881.

75. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.
(GS. S. 261.)[1])

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1) auf Holzungen[2]) und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen[3]) wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß[4]) entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;

2) auf Holzungen,[2]) welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung

zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

§. 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung[5]) eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§. 3. Die Aufsichtsbehörde[6]) ist befugt, die Kosten,[7]) welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenen Kosten[8]) fallen der Staatskasse zur Last.

§. 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§. 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416)[9]) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzungen beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz

seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§. 5. Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§. 1) durch ein in Gemäßheit des §. 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 6. Holzungen der im §. 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes= oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Über die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.[10])

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetz=Samml. S. 383)[11]) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz=Samml. S. 366 ff.)[12]) eingestellten Theilungsverfahren.

§. 8.[13]) Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§. 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des §. 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist

§. 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.[14])

§. 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1) das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2) die in dem §. 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Bd. 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3) die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Ämtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382);
4) das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 329);[15])
5) die Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 228).[16])

Im Übrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der §. 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416)[17]) und Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366),[18]) aufgehoben.

Urkundlich u. s. w.

[1]) Siehe zu diesem Gesetz das Cirkular des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämmtliche Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover vom 26. April 1881 unten im Anhange.



²) Unter „Holzungen" sind alle Grundstücke zu verstehen, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht. (§. 5 e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (GS. S. 257.) Vgl. auch §. 1 des Gesetzes, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 14. August 1876 (GS. S. 373) oben unter Nr. 67 Seite 160. ³) Und zwar wenn dieses nicht notorisch oder sofort klarzustellen ist, von dem Eigenthümer der Holzung. ⁴) Also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse gehören, oder welche sonst durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind. ⁵) „Dies ist anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigem Kostenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern u. s. w.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen." (Cirk. v. 26. April 1881 unter b.) ⁶) D. i. im Geltungsbereiche des Gesetzes v. 14. August 1876 (GS. S. 373). s. oben unter Nr. 67) der Regierungspräsident. Vgl. auch die §§. 5, 7 und 24 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. August 1883. (GS. S. 237.) (Siehe den Nachtrag.) ⁷) Darunter sind die sämmtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die nothwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Auslagen verstanden. ⁸) Namentlich die Tagegelder und Reisekosten der Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen. (Vgl. §. 14 des Gesetzes v. 14. August 1876 (GS. S. 373) oben unter Nr. 67.) ⁹) Siehe oben unter Nr. 64 Seite 137. ¹⁰) Und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. ¹¹) Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851. (GS. S. 383.) ¹²) Gesetz, wegen Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 25. Juli 1876. (GS. S. 716.) Siehe oben unter Nr. 65 (S. 155). ¹³) Dieser §. bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den §. 6 fallen. ¹⁴) Die Verhängung dieser Strafen hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen. ¹⁵) Siehe oben unter Nr. 36 Seite 66. ¹⁶) Oben unter Nr. 73 Seite 180. ¹⁷) Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875. (GS. S. 416 ff.) Siehe oben unter Nr. 64 Seite 137. ¹⁸) Vgl. Note 12.

Anhang.

A. Die Ausführungs-Instruktionen und Cirkular-Verfügungen.

I. Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, in Folge des Gesetzes vom 24. December 1816[1]) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1835.

(Kamptz Annalen Bd. 23 S. 24 ff.)

I. Anstellung der Beamten.

§. 1. (a. Der Schutzbeamten.) Bei Erledigung eines Forstschutzbezirks in Gemeinde- und Instituten-Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Institute der vorgesetzten Regierung ein qualifizirtes Subjekt zur Anstellung zu präsentiren und zugleich die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört.

§. 2. Wenn sich versorgungsberechtigte und qualifizirte Personen zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und Institute bei ihren Vorschlägen auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, werden die Regierungen die Bestätigung der vorgeschlagenen Subjekte verweigern.

§. 3. Die vorgesetzte Regierung hat die Qualifikation der Vorgeschlagenen und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. December

---

[1]) Oben unter Nr. 5 Seite 6 ff.

1876 §. 6 in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Örtlichkeit und Bedeutung der Kommunal- und Instituten-Waldungen, für welche die Präsentation erfolgt, die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Bejahenden Falls muß die Präsentation auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualifikation haben, wie ein Königlicher Förster; wo aber jene Nothwendigkeit nicht eintritt, da können minder qualifizirte Waldwärter auf Kündigung zugelassen werden.

Im Allgemeinen werden die Regierungen keine Bedingungen dulden, welche den Zweck der Anstellung und einen kräftigen Schutz der Waldungen vereiteln.

§. 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder eines Instituts zu klein, um für solchen einen eigenen qualifizirten Förster anzustellen und besolden zu können, so steht es den betreffenden Korporationen frei, den Schutz ihrer Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königlicher Förster zu übertragen, wenn im erstern Falle die Gemeinden, für welche er fungirt, im letztern die Königl. Forstverwaltung in die Übernahme des Nebenamtes willigt.

§. 5. Wollen mehrere Gemeinden oder Institute ihre Waldungen zu einem Schutzbezirke dauernd vereinigen, so kann dies in derjenigen Form, worin ähnliche Verträge überhaupt Gültigkeit erlangen, unter Genehmigung der Regierung geschehen.

§. 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Korporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen keine Kombinirung mit andern Königl. oder Gemeinde-Schutzdistrikten gestattet, sind die Regierungen befugt, von den Forderungen des §. 3 abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7. Findet die Regierung an der Qualifikation des präsentirten Beamten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie solche zu veranlassen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst ein Probejahr zu bestehen; nach Ablauf desselben wird der Gemeinde- oder Korporations-Vorstand, welcher die Präsentation bewirkt hat, vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei, und kann die Entlassung erfolgen, wenn von dieser Seite oder der vorgesetzten Behörde gegründete Klage erhoben wird.

Entgegengesetzten Falls erfolgt die definitive Ernennung, und tritt der Angestellte dadurch in alle Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann.

§. 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Pensions-Anspruch, für die auf Lebenszeit angestellten Förster aber treten alsdann die Bestimmungen des Civil-Pensions-Reglements in Kraft.

§. 9. Findet die Regierung den Vorgeschlagenen unqualifizirt oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Gemeinde oder Korporation zu einer neuen Wahl, resp. zur Abänderung der Bedingungen aufzufordern.

Nur im Weigerungsfall, oder wenn zum dritten Mal ein unqualifizirtes Subjekt vorgeschlagen werden möchte, kann die Regierung die Anstellung in Gemäßheit ihres Oberaufsichtsrechts bewirken.

§. 10. Das in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ist auch da einzuleiten, wo bis jetzt keine qualifizirten Forstschutzbeamte angestellt sind, und nicht etwa der im §. 6 vorgesehene Fall eintritt.

§. 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes können auf den Antrag der Gemeinden und Institute, neben den Förstern, Waldhüter auf beschränkte Zeit oder auf Kündigung von den Regierungen angestellt werden.

§. 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualifizirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

§. 13. (b. Der verwaltenden Beamten.) Die bisher zur Bewirthschaftung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen angestellten Beamten (Kreisförster und Kommunal-Oberförster) bleiben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 bis zu ihrer Abberufung zu einer andern Stelle in Funktion.

§. 14. Wird eine solche Stelle vakant oder ist dieselbe seit dem Erlaß der im vorigen §. bezeichneten Allerhöchsten Kabinets-Ordre bereits erledigt, so treten diejenigen Gemeinden und Institute, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage zusammen, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, und in anderer Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei.

§. 15. Zu dem Ende hat jede betheiligte Gemeinde oder Korporation durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen oder mehrere Deputirte zu wählen, und zwar von Waldungen unter 2000 Morgen Einen, von 2—4000 Morgen Zwei, u. s. w. für jede 2000 Morgen Einen mehr.

Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitze des von der Regierung zu kommittirenden Landrathes und beschließen über jene Frage nach Stimmenmehrheit.

§. 16. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer, mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzenden Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltenden Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Personal-Vorschläge abzugeben.

§. 17. In den Fällen, wenn die Waldungen einer einzelnen Gemeinde nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebs-Verhältnissen die Anstellung eines besondern, vollständig ausgebildeten verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder eine freiwillige, oder von den Behörden für nothwendig erkannte und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Anstellung eines verwaltenden Forstbedienten in dem Maße stattfinden, daß der betreffende Wald-Komplexus mit Rücksicht auf seinen Flächeninhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammen genommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebsverhältnisse dem Verwaltungsbezirke eines Königl. Oberförsters ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungsbeamte die Qualifikation eines Königl. Oberförsters besitzen.

Außerdem aber bleibt den Regierungen vorbehalten, auch sonstige von den Kommunen zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte präsentirte Individuen nach Maßgabe der ihnen zu übertragenden Geschäfte in Beziehung auf ihre Verwaltungskenntnisse prüfen zu lassen.

§. 18. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der betheiligten Korporationen regulirt; dasselbe unterliegt aber der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welcher das Recht zusteht, solches mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung festzusetzen.

§. 19. Die Regierung hat die Qualifikation des von der Versammlung präsentirten Kandidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf ein Probejahr, und nach dessen Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu verfügen, ganz wie in den §§. 7 und 9 dieser Instruktion für die auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist. Auch finden auf deren Pensionirung die Vorschriften im §. 8 dieser Instruktion gleichmäßige Anwendung.

§. 20. Findet die Regierung Bedenken, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9 wegen der Forstschutzbeamten vorgeschrieben.

§. 21. Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 15) dahin aus, daß besondere Verbindungen für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen sogleich die Mittel angezeigt werden, wie die Administration der Waldungen in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

a. dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Korporation einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualifikation nach Vorschrift des §. 17 nachweisen;

b. dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Kommunal-Oberförster) oder einem Königl. Oberförster aufgetragen wird; beides setzt indessen die Genehmigung der vorgesetzten Behörde dieser Beamten voraus.

§. 22. Hält die Regierung die Anträge der Versammlung (§. 12) wegen Auflösung des seitherigen Verbandes und anderweitiger Organisation der Gemeinde-Forstverwaltung für ungeeignet zur Erhaltung einer geregelten Forstwirthschaft, so ist die Entscheidung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei nachzusuchen, welcher solche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1835 übertragen ist.

§. 23. Entscheidet das hohe Ministerium für die Beibehaltung des Verbandes, so erfolgt die Präsentation und Anstellung des verwaltenden Beamten nach Vorschrift der vorhergehenden §§. dieser Instruktion.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 24. Der Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen soll eine generelle Ertragsermittelung und ein allgemeiner Wirthschafts- und Kulturplan zum Grunde gelegt werden.

§. 25. Die Aufstellung dieser Ermittelungen und Pläne, bei welchen die Kataster-Vermessungen zum Grunde zu legen sind, liegt, soweit sie nicht bereits erfolgt sind, den verwaltenden Forstbeamten unter Mitwirkung der Kommunalbehörde und unter Kontrolle der Oberforstbeamten der Regierungen ob.



§. 26. Der verwaltende Forstbeamte hat zu dem Ende die von ihm aufgestellten Ermittelungen und Pläne der Kommunalbehörde, resp. dem Vorstande des betreffenden Instituts vorzulegen, solche mit demselben zu berathen, den Wirthschafts- und Kulturplan nach den Wünschen der Interessenten, soweit es mit einer forstwirthschaftlich geordneten Verwaltung vereinbar ist, abzuändern, und demnächst die berichtigten Ermittelungen und Pläne, nebst der über die Berathung mit der Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlung, der Regierung einzureichen, welche solche durch ihren Oberforstbeamten, soweit thunlich, an Ort und Stelle zu prüfen, resp. berichtigen und festzusetzen hat.

§. 27. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrage der Waldungen (welcher bei bedeutenden Kulturen steigend angenommen werden kann) wird mindestens 1/6 als Reserve für außerordentliche Fälle (namentlich Brand, größere Kommunalbauten u. s. w.) abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, daß nicht überschritten werden darf.

§. 28. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt und auch keine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quanto zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 29. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve-Quanti nöthig machen, so hat der Gemeinde- resp. Instituten-Vorstand die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten und diese über die Zulässigkeit zu entscheiden.

§. 30. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlagsquanto wieder gedeckt werden.

§. 31. Alljährlich, spätestens bis zum 1. September, ist der Holzfällungsplan für jede betheiligte Gemeinde und Korporation von dem verwaltenden Forstbeamten, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande, zu berathen. Es muß derselbe den Wünschen und Bedürfnissen der Betheiligten insoweit entsprechen, als es ohne wesentliche Verletzung des generellen Wirthschaftsplans und ohne Verstoß gegen die Regeln der Holzzucht geschehen kann.

Der Holzfällungsplan wird der Regierung zur Festsetzung vorgelegt, und müssen, wenn der verwaltende Forstbeamte und der

Ortsvorstand sich nicht haben einigen können, die über die Berathung aufgenommenen Verhandlungen beigelegt werden. Die Regierung stellt den Holzfällungsplan längstens bis zum 1. November fest.

§. 32. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Kulturplans verfahren, wobei als Regel gilt, daß die Gemeinden schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt.

Zur Kultur von Blößen, die zur Viehweide dienen, können sie gegen ihren Willen nur dann angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses an Brand- und Bauholz, mit Rücksicht auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung, nicht ausreicht. Rücksichtlich der Wahl der zu kultivirenden Holzsorten sind die Wünsche der Gemeinden und Korporationen, soweit es mit den Regeln der Holzzucht verträglich, zu berücksichtigen.

§. 33. Wo die Gemeinden das Fällen und Aufmachen des Holzes zur Ersparung des Hauer- und Setzerlohnes, sowie die mit den Kulturen verbundenen Arbeiten selbst übernehmen wollen, da soll ihnen dieses durch die Fällungs- und Kulturpläne gestattet werden; sie müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 34. Fällungen, welche nicht in dem Hauungsplan vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen und dann nur auf den Antrag des Vorstandes, nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten, mit Erlaubniß der Regierung vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlagsquantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 35. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitut-Berechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu konstatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlagsquantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie der Ertrag außerordentlicher Fällungen nach den vorigen Paragraphen.

§. 36. Wegen der Nebennutzungen der Gemeinde- und Korporationsglieder, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen, wenn die Bedürfnisse

der Betheiligten nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1) hinsichtlich der Weide, daß alle Besaamungs- und Abtriebsschläge und die jungen und Kern-Waldungen, als die Niederwaldschläge, so lange geschont werden müssen, bis das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen;
2) hinsichtlich der Mast, daß die Besaamungs- und Abtriebsschläge soweit verschont werden, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besaamung erforderlich ist;
3) daß das Einsammeln des Streulaubes nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden;
4) die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken, und dürfen dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden.

Außerdem wird in diesem Spezial-Reglement festgesetzt: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfen u. s. w., und können auch wegen des Köhlerei-Betriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften hier eingeschaltet werden.

§. 37. In Beziehung auf die Verwerthung des in den Waldungen aufkommenden Materials gilt es als Regel, daß so viel veräußert werden muß, als zur Deckung der Waldkosten (Steuern und Verwaltungs-Ausgaben) erforderlich ist.

Im Übrigen hängt es von den Beschlüssen der Gemeinden ab, ob das Material zur Deckung anderweitiger Gemeinde-Bedürfnisse meistbietend veräußert werden soll, oder ob es unter die Gemeindeglieder ganz oder theilweise unentgeltlich oder gegen bestimmte Taxe zu vertheilen sei. Indessen gilt als Regel, daß das Brenn- und Geschirrholz in Natura vertheilt, das Bauholz aber, so weit es nicht zu Gemeinde-Bauten oder zur Unterstützung einzelner Mitglieder bei Brandschäden u. s. w. zu verwenden, meistbietend verkauft werde.

Auch bei der Material-Vertheilung muß das Brennholz ordnungs-

näßig aufgeklaftert, das Bau- und Geschirrholz aber vermessen und nach seinem kubischen Inhalte bestimmt werden.

III. Pflichten der Forstbeamten.

§. 38. Der verwaltende Forstbeamte ist den Korporationen und Gemeinden für die ordnungsmäßige Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kultur-Pläne verantwortlich. Er muß zu dem Ende in den Hochwaldschlägen solche selbst auszeichnen, oder wenigstens den Anfang machen, damit der Forstschutzbeamte genau nach dem gegebenen Muster fortfahren könne; ebenso muß er in den Niederwaldschlägen rücksichtlich der Laßreidel verfahren. Er muß ferner die Schläge während der Arbeit und nach ihrer Vollendung revidiren und dafür sorgen, daß die Aufarbeitung des Materials ordnungsmäßig erfolge und kein Überhieb stattfinde.

Rücksichtlich der Kulturen hat derselbe gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande die Anschaffung des Saamens oder der Pflänzlinge zu besorgen und wegen Ausführung der Arbeit die nöthigen Anleitungen dem Forstschutzbeamten zu geben, auch die Ausführung der wichtigsten Kulturen selbst zu leiten, die minder wichtigen dagegen aber bei und nach der Ausführung zu kontrolliren und die etwa erforderlichen Nacharbeiten anzuordnen.

§. 39. Derselbe hat im Übrigen nicht nur auf seinen Bereisungen, so weit es ohne besonderen Aufenthalt möglich, den Forstschutz mit zu üben, sondern auch in dieser Beziehung die Forstschutzbeamten strenge zu kontrolliren und die vorkommenden Nachlässigkeiten der Ortsbehörde anzuzeigen, damit die nöthige Remedur getroffen werde. — Nicht minder hat er dafür zu sorgen, daß die Verfolgung der konstatirten Entwendungen und Frevel nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig betrieben werde.

Wo er sich überzeugt, daß die angestellten Forstschutzbeamten momentan oder dauernd nicht im Stande sind, den Schutz mit gehörigem Nachdruck zu üben, da hat er davon in gleicher Weise Anzeige zu machen, damit die nöthigen außerordentlichen Maßregeln getroffen werden können, um dem Ruine der Waldungen vorzubeugen.

§. 40. Die Forstschutzbeamten sind vorzugsweise verpflichtet, Entwendungen und Frevel aller Art, welche in den Waldungen vorgenommen oder versucht werden, zu verhüten, die vorkommenden gehörig zu konstatiren, die Thäter mit allem Nachdruck zu verfolgen, und, soweit sie entdeckt werden, ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person, zur Bestrafung anzuzeigen.

Sie sind außerdem schuldig, die Befehle des vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten rücksichtlich der Holzfällung und Kulturen mit allem Fleiße auszuführen und dabei nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren.

IV. Oberaufsicht der Regierung.

§. 41. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Kommunal-Waldungen nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forstinspektoren, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau zu überwachen und kontrolliren zu lassen.

Coblenz, den 31. August 1839.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

v. Bodelschwingh.

II. Instruktion betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, vom 19. Mai 1857. (B. M. Bl. S. 163 ff.)

Da das Regulativ, welches von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 2. November 1827, und die Dienstanweisung, welche von der Königlichen Regierung zu Minden unterm 1. Juni 1830, wegen der Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen mit Genehmigung des Ober-Präsidiums erlassen worden, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gehörig entsprechen, sich vielmehr das Bedürfniß herausgestellt hat, die Verwaltung der gedachten Waldungen in beiden Regierungsbezirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836, und mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Gemeinde-Verfassung und die seitdem gemachten Erfahrungen nach gleichen Grundsätzen zu ordnen, so wird hierdurch für die Regierungs-Bezirke Arnsberg und Minden, unter Aufhebung des vorerwähnten Regulativs und Dienstanweisung, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Nachstehendes verordnet:

I. Anstellung der Beamten.

a. Der Schutzbeamten.

§. 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirks der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben

die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualifizirtes Subjekt für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen. Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung zu präsentiren; derselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungs-Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Wenn sich qualifizirte Versorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, wird die Regierung die Bestätigung der Gewählten versagen.

§. 3. Die Regierung hat die Qualifikation des Gewählten und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. December 1816, §. 6 in Erwägung zu ziehen haben, ob mit Rücksicht auf die Örtlichkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl, insofern der Gewählte nicht ein auf Forstversorgung dienender und nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 qualifizirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualifikation besitzen, wie ein Königlicher Förster, in letzterem Falle können minder qualifizirte Waldwärter oder Forstschutzgehülfen zugelassen werden.

Die Regierungen werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§. 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualifizirten Förster anstellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königlichen Förster übertragen werden; in letzterem Falle ist jedoch die Einwilligung der Königlichen Forst-Verwaltung zur Übernahme des Nebenamtes erforderlich.

§. 5. Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§. 4), sowie überhaupt wegen der Modifikationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Kommunal-Forst-Verwaltung abgegeben; die

Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von der Regierung das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§. 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Korporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen eine Kombinirung mit andern Königlichen oder Gemeinde-Schutz-Distrikten nicht gestattet, ist die Regierung ermächtigt, von den Forderungen des §. 3 abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7. Findet die Regierung bei der Qualifikation des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst eine von der Regierung festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung, oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat die Regierung die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte alle Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§. 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung mit Genehmigung der Regierung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster haben aber Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung Königlicher Förster maßgebenden Grundsätzen.

§. 9. Findet die Regierung den Gewählten unqualifizirt, oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Vertreter der Gemeinden oder Anstalten zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungs-Bedingungen aufzufordern. Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualifizirtes Subjekt gewählt oder ungeeignete Bedingungen beschlossen werden sollten, kann die Regierung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts, die Anstellung resp. die Festsetzung des Diensteinkommens selbst verfügen, sowie sie auch befugt ist, die Erhöhung der Besoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§. 10. Nach den Vorschriften der §§. 1 bis 5 und 7 bis 9 ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualifizirter Forstschutz-

Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der im §. 6 vorgesehene Fall eintritt.

§. 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen der Regierung erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutzgehülfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§. 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidigung nach Anordnung der Regierung zu bewirken; es wird dadurch aber die Anstellung eines qualifizirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. Der verwaltenden Beamten.

§. 13. Für jeden der nach den Bestimmungen der §§. 19 und folgende zu bildende Kommunal-Oberförster-Bezirke wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamte (Kommunal-Oberförster) angestellt. Die betheiligten Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß §. 20 zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung der Regierung (§§. 15 und 16) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maßgebend ist.

§. 14. In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebs-Verhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten, verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige, oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maaße stattfindet, daß der betreffende Waldkomplexus, mit Rücksicht auf seinen Flächen-Inhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammen genommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebs-Verhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines Königlichen Oberförsters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualifikation eines Königlichen Oberförsters besitzen, worüber sich die Regierung nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§. 15. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der betheiligten Gemeinden und Anstalten (§. 20) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

§. 16. Die Regierung hat die Qualifikation des von der Versammlung der Deputirten (§. 20) gewählten Kandidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im §. 7 wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten, sowie die wegen deren Pensionirung im §. 8 ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. 17. Findet die Regierung sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten, oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu versagen, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9 hinsichtlich der Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist.

§. 18. Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Kommunal-Oberförster verbleiben in ihren Ämtern und Funktionen, sofern ihre Anstellung nicht bloß kommissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

§. 19. Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt die Regierung, welche inzwischen für die kommissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zusammentritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher andern Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung dieser Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnächst nicht weiter nothwendig.

§. 20. Zum Zwecke der im §. 19 gedachten Berathung hat jede betheiligte Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitze eines Kommissars

der Regierung und beschließen über die im §. 19 bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldbesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.

§. 21. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzender Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§. 22. Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 20) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung der Waldungen in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

a. dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualifikation nach Vorschrift des §. 14 nachweisen;

b. dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Kommunal-Oberförster) oder einem Königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält die Regierung den Beschluß, daß es besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, sowie die für diesen Fall nach den Bestimmungen zu littr. a. und b. gestellten Anträge dem Interesse einer geregelten Forstwirthschaft nicht für entsprechend, so hat sie darüber, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, an die Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 die Entscheidung zu treffen haben.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

§. 24. Die Ausarbeitung des Bezirksplanes und der Ertragsermittelung (§ 23) liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Kontrolle des Oberforstbeamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung diese Arbeiten auch anderen dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§. 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirthschafts- und Kulturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirthschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirthschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

§. 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen der Regierung, $1/10$ bis $1/6$ als Reserve für außerordentliche Fälle, als Brand, größere Kommunal-Bauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf. Der Ertrag muß steigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst noch aufzuforstender Räumden und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§. 27. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quantum zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve-Quantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§. 29. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens 10 Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlags-Quantum wieder gedeckt werden.

§. 30. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde- und Anstalts-Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, so weit sie dem generellen Wirthschaftsplane resp. den Regeln der Holzzucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungs-Vorschlägen und der Normirung des Einschlags-Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfällungsplan ist zunächst den Gemeinde-Vorständen, welche denselben der Gemeinde-Vertretung, und dem Anstalts-Vorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zum 1. Oktober jeden Jahres der Regierung zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, so weit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anstalts-Behörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfallsigen Verhandlungen beigefügt werden.

§. 31. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Kultur-Planes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzung nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Kultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§. 32. Wenn die Gemeideglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstkultur-Arbeiten selbst verrichten wollen, und dies von der Regierung für forstwirthschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Kultur-Plänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungs-Plane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thalern nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden. Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und

auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 34. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitut-Berechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu constatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlags-Quantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach §. 33 der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§. 35. Wegen der den Gemeinde- und Korporations-Mitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, so weit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Betheiligten dürfen dadurch nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlich der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1) Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Licht- und Abtriebschläge, und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen, so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
2) Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge soweit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist.
3) Daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
4) Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken und dürfen dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden. Außerdem ist in diesen besonderen Reglements festzusetzen, bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfen u. s. w. und können auch wegen des Köhlerei-Betriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen

Vorschriften eingeschaltet werden. Übrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebennutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 36. Über die Verwerthung und Verwendung der Wald- ꝛc. Produkte beschließen die Vertreter der Gemeinden, unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeinde-Ordnung, sowie die Vertreter öffentlicher Anstalten nach Maßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß in der Regel, von den Wald-Produkten soviel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§. 37. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Kommunal-Waldungen, nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forstinspectoren, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regierung auf Grund der gegenwärtigen Instruktion getroffen worden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des §. 22 getroffenen Bestimmung, der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz statt; dieser Recurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§. 38. Die Regierungen haben auf Grund und nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion 1) eine Dienst-Anweisung für die Kommunal-Oberförster und das Forstschutz-Personal, und 2) eine Hau-Ordnung zu erlassen.

Münster, den 19. Mai 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

III. Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch. Vom 17. April 1837.

(Jahrbücher Bd. 50 S. 620—624.)

Über das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. J. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruht.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen dem beabsichtigten Zwecke gemäß zur Ausführung gebracht und etwaigen Excessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königlicher Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im §. 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. **2.** Die vorbemerkten Forst- oder Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt.

Art. **3.** An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder mit der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben ladet, hat jedenfalls Disciplinarstrafe verwirkt und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. **4.** Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur so weit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler und auch gegen widerstandleistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Übrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte

Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach der Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet.

Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

b. Besondere Bestimmungen.

Zum §. 1 des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Überwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Äxten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch.

Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und

ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 §§. 797, 800, 806, 815 und 816 zu gewärtigen.

Zum §. 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an der vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Zum §. 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspector oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beobachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist.

Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen, und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Zum §. 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter den im §. 4 des Gesetzes beregten Oberforstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- oder Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Ver-

wundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Forstinspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Oberforstbeamte der Regierung der Theilnahme an der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Zum §. 5 des Gesetzes.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen ebensosehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz ihrer Gesetze und auf die Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

IV. Instruktion für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten. Vom 21. November 1837.

(Jahrb. Bd. 50, S. 627—630.)

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt, und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder anderer Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den im §. 1 des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetze von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Äxten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloße wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauche nicht.

§. 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit der Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen, haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibehörden, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- und Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§. 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbei zu holen, demnächst aber ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Ortspolizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- und Jagd-Offizianten und beziehungsweise dessen Dienerschaft ob.

V. Cirkularverfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, so wie abschriftlich an das Königliche Polizeipräsidium hierselbst, betreffend die Ausführung des unter dem 7. März cr. erlassenen Jagdpolizeigesetzes. Vom 14. März 1850.

(Ministerialblatt des Innern von 1850. Seite 107—109.)

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die Gesetzsammlung verkündete Jagdpolizeigesetz vom 7. März c. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll, so ist eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankommt, dem seit 2 Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern. Zu diesem Behufe wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Landräthe ihres Bezirkes und in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Ortspolizeibehörden (§. 27 des Gesetzes) mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beobachten sind:

1) Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisblättern Bekanntmachungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß:

a. die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7 erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt ist;

b. ein Jeder, ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß (§§. 14 und 27);

c. die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

2) Zur Verhütung von Betrügereien und Fälschungen müssen die Jagdscheine, welche der Regel nach für den ganzen Staat gelten, in allen Landestheilen der äußeren Form nach übereinstimmen.

Theils aus diesem Grunde, theils um die Behörden schleunigst mit dem nöthigen Bedarf zu versehen, habe ich hier eine Anzahl solcher Jagdscheine anfertigen lassen. Dieselben bestehen aus einer Sorte für Forst- und Jagdbeamte, die unentgeltlich zu ertheilen, und aus einer Sorte für andere Jäger, wofür 1 Thaler zu erlegen ist. Ein Theil von beiden Sorten, auf welchem sich keine Unterschrift befindet, ist für den Gebrauch der Ortspolizeibehörden (§. 27 des Gesetzes) bestimmt. Die Königliche Regierung erhält hierbei zur Vertheilung unter die Landräthe resp. Ortspolizeibehörden ihres Bezirks:

a. . . . Stück unentgeltliche und
b. . . . Stück gewöhnliche Jagdscheine.

Der Buch-, Kupfer- und Steindruckereibesitzer **Eduard Hänel**, Potsdamerstraße Nr. 118 hierselbst, hat sich verpflichtet, derartige Jagdscheine zum Preise von 1 Sgr. pro Stück stets für die Behörden vorräthig zu halten. Die Königliche Regierung kann daher von demselben in Zukunft ihren Bedarf selbst beziehen, jedoch bleibt es ihr unbenommen, dergleichen Scheine auch anderwärts anfertigen zu lassen, sofern dieselben nur dem Formulare gleichen und nicht theurer als dieses zu stehen kommen. Die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine sind aus dem Dispositionsfonds der Königlichen Regierung für polizeiliche Zwecke, die Kosten für die übrigen Jagdscheine aber mit 1 Sgr. pro Stück aus der dafür vom Empfänger zu erlegenden Abgabe von 1 Thlr. zu decken. Die beigefügten Exemplare sind vorschußweise aus der Kasse der hiesigen General-Kommission bezahlt worden, und hat die Königliche Regierung den Betrag dafür mit . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. dieser Kasse sofort zu erstatten.

3) Die Landräthe und Ortspolizeibehörden haben bei Ertheilung der Jagdscheine mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Personen zur Jagd zugelassen werden, welche nach §. 15 des Gesetzes davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Jagdscheine sind mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Amtssiegel der Landräthe, resp. der Vorstände der Ortspolizeibehörden, sowie mit derjenigen Nummer, unter welcher sie in den darüber zu führenden Listen eingetragen sind, zu versehen.

Bei jeder zur Ertheilung von Jagdscheinen ermächtigten Behörde ist eine Liste über die unentgeltlich, und eine solche über die gegen Bezahlung ausgefertigten Jagdscheine zu führen, aus welchen unter fortlaufenden Nummern die Empfänger der Scheine und die Zeit der Gültigkeit der letzteren ersehen werden können.

In der ersten Hälfte des August jeden Jahres haben die Landräthe und Ortspolizeibehörden der Regierung die Zahl der von ihnen im Laufe des Jahres ausgestellten entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst ich von der Regierung einer Zusammenstellung dieser Anzeigen nach den einzelnen Kreisen aus ihrem Bezirke entgegensehe.

4) Die Aushändigung derjenigen Jagdscheine, für welche eine Abgabe von 1 Thlr. zu entrichten ist, darf erst nach erfolgter Bezahlung dieser Abgabe geschehen. Von dem Betrage derselben wird für jeden Jagdschein 1 Sgr. an Kosten in Abzug gebracht, der Überrest aber in die Kreiskommunalkasse oder Stadtkasse vereinnahmt. Wo bisher in einem Kreise noch keine Kreiskommunalkasse bestanden hat, da ist zu diesem Behufe sofort eine solche vorschriftsmäßig einzurichten.

5) Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist, und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen, so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindebehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagdverträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage (a) der Königlichen Regierung einen solchen Entwurf zu, stelle ihr anheim, durch Zusätze zu ergänzen, welche ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ihres Bezirkes angemessen erscheinen und fordere dieselbe auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, denselben die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

Die Zusätze, welche die Königliche Regierung dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Licitationsprotokolls vorausgehen müssen.

Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gensdarmen und Feldhüter zur Überwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Übertretungen der durch das Gesetz vom 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen

Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Berlin, den 14. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und als Minister des Innern

v. Manteuffel.

Anlage a.

Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeindevorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andrerseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§. 1. Der Gemeindevorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des N.er Gemeindebezirks für einen ....jährigen Zeitraum, vom ....ten " .... an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum N.er Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken:

1)
2)

2c.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §§. 2, 5 und und 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.)

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von .... Thlr. .... Sgr. .... Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ....ten " .... pränumerando an die Gemeindekasse zu N.

§. 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen,

ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a. wenn der Pächter stirbt;
b. wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;
c. wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheines verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenen Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Licitationstermins, übernimmt der Pächter.

VI. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1876 wegen Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 21. Juni 1877. (V. M. Bl. S. 259 ff.)

Auf Grund von §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) wird Folgendes bestimmt:

Zu §. 1. — 1) Der Regierungs-Präsident, als ausführendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen hat die dem Gesetze unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengröße und den Besitz-Verhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungen hervorgeht, aus den Grundsteuer-Büchern zu entnehmen.

Die zufolge Cirkularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten Nachweisungen entbehren zum Theil der Genauigkeit und sind bei den jetzt anzustellenden Ermittelungen nur mit Vorsicht zu benutzen.

Zu §§. 2, 7. — 2) Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

a. wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,
b. welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere, ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet,
c. welche Personen mit der Betriebsführung und der Wahrnehmung des Forstschutzes beauftragt und ob diese Personen für den Zweck genügend befähigt sind.

Bei der Untersuchung zu c. ist bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungs-Vertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. §. 3, Absatz 1 und 2 in Verbindung mit §. 4, c. d. des Gesetzes).

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (aussetzender Betrieb), ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist (vergl. §. 3, Absatz 3 des Gesetzes). In beiden Fällen aber muß eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Produktion abgewonnen, oder wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Produktion in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird. Bei welcher Größe des Waldes der aussetzende Betrieb gerechtfertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüfen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Be-

triebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b. al
Regel festzuhalten:

a. rücksichtlich der **Weide**, daß alle Verjüngungs- un Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen f lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis da Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und da steile aus losem Gerölle bestehende Hänge und Waldorte deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen;

b. rücksichtlich der **Streuentnahme**, daß, wofern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Haide, Beerkräuter), im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Böden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen[1]) nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf;

c. rücksichtlich der **Mast**, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansaamung erforderlich ist;

d. rücksichtlich der **Grasnutzung**, daß dieselbe in jungen Ansaamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Verzeichnisse (Nr. 1) einzutragen.

Zu §. 3. — 3) Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr. 2) ergiebt, daß die Grundlage des Wirthschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§. 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirthschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering zu erachten ist, daß gemäß §. 3, Absatz 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird die Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands- und

wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne nur bei denjenigen Waldungen abzusehen sein, für welche der aussetzende Betrieb (Nr. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsetzung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung anzänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirthschafts-Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Betriebspläne und summarischer Betriebs-Gutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebs-Grundlagen sobald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach §. 14 auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Oberaufsichts-Kosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last.

4) Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des kombinirten Flächen- und Massenfachwerks in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staats-Forstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zweck verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

a. Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungsarbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster- oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Ver-

messungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisenbahnlinien ꝛc.) zu copiren. In diese Copien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestandes-Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächen-Berechnung zu bewirken. Die vollständige Neu-Vermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

b. Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Jagen, Distrikte, Schläge, Bestandesabtheilungen und, wenn nöthig, auch Blöcke) muß stets gefordert werden. Bezüglich der Ertrags-Berechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen Umtriebes nachgewiesen wird und eine Material-Aufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der I. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände, sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

c. Ein vollständiger Betriesplan muß ersehen lassen:

α. den auf Grund der Karte (a.) berechneten Flächen-Bestand des Waldes;

β. rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der I. Periode zur Nutzung gelangenden Material-Erträge; rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung, deren Abtriebszeit und Material-Ertrag;

γ. die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode, beziehungsweise während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz);

δ. den Abnutzungssatz und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen;

ε. die Ergebnisse der Betriebs-Regelung, dargestellt auf einer Übersichts- (Wirthschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die am Schluß angefügten Schemas A. B. C. dienen, und zwar das Schema A. für den Flächennachweis

α, die Schemas B. und C. für die Nachweise zu β. und γ.
in einem Walde nur eine Betriebsart vorkommt, können die
emas B. C. auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet
den, wie dies im ebenfalls beigegebenen Schema D. für den
hwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

5) Für diejenigen Fälle, in denen gemäß §. 3, Absatz 3 des
etzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestands- und
triebs-Verhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeit-
nkt des Abtriebes und die Wiederkultur der einzelnen Bestände
selben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das
zuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen Fällen von einer
fmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen,
nn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermitte-
ngen die für das summarische Betriebsgutachten erforderlichen
ächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6) Nach Absatz 1 im §. 3 des Gesetzes sollen die Wünsche
d wirthschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigenthümer namentlich
nsichtlich der Holz- und Betriebs-Art und der Umtriebs-Zeit be-
cksichtigt werden, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 ver-
nbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Aus-
ührung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens
i Aufstellung der förmlichen Betriebs-Pläne, Folgendes
estimmt:

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebs-Planes (sei es
uf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem
Antrieb des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem
Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen
Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4a.), welche Betriebs- und
Holzarten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten
Betriebsarten bewirthschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich ist diesen Vorschlägen ein Projekt der Ein-
theilung des Waldes (in Wirthschaftsfiguren, beziehungsweise Schlägen)
beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu
bezeichnen, durch den er den Betriebsplan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sach-
verständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigen-
thümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem
Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei An-
fertigung des Betriebsplans, damit die demnächstige Feststellung
desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich
empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung

des Betriebsplanes zu liefern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebsgutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb u. s. w. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigenthümer das Betriebsgutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebsgutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäß §. 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungs-Arbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb u. s. w. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des §. 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebspläne u. s. w. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigenthümer zu. Zweckmäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebsgutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7) Behufs der Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausübung der Nebennutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigenthümern die Aufstellung von Nebennutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne und Betriebsgutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplane sind für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist (z. B.

die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen [illegible]eszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die [illegible]nutzungen auszuüben sind u. s. w.).

Zu §. 4. — 8) Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der [illegible]r c. und d. im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliege, [illegible] den Waldeigenthümern Seitens des Regierungs-Präsidenten die [illegible]rung eines Kontrollbuches aufzugeben, welches die Summen des [illegible]schlages, getrennt nach Hauptnutzung [2]) und Vornutzung [3]), für [illegible] Bestands-Abtheilung nachweist. Es ergiebt sich dann durch [illegible]sammenrechnung und Balancirung des Material-Einschlages gegen [illegible] Betrag des Abnutzungssatzes für die betreffenden Jahre, ob eine [illegible]erschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von [illegible]00 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind [illegible] den Jahren

1866 = 3000 Festmeter Derbholz,
1867 = 4000 " "
1868 = 1000 " "
u. s. w.
1876 = 5000 " "

[illegible]sammen in 11 Jahren 23000 Festmeter Derbholz geschlagen [illegible]orden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11jährigen [illegible]etrag des Abnutzungssatzes ein Überhieb von 1000 Festmetern [illegible]rhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Fest[illegible]meter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des [illegible]egierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigenthümer [illegible]ieses 1000 Festmeter betragende Abnutzungs-Soll um mehr als [illegible]0% überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbholz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Überschreitung des Abnutzungs-Solls zwar weniger als 20% betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwaldwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muß die Balance des wirklichen Einschlages gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden. Eine der Genehmigung

bedürfende Überschreitung des Abnutzungssatzes wird in diesem Fal
aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag i
den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balan
für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutzungs-Soll u
mehr als 20 % übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in ei
Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für d
Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwal
auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab fe
gesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermaßen gestalten:

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes d
wirkliche Abnutzung betragen: im Jahre 1866 4000 Festmete
Derbholz, im Jahre 1867 5000 Festmeter Derbholz, im Jah
1868 3000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1869 6000 Festmet
Derbholz, im Jahre u. s. w., im Jahre 1876 4000 Festmet
Derbholz, zusammen in 11 Jahren 56000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55000 Fes
meter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ei
Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden; es können des
halb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Der
holz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festsetzung des Ab
nutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen: im Jahre 186
3000 Festmeter Derbholz, im Jahre 1867 8000 Festmeter Der
holz u. s. w., im Jahre 1876 5000 Festmeter Derbholz, i
11 Jahren 45000 Festmeter Derbholz.

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44000 Fes
meter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Vorgri
von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb i
Jahre 1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz i
Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zu
sammen ergiebt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vor
griff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarte
könnnen daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 — 2000 =
7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittel
walde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlage
wollte, so müßte er hierzu die Genehmigung des Regierungs
Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammt
Abnutzungs-Soll um 1000 Festmeter, also um mehr als 20 %
übersteigen.

In Waldungen mit aussetzendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunutzenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c. und d. im §. 4 des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holz-Abnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebsgutachten nicht bestimmten Hochwald-Bestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die nähern Anordnungen über die Einrichtung der Kontrollbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrollbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Gemeinden- und Anstaltsgrundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben.

Zu §§. 4, 5. — 9) Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebspläne (§. 3, Absatz 1), sondern auch auf die summarischen Betriebsgutachten (§. 3, Absatz 3) Anwendung.

Zu §. 6. — 10) Die im §. 6 des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11) Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. October jeden Jahres zu erfolgen.

Zu §. 7. — 12) Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und

Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverhält[illegible]
aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals [illegible]
geben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigent[illegible]
nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem [illegible]
eigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und [illegible]
wirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf, o[illegible]
der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Aug[illegible]
zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 10 [illegible]
Instruktion) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausrei[illegible]
Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtun[illegible]
Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der §. 1[illegible]
Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so [illegible]
der Waldeigenthümer der Verpflichtung des §. 7 in ausreich[illegible]
Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Schutz [illegible]
die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur [illegible]
führung zu bringen. (Vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr[illegible]
der Drucksachen des Herrenhauses von 1876.)

Zu §. 8. — 13) In Verbindung mit den unter Nr. [illegible]
dieser Instruktion angeordneten Feststellungen und Untersuch[illegible]
ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen für [illegible]
Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeindegrundstücke [illegible]
liegen. Die ermittelten Fälle sind in die anzulegenden Verzeich[illegible]
(Nr. 1) zu vermerken und Behufs der Beschlußfassung zur Ken[illegible]
des Bezirksraths zu bringen.

Zu §. 12. — 14) Der Regierungs-Präsident hat sich [illegible]
Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne ꝛc., [illegible]
zur Ausführung der örtlichen Waldunterschungen der Regierun[illegible]
forstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des O[illegible]
forstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen [illegible]
reisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident [illegible]
auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Königli[illegible]
Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden.

Zu den örtlichen Waldunterschungen haben die betreffen[illegible]
Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets [illegible]
zuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierung[illegible]
forstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegen[illegible]
Gemeinde- pp. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu b[illegible]
stimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, dam[illegible]
diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen d[illegible]

D.

und specie

Block.	Jagen oder Distrikte.	Abtheilungen.	Flächeninhalt und zwar Holzboden		Nichtholzboden (Wegegestelle ꝛc.)		Flächeninhalt des Ho nach Altersklasse I.	II.	III.	IV.	V.
							Klasse von über 100	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40
							Jahre				
			Hektar.		Hektar.		Hektare.				
	1	a.	15	2	0	2			15,2		
		b.	2	6	0	1					2,6
					0	5					
			17	8	0	8					
			18,6								
	2		15	6	0	2	15,6				
			15,8								
								u.	s.	w.	

Beziehung, als auch in den Bestimmungen über das Verfahren wesentliche Änderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Um bei Zeiten eine möglichst gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, namentlich auch mit Rücksicht auf den in demselben vorbehaltenen Erlaß von Polizeiverordnungen, zu sichern, sehe ich mich

Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverh
aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals
geben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeig
nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem
eigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und
wirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf,
der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Au
zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 1
Instruktion) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine aus
Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflicht
Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der §.
Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, f
der Waldeigenthümer der Verpflichtung des §. 7 in ausre
Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Sch
die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zu
führung zu bringen. (Vergleiche die Motive des Gesetzes in
der Drucksachen des Herrenhauses von 1876.)

Zu §. 8. — 13) In Verbindung mit den unter Nr
dieser Instruktion angeordneten Feststellungen und Untersu
ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen f
Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeindegrundstüc
liegen. Die ermittelten Fälle sind in die anzulegenden Verz
(Nr. 1) zu vermerken und Behufs der Beschlußfassung zur K
des Bezirksraths zu bringen.

Zu §. 12. — 14) Der Regierungs-Präsident hat si
Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne &c.,
zur Ausführung der örtlichen Waldunterſuchungen der Regie
forstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des
forstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderliche
reisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsiden
auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten Kön
Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden.

Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betref
Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten ste
zuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regier
forstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gele
Gemeinde- pp. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu
stimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, d
diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen

D.

und specie

Block.	Jagen oder Distrikte.	Abtheilungen.	Flächeninhalt und zwar: Holzboden Hektar.		Nichtholzboden (Wegegestelle 2c.) Hektar.		Flächeninhalt des Ho[lzbodens] nach Altersklasse[n]: I. Klasse von über 100 Jahre	II. 81 bis 100	III. 61 bis 80	IV. 41 bis 60	V. 21 bis 40
							Hektare.				
	1	a.	15	2	0	2			15,2		
		b.	2	6	0	1					2,6
					0	5					
			17	8	0	8					
			18,6								
	2		15	6	0	2	15,6				
			15,8								
								u.	s.	w.	

[illegible], als auch in den Bestimmungen über das V wesentliche Änderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften führen. Um bei Zeiten eine möglichst gleichmäßige Ausf des Gesetzes, namentlich auch mit Rücksicht auf den in den vorbehaltenen Erlaß von Polizeiverordnungen, zu sichern, sehe ich

bnutzung. Im ersten Umtrieb wurden abgetrieben in der Periode III.	IV.	V.	VI.	VII.	garnicht	mehrmals	Kulturbedürftige Fläche in der I. Periode	Bemerkungen über Hauungen und Kulturen.
Hektar.							Hektar.	
								Durchforstung.
								Desgl.
								Lichtung und Räumung je nach dem Fortgang der Verjüngung.
							5,0	Bodenverwundung auf den unbesamten Stellen bei eintretender Mast.

ls thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierun…
die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegen…
p. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu be-
der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, damit
nten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen die

Interessen der Oberaufsicht über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind dem betreffenden Beamten die Gebühren aus der Staatskasse nach den dieserhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu gewähren.

Zu §. 14. — 15) Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Tagegelder und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten.

16) Abschriften der nach Nr. 1, 2, 13 dieser Instruktion anzufertigenden Verzeichnisse sind bis zum 1. November 1877 dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen. Wegen Einreichung von Anzeigen über die in der Folge eintretenden Veränderungen bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Finanz-Minister. Camphausen. **Der Minister des Innern.** Graf zu Eulenburg.

Der Minister f. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten. Friedenthal.

[1]) d. h. Niederwald-Beständen. [2]) d. h. Abtriebserträge durch den Abhieb ganzer haubarer Bestände, durch den Auszug alter Oberständer in jüngeren, noch nicht hiebsreifen Beständen u. dergl. m. [3]) Erträge aus Durchforstungen, Reinigungshieben, Lichtungshieben im Stangenholzalter behufs Unterbau mit einem Bodenschutzholz, nicht aber Erträge aus Lichtungshieben in hiebsreifen Orten behufs Verjüngung derselben, welche letzteren zur Hauptnutzung gehören.

VII. Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes an die Oberpräsidenten und Regierungen.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, welches in der Nummer 19 der Gesetzsammlung publizirt worden ist, tritt am 1. Juli 1880 in Kraft. Dasselbe wird sowohl in materieller Beziehung, als auch in den Bestimmungen über das Verfahren wesentliche Änderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Um bei Zeiten eine möglichst gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, namentlich auch mit Rücksicht auf den in demselben vorbehaltenen Erlaß von Polizeiverordnungen, zu sichern, sehe ich mich

veranlaßt, Ew. pp. (der Kgl. pp.) Aufmerksamkeit schon jetzt auf folgende Punkte zu lenken.

Sowohl bei der Handhabung des Gesetzes wie bei dem Erlaß der vorbehaltenen Polizeiverordnungen wird von dem leitenden Gedanken auszugehen sein, daß der Zweck des Gesetzes unzweideutig dahin gerichtet ist, den Feldern und Forsten einen kräftigen Schutz zu gewähren und der Nichtachtung des Eigenthumsrechtes daran in wirksamerer Weise entgegenzutreten, als solches nach der bisher bestehenden Gesetzgebung möglich war.

Dem Gesetze liegt der Gedanke zu Grunde, daß das Eigenthum am Grund und Boden, soweit nicht nachweislich bestehende Berechtigungen darauf haften, wie jedes andere Eigenthum ein uneingeschränktes ist, und daß in diesem Verhältnisse nichts geändert, sondern dasselbe vielmehr noch mit schützenden Strafbestimmungen hat befestigt werden sollen. Ist solches in einzelnen Fällen im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dadurch irgend eine Einschränkung des Eigenthums hat zugelassen werden sollen; vielmehr wird in solchen Fällen durch Polizeiverordnungen der nothwendige Schutz geschaffen werden müssen. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf aufgestellt und schließlich zum Gesetze erhoben worden. Allerdings hat es bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause nicht an Äußerungen einzelner Redner gefehlt, in denen eine solche Anschauung nicht zu Tage getreten ist, aus denen vielmehr gefolgert werden könnte, als ob die rechtliche Natur und die staatliche Bedeutung des Grundeigenthums von den Rednern in einem anderen Sinne aufgefaßt worden sei.

Wenn trotzdem das Gesetz Sr. Majestät dem Könige von der Staatsregierung zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung vorgelegt worden ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß jenen Äußerungen für die Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne Anhaltspunkte nicht werden entnommen werden können.

Es wird kaum noch der Hervorhebung bedürfen, daß die vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte auch bei dem Erlaß und der Ausführung der Polizeiverordnungen maßgebend sein müssen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

1) Das Gesetz hat die Gegenstände des Feld- und Forstschutzes nicht vollständig erschöpfen können, vielmehr örtlicher Verschiedenheiten und Bedürfnisse wegen den Polizeiverordnungen einen weiten Spielraum überlassen müssen. Es ist dies in der Weise geschehen, daß

der Erlaß von Polizeiverordnungen entweder stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. Stillschweigend ist solches dadurch geschehen, daß die Befugniß der Polizeibehörden, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburg'schen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offiz. Wochenbl. S. 13) im Interesse des Feld- und Forstschutzes Polizei-Verordnungen zu erlassen, nicht beseitigt, sondern nur insofern beschränkt ist, als die letzteren sich nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetze bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken, und diesem Gesetze nicht widersprechen dürfen. Mit dieser Beschränkung können aber nicht allein in Zukunft Polizeiverordnungen erlassen werden, sondern es sind auch, wie §. 96 ergiebt, die bereits erlassenen in Kraft geblieben.

Ausdrücklich ist der Erlaß von Polizeiverordnungen in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§. 11 und 13), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn sie erlassenen Polizeiverordnungen zuwider begangen werden (§§. 32, 34, 40 Nr. 2 und 3, 41, 43 und 46).

Wenn hiernach den für den Erlaß von Polizeiverordnungen bestellten Behörden noch Manches überlassen ist, so erscheint es erforderlich, der hierin liegenden Gefahr verschiedener Behandlung gleichartiger Gegenstände für solche Fälle entgegen zu treten, wo eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse nicht bedingt wird. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, nicht allein die zu erlassenden Polizeiverordnungen für den ganzen Umfang der Provinz (des Bezirks der pp.) zu entwerfen, sondern auch den Entwurf, bevor solcher dem Provinzialrathe vorgelegt wird (vor der Publikation), mir zur Kenntniß mitzutheilen, damit auch eine thunlichste Übereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen (Bezirke) herbeigeführt werde. Für die praktische Handhabung des Gesetzes und der Polizeiverordnungen wird es sich ferner empfehlen, die sämmtlichen Bestimmungen, mögen solche neu zu erlassen oder in älteren Verordnungen enthalten sein, nach Möglichkeit in eine einzige Polizeiverordnung zusammen zu fassen.

Selbstverständlich ist durch diese Anordnung nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, alsbald besondere Polizeiverordnungen erlassen werden.

Ew. pp. (die pp.) ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und den Entwurf der Polizeiverordnung womöglich so

zeitig mir vorzulegen, daß die Publikation bald nach dem Inkraft-treten des Feld- und Forstpolizeigesetzes erfolgen kann. Sollte letzteres nicht möglich sein, so verweise ich noch darauf, daß bis zum Erlasse der im §. 13 erwähnten Polizeiverordnungen die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung behalten. Diese Vorschriften sind u. A. enthalten in

§§. 21 bis 33, 35 bis 38 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 für die sechs östlichen Provinzen und Westphalen, —

Gesetz vom 5. Juli 1844 und Art. 1 bis 20 I. 4 Art. 18, 22 II. des code rural für die Rheinprovinz, —

§§. 245, 246 des Pol.-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847 und §. 59 des Forststrafgesetzes vom selben Tage für Hannover, —

Verordnungen vom 18. Oktober 1828 und Nr. 127 ff. des Forststraftarifs vom 30. December 1824 für das vorm. Kurfürstenthum Hessen, —

§§. 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863 für das vorm. Herzogthum Nassau u. s. w.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen. Nach dem für die ganze Monarchie geltenden Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 war die Entwendung jener Walderzeugnisse als Holzdiebstahl strafbar. Durch das mit dem 1. October 1879 in Kraft getretene Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist dies geändert, indem dasselbe im letzten Absatz des §. 1 bestimmt, daß das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen solle. In Ausführung dieser Bestimmung enthielt der Entwurf des vorliegenden Gesetzes eine Vorschrift, wonach derjenige mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden solle, wer unbefugt auf Forstgrundstücken ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen wurde jedoch diese Bestimmung, weil nicht für alle Theile passend, gestrichen und damit der durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 geschaffene Zustand beibehalten, wodurch die Materie der Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen ist.

Durch die oben erwähnten Polizeiverordnungen kann nun für diejenigen Landestheile, in welchen das Sammeln von Kräutern,

Beeren und Pilzen nach der früheren Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln unbedenklich entsprechend den jetzigen Verhältnissen geregelt werden. Für diejenigen Landestheile aber, in welchen solches nicht der Fall war, werden bezüglich dieser Materien, insbesondere für fiskalische Domänen- und Forstgrundstücke Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen sein, ohne daß vorher über die einschlagenden Verhältnisse bei Einreichung von Entwürfen solcher Verordnungen besonders Bericht erstattet wird.

2) Abweichend von dem bisher geltenden Rechte hat das Gesetz in mehreren Fällen (§§. 9, 10, 18, 24, 38, 39, 40 und 41) die Verfolgung der strafbaren Handlung von dem Antrage des Berechtigten abhängig gemacht. Der Antrag muß binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden, die mit dem Tage, an welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, beginnt. (§. 61 St.-G.-B.) In den Staatsforsten ist der Forstverwaltungsbeamte (Königl. Oberförster) befugt, den Antrag zu stellen. Der Regel nach wird dies auch in den Kommunal- und Privatforsten der Fall sein; hier wird es aber wesentlich auch auf die Anstellungsurkunden, Dienstinstruktionen u. s. w. ankommen. — Eine besondere Form ist für die Stellung des Antrags nicht vorgeschrieben.

3) Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährte nach den bisherigen Gesetzen (§. 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847) ebenso wie die Strafverfolgung der hier in Betracht kommenden Übertretungen (§. 368 Nr. 10 St.-G.-B. und §§. 10, 14, 15 dieses Gesetzes) binnen 3 Monaten (§. 67 St.-G.-B.). Diese Verjährungsfrist ist für die Strafverfolgung bestehen geblieben, für den Anspruch auf Ersatzgeld aber nach §. 70 auf 4 Wochen herabgesetzt.

4) Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetzes sind — mit Ausnahme der nach §§. 20, 21 zu strafenden Delikte — sämmtlich Übertretungen. — Im ganzen Umfange der Monarchie, — mit alleinigem Ausschlusse des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cöln, — sind die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245), der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921) und der §§. 453 bis 458 St.-P.-O. wegen Uebertretungen Geldstrafen bis 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Diese Befugniß ist für die Übertretungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Abs. 2 des §. 53 ausdrücklich

aufrecht erhalten. Bei der Einfachheit der in Rede stehenden Übertretungen wird es sich zur Abkürzung des Verfahrens empfehlen, die Straffälle so viel als möglich, im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen. Um dieses zu erreichen, sind die Feld- und Forsthüter, sowie die sonstigen Sicherheitsbeamten (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) anzuweisen, ihre desfallsigen Anzeigen nicht dem Amtsanwalte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese hat sodann in der Regel die Strafverfügung zu erlassen und nur ausnahmsweise, z. B. wenn sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, eine umfassende Ermittelung des Thatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen oder sonst erforderlich ist u. s. w., die Akten an den Amtsanwalt zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Für diesen Erlaß der polizeilichen Strafverfügung sind von den Ministern des Innern und der Justiz in dem Reglement vom 30. September 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 259) und in der Bekanntmachung vom 15. September 1879 (Min.-Bl. d. i. V. S. 261) specielle Vorschriften, auch bezüglich der anzuwendenden Formulare gegeben, auf welche hier verwiesen wird.

Die nach Formular I. zu führende Strafliste ist bezüglich der Forstpolizeiübertretungen besonders zu führen und nicht mit der über die sonstigen Übertretungen zu führenden Liste zu vereinigen. Die Feldpolizeiübertretungen können dagegen auch in die Strafliste der Übertretungen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aufgenommen werden.

5) Dieselbe Ortsbehörde, welche die Strafe festzusetzen hat, ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld (§. 75) und über Pfändung (§. 82). Erst in den höheren Instanzen unterscheidet sich das Verfahren, in dem der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und Pfändung die Sache an die Verwaltungsgerichte bringt.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf das Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Diejenigen Königlichen Oberförster, welche die Ortspolizei verwalten, haben außerdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersatzgeld und Pfändung von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen.

6) Nach §. 65 des Gesetzes sollen die Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung des Amtes auf Verlangen vorzeigen. Das Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler u. s. w. sein.

Haben die betreffenden Beamten als solche im Dienst eine Uniform zu tragen, so ersetzt diese das Dienstabzeichen, und es braucht daneben nicht noch ein besonderes Abzeichen getragen zu werden.

Für die Forstbeamten sind diejenigen Uniformen bezw. Abzeichen, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Wahrnehmung des Forstschutzes zu tragen sind, unverändert beizubehalten.

7) Die §§. 50, 90 und 91 Nr. 1 bezeichnen für den Fall des Verwaltungsstreitverfahrens über die Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe von Waldungen, über die Forderung von Ersatzgeld und über die Pfändung diejenigen Behörden, welche in den Landestheilen außerhalb der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) (d. h. in den Provinzen Posen, Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen) an die Stelle von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräthen treten. Diese Behörden haben nach §. 91 Nr. 2 hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz-Samml. S. 375), zur Anwendung zu bringen.

8) In der Provinz Posen treten nach §. 92 für die Rittergüter mit gutsherrlicher Polizeigewalt in den Fällen der §§. 78, 82 und 83 an die Stelle der Ortspolizeibehörde die von den Landräthen zu bestimmenden Polizeidistriktskommissarien. Die Regierungen zu Posen und Bromberg haben darauf zu achten, daß die Polizeidistriktskommissarien generell und rechtzeitig bestimmt werden.

9) Der §. 96 setzt im ersten Absatze alle dem Feld- und Forstpolizeigesetze entgegenstehenden Gesetze, im zweiten Absatze alle in Feld- und Forstpolizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, mögen solche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder nicht, außer Kraft. Die dem gegenwärtigen Gesetze nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher mit Ausschluß der Strafbestimmungen in Kraft geblieben.

Was die Polizeiverordnungen betrifft, so sind, wie bereits unter Nr. 1 angedeutet wurde, diejenigen, deren Bestimmungen in dieses

Gesetz aufgenommen sind oder dem letzteren entgegenstehen, selbstverständlich aufgehoben. Im Übrigen sind aber die Polizeiverordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen derselben bestehen geblieben, da der zweite Absatz des §. 96 nur die gesetzlichen, nicht auch die polizeilichen Strafbestimmungen beseitigt hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

VIII. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 29. Mai 1880, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in fiskalischen Forsten.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 230) in Kraft. Mit Bezug hierauf ordne ich in Betreff der fiskalischen Forsten Nachstehendes an:

1) Die Bestimmungen in den §§. 38 und 39, *l. c.* machen es erforderlich, die Holzversteigerungsbedingungen, wie solche in dem Schema L. der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königl. preußischen Staatsforsten vom 4. Januar 1870 formulirt sind, einigen Änderungen zu unterwerfen.

a. Bei Position 7 daselbst sind die Schlußzeilen hinter dem Worte „erfolgen" (in der vorletzten Zeile der ersten Seite) zu streichen. Hinter dieses Wort ist ein Punkt zu setzen, und an Stelle des gestrichenen Passus tritt der Satz: „Zuwiderhandlungen werden nach §. 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft."

b. Ingleichen ist der Schlußsatz bei Position 9 nach dem Worte „widrigenfalls" zu streichen und dafür zu setzen: „Bestrafung nach §. 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 eintritt."

c. Die Position 10 fällt ganz fort, und die Positionen 11 bis 14 erhalten demgemäß die Nr. 10 bis 13.

2) Da das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, das nach §. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegende Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen einer Regelung nicht unterzogen hat, so ist wegen der in Betreff dieses Gegenstandes

event. zu erlassenden Polizeiverordnungen an die Herren Oberpräsidenten derjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. December 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) in Geltung steht, und an die Königlichen Regierungen, bezw. Landdrosteien der übrigen Provinzen Verfügung ergangen.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß es meine Absicht ist, an den Grundsätzen nichts zu ändern, welche in der Cirkular-Verfügung vom 12. November 1858 (II. 14417) ausgesprochen sind, also insbesondere nach wie vor aus dem für die Ausgabe von Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen zu erhebenden Entgelt in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht zu machen. Die fragliche Abgabe hat vielmehr nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr, bezw. eine Entschädigung für die Kosten des Drucks u. s. w. der Erlaubnißscheine darzustellen.

Die Ausgabe der letzteren soll lediglich nur geschehen, um die Ordnung und Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, um vorzeitigem Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen und um die den Forsten zunächst wohnenden Eingesessenen gegen übermäßigen Zudrang oder Verdrängung durch Einwohner entfernter Ortschaften zu schützen. Ich bestimme deshalb hiermit, daß vom laufenden Jahre einschließlich ab der Preis für einen Erlaubnißschein zum Sammeln von Beeren oder Pilzen, soweit nicht etwa für einzelne Bezirke besondere Umstände zur ganz unentgeltlichen Abgabe veranlassen, durchweg auf nur 5 Pf. auch dort festgesetzt werde, wo bisher nach der Cirkular-Verfügung vom 12. November 1858 (II. 14417) der höhere Satz bis zu 25 Pf. erhoben worden ist.

Sofern nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse Veranlassung vorliegt, von der Erhebung eines Entgeltes oder der Ausgabe von Erlaubnißscheinen und einer Kontrole der Beeren- und Pilznutzung ganz abzusehen, ist dieserhalb von der Königl. Regierung u. s. w. Bericht zu erstatten.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen findet nur in Betreff der Trüffeln statt. Bei der Verwerthung derselben ist auch fernerhin so zu verfahren, wie bisher.

3) Nach §. 70 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verjährt der in Gemäßheit des §. 69, *l. c.* etwa zu erhebende Anspruch auf Ersatzgeld in vier Wochen.

Die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) wolle deshalb Anordnung dahin treffen, daß alle diejenigen Übertretungen, bei welchen die Forderung von Ersatzgeld in Frage kommen kann, alsbald nach

Konstatirung derselben von den betreffenden Schutzbeamten zur Kenntniß des Oberförsters gebracht werden, damit es möglich ist, den Anspruch auf Ersatzgeld event. rechtzeitig geltend zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

IX. Cirkular an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sämmtliche Königliche Regierungen der Rheinprovinz und der Provinzen Westphalen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau und sämmtliche Königliche Landdrosteien der Provinz Hannover, sowie abschriftlich an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen betreffend, vom 26. April 1881. (Min.-Bl. S. 134.)

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 261) bestimme ich Folgendes:

I. Die im §. 1 bezeichneten Holzungen unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen sind zunächst maßgebend dafür, welche Behörden die Aufsicht auszuüben haben. Es steht hiernach die Aufsicht im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen, so lange nicht daselbst die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) durchgeführt ist, den Regierungs-Abtheilungen des Innern und den Landdrosteien zu.

Verschiedene Anträge, die Aufsicht über die im §. 1 bezeichneten Holzungen nicht diesen Staatsbehörden, sondern den Waldschutzgerichten zu übertragen, sind vom Hause der Abgeordneten abgelehnt worden. Auch durch ein auf Grund des §. 5 zu erlassendes Statut würde den Staatsbehörden ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, da es sich bei denselben um die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen handelt, und über diese den Privatbetheiligten eine Beschlußfassung nicht zusteht. Demgemäß ist auch im §. 5 nur von der Verwaltung und Bewirthschaftung, nicht aber auch von der Beaufsichtigung der Holzungen

die Rede. Die letztere bildet hiernach keinen Gegenstand der statutarischen Regelung. Die Auffassung ist schon in den Motiven zum §. 5 der Regierungsvorlage (cfr. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81 Nr. 15 S. 17) vertreten und im Hause der Abgeordneten vom Berichterstatter der Kommission Namens derselben ausdrücklich gebilligt worden (cfr. den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 12. Februar d. J. S. 1736).

II. Die Aufsichtsbehörde hat zunächst festzustellen, welche Holzungen innerhalb ihres Bezirkes nach den §§. 1 und 2 der Aufsicht des Staates unterliegen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Holzungen“ in demselben Sinne, welchen er nach der Grundsteuergesetzgebung hat (cfr. den §. 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 257); er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

Für die Feststellung dieser Grundstücke können die Katasteraufnahmen zum Anhalte dienen; sie dürfen jedoch nicht als entscheidend gelten. Maßgebend für die Feststellung ist der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Grundstücke. Demnach sind auch abweichend von den Katasterangaben als Holzungen im Sinne des Gesetzes alle Grundstücke anzusehen, welche gegenwärtig in der Hauptsache mit Holz bestanden sind, und bei welchen die Holznutzung Hauptsache der Wirthschaft ist. Wenn einzelne zwischen oder an der Hauptfläche mit derselben im Zusammenhange liegende Theile solcher Grundstücke gegenwärtig mit Holz nicht bestockt sind und öde liegen, also Waldblößen darstellen, so fallen auch diese Theile, als zur Hauptfläche gehörig, unter das Gesetz.

b. Die Staatsaufsicht hat sich nur auf solche Holzungen zu erstrecken, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind. Diese Bedingung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigem Kostenaufwande die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im aussetzenden Betriebe bewirthschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre

Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern ꝛc.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen.

Die Aufsichtsbehörde hat die hiernach erforderlichen sachverständigen Ermittelungen durch die forsttechnischen Aufsichtsorgane ausführen zu lassen, deren sie sich bei der Aufsicht über die Gemeindewaldungen bedient.

c. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind die Eigenthumsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens desselben entscheidend. Es bleiben daher Holzungen, welche zu diesem Zeitpunkte gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen gewesen sind, dem Gesetze unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum Einer Person übergehen (cfr. den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten Nr. 179 der Drucksachen, Session 1880/81 S. 3 und 4). Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Subhastation, gleichviel ob dieselbe eine freiwillige oder nothwendige ist.

d. Bei Theilungen auf Grund des §. 6 Nr. 2 ist die Staatsaufsicht über die zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzbare Flächen aufzuheben, sobald die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde über die stattgehabte endgültige Feststellung und Ausführung des Theilungsplanes eingeht. In geeigneten Fällen wird nach endgültiger Feststellung des Planes über den für dessen Ausführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Staatsaufsichtsbehörde bereits vorläufige Mittheilung gemacht werden.

e. Abgesehen von den in §. 1 Nr. 2 aufgeführten Gesammtabfindungen, findet das Gesetz nicht Anwendung auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommisse gehören oder welche sonst durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind.

Den Nachweis, daß der Gemeinschaft ein privatrechtliches Verhältniß zu Grunde liegt, haben, wenn diese Thatsache nicht notorisch oder sofort klarzustellen ist, die Eigenthümer der Holzung zu führen.

III. Über die unter das Gesetz fallenden Holzungen ist für jeden Kreis ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem bezüglich einer jeden Holzung anzugeben sind:

1) die Lage, der Flächeninhalt und die Katasterbezeichnung,
2) die Eigenthumsverhältnisse,
3) wie die Holzung bestanden ist.

Auch solche Holzungen, bei welchen es in Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse zweifelhaft ist, ob sie unter das Gesetz fallen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Verzeichnisse sind bei der Gegenwart zu erhalten.

Aus den Kreisverzeichnissen ist für jeden Regierungsbezirk (Landdrosteibezirk) eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen, und diese mir bis zum 1. November vorzulegen.

IV. Bezüglich der Art und des Umfanges der Staatsaufsicht sind die unter das Gesetz fallenden Holzungen ebenso zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden.

Es sind daher in denjenigen Landestheilen, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche die Aufsicht des Staats über die Holzungen der Gemeinden regeln, diese Bestimmungen auch bei jenen Holzungen zur Anwendung zu bringen.

In denjenigen Landestheilen, für welche solche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, hat sich die Aufsicht des Staates nach den Vorschriften zu richten, welche für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen gelten.

Nach Maßgabe und in dem Umfange dieser Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Bewirthschaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr festzustellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Übereinstimmung mit den für die Gemeindewaldungen bestehenden Formen stattzufinden hat, und daß die Verwaltung und der Forstschutz durch Personen ausgeübt werde, welche den hierfür in der Gemeinde-Gesetzgebung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

In letzterer Beziehung ist demgemäß die Verwaltung der hier in Rede stehenden Holzungen

a. in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verwaltung der Gemeindewaldungen den Staats-Oberförstern gegen eine von den Gemeinden an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung zugewiesen ist, eben so, wie

b. in denjenigen Landestheilen, in welchen gesetzlich die Gemeindewaldungen zu gemeinschaftlichen Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind,

den Oberförstereibezirken, bezw. den Forstverwaltungsverbänden, in welchen sie liegen, mit den den betreffenden Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zuzuweisen, wogegen

c. in denjenigen Landestheilen, in welchen den Beamten über-

lassen ist, in gleicher Weise auch bei jenen Holzungen zu verfahren ist.

Bezüglich des Forstschutzes ist analog, wie bezüglich der Verwaltung zu verfahren.

V. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirthschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstständig überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirthschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Aufsichtswegen nur schonend und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen, und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählich ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gedient ist durch die neue Verwaltung nnd Kontrolle.

VI. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts soweit, als nöthig, derselben Staatsforstbeamten zu bedienen, welche sie zur Führung der Aufsicht über die Gemeindewaldungen nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Gemeindeforstgesetze und der zu diesen erlassenen Instruktionen verwendet.

In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforstmeistern bezirksweise die Gemeindewaldungen zur Ausübung der Staatsaufsicht unter entsprechender Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung zugewiesen sind, treten den betreffenden Bezirken die in denselben gelegenen gemeinschaftlichen Holzungen ohne Weiteres hinzu. Die Forstmeister haben die Aufsicht über letztere in diesen Bezirken ebenso zu führen, wie die über die Gemeindewaldungen, ohne daß sie dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen solche Aufsichtsbehörden

nicht bestehen, ist über die Verwendung und Entschädigung der Staatsforstbeamten lediglich nach den bezüglich der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

VII. Unter den im ersten Absatze des §. 3 bezeichneten Kosten sind die sämmtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die nothwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Ausgaben verstanden.

Der zweite Absatz des §. 3, nach welchem die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ist dem §. 14 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) entnommen und gleich diesem im Wesentlichen nur auf die Tagegelder und Reisekosten zu beziehen, welche die Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen nach den Bestimmungen unter VI. zu beanspruchen haben.

VIII. Es erscheint wünschenswerth, daß sich außer den Staatsforstbeamten auch die Landräthe (Kreis- und Amtshauptleute) für die Ausführung des Gesetzes interessiren und bei derselben selbstthätig mitwirken. Abgesehen von den besonderen Aufträgen, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde ertheilt werden, haben diese Beamten von Amtswegen die Holzungen ihrer Kreise (Amtsbezirke) von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Abstellung etwaiger Mißstände bei der Aufsichtsbehörde in Antrag zu bringen und eventuell, wenn Gefahr im Verzuge, selbstständig einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat die genannten Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

IX. Anträge auf Feststellung eines Statutes sind in der Regel den Eigenthümern selbst zu überlassen und von der Aufsichtsbehörde nur dann zu stellen, wenn dazu im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß vorliegt, welchem abzuhelfen die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht genügen.

In den Fällen des §. 4 hat sich die Aufsichtsbehörde, wenn die Bestellung von Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ohne Weiteres an den Gemeindevorsteher zu halten.

In den Fällen des §. 5 erfolgt die statutarische Regelung unbeschadet der staatlichen Aufsichtsbefugnisse (cfr. §. 2 des Gesetzes und oben zu I). In Rücksicht hierauf ist den Landräthen als Vorsitzenden des Waldschutzgerichts zu empfehlen, daß sie sich in diesen Fällen mit der Aufsichtsbehörde wegen der in dem Statute über den Forstbetrieb und die Benutzung zu treffenden Bestimmungen zuvor in's Einvernehmen setzen.

X. Hinsichtlich der bei der Berathung im Hause der Abgeordneten angeregten Frage: ob auch Waldgenossenschaften, welche auf Grund der §§. 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) gebildet worden sind, und über welche nach dem §. 44 dieses Gesetzes die Aufsicht bisher dem Waldschutzgerichte zugestanden hat, unter das neue Gesetz und damit unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, ist zu berücksichtigen, daß sich die beiden Gesetze auf verschiedene Arten von Holzungen beziehen.

Das Gesetz vom 6. Juli 1875 setzt mehrere einzelne neben einander oder vermengtgelegene Grundstücke voraus, welche sich im besonderen Eigenthum verschiedener Eigenthümer befinden, und bezeichnet den Weg, auf welchem unter diesen Eigenthümern auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen eine statutarische Gemeinschaft hinsichtlich des Forstschutzes oder der forstmäßigen Benutzung oder Bewirthschaftung einzuführen ist. Das Gesetz vom 14. März d. J. setzt dagegen Grundstücke voraus, welche mehreren Personen im Ganzen und ungetheilt gehören, bei welchen also eine Gemeinschaft nicht bloß in den eben gedachten Beziehungen, sondern auch im Eigenthumsrechte selbst schon besteht, und für welche die bisherige Gemeinschaft im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht erhalten bleiben soll, ohne daß es hierbei auf ein Statut oder sonst auf die Zustimmung der Eigenthümer ankommt. Aus dieser Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und des Zweckes der beiden Gesetze ergiebt sich, daß das Gesetz vom 6. Juli 1875 für die Grundstücke der zuerst erwähnten Art nach wie vor maßgebend geblieben ist.

XI. Die Königlichen General-Kommissionen sind durch meine abschriftlich beiliegende Verfügung (Anl. a.) veranlaßt worden, sowohl bei neuen Theilungsanträgen, als auch bezüglich der Fortsetzung schon früher eingeleiteter Theilungen in allen Fällen, wenn es sich um Holzungen der im §. 1 bezeichneten Art handelt, vor Genehmigung der Theilung die Aufsichtsbehörde darüber gutachtlich zu hören, ob die Bedingungen vorliegen, von welchen der §. 6 die Zulässigkeit der Theilung abhängig macht. Die Aufsichtsbehörde hat in den von ihr abzugebenden Gutachten die landes- und forstpolizeilichen Interessen sorgfältig zu vertreten.

XII. Zur Genehmigung von Veräußerungen, welche eine Theilung unter den Miteigenthümern bewirken, ist nach §. 6, abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, ausschließlich die Auseinandersetzungsbehörde zuständig, und zwar auch dann, wenn es sich

nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. Der §. 8 bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den §. 6 fallen.

Nach der Regierungs-Vorlage sollten für die nach dem §. 8 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu solchen Veräußerungen die gleichen Bedingungen gelten, wie nach dem §. 6 für die Statthaftigkeit einer Theilung unter den Miteigenthümern. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatze zum §. 8 soll aber die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu ertheilen auch dann verpflichtet sein, wenn die Theilung als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt.

Um einer Gefährdung der forstlichen Interessen vorzubeugen, wird die Aufsichtsbehörde, wenn nicht die Bedingungen des §. 6 vorliegen, grundsätzlich zu verlangen haben, daß das Trennstück als Holzung erhalten und ihrer Aufsicht unterstellt bleibe. Es ist demnächst die Aufsicht über die veräußerten Theilstücke mit besonderer Sorgfalt auszuüben und strenge darauf zu halten, daß der Wirthschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräußerung festzustellen ist, genau befolgt werde.

XIII. Nach dem §. 8 ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zur „Bildung" von Theilstücken einer Holzung erforderlich. Diese Bestimmung, welche auf einem Beschlusse der Kommission des Hauses der Abgeordneten beruht, ist nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen Nr. 179 S. 8) dahin zu verstehen, daß auch Neubildungen von Theilstücken, bei welchen eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse nicht eintritt, welche also nicht rechtlicher, sondern nur wirthschaftlicher Natur sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

XIV. Die Verhängung der Strafen auf Grund des §. 9 hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen.

XV. Die Aufsichtsbehörden haben bei Einreichung der unter III. erwähnten Nachweisungen zugleich über die allgemeinen Anordnungen zu berichten, welche sie inzwischen zur Ausführung des Gesetzes getroffen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

a.

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 161) habe ich an die

Herren Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien die abschriftlich beiliegende Verfügung (s. oben) erlassen, welche die Königl. General-Kommission in den Ihr Ressort betreffenden Punkten gleichfalls zu beachten hat.

Im Anschlusse an diese Verfügungen bestimme ich:

I. Daß die Auseinandersetzungsbehörden,

1) wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung oder Forstservitutenablösung eine Gesammtabfindung der im §. 1 bezeichneten Art überwiesen,

2) wenn die Theilung einer Holzung der im §. 1 bezeichneten Art genehmigt wird,

in allen Fällen hiervon die Aufsichtsbehörde, d. h. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen die Königliche Regierung, beziehungsweise die Königliche Landdrostei, in Kenntniß zu setzen haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweitige Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können.

II. Darüber, ob die Bedingungen vorliegen, unter welchen der §. 6 eine Theilung der hier in Rede stehenden Holzungen ausnahmsweise gestattet, haben zwar — abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers — die Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden. Indessen erscheint es im Landes- und forstlichen Interesse zweckmäßig, daß auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geboten werde, ihre etwaigen Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Theilung rechtzeitig geltend zu machen. Ich bestimme daher ferner, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl bei neuen Theilungsanträgen, bevor denselben stattgegeben wird, als auch bei bereits eingeleiteten Theilungen, wenn der Theilungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht endgültig festgestellt gewesen ist, und die Festsetzung des Theilungsverfahrens ungeachtet der Bestimmung des §. 7 beabsichtigt wird, die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Theilung einzuholen haben.

III. Zu den Regulirungskosten, welche im Falle der Einstellung des Theilungsverfahrens nach dem §. 7 der Staatskasse zur Last fallen, dürfen nur solche Kosten, welche für die ordnungsmäßige Durchführung des Theilungsverfahrens aufzuwenden gewesen sind, aber weder Prozeß- noch Weiterungskosten gerechnet werden.

IV. Der im Geltungsbereiche einzelner Gemeinheitstheilungsordnungen bisher möglich gewesene Fall, daß die Theilung einer

gemeinschaftlichen Holzung als landwirthschaftlich nützlich von der Auseinandersetzungsbehörde zugelassen, unter den Empfängern der Einzelpläne aber auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) eine Waldgenossenschaft gebildet wurde, mit Rücksicht auf die im §. 6 des Gesetzes vom 14. v. M. festgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit der Theilung bei den diesem Gesetze unterliegenden Holzungen nicht mehr vorkommen. Es wird daher im Auseinandersetzungsverfahren die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft fortan nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§. 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen sein. Die hierbei in mehreren Spezialfällen hervorgetretenen Zweifel, ob die Auseinandersetzungsbehörden, falls sie in einem vor ihnen schwebenden Verfahren die Bildung einer Waldgenossenschaft für angezeigt erachtet, bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sowie bezüglich der Bestätigung des Genossenschaftsstatutes selbst zuständig sind, habe ich verneinend entschieden, weil in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, welches die fragliche Materie selbstständig und erschöpfend regelt und daher auch für Auseinandersetzungen gegenüber dem §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Specialgesetz anzusehen ist, die Bildung von Waldgenossenschaften, ohne einen Vorbehalt für Auseinandersetzungssachen, an Organe der Selbstverwaltung in einem genau geregelten, abweichenden Verfahren übertragen ist. Indem ich dies der Königlichen General-Kommission zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, daß die Bestellung des die Auseinandersetzung leitenden Spezialkommissarius zum Kommissar auch für das in Gemäßheit der §§. 32 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 stattfindenden Verfahren zweckmäßig erscheint, und deshalb hierauf bei den von Ihr eventuell auf Grund des §. 23 ibid. bei dem Waldschutzgerichte anzubringenden Anträgen hinzuwirken sein wird. Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist in dem Auseinandersetzungsrezesse zu erwähnen und demselben das vom Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften.

Berlin, den 26. April 1881.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An

sämmtliche Königliche General-Kommissionen.

B. Die hauptsächlichsten der neben dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 in den neuen Provinzen in Geltung gebliebenen Jagd-Gesetze.

I. Hannoversche Jagdordnung. Vom 11. März 1859.

(Hannov. GS. Abth. I. S. 159.)[1]

Georg der Fünfte ꝛc.

§. 1. Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September d. J. an nach den folgenden Bestimmungen.

Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§. 4—16 incl. und §. 30 des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850.[2])

§. 2. Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Miteigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen, oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört, und mit dem Feldmarksjagdbezirke dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirkes, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark, nach den Regeln der §§. 4, 5 u. ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, sowie über die Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniß ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im §. 6, vorletzter und letzter Absatz, und §. 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

§. 3.[3]) Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehaltlich der im §. 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen:

1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen[4]) (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben;
2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld= und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen. Diese Höfe und Gärten werden im Übrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in denselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;[5])
3) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagbarer Vögel bei Tage. Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelst der verschließbaren Thüren nicht gestatten. Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, bezw. Magistrat der selbstständigen Städte) anzuzeigen,[6]) bevor die Gesammtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat;
4) in seinen Gebäuden und Höfen Raubthiere in Fallen zu fangen.

§. 4. Wenn 1. Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§. 2) und ausgenommenen Grundstücke (§. 3, Nr. 3), oder 2. einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, §. 2, oder Feldmarksjagdbezirke, §. 3) getrennt sind, oder 3. Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (siehe §. 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen, und nur, wenn von den Eigenthümern oder Interessenten der letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittelung des Pachtpreises durch Schätzung zu provoziren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniß nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1—3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§. 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1—3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Übernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß.

§. 5. Die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin, daß selbige entweder verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden, oder beruhen bleiben soll.

Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach Größe des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämmtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen. [7])

Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechthaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

§. 6. Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (siehe §. 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

§. 7. Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirkes, sowie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können 1. für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann 2. mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§. 8. Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung, oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des §. 5 bestimmt.

Die Pachtcontracte, bezw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

§. 9. Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (siehe §. 5), so ist der desfallsige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

Das im §. 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§. 10. Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniß des Stimmrechts getheilt (§. 5). Ander=

weite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Antheil nicht.

§. 11. Die Ordnung und Aufrechthaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§. 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.

§. 12. Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach §. 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallsige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;

2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand. Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§. 13. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838)[8]) wird nichts geändert.

§. 14. Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§. 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, der bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen, sowie ihren bebrodteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

§. 15. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach §. 2 des Jagdgesetzes

vom 29. Juli 1850 bestehen bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

§. 16. Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe, oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeiten, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses [9]) erduldet, oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen [10]) schuldig gemacht hat.

§. 17. Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die Inhaber der durch §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1850 geschützten Jagdrechte von der Lösung eines Jagdscheines abhängig.

Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr, vom 1. September jeden Jahres an, und für das Königreich (vergl. jedoch §. 21 a. E.).

Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnortes ertheilt. Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit des Letzteren zu erwirken.

§. 18. Der Jagdschein ist zu versagen:

1) den im §. 16 bezeichneten Personen;
2) Personen unter 18 Jahren, vorbehaltlich der Befugniß der Obrigkeit, im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten;
3) auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe denjenigen Personen, welche, außer den in §. 16 bezeichneten Fällen, wegen Wilddiebstahls [11]) oder Forstentwendung [12]) bestraft sind.

§. 19. Der Jagdschein kann außerdem solchen Personen versagt werden, von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schießgewehrs zu besorgen ist.

§. 20. Die im §. 18 und 19 benannten Gründe verpflichten, beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden.

§. 21. Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 9 ℳ zu entrichten, welche nach Abzug von 50 ₰ für die von den städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine, in die Staatskasse [13]) fließt; im Übrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingesessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im §. 13 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden.[14])

§. 22. Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 30 bis 45 ℳ; wer, obschon im Besitze des Jagdscheines, ohne solchen bei sich zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 3 ℳ; wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. §. 3 Nr. 2 und 3, §. 14 a. E.) Strafe von 3 bis 30 ℳ.[15])

§. 23. Für den innerhalb eines Jagdbezirkes vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes[16]) bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtcontracte nicht ein Anderes verabredet ist — und aushülfsweise die Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesammtheit der Feldmarksgenossen nach dem im §. 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach §. 3, Nr. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks, und wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.

§. 24. Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§. 25. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichen Falls im Verwaltungswege hierzu anzuhalten.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf den Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

§§. 26—31. Die §§. 26—31 handeln von der Setz- und Hegezeit und sind aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz, betreffend die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. (Siehe oben unter Nr. 54.)

§. 32. Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 3 ℳ verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.

Katzen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause getroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. §. 35).

§. 33. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September, oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse (§. 26 Nr. 5) gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von Demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 ℳ belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 ℳ — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 ℳ demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

§. 34. Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern ꝛc. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1 ℳ 50 ₰ verhindern.

§. 35. Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufung des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 50 ₰. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§. 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 36. Abs. 1—3 dieses Paragraphen sind aufgehoben und ist an deren Stelle die Nr. 10 des §. 368 des deutschen Strafgesetzbuches getreten. (Siehe oben unter Nr. 57.)

Abs. 4. Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, außer den (oben) genannten Straßen und Fahrwegen, mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Er=

fordern des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter oder der zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten auf der Stelle nachzuweisen, daß sein Gewehr ungeladen ist. Im Weigerungsfalle soll dasselbe als geladen angesehen werden.

Abs. 5. Auf diejenigen Personen, welche vermöge ihres Dienstes berechtigt sind, geladenes Schießgewehr zu führen, finden die vorstehenden Strafbestimmungen nur dann Anwendung, wenn deren Absicht auf unbefugte Ausübung der Jagd erweislich gerichtet gewesen ist.

§. 37 hebt die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen mit Ausnahme der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 auf.

§. 38. Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Übertretung dieses Verbotes gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen.[17])

§. 39. Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen.

§§. 40 und 41. (Diese Paragraphen haben jetzt ihre Bedeutung verloren.)

[1]) Diese Jagdordnung ist in Hannover in Kraft geblieben laut Einf.-Verordnung zum Preußischen Strafgesetzbuche vom 25. Juni 1867 für die neuen Preußischen Provinzen Art. VI, 1 und Einführungs-Gesetz zum Deutschen Straf-Gesetz-Buche vom 31. Mai 1870. (Siehe oben unter Nr. 47 und Nr. 56.) [2]) Die §§. 1—3 dieses Gesetzes lauten: §. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden. §. 2. Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des §. 17 aufgehoben werden. Das bei Übertragung des Grundeigenthumes vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung. §. 3. Jedem Grundeigenthümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. [3]) Zu §§. 3, 5 u. ff. bestimmt die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1859, §. 3: Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd 1. zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit, 2. zur Leitung der Beschlußfassungen der Feldmarksgenossen, und 3. zur Erhebung und Vertheilung der Jagdeinkünfte (§. 10 der Jagdordnung) einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder

mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstande zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlußfassungen (Nr. 2) zu. Zur Erhebung und Vertheilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestellung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden. Der Vorstand wird von der Gesammtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des §. 5 der Jagdordnung erwählt. [4]) Der Eigenthümer braucht zu diesem Zwecke keinen Jagdschein zu lösen. In den alten Provinzen bedarf es zum Krammetsvogelfang eines Jagdscheines. (Vgl. Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850, §. 14 oben unter Nr. 31 und die Note 37 daselbst.) [5]) Dazu bestimmt die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1859 in §. 2, daß diese Erklärung an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft zu richten ist. [6]) Die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1859, §. 2 bestimmt zu Nr. 3 des §. 3 der Jagdordnung: Die Befugniß des Grundeigenthümers, die im §. 3 Nr. 3 der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruht, wenn die desfallsige Absicht nicht vor der Beschlußfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. [7]) Dazu die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. März 1859, §. 4: Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirk die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behufs Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verlieren, so lange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Berathungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden. [8]) Dieser einzige noch gültige Paragraph dieses Gesetzes lautet: Wild-Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur: 1. am Strande der See, bei den sogenannten Meeren, am Ufer der Flüsse und Sieltiefen, bei den Kolken und Spittdobben, und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten); an welchen vorbezeichneten Stellen auch sogenannte Poolhütten angelegt werden dürfen. — Ferner muß 2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen, und darf 3. bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten. (Nur für Ostfriesland gültig.) [9]) Auf die angeführten Vergehen steht nach dem jetzt geltenden R. Str. G. B. die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses nicht mehr. [10]) Vgl. jetzt die §§. 293, 294 R. Str. G. B. oben unter Nr. 57. [11]) D. h. jetzt Jagdvergehens nach §. 292 R. Str. G. B. (Siehe oben unter Nr. 57.) [12]) Jetzt nach §§. 1 ff. des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. S. 222) oben unter Nr. 70. [13]) Seit dem 1. April 1868 fließen die Jagdscheingebühren in die Kreis-Kommunalkassen, und hat die Kreisvertretung darüber zu beschließen. (Vgl. §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1868 (GS. S. 207), betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete, oben unter Nr. 51. [14]) Diese Beschränkung ist in den betreffenden Jagdscheinen besonders zu vermerken; siehe Ministerial-

Bekanntmachung vom 11. März 1859, §. 5. [15]) Vgl. hierzu die §§. 292 bis 295 des Deutschen Strafgesetzbuches oben unter Nr. 57. [16]) Gesetz, betreffend den Wildschaden. Vom 21. Juli 1848. (Hannov. GS. S. 215.) [17]) Jetzt die in §. 366 Nr. 1 R. Str. G. B. bestimmte Strafe. (Siehe oben unter Nr. 57.)

II. Kurhessisches Gesetz vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung rc. betreffend.

(Samml. von Gesetzen rc. für Kurhessen S. 571.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm der I., Kurfürst von Hessen rc. rc.

§. 1.[2]) Die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden bleiben insoweit bestehen, als die deshalbigen Berechtigten nach Maaßgabe der Verordnung vom 26sten Januar 1854 in die durch das Gesetz vom 1ten Juli 1848 aufgehobenen Jagdgerechtsame wieder eingetreten, oder nach dessen Erlaß wegen unterbliebener Erlegung des Entschädigungsbetrages in der Ausübung des Jagdrechts verblieben sind.

Für die Folge können jedoch Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeiten nicht mehr erworben werden.

§. 2. Alle Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden sind ablösbar auf Verlangen der Grundeigenthümer (§§. 3 flg.) oder in deren Vertretung der Gemeinden (§. 7).

§. 3. Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 100 Casseler Ackern — allein oder in ungetheilter Eigenthumsgemeinschaft mit Andern — besitzt, ist befugt, für den Umfang dieses Grundbesitzes die Ablösung der Jagdgerechtsame zu verlangen.

Als zusammenhängende Grundfläche, es mag dieselbe in einer oder in mehreren Gemarkungen liegen, ist eine solche zu betrachten, welche durch kein fremdes Jagdrevier unterbrochen wird. Insbesondere sind Straßen, Wege, Gräben, Bahnlinien, Flüsse, Bäche und dergl., wenn sie eine solche Grundfläche durchschneiden, nicht als Unterbrechung derselben zu betrachten.

§. 4. Der Eigenthümer einer solchen zusammenhängenden Grundfläche darf auf derselben die Jagd in eigener Person ausüben und durch Andere ausüben lassen oder verpachten, jedoch, in so fern einem Dritten die Jagdberechtigung auf derselben zustand, erst nach Erlegung des Ablösungskapitales (vergl. §§. 8 und 16).

§. 5. Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes

Grundeigenthum von mindestens 100 Casseler Ackern besitzt oder nachträglich erwirbt, ist zur Jagdausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigenthum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Grundeigenthums, durch dessen Erwerb der bereits im Besitz eines eigenen Jagdreviers nach §. 4 befindliche Grundeigenthümer letzteres nachträglich vergrößert und zwar dergestalt, daß derselbe, falls eine Jagdablösung Seitens der Gemeinde stattgefunden hat, an diese, andernfalls an den Jagdberechtigten den entsprechenden Ablösungsbetrag zu erstatten hat.

§. 6. Sobald durch Theilung oder Veräußerung ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigenthümer selbst nach §. 4 die Jagdausübung zustand, kleiner als 100 Casseler Acker wird, hat die Gemeinde, vorausgesetzt, daß ihr die Jagdausübung in ihrer Gemarkung zusteht, gegen Erstattung des auf das fragliche Grundeigenthum entfallenden Jagdablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten (vergl. §. 7, übrigens auch §. 24).

§. 7. Jeder Gemeinde steht hinsichtlich ihrer Gemarkung und hinsichtlich der ihr zum Zweck der örtlichen Verwaltung zugetheilten Grundbesitzungen, mit Ausnahme der darin befindlichen oder in selbstständiger Ablösung begriffenen Jagdreviere einzelner Grundeigenthümer (vergl. §. 3), die Befugniß zu, in Vertretung der Grundeigenthümer die Jagdberechtigungen abzulösen und die Jagd mittelst Verpachtung auszuüben.

Die Ablösung und Verpachtung geschieht, insofern nicht durch Errichtung von Statuten wegen der besonderen Interessen und Verpflichtungen der betheiligten Grundeigenthümer abweichende Bestimmungen getroffen sind, für Rechnung der Gemeindekasse.

§. 8. Der den bisherigen Jagdberechtigten zu entrichtende Ablösungsbetrag wird, unbeschadet jeder anderweiten freien Vereinbarung der Betheiligten, auf 2 Silbergroschen für jeden Casseler Acker des Jagdreviers bestimmt. Alsbald mit Erlegung dieses Betrags tritt der ablösende Grundeigenthümer, bezw. die ablösende Gemeinde in die Ausübung der Jagd ein.

§. 9. Sollten bei Berechnung des Ablösungskapitals über die in einem Jagdrevier enthaltene Ackerzahl Zweifel entstehen, so sind die Ablösenden befugt, zu verlangen, daß zunächst diejenige Ackerzahl zu Grunde gelegt werde, welche bei Feststellung des zufolge des Gesetzes vom 1ten Juli 1848 gezahlten Entschädigungsbetrages als

Grundlage gedient hat, oder aus sonstigen Verträgen zwischen den Betheiligten, oder aus amtlichen Urkunden, insbesondere den Steuerkatastern, sich ergiebt.

Den bisherigen Jagdberechtigten steht es frei, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Zahlung oder Deposition des Ablösungsbetrags (vgl. §. 16) Behufs Nachweises einer größeren Ackerzahl des Jagdrevieres und entsprechender anderweiter Festsetzung des Ablösungsbetrages den Rechtsweg zu betreten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Jagdausübung.

§. 10. Sind Mehrere zur Jagd in demselben Reviere berechtigt, wobei jedoch die Vorjagd nicht in Betracht kommt, so haben sie auf die Ablösungssumme nach Verhältniß ihrer Antheile Anspruch.

Die Berechtigung zur hohen Jagd giebt überhaupt nur insoweit, als es sich um die Jagd in Waldungen handelt, Anspruch auf Antheil an der Ablösungssumme. Diese fällt je zur Hälfte an den zur hohen und den zur niederen Jagd Berechtigten, wenn beide Berechtigungen in derselben Waldung sich in verschiedenen Händen befinden.

§. 11. Zum Abtrage der Ablösungsbeträge sollen den Gemeinden auf deshalbiges Nachsuchen Darlehen aus der Landeskreditkasse in abgerundeten Summen zu 4½ Procent Zinsen und mindestens einem Procent jährlichen Abtrages gegen einfache Schuldbekenntnisse hergeliehen werden.

§. 12. Die unter den Betheiligten abgeschlossenen Verträge über Ablösung der Jagdgerechtigkeit bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit nur der Anzeige vor dem zuständigen Untergerichte, nicht auch der gerichtlichen Bestätigung.

§. 13. Die in §. 12 erwähnten Verträge, sowie alle sonstigen Acte und Urkunden, welche erweislich die Beförderung der Jagdablösung zum Zwecke haben, sind stempelfrei.

Die übrigen durch die Ablösung entstehenden Kosten haben, abgesehen vom Falle der Verurtheilung im gerichtlichen Wege, sowie vom Falle einer abweichenden Übereinkunft, beide Theile gemeinschaftlich zu tragen.

§. 14. Die Ablösungssumme tritt in Beziehung auf die Rechte dritter Personen an die Stelle des abgelösten Jagdrechts. Ein etwaiger Lehens-, Fideicommiß-, Stammguts- oder ähnlicher Verband soll der Auszahlung an den Berechtigten nicht entgegenstehen (s. übrigens §. 16).

§. 15. Pachtverträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand eine Jagdgerechtsame ist, erlöschen ohne Entschädigung, sobald die Jagdausübung auf die ablösenden Gemeinden oder Grundbesitzer übergeht. In denjenigen Fällen, wo die Jagd nur als Nebensache verpachtet ist, bilden 4 Procent der Ablösungssumme die Entschädigung des Pächters.

§. 16. Die Deposition des Ablösungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

1) wenn der Jagdberechtigte die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach §§. 8 und 9 berechneten Ablösungssumme verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;
2) wenn mehrere Jagdberechtigte Anspruch an die Ablösungssumme erheben und über den Antheil Streit zwischen denselben besteht;
3) wenn ein Dritter gegen die Auszahlung an den Jagdberechtigten Einwendungen erhebt;
4) wenn die abgelöste Jagdgerechtsame mit einem gerichtlich eingetragenen Specialpfand behaftet ist, insofern nicht die Einwilligung des Pfandgläubigers zur Auszahlung sofort beigebracht wird.

Die Deposition geschieht bei dem Gerichte der belegenen Sache.

In den Fällen unter 2 bis 4 sind die hinterlegten Beträge aus dem Depositum auszuzahlen, sobald ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, oder sämmtliche Betheiligte ihre Einwilligung ertheilen oder genügende Caution geleistet ist.

Eine Mitwirkung der Deponenten bei Entscheidung der Frage, an wen der hinterlegte Betrag hiernächst auszuzahlen sei, kann nicht begehrt werden.

§. 17. Sämmtliche Staatsjagden sind künftig öffentlich meistbietend zu verpachten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben diejenigen zum Staatseigenthume gehörigen Jagdreviere, welche nach der Vereinbarung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes zum Leibgeheege gehören.

§. 18. Die Gemeinden haben die Jagd, insbesondere auch auf ihrem eigenen Grundbesitze, ebenwohl durch öffentlich meistbietende Verpachtung auszuüben.

§. 19. In gleicher Weise sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Gesellschafts- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§. 20. Behufs der Verpachtung der Jagd können die Gemarkungen und Waldungen in verschiedene Reviere abgetheilt werden, deren jedes jedoch nicht weniger als 2000 Casseler Acker halten darf.

Indessen ist es auch gestattet, die Jagd derart abzutheilen, daß ein Pachtrevier aus der Feldmark, das zweite aus den Waldungen gebildet wird, in welchem Falle diese Reviere nicht die Größe von 2000 Casseler Acker zu erreichen brauchen.

§. 21. Die in §§. 18 und 19 gedachten Jagdpachtverträge dürfen auf weniger als drei und auf mehr als zwölf Jahre nicht abgeschlossen werden.

§. 22. Nicht zulässig zur Pachtung von Jagden ist überhaupt:

a. wer Armuths halber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;

b. wer wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder boshafter Eigenthumsbeschädigung bestraft worden ist, wie auch jeder Gewohnheitsforstfrevler;

c. wer wegen Aufruhrs, wegen Gewaltthätigkeit, Drohungen oder Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener, oder wegen Einschwärzung von Waaren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt oder drei Male wegen Jagdvergehens bestraft worden ist.

Die Unfähigkeitsgründe unter c hören fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

§. 23. Mehr als vier Personen dürfen eine Jagd gemeinschaftlich nicht pachten. Die Jagdpachter sind befugt, die Jagd auch durch Andere ausüben zu lassen.

Jagdgäste dürfen nur in Gegenwart der Pachter oder deren Jäger mit zur Jagd genommen werden; die Pachter sind für alle durch dieselben begangenen Übertretungen der jagdgesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und haften überhaupt für allen bei der Jagdausübung an fremdem Eigenthum verursachten Schaden.

Verafterpachtungen finden nur mit Genehmigung des Verpachters, beziehungsweise der verpachtenden Behörde Statt.

§. 24. Die Ausübung der Jagd auf Grundflächen von weniger als 100 Casseler Acker, welche von einer nach §. 4 ein eigenes Jagdrevier bildenden Fläche ganz umschlossen sind, hat der Besitzer oder Pachter des solche Enclaven umschließenden Jagdreviers auf

Verlangen der Gemeinde gegen Entrichtung eines verhältnißmäßigen Pachtzinses jederzeit zu übernehmen.

Dieser Pachtzins wird in Ermangelung gütlicher Übereinkunft, nach eingeholtem Gutachten des Forstinspectors, durch das Landrathsamt in Verbindung mit dem Bezirksrathe — und zwar in der Regel nach dem Maßstabe des Jagdpachtzinses oder des sonstigen Erträgnisses der Jagd in dem umschließenden Jagdrevier im Verhältniß zur Ackerzahl der Enclave — vorbehaltlich des Rechtsweges bestimmt.

Dem Landrathsamte in Verbindung mit dem Bezirksrathe gebührt auch die Entscheidung, wenn die eingeschlossene Fläche zwischen mehreren Jagdrevieren verschiedener Grundeigenthümer liegt, und diese sich nicht darüber einigen, durch welchen von ihnen oder zu welchen Theilen die Jagd auf der Enclave auszuüben sei.

§. 25. Alle Grundstücke, welche mit einer Mauer oder dichten Einzäumung nebst verschließbarer Thür versehen sind, bleiben von der Ausübung der Jagd Seitens der Gemeinden oder dritter Jagdberechtigter ausgenommen. Den Besitzern solcher Grundstücke steht es jederzeit frei, das in dieselben eindringende Wild, jedoch ohne sich dazu einer Schießwaffe bedienen zu dürfen (vgl. übrigens §. 31), zu tödten und in eigenen Nutzen zu verwenden.

Keinem Grundeigenthümer kann es um der Jagdausübung Willen verwehrt werden, seinen Grundbesitz mit einer solchen Einfriedigung und verschließbaren Thüren zu versehen.

Auch ist jeder Inhaber eines nicht umfriedigten Grundstücks berechtigt, das Wild von demselben jederzeit zu vertreiben.

§. 26. Jedes übermäßige Heegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder betheiligte Grundeigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint.

§. 27.[3]) Rehwild darf vom 1ten Februar bis zum 1ten Juni, Hasen, Fasanen und Feldhühner vom 1ten Februar bis zum 15ten September, und Auer-, Hasel- und Birkwild vom 15ten Mai bis Ende September weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

Das Landrathsamt in Verbindung mit dem Bezirksrath ist ermächtigt, falls ungewöhnlich frühe oder späte Ernten eintreten, den Termin wegen des Schießens der Hasen und Feldhühner um längstens zwei Wochen zu verlegen.

§. 28. Schwarz- und Roth- (Edel- und Damm-) Wild darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche der-

gestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann.

Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschießen, widrigenfalls Letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächstwohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird.

§. 29. Das Recht der Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremde Jagdbezirke (Jagdfolge) ist aufgehoben.

Das in einem anderen Jagdbezirke angeschossene Wild gehört dem Jagdberechtigten, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

§. 30.[4]) Für Jagdvergehen werden folgende Strafbestimmungen festgesetzt:

1) wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, wird gestraft um 10 Thaler;
2) wer andern kleinen, von Raupen und Insekten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt, um 2½ Thaler;
3) wer Jagdgrenzpfähle, Wild- oder Parkzäune beschädigt, um 5 Thaler;
4) wer solche nieder- oder aufreißt, oder entwendet, um 10 Thaler;

   in beiden letzteren Fällen neben der Verbindlichkeit zur Wiederherstellung und Erstattung alles Schadens;
5) die unbefugte oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßende Ausübung der Jagd, namentlich auch das Jagen und Hetzen mit Hunden, das Fangen des Wildes in Fallen, Eisen, Schlingen, Netzen, Gruben u. dgl., das Ausheben und Zerstören der Nester der Fasanen, Auer-, Birk-, Hasel- und Feldhühner, sowie der wilden Enten, wird nach Maßgabe der Umstände und je nachdem eine wirkliche Verübung oder nur eine strafbare Versuchshandlung vorliegt, neben Confiscation des Gewehrs und der Fangwerkzeuge, mit 2 bis 10 Thalern bestraft und verpflichtet außerdem zum vollen Schadensersatze;
6) Hunde, die herrenlos oder deren Eigenthümer unbekannt sind, dürfen, wenn sie in fremden Jagdrevieren betreten werden, vom Jagdberechtigten und dessen Jagdbedienten getödtet werden.

§. 31.[5]) In den Städten und Dörfern, sowie in Gärten und eingezäunten Wiesen zwischen jenen und der offenen Feldmark darf ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht geschossen werden. Die Übertretung dieser Vorschrift wird mit 5 Thalern bestraft.

§. 32. Die in den §§. 30 und 31 festgestellten Geldstrafen sind im Wiederholungsfalle nach richterlichem Ermessen bis zu einer Geldstrafe von 50 Thalern oder bis zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe zu erhöhen.

§. 33. Die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Jagdgegenständen aus umzäunten Parks, Thiergärten und anderen Behältnissen, desgleichen die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Fuchseisen und anderen Raubzeugfallen aus Jagdrevieren jeder Art wird, ebenso wie jede sonstige im Zusammenhange mit der Jagdausübung verübte Vergehung nach gemeinem Rechte bestraft.

§. 34. Die in dem Gesetze vom 26sten Januar 1854*), den Ersatz des Wildschadens betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Ersatzleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die deshalbigen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf Einem Grundstücke einen Verlust von mindestens Einem Thaler zur Folge haben, werden aufgehoben.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpachter vertragsmäßig die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem verpachtenden Eigenthümer, bezw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26sten Januar 1854 über das Verfahren Behufs Feststellung des zu ersetzenden Betrages, sowie überhaupt über die Verfolgung der deshalbigen Ansprüche ebenwohl Geltung haben.

§. 35. Das Protokoll, welches nach §. 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen Behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald auszuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen, oder wenn derselbe im Termine nicht vertreten war, in Abschrift zuzusenden.

Die in dem gedachten §. 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines zweiten Augenscheins durch den Ortsvorstand finden in

* (Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen de 1854 S. 9.)

den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

§. 36. Den Betheiligten bleibt es nach der Augenscheins-Einnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Ausspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen.

Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder andern Theils die Herbeiführung gütlicher Einigung sich angelegen sein zu lassen, eintretenden Falles auch die Vereinbarung sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sich verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen.

Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des §. 5 des vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem obengenannten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der hier in Rede stehenden Art keiner besonderen Vollmacht.

§. 37. Die gerichtliche Verfolgung eines Anspruchs auf Ersatz eines Wildschadens an Erntegegenständen darf stets bis zu der Zeit ausgesetzt werden, in welcher das Ernte-Ergebniß und somit der Betrag des entstandenen Schadens sich schließlich feststellen läßt. Im Übrigen tritt an die Stelle der in §. 6 des mehrgedachten Gesetzes festgesetzten Frist von drei Tagen eine vierzehntägige Frist.

§. 38. In der Klage ist zwar anzugeben, welchen Entschädigungsbetrag der Kläger beansprucht, jedoch zugleich die eventuelle Bitte auf Zuerkennung des vollen Schadensbetrags, welcher festgestellt werden wird, zulässig.

Hat der Verklagte sich zur Zahlung eines Betrages bereit erklärt, welcher die demnächst zuzuerkennende Entschädigungssumme erreicht oder von derselben nur unerheblich abweicht, so ist hierauf bei der Entscheidung über die Kosten, wenigstens in Betreff der nach dem gemachten Anerbieten entstandenen, geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Der Klagantrag muß zugleich, wenn nicht der Fall des §. 10 des Gesetzes vom 26sten Januar 1854 vorliegt, die Sachverständigen bezeichnen, welche der Kläger zu benennen hat, beziehungsweise auf welche die Parteien sich etwa bereits geeinigt haben.

Das Gericht hat für die Bestimmung der Sachverständigen, welche weiter erforderlich sein sollten, in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die ernannten Sachverständigen, deren Verpflichtung vorläufig unterbleiben kann, sind zur alsbaldigen Einnahme eines Augenscheins, geeigneten Falles unter Mittheilung einer schriftlichen Instruction an dieselben, mit Ansetzung eines deshalbigen Termins anzuweisen.

Diesem Augenscheine hat das Gericht selbst, unter Anwendung der Bestimmung im Satz 2 des §. 20 des Proceßgesetzes vom 28sten October 1863, in der Regel nicht beizuwohnen.

§. **40.** Die in §. 17 des mehrgedachten Gesetzes vom 26sten Januar 1854 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als Einem Thaler für den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegener Grundstücke von verschiedenen Grundeigenthümern zur Anzeige gebracht sind.

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im vormaligen Kurfürstenthum Hessen in Gültigkeit geblieben laut §. 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873 (GS. S. 27), „soweit solche nicht mit dem letzteren in Widerspruch stehen, und finden namentlich die Vorschriften desselben über die Jagdausübung, sowie über die Verpachtung der Jagdnutzung durch die Gemeinden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz vom 1. März 1873 eintritt." (Siehe oben unter Nr. 59 Seite 122.) [2]) Vgl. hierzu und zu den folgenden Paragraphen die §§. 1—4 des in der Note vorher erwähnten Gesetzes vom 1. März 1873. [3]) Siehe hierzu: Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 oben unter Nr. 54 und die Anm. 5 daselbst. [4]) Vgl. hierzu die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in den §§. 292—295, 367 Nr. 10 und 11 oben unter Nr. 57 und die Anmerkungen daselbst. [5]) Siehe oben §. 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 R. Str. G. B. unter Nr. 57.

III. Gesetz vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.[1])

(Regierungs-Blatt S. 229.)

Art. 1.[2]) Die bisher bestandenen Jagdberechtigungen sind aufgehoben; die Befugniß zur Ausübung der Jagd geht, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, auf die Grundeigenthümer über.

Die Grundeigenthümer einer Gemarkung können, mit Ausnahme des in Art. 4 und 7 genannten Falles, die Jagd jedoch nur durch die Gemeinde ausüben.

Art. 2.[3]) Das Recht, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Dienstbarkeit nicht bestellt werden.

Art. 3. Die Gemeinden können die Jagd innerhalb ihrer Gemarkungen nur durch Verpachtung[4]) für Rechnung der Gemeindekasse zum Vortheil der Gesammt-Steuerpflichtigen ausüben.

Die Jagdpächter müssen sich nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften richten und sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei Ausübung der Jagd den Grundeigenthümern verursachen sollten. Auch steht es den Grundeigenthümern frei, ob sie sich deshalb unmittelbar an die Gemeinden oder an die Pächter halten wollen.

Die Feldjagd, insoweit deren Ausübung durch das Betreten unabgeernteter Grundstücke bedingt ist, darf vom 15. Februar bis 1. September nicht ausgeübt werden, wenn nicht ungewöhnlich frühe oder späte Ernten besonders zu verordnende Abweichungen nothwendig machen.

Art. 4.[5]) Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von 300 Morgen Flächeninhalt und darüber besitzt, ist selbst, mit Ausschluß der Gemeinde, zur Ausübung der Jagd auf dieser Grundfläche in eigener Person oder durch Dritte berechtigt. Es ist dabei gleichgültig, ob diese zusammenhängende Fläche in einer oder in mehreren Gemarkungen gelegen ist.

Art. 5. Grundeigenthümer, deren Eigenthum von dem Eigenthum eines Andern eingeschlossen ist, auf welchem diesem nach dem vorigen Artikel wegen seiner Größe und seines Zusammenhangs die Ausübung der Jagd zusteht, können die Jagd auf ihren Enclaven weder selbst ausüben, noch steht der Gemeinde die Ausübung der Jagd auf denselben zu; dagegen ist der Eigenthümer des umgebenden Geländes verpflichtet, der Gemeinde für die Enclaven einen Pacht zu entrichten, welcher dem Pachtertrag, zu welchem die ganze Gemarkung verpachtet ist, nach Verhältniß der Morgenzahl entspricht.

Art. 6. Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht darin zu, unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

Jeder kann sein Grundstück einzäunen, abschließen und dadurch von der Gemeindejagd ausnehmen.

Art. 7. Auf Gütern mit eigener Gemarkung ist der Eigenthümer allein zur Jagd berechtigt und zwar selbst im Falle der Art. 4 und 5.

Sind mehr als drei Eigenthümer vorhanden, so kann jeder derselben verlangen, daß die Jagd an den Meistbietenden verpachtet werde. In den Jagdertrag theilen sie sich alsdann nach Verhältniß ihrer Steuer-Kapitalien.

Die einzelnen Eigenthümer können als Jagdsteigerer auftreten.

Art. 8. Jagdfolge findet nicht statt; das Wild, welches in einem andern Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 9. Zur Pachtung von Gemeindejagden und Gemarkungsjagden ist unzulässig:

1) wer sich nicht im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts befindet, oder wenn er Ausländer ist, die Bedingungen nicht in sich vereinigt, welche ihn nach den Gesetzen des Großherzogthums zur vollen Ausübung des Staatsbürgerrechts berechtigen würden;
2) wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;
3) wer Armuthshalber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält;
4) wer wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, boshafter Eigenthumsbeschädigung, Wilderei, oder wegen Einschwärzung von Waaren bestraft worden ist, wie auch jeder zahlungsunfähige Forstfrevler;
5) wer wegen Aufruhrs, Gewaltthätigkeit und Drohungen oder Widersetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden ist.

Die Unfähigkeitsgründe unter 4 und 5 hören fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pachter zugelassen werden, wobei es jedoch den Pachtern unbenommen bleibt, qualificirte Personen mit auf die Jagd zu nehmen und erforderlichen Falls Treibjagden zu halten.

Nach den örtlichen Verhältnissen kann der Ortsvorstand die Gemeindejagd einer Gemarkung in mehrere Bezirke eintheilen.

Afterverpachtungen oder die Annahme weiterer Theilnehmer zu einer Pachtung innerhalb der oben bemerkten Zahl sind den Pach-

tern ohne Genehmigung des Ortsvorstandes nicht gestattet, und berechtigen den letzteren, den Pachtvertrag aufzuheben.

Art. 11. Die Verpachtungen der Gemeindejagden erfolgen durch öffentliche Versteigerungen und dürfen auf keine längere Zeit als auf 6 Jahre erfolgen; die Wiederverpachtungen dürfen jedesmal erst nach Ablauf der früheren Pachtzeit vorgenommen werden.

Art. 12. Die Gemeinden sind für jeden Wildschaden verantwortlich, der sich innerhalb der Distrikte, worin sie die Jagd auszuüben haben, an den Erzeugnissen von Feldern, Wiesen, Weinbergen und Gärten, an Bäumen oder an Waldculturen ereignet; in gleicher Weise sind auch die Pachter von Gemeindejagden zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet; dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdpachter oder die Gemeinde wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will; der Jagdpachter ist jedoch der Gemeinde zum Wiederersatz des von ihr zu ersetzenden Wildschadens verpflichtet. Das Nähere über den Ersatz des Wildschadens bestimmen besondere Gesetze. [6])

Art. 13. Wird auf einer Gemeinde- oder andern Jagd ein übertriebener Wildstand gehegt, so hat die höhere Polizeibehörde von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Schwarz-, Roth- und Dammwild darf in Zukunft im Freien nicht mehr gehegt werden; es ist daher überall, außer den geschlossenen Wildgärten, zu vertilgen.

Art. 14. Von dem 15. Februar 1848 an sind alle Pachtverträge über solche Jagden, welche durch dieses Gesetz in andere Hände übergehen, erloschen. Die an die Gemeinden übergehenden Jagden sind unter Leitung der Regierungsbehörde unverzüglich nach ihren Grenzen aufzunehmen und zu verpachten; bis dieses geschehen, verbleiben dieselben noch den bisherigen Jagdberechtigten.

Art. 15. Die bisherigen Jagdberechtigten, welche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Jagden verlieren, haben nur dann, und zwar aus der Staatskasse, Entschädigung anzusprechen, wenn sie ihre Jagden innerhalb der letzten 30 Jahre erweislich durch einen onerosen Titel erworben haben. Die bisherigen Jagdpachter, deren Contracte erlöschen, erhalten keine Entschädigung; die Entschädigung der Jagdeigenthümer soll in der Erstattung desjenigen Betrags bestehen, welcher erweislich für den Erwerb der Jagd hingegeben worden ist. Wer durch dieses Gesetz einerseits Jagden er-

hält, auf der andern Seite aber verliert, muß sich jenen Gewinn auf diesen Verlust aufrechnen lassen.

Gemeinden, welchen schon früher Jagdgerechtigkeiten zuständig waren, welche sie aber innerhalb der letzten 30 Jahre verkauft haben, sind gehalten, dem Käufer oder dessen Erben den Kaufpreis wieder zurückzuzahlen, sobald ihnen die Jagdgerechtigkeit wieder überwiesen worden ist.

In derselben Weise wird ferner, auch ohne Rücksicht auf Zeit und Art des Erwerbs, Entschädigung demjenigen gewährt, welchem das Jagdrecht verpfändet ist, insoweit derselbe nicht aus dem übrigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu erlangen vermag.

War das Jagdrecht in Pfand gegeben, so tritt an dessen Stelle die etwaige Entschädigung in den Pfandverband ein.

Leistet der Staat die Entschädigung, so hat er so lange den jährlichen Pachtertrag statt des Jagdberechtigten zu beziehen, bis ihm die gezahlte Entschädigung mit Zinsen zurückersetzt sein wird.

Art. 16. Wo Parkverhältnisse bestehen und einzelne Liegenschaften anderer Eigenthümer vermöge Parkrechts mit dem Waldeigenthum des Parkberechtigten zu einem Wildpark vereinigt sind, treten die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erst ein Jahr nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Die Eigenthümer der eingeparkten Grundstücke haben zwar bis dahin für allen vorfallenden Wildschaden Ansprüche auf Entschädigung, allein es muß ihnen genügen, wenn der Parkberechtigte zur gehörigen Zeit, geeigneten Falls erst kurz vor der Ernte, diesen Schaden auf einmal durch die gesetzlichen Taxatoren feststellen läßt.

Art. 17. Durch die Ausübung der Fischereiberechtigungen darf der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht beeinträchtigt werden.

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 2. August 1858 (Regierungs-Blatt S. 357) sind in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen gemäß §. 7 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (GS. S. 27), in Gültigkeit geblieben, „soweit solche nicht mit dem letzteren in Widerspruch stehen." (Siehe oben unter Nr. 59 Seite 122.) Das Gesetz vom 2. August 1858 ist dem Herausgeber nicht zugänglich gewesen. [2]) Vgl. hierzu die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. August 1858, betreffend die Jagdberechtigungen in Starkenburg und Oberhessen (Regierungs-Blatt pro 1858 Nr. 29 S. 257—262), durch welche die durch das obige Gesetz aufgehobenen Jagdberechtigungen den früheren

Jagdberechtigten wieder zurückgegeben worden sind. Gemeinden und Grundbesitzer können solche aber wieder mittelst Ablösung erwerben. [3]) Dieser Art. ist durch Art. 17 des Gesetzes vom 2. August 1858 (siehe Note 1 und 2 vor.) aufgehoben. Verträge, welche die Unablösbarkeit einer Jagd stipuliren, sind nichtig. [4]) Nach Art. 20 des angeführten Gesetzes vom 2. August 1858 darf die Dauer der Pachtzeit nicht kürzer als sechs Jahre sein. [5]) In Betreff der Anwendbarkeit dieses Art. ist auch hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1858 von den Gemeinden und Grundbesitzern mittelst Ablösung wieder erworbenen Jagden nichts geändert worden, und hat der obige Art. 4 auch nach Emanirung des Gesetzes vom 2. August 1858 seine volle Geltung behalten. [6]) Solche besonderen Gesetze über den Ersatz des Wildschadens und das Verfahren bei Wildschadensklagen sind das Gesetz vom 6. August 1810 nebst der Bekanntmachung vom 2. März 1811, die Verordnung vom 1. Juli, 20. October, 19. December 1812 und 8. Januar 1813, die Bekanntmachung vom 28. Juni 1856 und das Reglement vom 14. Juli 1854 (Regierungs-Blatt pro 1854 S. 251 ff.) Vgl. auch Art. 48, I, 3 und 67 der Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874, wonach der Kreisausschuß, in der Rekurs-Instanz der Provinzialausschuß bez. das Oberverwaltungsgericht über Wildschadensklagen zu entscheiden hat.

Nachtrag.*)

1883.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. (GS. S. 237.)

(Auszug.)

IV. Titel.

Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§. 16. . . . . . . Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[1])

V. Titel.

Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 30. . . . . . . Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[1])

XV. Titel.

Jagdpolizei.

§. 103.[2]) In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 104.[3]) Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich be-

---

*) Siehe Seite 318 unter *.

stehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);

2) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß §. 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 426) und §. 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§. 105.[4]) Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§. 106.[5]) Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§. 107.[6]) Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

§. 108.[7]) Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§. 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Samml. S. 27).

XXV. Titel.

Ergänzende, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883[8]) in Kraft.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des §. 154 Absatz 3[9]) des letzteren Gesetzes maßgebend.

§. 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 297)[10]) in allen seinen Theilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

[1]) Vgl.: die Verordnung vom 24. December 1816 (GS. de 1817 S. 57), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein oben unter Nr. 5 und das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876 (GS. S. 373) oben unter Nr. 67. Im Allgemeinen gelten hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen in Preußen drei Systeme:

a) Verwaltung der Gemeindewaldungen durch die staatlichen Forstbehörden (in Hannover, Hessen, Nassau, Hohenzollern);
b) spezielle Staatsaufsicht (in den alten Provinzen und in einzelnen Theilen von Hannover);
c) allgemeine Staatsaufsicht (in Schleswig-Holstein und in einzelnen Theilen von Hannover).

(Siehe Bernhardt-Oehlschläger a. a. O. Bd. II. S. 5 ff.) [2]) Vgl. das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) oben unter Nr. 31 Seite 35 und Anm. 7 zu §. 6 der Verordnung vom 30. März 1867 (GS. S. 426) oben unter Nr. 45, sowie §. 90 des Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876 (GS. S. 297) oben unter Nr. 66 und die Anm. 2 daselbst. [3]) Vgl. Note 14 zu §. 4 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 und §. 87 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 oben. [4]) Entspricht dem §. 91 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. Vgl. auch Anm. 25 zu §. 7 des Jagdpolizei-

gesetzes v. 7. März 1850. [5]) Siehe Note 33 zu §. 11 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850. [6]) Vgl. §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes v. 26. Februar 1870 (GS. S. 120) oben unter Nr. 54 und Note 5 daselbst, sowie §. 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. [7]) Vgl. §. 6 des Gesetzes v. 1. März 1873 (GS. S. 27) oben unter Nr. 59 und Anm. 6 dazu. [8]) (GS. S. 195.) [9]) Lautet: Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt. [10]) Siehe oben unter Nr. 66 S. 158.

---

* Durch das vorstehende Gesetz, welches während des Druckes in Kraft getreten ist, sind folgende Berichtigungen nöthig geworden:

1) In Note 14 zu §. 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (oben Seite 56) muß es heißen:

   Das ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß (vgl. das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §. 104 Nr. 1 im Nachtrage).

2) Daselbst Note 25: Vgl. §. 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 207) im Nachtrage.

3) Seite 57 Anm. 28 zu §. 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850: Siehe die Note vorher und §. 104 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Nachtrage.

4) Zu Note 33 auf Seite 58 Zusatz: Vgl. jetzt auch §. 106 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August im Nachtrage.

5) Daselbst Note 35 muß heißen: „Siehe jetzt §. 104 Schlußsatz des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unten im Nachtrage.

6) Anm. 47 zu §. 15 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 muß vom zweiten Satz ab lauten:

   Gegen eine derartige polizeiliche Verfügung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises findet die Beschwerde oder an Stelle derselben die Klage beim Kreisausschusse bezw. Bezirksausschusse binnen zwei Wochen nach Maßgabe der §§. 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) statt.

7) Note 59 Seite 61: Vgl. jetzt §. 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) unten im Nachtrage.

8) In Anm. 5 zu §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (oben Seite 107) muß es heißen:

   Über die gesetzlich anderweite zulässige Festsetzung des Anfanges oder Schlusses der Schonzeit entscheidet der Bezirksausschuß endgültig. (§. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unten im Nachtrage.)

Sachregister.

(Die größeren Zahlen sind die Seitenzahlen, die kleineren diejenigen der Anmerkungen.)

B.

C = K.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

T.

W.

Z.


Digitized by Google

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.